UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01650290 8

Die

# Verfassungsgesetze

des

Königreichs Sachsen

von

Dr. C. F. Hübsch.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.

Die

# Verfassungsgesetze

## des Königreichs Sachsen

mit

Anlagen und einem Anhang.

Herausgegeben

von

Professor Dr. C. J. Fricker.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung.
1895.

JN
4823
1895
F7

# Vorrede.

Die vorliegende neue Ausgabe der Verfassung des Königreichs Sachsen tritt an die Stelle der vergriffenen Walter'schen Ausgabe im Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung. Diese sehr verdienstliche und von dem unterzeichneten Herausgeber immer zu Rath gezogene Ausgabe bedurfte einer Umarbeitung in Anpassung an das Bedürfniß der Gegenwart. Der alte Titel wurde beibehalten.

Von der vortrefflichen Binding'schen Ausgabe (H. VI. der deutschen Staatsgrundgesetze 1893) unterscheidet sich die unsrige namentlich dadurch, daß jene eine reine Textausgabe ist, diese nicht. Es ist nicht möglich, daß Jemand die reinen Textausgaben höher schätze, als gerade der Herausgeber der vorliegenden Ausgabe. Und wenn vollends eine Textausgabe mit der Umsicht und diplomatischen Genauigkeit hergestellt ist, wie die Binding'sche, so verdient sie ohne Zweifel die höchste Werthschätzung. Unsere Ausgabe kann und will also nicht etwas Besseres geben, wohl aber etwas Anderes, und die beiden Ausgaben können und sollen sich nicht wechselseitig ausschließen, sondern neben einander hergehen und sich ergänzen. Der Herausgeber ergreift die Gelegenheit, eine scheinbare Differenz zwischen beiden Ausgaben richtig zu stellen. Während nämlich Binding (S. 2 flg.) 11 Verfassungsänderungen aufzählt, kennt unsere Ausgabe (S. 132 flg.) nur 10 Verfassungsgesetze. Beides ist richtig.

Binding führt die „Verfassungsänderungen" auf; dazu mußte er auch das Gesetz vom 15. August 1850 zählen (Nr. 4 bei Binding), welches erklärt, daß das provisorische Verfassungsgesetz von 1848 (Binding Nr. 2, Fricker Nr. 2) „außer Kraft getreten" sei. Unsere Ausgabe führt die „Verfassungsgesetze auf Grund des § 152 der VU." auf; dazu aber gehört das Gesetz von 1850 nicht; es ist vielmehr ein gewöhnliches Gesetz (s. in gegenwärtigem Buche S. 134 und S. 135).

Die wichtigste Aufgabe, die unsere Ausgabe sich stellt, ist die einheitliche Redaktion des Verfassungstextes in seiner heutigen Gestaltung, nach Maßgabe des Textes von 1831 und aller nachfolgenden Aenderungen. Natürlich war jede Aenderung genau nachzuweisen, und weiter mußte die Möglichkeit gegeben werden, die Verfassungsurkunde und die Verfassungsgesetze auch je in ihrem besonderen Abschluß genau zu erkennen. (Die Vorbemerkung zum heutigen Verfassungstext spricht sich des Näheren darüber aus.) Die Theile I und II unsrer Ausgabe dienen diesem Zweck. Sodann wurden in Theil I dem Verfassungstext einer Anzahl von §§ noch Anmerkungen hinzugefügt. Dies geschah zunächst auf den besonderen Wunsch der Verlagsbuchhandlung. Zur Herstellung eines fortlaufenden Kommentars konnte sich aber der Herausgeber nicht entschließen. Dagegen hielt er es für zweckmäßig (abgesehen von der Richtigstellung des Textes), das Wesentliche aus den Verfassungsverhandlungen von 1831 in den Anmerkungen mitzutheilen, ohne jedoch die daraus sich ergebenden Schlüsse für die Auslegung der Verfassung selber zu ziehen. Im Uebrigen werden in den Anmerkungen historische Notizen und Mittheilungen aus der Gesetzgebung dargeboten, wie sie nach der Ansicht des Herausgebers dem Leser gegenwärtig sein sollten. Die erste Stelle in den Anmerkungen nimmt immer die Recht-

fertigung des Textes ein, wo eine solche überhaupt erforderlich war; die zweite die Mittheilung aus den Verhandlungen von 1831; dann folgen die übrigen Mittheilungen.

Der Zweck, der in den Anmerkungen verfolgt wurde, hat dann aber noch zu einigen größeren oder kleineren Vorbemerkungen und allgemeinen Anmerkungen hingeführt, so besonders S. 1, 22 und 124.

Der III. Theil S. 159 flg. enthält eine Anzahl von Anlagen, nämlich diejenigen Gesetze, Verordnungen ꝛc., welche ganz besonders staatsrechtlich wichtig sind und an die Verfassung sich anschließen; sie wurden nach Maßgabe dieses Anschlusses in der Reihenfolge der Verfassungsparagraphen geordnet, und auch hier wurden nach Bedarf Vorbemerkungen angefügt. Vollständigkeit wurde hierbei nicht zum Ziel gesetzt, weil sie nicht zu erreichen gewesen wäre. Sonst hätten nach der Ansicht des Herausgebers namentlich auch die Gemeindegesetze und dgl., vor allem die Staatsdienergesetze aufgenommen werden müssen, was aus naheliegenden Gründen unthunlich war. Das von Walter aufgenommene Gesetz vom 16. April 1873 zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums wurde weggelassen. Die Aufnahme ist jetzt angesichts der 1894, gleichfalls im Roßberg'schen Verlag, erschienenen vortrefflichen Ausgabe der „Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen" von Waentig ganz überflüssig. Dagegen wurden die Gesetze von 1884, betr. die Publication der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften um ihrer allgemeinen Bedeutung willen aufgenommen; desgleichen die die Oberrechnungskammer betreffende Verordnung vom 4. April 1877; auch die wichtigsten Bestimmungen der Oberlausitzer Verfassung haben eine Stelle gefunden. Endlich fanden

neben der Landtagsordnung die beiden Geschäftsordnungen der Kammern Aufnahme; es geschah, obwohl manches dagegen sprach (namentlich das verhältnißmäßig große Raumerforderniß), auf den Wunsch der Verlagsbuchhandlung, dem der Herausgeber nicht entgegentreten mochte, weil in der That ein volles Bild der landständischen Thätigkeit und ihres Verhältnisses zur Regierung ohne die Kenntniß der Geschäftsordnungen nicht möglich ist, und wichtige staatsrechtliche Fragen erst in der konkreten Geschäftsbehandlung ihre volle Bedeutung gewinnen.

Ein Anhang ist wie in der Walter'schen Ausgabe dem Verhältniß zum deutschen Reich gewidmet. Aber die Reichsverfassung selber wieder aufzunehmen, erschien überflüssig, wogegen die Aufnahme der Militärconvention als zweckmäßig angesehen wurde.

Der genauen Wiedergabe der Texte wurde alle Aufmerksamkeit zugewendet. Auch an dem Register wurde Zeit und Mühe nicht gespart. Der Raum steckte hier Grenzen, die in Beziehung auf den ersten Theil, die Verfassung mit ihren Anmerkungen, sehr viel weiter gezogen wurden, als hinsichtlich des übrigen Inhalts.

Leipzig, den 18. April 1895.

Dr. Fricker.

# Abkürzungen.

A., Anm. = Anmerkung.
G., Ges. = Gesetz.
G. u. VBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GO. = Geschäftsordnung.
HG. = Haus-Gesetz, königliches, vom 30. Dezember 1837.
I. K., II. K. = erste Kammer, zweite Kammer.
LA. = Landtagsakten.
LgO., LdtgO. = Landtagsordnung.
Opitz = Opitz, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. I 1884 Bd. II 1887.
VG = Verfassungs-Gesetz.
VU. = Verfassungs-Urkunde.
VO. = Verordnung.
WG., WVO. = Wahl-Gesetz, Wahl-Verordnung.
Wäntig = Wäntig, die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen 1894 (Roßberg'sche Handausgabe Kgl. Sächs. Gesetze. 101. Band).
Weiße = Weiße, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts. Bd. I 1824, Bd. II 1827.
v. Witzleben = v. Witzleben, Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. 1881.

# Berichtigungen u. Verbesserungen.

S. 31 Z. 5 v. o. ist nach „1837" einzufügen „(Wäntig, S. 476)", ebenso Z. 21 v. o. nach „S. 120" „Wäntig S. 470"; ebenso Z. 24 v. o. nach „§ 21" „(Wäntig S. 477)".

S. 62 Z. 11 v. u. ist statt „4" zu setzen „5".

S. 109 ist in der 2. Z. der A. 2 zwischen „§" und „ersetzt" einzufügen „XIII".

S. 143 Z. 8 v. o. ist statt „§ 1" zu setzen „§ 19".

S. 159 ist über die Ueberschrift „Die Hausgesetzgebung des Königlichen Hauses" zu setzen „Zu § 23 der Verfassungsurkunde".

S. 160 Z. 11 v. u. ist statt „Gesetze von 1879 und 1888" zu setzen „Gesetze vom 20. Aug. 1879 und 13. April 1888".

S. 183 Z. 10 v. o. ist „v. 1837" zu streichen.

S. 205 Z. 26 v. o. ist statt „wirtliche" zu setzen „wirkliche".

S. 301 ist in der Anm. statt „Der 2te Satz des Abs. 2" zu setzen „Der 2te und 3te Satz des Abs. 3".

S. 303 ist in der 2. Zeile des 2. Absatzes des § 14 statt „dieser Berathung" zu setzen „dieser der Berathung".

S. 321 Z. 9 v. o. ist in der Ueberschrift des Ges. vom 3. Febr. 1838 vor „Gesetz" die Ziffer „11" zu setzen; ebenso oben im Columnentitel.

Endlich dürfte es besser sein, wenn auf S. 145, 146, 147, 151, 153, 156, 157, 158 die den Titeln der Gesetze vorgesetzten Ziffern 1—10, und ebenso auf S. 147, 149, 151, 153, 155, 157 und 158 in den Columnentiteln diese Ziffern gestrichen werden.

# Inhalt.


Seite

I. Die Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt . . . . . 1
Vorbemerkung . . . . . 1
Erster Abschnitt. Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen, (§§ 1—15) . . . . . 3
Zweiter Abschnitt. Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses. (Vorbemerkung S. 12; §§ 16—23) . . . 12
Dritter Abschnitt. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen (§§ 24—40) . . . . . 26
Vierter Abschnitt. Von dem Staatsdienst (§§ 41—44 . 36
Fünfter Abschnitt. Von der Rechtspflege (§§ 45—55) . 40
Sechster Abschnitt. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen (§§ 56—60) . . . . . 46
Siebenter Abschnitt. Von den Ständen (§§ 61—137) . 54
I. Organisation der Ständeversammlung (§§ 61—77) 54
II. Wirksamkeit der Stände (§§ 78—114) . . . . 73
III. Landtag u. Geschäftsbetrieb bei selbigem (§§ 115—137) 101
1. Landtag (§§ 115—120) . . . . . 101
2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage (§§ 121—137) 104
Achter Abschnitt. Gewähr der Verfassung (§§ 138—154) 112
Beilage I. Verzeichniß sämmtlicher Königl. Schlösser ꝛc. 122

II. Die Verfassungsurkunde von 1831 und die nachfolgenden Verfassungsgesetze . . . . . 124
Vorbemerkung . . . . . 124
Gesetz, zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde; vom 7. Sept. 1831 . . . . . 138
Landtagsabschied vom 4. Sept. 1831 . . . . . 139
Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831 145
Verfassungsgesetz vom 19. Juni 1846 . . . . . 146
„ „ 31. März 1849 . . . . . 147
„ „ 5. Mai 1851 . . . . . 148
„ „ 27. November 1860 . . . . . 151
„ „ 19. Oktober 1861 . . . . . 151
„ „ 3. Dez. 1868 . . . . . 153
„ „ 12. Oktober 1874 . . . . . 156
„ „ 13. April 1888 . . . . . 157
„ „ 20. April 1892 . . . . . 158

Seite

III. Anlagen . . . . . 159

1. Die Hausgesetzgebung des Königlichen Hauses . . . 159
Vorbemerkung S. 159. Verordnung vom 9. Februar 1838, die Erlassung des Königl. Hausgesetzes betreffend S. 164. Königliches Hausgesetz vom 30. Dez. 1837 (nebst Ges. vom 13. April 1888) S. 164, 183. Nachtrags-Gesetz vom 20. August 1879 S. 179

2. Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements, betr. . . . . 183

3. Verordnung vom 29. Mai 1855, veränderte Einrichtungen des Staatsrathes betr. . . . . 192

4. Die Verfassung der Oberlausitz von 1834 . . . . 196

5. Wahlgesetzgebung . . . . . 204
Vorbemerkung S. 204 Wahlgesetz vom 3. Dez. 1868, S. 206. Wahlverordnung vom 4. Dez. 1868 S. 220.

6. Ges. vom 31. März 1849 über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen . . . . . 231

7. Verkündigung der Gesetze und Verordnungen . . . 234
Gesetz vom 1. Mai 1884 die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betr. S. 235. Gesetz vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr. S. 236.

8. Oberrechnungskammer. Verordnung vom 4. April 1877 239

9. Staatsschuldenkasse . . . . . 247
Gesetz vom 29. September 1834 S. 248. Gesetz vom 3. November 1848, S. 251.

10. Landtagsordnung und Geschäftsordnungen . . . 252
Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 S. 253. Geschäftsordnung der ersten Kammer vom 16. Oktober 1875 S. 272, der zweiten Kammer vom 13. Oktober 1874 (mit Nachtrag vom 15. März 1894) S. 294

11. Gesetz vom 3. Februar 1838 das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr. . . 321

Anhang . . . . . 334

a. Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund . . . 334
Militärconvention vom 7. Februar 1867 S. 336. Protokoll von d. T. S. 341.

b. aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes . . . 343

c. aus dem Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes 343

d. aus dem Wahlreglement des Norddeutschen Bundes . . 343

e. aus der Verfassung des Deutschen Reichs . . . . . 347

f. aus dem Gesetz vom 25 Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen 348

Register . . . . . 349

# I. Die Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt.

Vorbemerkung. Wie schon die Vorrede sagt, soll hier an der Spitze des Buches die Verfassung in ihrer heutigen Gestalt gegeben werden, so wie sie sich aus der Verfassungsurkunde von 1831 zusammen mit den nachfolgenden Verfassungsgesetzen ergiebt. Es ist dies also nichts als eine private Redaction, die eben darum weder Eingang noch Schluß der VU. v. 1831, überhaupt im Text nichts als die §§ der heutigen Verfassung enthält.

Die Anmerkungen geben zu allen irgendwie geänderten §§ den ursprünglichen Text und den Nachweis der Aenderung. Außerdem ist am Rande des Textes zu den geänderten §§ die Thatsache der Aenderung durch Angabe der Jahreszahl des Aenderungsgesetzes bemerklich gemacht.

Der zweite Abschnitt (u. II.) soll die Verfassungsurkunde und die weiteren Verfassungsgesetze in ihrer Einzelgestalt erkennen lassen.

Von den 154 §§ der VU. v. 1831 wurden 40 durch die späteren Verfassungsgesetze betroffen (§§ 1. 20. 21. 33. 35. 63. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 74. 75. 76. 83. 85. 89. 90. 96. 98. 102. 103. 104. 105. 114. 115. 116. 120. 123. 124. 125. 126. 128. 129. 132. 134. 136), die, abgesehen von den 5 erstgenannten, alle demselben Abschnitt der Verfassung (Von den Ständen) angehören. Von diesen 40 §§ wurden 10 (§§ 69. 70. 83. 123. 124. 125. 126. 129. 134. 136) ganz aus der Verfassung entfernt, ohne durch eine andere Fassung ersetzt zu werden. Die übrigen 30 blieben in der Verfassung, erlitten aber mehr oder weniger umfängliche Aenderungen.

Die Redaction ist in den meisten Fällen leicht und selbstverständlich gewesen. Dies ist nämlich da der Fall, wo das Verfassungsgesetz selbst die Aenderung in der Weise formulirt hat, daß sie ohne Weiteres realisirt werden kann. Hat also namentlich ein Verfassungsgesetz die Streichung eines § oder Satzes oder Wortes im bisherigen Text der Verfassung angeordnet, so wird nicht diese Anordnung selber in die Verfassung aufgenommen, sondern einfach in derselben das hiernach zu Streichende wirklich gestrichen. Wird eine neue Fassung angeordnet, so wird wiederum nicht die Anordnung, sondern nur die neue Fassung in den Text der Verfassung aufgenommen.

In diesem letzteren Falle können sich aber Schwierigkeiten ergeben, wenn nämlich ein Verfassungsgesetz eine Bestimmung enthält, die nicht als unmittelbarer Bestandtheil einer einheitlichen Verfassung formulirt ist. Die Fälle sind folgende:

Das VG. v. 1892 enthält als letzten Satz des Abs. 2 des § 71 der Verfassung eine transitorische Bestimmung, welche sich auf die nächsten Landtage 1893 flg. bezieht und daher sehr wohl in einem Ges. v. 1892, nicht aber in der einheitlichen, so zu sagen zeitlosen, Verfassung verständlich ist. Dennoch wurde auch dieser Satz im Texte mit aufgenommen, wie auch die transitorischen Bestimmungen der VU. von 1831 (insbes. § 23 Abs. 1., § 152 letzter Satz) stehen geblieben sind.

Sodann wurde im § 89 nach dem VG. v. 1868, §§ 98 und 103 nach dem VG. v. 1851 einzelnen Paragraphenzahlen die Bestimmung „der Verfassungsurkunde" oder „der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831" hinzugesetzt. Dieser in die einheitliche Verfassung nicht passende Beisatz, dessen Streichung ganz unbedenklich ist, wurde in der Redaction wirklich gestrichen, aber in der Anmerkung darauf aufmerksam gemacht.

Weiter haben die VG. v. 1851 und 1860 eine selbständige Paragraphenzählung und verweisen dann auch im Text ihrer Paragraphenformulirungen selbst wieder auf die §§ dieser Zählung. Hier wurden die Paragraphenzahlen der VU. v 1831 in der Redaction substituirt, was die Verständlichkeit durchaus fordert. In den Anmerkungen (zu §§ 96. 103. 104) wurde aber auch hierauf aufmerksam gemacht, und im Zusammenhang ergiebt sich die originäre Formulirung aus II. Endlich hat das VG. v. 1851 den § 103 d. VU. in zwei §§ (5. und 6.

des Ges.) zerlegt, eigentlich aber dem § 103 einen neuen § mit besonderer Ueberschrift folgen lassen. Das VG. v. 1860 hat diesen neuen § (6) abermals in zwei §§ (1. u. 2. des Ges.) zerlegt. Hier mußte die Redaction gleichfalls durchgreifen: die beiden §§ v. 1860 gehören in der That zusammen und bilden nur einen §, der als § 103a bezeichnet wurde. Der Nachweis der Aenderung wird hier wie in den anderen Fällen gegeben.

Sonst enthalten die Anmerkungen zu den einzelnen §§ hauptsächlich noch Mittheilungen aus den Landtagsacten von 1831 ꝛc., soweit diese einen Werth zu haben scheinen, und einzelne Notizen, zu denen die §§ da und dort veranlassen.

---

# Erster Abschnitt.

## Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

### § 1.

**1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.**

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat. 1868. I.

1. In der VU. von 1831 hatte § 1 am Schluß noch die Worte „des Deutschen Bundes". Dieselben wurden durch Z. I. des VG. von 1868 gestrichen.

2. Der Posener Friedens-Vertrag zwischen Napoleon I und dem Kurfürsten von Sachsen vom 11. Dez. 1806 (s. dens. u. A. bei v. Meyer und Zöpfl, Corpus Juris Confoederationis Germanicae Bd. I, 3. Aufl. 1858 S. 89), durch welchen Sachsen dem Rheinbund beitrat (Art II), bestimmte in Art III „S. A. S. electorale prendra le titre de Roi", und weiterhin wurden die gesammten Länder des Kurfürsten, nun Königs, in dem Vertrag als „le royaume de Saxe" bezeichnet. In dem Mandat von 2. Jan. 1807 (Cod. Aug. 3. Forts. I. 11), durch welches die Annahme der Königlichen Würde vom König „zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung" bekannt gemacht wurde, sagt derselbe, es seien seine „bisherigen Curfürstlichen Lande zu einem Königreich erhoben worden", wobei ohne Zweifel unter den kurfürstlichen Landen alle Länder des Kurfürsten, also auch die nicht-inkorporirten zu verstehen sind.

Als dann im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 die inkorporirten Länder oder Erblande (einschl. der Stifter Merseburg und

Naumburg mit Zeitz) zur größeren Hälfte und die nichtinkorporirten Länder alle mit Ausnahme eines Theils der Oberlausitz an Preußen abgetreten worden waren, bildete der Rest der Erblande mit dem Rest der Stifter Naumburg und Zeitz und der Oberlausitz zusammen das Königreich Sachsen, welcher Ausdruck nun eben in diesem Sinn verstanden wird. Die Grenze des Königreichs gegen die abgetretenen Länder wurde durch die Hauptkonvention vom 28. Aug. 1819 (s. Sächs. Ges. S. 1819 S. 237) näher bestimmt (Preußen hatte einen Theil der vom Königreich Sachsen abgetretenen Länder wieder an S. Weimar abgetreten; die Festsetzung der Grenze zwischen dem Königreich S. und S.-Weimar überließ die Hauptkonv. Art. I. 30 der Vereinigung dieser beiden Staaten; s. dazu Weiße I. 64, Opitz I. 60); die übrigen Grenzen blieben die alten (s. wegen derselben Opitz I. S. 59 flg.)

In § 1 der VU. ist der Ausdruck „Königreich Sachsen" ebenso umfassend zu verstehen, also einschließlich der Oberlausitz. Die Stände hatten auf dem Landtag von 1831 einen Zusatz zu § 1 gewünscht, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Oberlausitz unter § 1 falle; die Regierung äußerte, dies ergäbe sich schon aus dem Wortlaut des §; die Stände fanden dann selbst den Zusatz entbehrlich.

Die Grenze des Königreichs gegen Preußen, S.-Weimar, Bayern, S.-Altenburg und die beiden Reuß hat sich seit 1831 nicht verändert. Dagegen wurde 1845 ein kleines von Oesterreich abgetretenes Gebiet (Schirgiswalde) dem Königreich einverleibt, Bek. v. 15. Juli 1845 (G. u. V.-Bl. S. 99). Und weiterhin wurde die ganze Sächs. Grenze gegen Oestreich-Böhmen durch den Hauptgrenz- und Territorialrezeß v. 5. März 1848 (nebst hinzukommenden besonderen Conventionen G. u. V.-Bl. S. 58 flg. 96.) genau festgestellt.

## § 2.

**Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.**

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

---

1. „auf irgend eine Weise veräußert" beruht auf dem Antrag der Stände v. 1831, welche dadurch die Zusicherung der früheren Reversalien in die VU. aufnehmen wollten, „daß ohne der Landschaft Rath und Einwilligung die zu dem Königreich Sachsen gehörigen Lande nicht zergliedert, getrennt, veräußert oder verpfändet werden sollen". Die Worte „auf irgend eine Weise veräußert" schließen nicht den Fall einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten unabwendbaren Noth-

wendigkeit in sich. Im Gegentheil wurde dieser im Entwurf ausdrücklich ausgenommene Fall in der Verfassung absichtlich mit Stillschweigen übergangen, „weil er außer den Grenzen des Verfassungsvertrags liege".

2. Hins. der Grenzberichtigungen geht aus den Verhandlungen des Landtags von 1831 hervor, daß man die bloße Feststellung ungewisser Grenzen überhaupt nicht als Veräußerung, somit nicht als von ständischer Zustimmung abhängig ansah: es sollte aber eine solche auch dann nicht nöthig sein, wenn zur Ausgleichung und Berichtigung streitiger oder nicht gut abgerundeter Grenzen ein gegenseitiger Austausch kleinerer Parzellen und somit eine wirkliche wechselseitige Gebietsabtretung erfolge. Nur wenn eine derartige Abtretung zugleich die Abtretung von Unterthanen enthält, ist dazu die Zustimmung der Stände erforderlich.

## § 3.

### Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

## § 4.

### 2) Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

---

Die Ausübung der Regierung kann auch einem Regierungsverweser oder Stellvertreter zukommen nach § 9 der VU.

Dagegen schweigt die Verf.-Urk. von der Mitregierung, obwohl sie selbst unter einer solchen entstanden ist. Am 13. Sept. 1830 wurde Prinz Friedrich August, der Sohn des Königlichen Bruders Maximilian, von König Anton als Mitregent berufen, und blieb in dieser Stellung, auch nach Eintritt der neuen Verfassung, bis zum Tode des Königs, 6. Juni 1836, wo er selbst König wurde.

Die Urkunde seiner Berufung wurde erst beim Tode des Königs Anton publicirt (s. Ges. u. V.-Bl. v. 1836 S. 101). Sie ist ausgestellt vom König und dem Prinzen Maximilian am 13. Sept. 1830 (vgl. wegen des Vorgangs v. Witzleben, Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen 1881 S. 142 flg.) König Anton erklärt darin, daß er Friedrich August zum Mitregenten erwählt habe, und fügt hinzu: „es sollen daher alle zu Unserer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in seinem Beisein vorgetragen und die hierauf beschlossenen Ausfertigungen von Ihm mitvollzogen werden"; Prinz Maximilian erklärt sein Einverständniß hiermit und fügt hinzu: „Wir verzichten auch aus freier Bewegung zu Gunsten Unseres geliebten

Sohnes Friedrich August, Herzog zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen".

An demselben Tag machte König Anton diese Thatsachen allgemein bekannt (s. Ges.-Sammlung 1830 S. 159.) und fügte hinzu: „Demnach versehen Wir Uns zu den getreuen Ständen, den in öffentlichen Funktionen angestellten Dienern, und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer sein mögen, und begehren an sie, daß sie Unseren vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, als Mitregenten Unseres Königreichs anerkennen, und Ihm als solchem nächst Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und in allen Stücken so, wie es getreuen Unterthanen gebühret, gegen Ihn sich bezeigen".

## § 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

---

Dieser § ist auf Antrag der Stände in die Verfassung gekommen „im Rückblick auf die Vergangenheit".

## § 6.

### Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

---

1. Die Zulässigkeit des Verzichts auf die Krone sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden. Daß Prinz Maximilian auf den Thron im Jahre 1830 im Voraus verzichtete, wurde zu § 4 oben nachgewiesen. Als dann König Anton am 6. Juni 1836 starb, war Prinz Maximilian noch am Leben (er starb 1838). Sein früherer Verzicht wurde durchaus als giltig und wirksam angesehen, der Thron ging an ihm vorüber und der Mitregent wurde König und unmittelbarer Nachfolger des Königs Anton.

2. Nach § 1 des Haus-Ges. von 1837 verb. mit §§ 9 und 10 bilden den successionsfähigen Mannsstamm des Königlichen (Albertinischen) Hauses die „Prinzen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater durch von dem König anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen". Die Ebenbürtigkeit ist weder in der VU. noch im HG. näher bestimmt; auch die älteren Hausge-

setze haben sie nicht festgestellt. In den Verfassungsverhandlungen wünschten die Stände eine nähere Bestimmung; die Regierung erklärte, eine solche werde später entsprechend den noch zu erwartenden bundesgesetzlichen Bestimmungen in das Hausgesetz aufgenommen werden. Als bestehendes Recht ist anzunehmen, daß nur die Ehe eines Prinzen mit einer hochadeligen Gemahlin ebenbürtig sei. Die Ebenbürtigkeit des Schönburg'schen und des Solms-Wildenfels'schen Hauses ist von Seiten Sachsens ausdrücklich anerkannt, zuletzt hinsichtlich des ersteren im Erläuterungsreceß von 1835 (G.- u. VBl. von 1835 S. 626) und in der Uebereinkunft von 1878 § 19 (G.- u. VBl. von 1878 S. 401), hinsichtlich des anderen in der Königlichen Deklaration v. 18 Febr. 1846 (G.- u. VBl. S. 20) „jedoch außer aller Beziehung auf den Besitz der Herrschaft Wildenfels und einer etwa behaupteten ehemaligen Reichsunmittelbarkeit derselben".

## § 7.

### Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger, das Alter der Person. Nach dem Uibergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

1. Die Stände beantragten, daß auch die weibliche Linie nur successionsfähig sei vermöge Abstammung aus ebenbürtiger und mit Einwilligung des Königs eingegangener Ehe. Die Regierung war einverstanden hinsichtlich der Ebenbürtigkeit und es wurden nun die Worte „aus ebenbürtiger Ehe abstammende", die im Entwurf fehlten, eingefügt. Dagegen hielt die Regierung hinsichtlich der königlichen Genehmigung den Antrag für durch die Natur der Sache ausgeschlossen, wobei sich die Stände beruhigten. Weiter aber beantragte die Regierung statt „das höhere Alter", wie der Entwurf hatte, zu sagen „das höhere Alter der Linie und in der Linie das höhere Alter der Person", was die Stände acceptirten.

2. Seit 1373 besteht eine Erbverbrüderung zwischen den Gesammthäusern Sachsen und Hessen; letztmals erneuert wurde sie 1614. Ihre fortdauernde Geltung war jederzeit unbestritten; daß auch der obige § 7 der VU. ihre Anerkennung enthält, ist außer Zweifel. Dieser Erbverbrüderung schloß sich 1451 das Brandenburg'sche Haus an (letzte Erneuerung gleichfalls 1614); rechtliche Giltigkeit oder Fortdauer dieser Erbverbrüderung mit Brandenburg war nicht unbestritten;

§ 7 oben läßt diesen Streit gleichfalls unentschieden. Auch die Hessen-Darmst. VU. von 1820 (Art. 5) und die Kurhessische von 1831 (§ 4) drücken sich ebenso unbestimmt und allgemein aus wie unser § 7 (Art. 5 „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über", § 4. „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll ꝛc.") Die Preußische Verfassung von 1850 (Art. 53) spricht nur von Thronsuccession im Mannsstamm des Königlichen Hauses. Die Verträge selbst s. bei Schulze, Hausgesetze Bd. II. 1878 S. 36 flg. Ueber sie bes. E. Löning, die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen 1867 u. Schulze l. c. S. 10 flg.

## § 8.

### Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

## § 9.

### Regierungsverweſung.

Eine Regierungsverweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt.

Sie beſteht nur auf ſolange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

---

Der Fall, wo der König „für die Verwaltung des Landes ſelbſt Vorſorge getroffen hat", iſt ſeit 1831 viermal vorgekommen:

1837 ſ. Special-Reſcript des Königs v. 23. Juni 1837.
1838 ſ. „ „ „ „ „ 17. April 1838.
1849 ſ. Königliche Erklärung vom 8. Mai 1849.
1866 ſ. Königliche Verordnung vom 16. Juni 1866.

In den 3 erſten Fällen wurde das Geſammtminiſterium mit der Stellvertretung beauftragt, im 4. Fall eine Landeskommiſſion eingeſetzt.

Eine Regierungsverweſung kam ſeit 1831 nicht vor.

## § 10.

**Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.**

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familienglied ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entscheiden.

## § 11.

**Anordnung derselben für den König.**

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21ſten Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

---

Das Sächsische Fürstenhaus ging durch die Theilung von 1485 zwischen den Brüdern Ernst und Albrecht, den Söhnen des Curfürsten Friedrich d. Sanftmüthigen in die beiden Hauptlinien: ältere oder Ernestinische, und jüngere oder Albertinische, jetzt Königliche, Linie auseinander. Seit 1672 bestand das Ernestinische Haus nur noch aus den beiden von 1641 datirenden Linien Weimar und Gotha. Das Gothaische Haus theilte sich 1680 1 abermals und bildet seit 1825 bezw. 1826 die drei herzoglichen Linien: S.-Meiningen und Hildburghausen,

S.-Altenburg und S.-Coburg-Gotha. Das Haus Weimar nahm 1815 die Großherzogliche Würde an.

Die Gliederung des Ernestinischen Gesammthauses war also 1831 schon dieselbe wie heute: das Gr.-H. S.-Weimar und die 3 bemerkten Herzogthümer.

## § 12.

### Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach § 11 constituirten Familienraths, und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

---

Wegen der Verfassungsänderungen überhaupt s. u. § 152.

Abs. 2 erklärt sich daraus, daß der Entwurf anfänglich (der Württ. VU. v. 1819 § 15 folgend) zwar keine Beschränkung des Regierungsverwesers bei Verfassungsänderungen durch einen Familienrath vorschlug, dagegen den während einer Regierungsverwesung getroffenen Verfassungsänderungen nur auf die Dauer der Regierungsverwesung Geltung geben wollte. Das Letztere beanstandeten die Stände; die Regierung schlug darauf die obige Fassung vor, die dann auch von den Ständen angenommen wurde.

Der Entwurf hatte auch jede Domänenveräußerung durch den Regierungsverweser, selbst mit Zustimmung der Stände, außer den Fällen des § 18, ausschließen wollen. Dies wurde auf Antrag der Stände gestrichen.

## § 13.

### Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten.

---

Abs. 1 wurde auf Antrag der Stände aufgenommen. Zu Abs. 2 s. § 64 des StG.

## § 14.

### Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

---

Vgl. hierzu die VO. v. 7. Nov. 1831, § 46 bes. Z. 5.

## § 15.

### Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

---

1. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs sich wieder vermählt und die Großmutter todt ist, so können nach den Verhandlungen von 1831 Regierungsverweser und Regentschaftsrath, wenn sie es für angemessen halten, die Erziehung der Mutter übertragen.

2. Im Entwurf der VU. hieß es im letzten Satz des Abs. 1 „auch liegt diesen"; die schließliche Veränderung von „diesen" zu „diesem", die nicht wohl eine Aenderung des Sinns bedeuten kann, aber eben darum nur eine Verschlechterung des Ausdrucks wäre, beruht wohl nur auf einem Uebersehen. Daß sie gewollt war, ist nicht nachweisbar.

# Zweiter Abschnitt.

## Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

### Allgemeine Anmerkung zu §§ 16—23.

Diese §§ machten bei der Verabschiedung der Verfassung am meisten zu schaffen.

Der Geheimeraths-Entwurf der Verfassung unterschied Staatsgut und Familiengut des Kön. Hauses; das letztere zerfiel wieder in das Kronfideikommiß (im Entwurf selbst nicht so genannt, wohl aber in den Geheimerathsverhandlungen (s. v. Witzleben S. 182) und das königliche Hausfideikommiß.

Das Staatsgut sollte bestehen aus dem, was die Krone an Territorien, Grundstücken, nutzbaren Rechten, Einkünften öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art besitzt und erwirbt; das Kronfideikommiß aus sämmtlichen Königlichen Aemtern, Kammergütern und Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Amtskapitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forsten, Mühlen ꝛc.; das Hausfideikommiß wurde im Wesentlichen wie im jetzigen § 20 bestimmt. Das Kronfideikommiß oder Krongut war identisch mit dem sog. Domainengut im w. S. Das Staatsgut begriff danach das ganze bisherige Landesvermögen und Patrimonium des Kön. Hauses mit Ausnahme des Domainenguts und des Hausfideikommisses. Das Staatsgut sollte den Character als Patrimonium des Kön. Hauses verlieren und nur den Zwecken des Staates dienen; das Domainengut sollte Patrimonialeigenthum des Kön. Hauses bleiben d. h. des jeweiligen Kön. Hauses; sein Ertrag aber sollte der Staatscasse gegen die Gewährung der Civilliste und der hausgesetzmäßigen Gebührnisse der Mitglieder des Kön. Hauses überlassen sein; das Hausfideicommiß endlich sollte Patriomonialeigenthum des Albertinischen Hauses sein, und für den Fall des Aussterbens des Albertinischen Mannsstamms nach den fideicommissarischen Dispositionen von 1727 u. 1747 (testamentarischen Bestimmungen Friedrich Augusts II.) seine fideicommissarische Eigenschaft verlieren und in der weiblichen Albertinischen Linie in capita vertheilt werden. Dieses letztere wurde aber, noch ehe die Stände sich darüber ausgesprochen hatten, durch ein Decret am 17. März 1831 geändert. In demselben erklärte der König und der Mitregent, daß sie jene Bestimmungen, über deren Giltigkeit schon früher Zweifel entstanden seien, für sich und ihre Nachfolger als unverbindlich ansehen, und sie ändern in Folge dessen den Verfassungsentwurf in der Weise ab, daß beim Erlöschen des Mannsstamms auch das Hausfideicommiß der Thronfolge nachgehen soll wie das Domainengut, d. h. daß sein Besitz an den jeweiligen König gelangt.

Die Stände gingen dann weiter und wollten auch das Domainengut und das Hausfideicommiß in das Staatsgut aufnehmen.

Die Regierung erklärte sich hierauf einverstanden mit der Vereinigung des Domainenguts mit dem Staatsgut. Was aber das Hausfideicommiß betrifft, so soll es zwar unveräußerlich und sein Besitz mit der Thronfolge verbunden sein (auch über das Albertinische Haus hinaus); es soll aber nicht an das Staatsgut übergehen, vielmehr das Eigenthum des Königlichen Hauses bleiben. Die Vereinigung des Domainenguts mit dem Staatsgut soll nur gegen Gewährung der Civilliste stattfinden und es soll der König das Recht haben, wenn ihm bei seinem Regierungsantritt die Civilliste nicht in der verfassungsmäßigen Höhe gewährt wird, „das zum Staatsgut überlassene bisherige Domaineneigenthum des Kön. Hauses zur eigenen Verwaltung und Benutzung wieder zu übernehmen".

Nunmehr schlugen die Stände die jetzige Fassung der §§ 16 23 der VU. vor. Insbesondere wurde dadurch die Unzertrennlichkeit des Hausfideicommisses vom Land im § 20 aufgenommen. Dies soll sagen, daß dasselbe in seiner Substanz in jedem Falle und insbesondere auch nach dem Erlöschen der durch die Thronsuccessionsordnung nach § 6 u. 7 der VU. zur Thronfolge berufenen Häuser, sowie auch dann dem Land erhalten werden möge, wenn der König vielleicht Oberhaupt eines andern Staates werden sollte („und sonst" in § 20 Abs. 3). Den Vorbehalt wegen Zurückfalls des Domainenguts hielten die Stände für unnöthig, weil die Bezeichnung der Civilliste als „Aequivalent für die der Staatscasse überwiesenen Nutzungen des Domainenguts" die Gewähr dafür enthalte, daß von den Ständen stets eine den Nutzungen des Domainenguts entsprechende Civilliste zu bewilligen sei. Man könne übrigens noch ausdrücklich sagen, daß die Nutzungen des Domainenguts den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesen seien (hinsichtlich der Gebührnisse der Mitglieder des Kön. Hauses war eine solche Bestimmung nicht nothwendig, weil sie, einmal mit Zustimmung der Stände hausgesetzlich festgestellt, einer zeitweiligen ständischen Bestimmung nicht weiter unterliegen).

Den Vorschlägen der Stände zu §§ 16 23 der VU. trat nun die Regierung ohne Weiteres bei.

Aus den Geheimrathsverhandlungen kann noch ein für die Auslegung der Verfassung wichtiger Satz (bei v. Witzleben S. 183) nachgetragen werde. Der Geh.-Rath wünschte nämlich eine besondere Erklärung an die Stände des Inhalts: „daß das Königliche Haus, welchem nach Deutschem Staats- und Lehnrechte und nach der hierauf noch jetzt beruhenden heutigen Verfassung des Königreichs Sachsen das ganze Territorium mit allen Revenüen desselben, insonderheit auch die gesammten Regalien jure patrimonii zugestanden habe, durch Erklärung dieser Gegenstände und Rechte als Staatsgut auf gedachtes Patrimonium nur gegen Aussetzung und Gewährung der zu bedingenden Civilliste Verzicht zu leisten sich entschließen möge".

S. hierzu v. Witzleben, S. 178, 181, 182 flg., 239 flg., 272 flg., 277, 279, 333 flg., 363 flg. 373 flg. und die Landtagsacten von 1831.

## § 16.

### 1) Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

---

Der Umfang des Staatsguts nach der Verfassung ist ein wesentlich anderer als nach dem Entwurf (s. die allg. Anm.) Die jetzige Fassung kommt von den Ständen. Nur hatten sie statt der zwei letzten Sätze den Satz „Dem Staatsgut steht das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie gegenüber". Da die Regierung auf die Vereinigung des Domänenguts, aber nicht des Hausfideikommisses, mit dem Staatsgut einging, so proponirte sie folgende zwei Sätze. „Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus alle dem, was die Krone besitzt und erwirbt". — „Was der König hinterläßt ist Staatsgut, insofern solches nicht nach § — zu dem Königlichen Hausfideikommiß oder nach § — zu dessen Privateigenthum gehört". Eine Spezification des Staatsguts sei nach dieser Vereinigung nicht mehr nothwendig, sondern nur eine solche des Hausfideikommisses. Die Stände traten nur hins. des Hausfideikommisses auf den Standpunkt der Regierung, dagegen beharrten sie bei der Spezifizierung des Staatsguts, da sie jede Unbestimmtheit ausschließe. Sie formulirten dem entsprechend den jetzigen § 16 und die Regierung trat bei.

## § 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uibrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer, nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre, bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22) auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung

und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

---

1. Abs. 1 stammt theils aus der Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich des Staatsguts: „Es wird auf Rechnung der Staatscassen verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staates benutzt", theils aus dem Satze desselben Entwurfs hinsichtlich des Domainenguts (das Patrimonial-Eigenthum des Königlichen Hauses bleiben sollte): „Der Ertrag wird jedoch den Staatscassen gegen die Gewährung der Civilliste des Königs und der § — gedachten hausgesetzmäßigen Leistungen überlassen". Die Stände faßten diese beiden Sätze in der jetzigen Form des Abs. 1 zusammen; nur ließen sie die Beziehung auf die Civilliste und die hausgesetzlichen Leistungen stehen. Die Regierung gab dem Abs. 1 die jetzige Fassung, was die Stände acceptirten.

Die zur Verwaltung des Staatsguts berufene Finanzbehörde ist das Finanzministerium, s. VO. v. 7. Nov. 1831, § 4 B.

2. Abs. 2 ist in allem Wesentlichen schon im Entwurf in dem dem Domainengut gewidmeten § zu finden. Nur ist am Schlusse hinsichtlich der in Beil. I. verzeichneten Schlösser ꝛc. hinzugefügt „sie mögen zum Staatsgut oder zum Familiengut gehören". Nach der Vereinigung des Familienguts d. h. Domainenguts mit dem Staatsgut konnten diese Worte nicht mehr stehen bleiben und wurden von der Regierung gestrichen. Die letzte Formulirung bekam dann der Absatz durch die Stände.

3. Abs. 3 lautete im Entwurf, wo er den letzten Abs. des dem Domainenfond gewidmeten § bildete, so: „die dem Könige heimfallende Lehen wachsen dem Familiengute des Königlichen Hauses zu, unter welchem auch das Obereigenthum an den Lehen selbst mitbegriffen ist", wobei unter Familiengut das Domainengut zu verstehen ist. Die Stände schlugen dann im Wesentlichen die jetzige Fassung vor (nur statt „Erbverwandlungen" „Allodificationen" ꝛc.) und die Regierung stellte sie völlig her.

Abs. 3 zielt auf Beseitigung der Königlichen Lehen (wozu nach dem Patent v. 23. Aug. 1809 in der 3. Forts. des Cod. Aug. I. 557 auch alle von Kaiser u. Reich oder einem Rheinbundsfürsten oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängigen in Sachsen gelegenen Lehen sich umwandelten) und wird in dieser Tendenz durch das Veräußerungsverbot des § 18 unterstützt. Durch die Kön. De-

klarationen vom 22. Febr. 1834 u. 3. Juni 1852 wurde die Bewilligung der Erbverwandlung (Allodification) aller Königlichen Lehen (auch der auf dem Fall stehenden), mit Ausnahme der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgschen Receßherrschaften, auf Ansuchen des Vasallen unter Zustimmung der Mitbelehnten gegen einen (ablösbaren) Canon zugesagt. In der Kön. Deklaration vom 22. Mai 1872 gab dann der König seine Oberlehnsherrlichkeit in Betreff aller Lehen jeder Art auf, „jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Verzicht rücksichtlich der auf dem Heimfall stehenden Lehen nur dann, wenn ein nach Lehnrecht successionsfähiger Nachfolger des jetzigen Lehnseigenthümers annoch geboren wird, rücksichtlich der Lehen dagegen, welche mit Afterlehnsherrlichkeit verbunden sind oder aus einer solchen bestehen, erst nach Beseitigung des zwischen den Afterlehnsherrn und ihren Aftervasallen bestehenden Lehnsverbandes wirksam werden soll". EinGesetz v. dems. D. bestimmt in § 1: „Die Errichtung neuer Lehen findet fernerhin nicht statt". Da nun die 1872 auf dem Heimfall stehenden Lehen seitdem durch Erbverwandlung auf Grund der Deklaration von 1852 ihr Ende gefunden haben („dem Vernehmen nach" Otto, das Recht der Lehngüter in den Erblanden des Königreichs Sachsen 1888 S. 20 n. 34) da von den 1872, wie es scheint, allein noch vorhandenen mit Afterlehnsherrlichkeit verbundenen Lehen: Lehen des Pflugkschen Geschlechts, Schönburg'sche Rezeßherrschaften u. Herrschaft Wildenfels, die beiden ersten in Folge Verzichts der Besitzer auf die Afterlehnsherrlichkeit nach der Deklaration von 1872 weggefallen sind, so dürfte jetzt von allen Königlichen Lehen nur noch die Herrschaft Wildenfells mit ihren Afterlehen übrig geblieben sein (Otto S. 19 flg. u. S. 13 n. 21). Auswärtige Lehen des Königs hat es 1831 nicht mehr gegeben (Zachariä, Kön. Sächs. Lehnrecht, 2. Aufl. 1823 S. 2, Rheinbundsacte Art. 34, Wiener Vertrag von 18. Mai 1815 Art 6).

Die Fragen der Privatlehen und der Lehnsverhältnisse, in welchen der König als Vasall erscheint, berühren den § 17 nicht.

## § 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sei.

Der § findet sich schon fast völlig gleich im Entwurf, wo er sich auch schon sowohl auf das Staatsgut im Sinn des Entwurfs, als auf das nachher mit demselben vereinigte Domainengut bezieht. Nur fehlten im Entwurf noch die Worte in Abs. 3 „inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen." Die Stände fügten diese Worte hinzu. Sodann war dem Abs. 2 noch angefügt „Ebensowenig gehören dahin Allodificationen der Lehen und andere Verfügungen über selbige, welche dem Lehnsherrn vermöge des Obereigenthums zustehen." Dieser Satz wurde von den Ständen wegen ihrer neuen Fassung des Abs. 3 des § 17 gestrichen. Die Regierung stimmte zu und formulirte den jetzigen §, aber (wohl aus Versehen) mit Weglassung des Abs. 4; in der Formulirung der Stände wird er dann ganz so wie oben im Text.

## § 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

Der Entwurf hatte gelautet: „Die auf dem Staatsgut und dem § — beschriebenen Familiengut des Königlichen Hauses haftenden Schulden, welche nach der bisher verfassungsmäßigen Sonderung des Steuer-Aerarii von den fiskalischen Cassen zu den Kammerschulden gehörten, sowie überhaupt alle Ansprüche an letztgedachte Cassen werden von einem zwischen dem König und den Ständen festgesetzten Zeitpunkte an von dem gesammten Land zur alleinigen Vertretung übernommen und ebenso wie die zeither schon dem Lande obliegenden Steuerschulden

lediglich aus den Landescassen verzinset und getilgt. Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt. Dagegen gehen aber auch, von demselben Zeitpunkte an, alle Bestände, Activansprüche und Forderungen der fiskalischen Kassen auf die Landeskassen über". Nach der beschlossenen Vereinigung des Familienguts d. h. Domainenguts mit dem Staatsgut des Entw. mußte der Anfang des § geändert werden. Die Stände formulirten ihn daher neu und kürzer, was die Regierung acceptirte.

## § 20.

### 2) Königliches Hausfideicommiß.

1888. I.

Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer;

b) aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der § 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu

demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §s. in Kraft.

---

1. Der jetzige erste Absatz des § 20 (von „Das Königliche" bis „zuwächst.") bestand in der VU. von 1831 aus zwei Absätzen, nämlich

„Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was . . . Gewehrkammer".

„Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist".

Das VG. von 1888 I hat den oben im Text stehenden ersten Absatz daraus gemacht.

Die weiteren drei ursprünglichen Absätze des § 20 sind unverändert geblieben. S. weiter zu § 21.

2. Im Entwurf hatte dieser § (nachdem im vorhergehenden § das Domainengut als erster Bestandtheil des Familienguts regulirt worden) so gelautet.

„Zum Familiengut gehört:

2., das königliche Hausfideicommiß, bestehend

a., aus den in dem sogenannten grünen Gewölbe und andern .. Gewehrkammer, dem Jagdgeräth und den Ställen, sowie

b., aus demjenigen, was in Zukunft die Regenten oder andere Glieder des königlichen Hauses durch Privattitel oder Ersparnisse an der Civilliste und den Appanagen erwerben, und dem Hausfideikommisse hausgesetzlich oder durch freiwilligelleberlassung zuwächst".

„Der Besitz dieses Fideicommisses geht in dem Königlichen Hause Albertinischer Linie nach der Primogeniturerbfolge auf den König über".

„Die ferneren Bestimmungen über selbiges sind lediglich Gegenstand der Hausgesetze".

Die Stände wollten nun auch dieses Hausfideicommiß mit dem Staatsgut vereinigen, wie das Domainengut; es fiel also nach ihrem Vorschlag dieser § hinweg.

Auf diese Eigenthumsveränderung ging die Regierung nicht ein, wohl aber gestand sie die Verbindung des Hausfideicommisses mit der Thronfolge zu (s. d. allg. Anmerkung) und schlug nun folgenden § vor:

„Das Königliche Hausfideicommiß besteht aus alle dem . . . Gewehrkammer". (wie Absatz 1 des jetzigen § 20).

„Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, geht aber nach der §§ 6 u. 7 bestimmten Successionsordnung für die Krone auf den jedesmaligen Regenten über und ist in Gemäßheit der fideicommissarischen Bestimmungen unveräußerlich".

Danach erneuerten die Stände ihren früheren Antrag nicht mehr, beantragten aber „daß dasselbe in seiner Substanz in jedem Fall und insbesondere auch nach dem Erlöschen der durch die gedachte Successionsordnung zur Thronfolge berufenen Häuser, sowie auch dann dem Lande erhalten werden möge, wenn der König vielleicht Oberhaupt eines andern Staates werden sollte, und daß daher neben der Unveräußerlichkeit desselben auch die Unzertrennbarkeit vom Lande in der Verfassung ausgesprochen werden möge".

Der hiernach von den Ständen formulirte Vorschlag wurde von der Regierung acceptirt.

3. Die zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft werden auf Kosten des Staats verwaltet, erhalten und vermehrt s. Löbe, der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen 1889, S. 81, 211.

1888. II.

## § 21.

### 3) Privateigenthum des Königs.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

Ueber Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem

Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

---

1. § 21 lautete in der VU. von 1831 also:
„Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu."
„Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu."
„Uiber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim."
Das VG. von 1888 hat den obigen Text an die Stelle gesetzt. Der zweite Abs. ist übrigens unverändert.
§ 20 Abs. 2 der VU. ist dem Inhalte nach identisch mit § 21 gewesen. Diesen ungeeigneten doppelten Ausdruck desselben Inhalts in zwei auf einander folgenden §§ hat das VG. von 1888 beseitigt, indem es den Abs. 2 des § 20 zu einer Verweisung auf § 21 zusammenzog s. zu § 20.
2. Im Entwurf von 1831 hatte diese Bestimmung als besondrer § gefehlt. Die im Entwurf zu § 20 enthaltene lit. b s. zu § 20. Die Stände beantragten Wegfall des § 20, nahmen in den § vom Staatsgut auf „alles was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder aus Ersparnissen der Civilliste erworben hat" und schlugen endlich den besonderen § 21 vor in der Form „Dahingegen gehört dasjenige, was in Zukunft der König vor seiner Gelangung zum Thron durch Privattitel oder Ersparnisse an der Apanage erworben hat, sowie das was derselbe mit diesem Eigenthum ferner erwirbt, zum Privatvermögen desselben und es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden sowie auf den Todesfall zu. Hat der König bei Lebzeiten über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe sowie alle anderen Erwerbungen während der Regierung ohne Unterschied des Gegenstandes dem Staatsgute zu". Die Regierung erklärte, es sei nicht einzusehen, warum jene Ersparnisse und Erwerbungen des Königs zum Staatsgut gehören sollen. Indem sie am Hausfideicommiß festhielt und den § 20 aufrecht erhielt, schlug sie als § 21 vor, „Privateigenthum des Königs ist alles, was derselbe vor oder nach seiner Gelangung zum Thron durch Privattitel erworben und an der Apanage oder Civilliste erspart hat. — Die ferneren Bestimmungen über selbiges sind Gegenstand des Haus-Gesetzes". Endlich schlugen dann die Stände, indem sie zugleich die Vereinigung des Hausfideikommisses mit dem Staatsgut fallen ließen, im Wesentlichen die neue Fassung vor, welche nach Annahme durch die Regierung in die Verfassung aufgenommen wurde und bis 1888 unverändert bestand s. Anm. 1.

3. Die Aenderung des VG. v. 1888 beruht auf der Erwägung, daß die Beschränkung des Königs auf Disposition inter vivos hins. des während der Regierung nicht mit dem schon vor der Gelangung zum Thron besessenen Vermögen, sondern sonst durch einen Privatrechtstitel erworbenen Vermögens (im Gegensatz zu den Ersparnissen aus der Civilliste), weder zweckmäßig noch würdig, und, weil leicht zu umgehen, auch unpraktisch sei; es beruhe diese Beschränkung auf einer früheren, jetzt nicht mehr berechtigten Anschauung.

## § 22.

### 4) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hof-Beamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die

Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

1. § 22 lautete im Entwurf:
„Der König bezieht zur Bestreitung seiner persönlichen und häuslichen Bedürfnisse sowie der Kosten seiner gesammten Hofhaltung und der Erhaltung des Hausfideikommisses, zugleich als Aequivalent für die den Staatskassen überwiesenen Nutzungen des Familienguts seines Hauses, jährlich eine mit den Ständen für beständig verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste zu seiner freien Disposition, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar".
„Diese verglichene Summe kann ohne die Zustimmung des Königs nicht vermindert und ohne die Bewilligung der Stände nicht vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, in keiner Weise mit Schulden belastet werden".

Die Stände waren der Meinung, daß die Civilliste immer nur für die Regierungszeit eines Königs bestimmt werden sollte, und schlugen einen neuen § vor, der im Wesentlichen dem § 22 oben entspricht; es fehlte jedoch in Abs. 2. „auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs"; ferner fehlten Abs. 3 u. 4 und in Abs. 5 „für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags".

Die Regierung war damit im Allg. einverstanden, erklärte aber, jede neue Begründung einer Civilliste sei Vertrag, nicht Bewilligung, und das Domainengut werde dem Staat nur überlassen unter der Bedingung der jedesmaligen Vereinigung über eine angemessene Civilliste, als welche aber die jetzt zu verabschiedende Summe (nämlich 500000 Thlr. jährlich) immer angesehen werden solle. In Beziehung auf den evangelischen Hofgottesdienst wurde bemerkt, daß nur ein Beitrag zu demselben zu erwähnen sei, da bisher die Besoldungen der evangelischen Hofgeistlichen und Kirchendiener auf der Fleischsteuerbesoldungscasse fundirt waren und daher auch künftig aus der Stadtscasse gehen. Die Bestreitung der Schatullengelder der Königin aus der Civilliste wurde nur acceptirt in Verbindung mit der (in der Beilage zu den ständischen Anträgen enthaltenen) Erklärung, daß eintretenden Falls für die künftig regierende Königin eine mit den Ständen zu verabschiedende Summe besonders anzusetzen sein werde. Der § selbst wurde nun in folgender Fassung vorgeschlagen: Abs. 1 wie Abs. 1 oben im Text; Abs. 2. „Diese Summe kann während der Regierungszeit — belastet werden" wie in Abs. 2

oben im Text; Abs. 3. „Die Civilliste des im Tod — verabschiedet ist" wie in Abs. 4 oben im Text; Abs. 4 wie Abs. 5 oben im Text.

Dazu wurde aber ein weiterer § vorgeschlagen, also lautend:

„Wenn die Stände bei dem zukünftigen Regierungsantritt eine Civilliste, welche der jetzt verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkäme, nicht bewilligen sollten, so bleibt bei nicht stattfindender Vereinigung dem König vorbehalten, das zum Staatsgut überlassene bisherige Domaineneigenthum des Königlichen Hauses an Aemtern, Forsten und Kammergütern sammt deren Zubehörungen und Inventaren zur eigenen Verwaltung und Benutzung wieder zu übernehmen".

Die Stände hielten den Vorbehalt wegen des Zurückfalls des Damainenguts für unnöthig, da in den von ihnen vorgeschlagenen Worten, „als ein Aequivalent für die den Staatskassen überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainenguts" die Gewähr enthalten sei, daß von den Ständen stets eine den Nutzungen des Kön. Domainenguts entsprechende Civilliste zu bewilligen sei; man könnte übrigens noch nach: „Staatscassen" einschalten „auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs". Die Erklärung, daß eine Civilliste in der Höhe von 500000 Thlr. jährlich jederzeit als ein solches angemessenes Aequivalent angesehen werden soll, wird acceptirt. Der Bestimmung über die Fortdauer der Civilliste nach dem Tode des Königs sollte noch hinzugefügt werden „längstens aber bis zur Vereinigung über ein neues Budget". Hinsl. des evangelischen Hofgottesdienstes sind die Stände einverstanden. Danach formuliren sie den § in der Fassung oben im Text.

2. Zu Abs. 5 ist noch zu bemerken:

Seit König Antons Tod (er war 1831 verwittwet) ist immer für die Königin auf die Dauer der Regierung des Königs eine besondere Summe ausgesetzt worden s. Löbe, Staatshaushalt S. 85.

Die volljährigen Kinder des Königs erhalten schon bei Lebzeiten des Königs Gebührnisse aus der Staatskasse unmittelbar nach dem Haus-Ges. § 19 flg. § 32.

Unter den Kosten für den katholischen Hofgottesdienst sind die für den Hofgottesdienst im e. S. nebst einem Beitrag zu den Kosten des Hofpfarrkirchengottesdienstes wegen der katholischen Hofdienerschaft begriffen.

Unter der Leistung für den evangelischen Hofgottesdienst (s. Anm. 1.) sind eine Anzahl bestimmter Ausgaben (1831 im jährlichen Gesammtbetrag von 1945 Thlr. 10 Gr. 2 Pf.) zu verstehen, die bis dahin aus dem Domainengut bezahlt und als Beitrag des Hofs für die evangelische Hofdienerschaft angesehen wurden. S. auch Regulativ v. 7. Juni 1828.

Unter den Unterhaltungskosten der Schlösser ist nicht blos die bauliche Unterhaltung zu verstehen; auch für die innere Einrichtung und das Meublement ist nichts weiter aus der Staatskasse zu zahlen (s. auch § 20).

## § 23.

### 5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Uiber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Uiberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

---

1. Im Entwurf lautete dieser § so:
„Die nach den Hausgesetzen bestimmten und ohne Zustimmung der Stände nicht zu erhöhenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Lande in Anspruch zu nehmen haben, werden an selbige aus der Staatscasse ohne Zurechnung auf die Civilliste entrichtet."
„Diese Gebührnisse können nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden."
Die Stände schlugen zu diesem § den jetzigen Abs. 1 vor, da die 1831 schon bestehenden Rechte dieser Art auf Vertrag beruhen. Im Uebrigen waren sie der Meinung, daß die generelle Festsetzung aller dieser Gebührnisse in die VU., nicht in das den Ständen nur zur Einsicht mitgetheilte Hausgesetz gehöre, und daß die Größe derselben im Budget zu bestimmen sei. Auch wünschten sie, daß die apanagirten Prinzessinnen und Wittwen ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande nehmen möchten.
Die Regierung nahm den von den Ständen vorgeschlagenen Abs. 1 an, bemerkte des Weiteren, daß die allgemeinen Sätze des Hausgesetzes ihren Zweck ganz verfehlen würden, wenn ihre Quantificierung im einzelnen Fall Gegenstand der Budgetbewilligung wäre, und erklärte, daß der weitere Wunsch der Stände in das Hausgesetz als eine Regel werde

aufgenommen werden, von welcher nur mit besonderer Genehmigung des Königs eine Ausnahme stattfinden könne (s. HG. §§ 6. 17). Zur Ausgleichung wurde eine neue Fassung des § vorgeschlagen:

„Die den dermaligen — aufgenommen". (wie Abs. 1 oben im Text.)

„Künftig empfangen die Glieder des Königlichen Hauses die neben dem Betrag der Secundogenitur ihnen gebührenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere Leistungen nach den hausgesetzlichen Bestimmungen in Folge der Anweisung des Königs auf das Budget. Sollte jedoch der Bedarf eines Jahres die Summe von 120000 Thln. übersteigen, so bleibt dem König anheimgestellt, entweder jene Leistungen bis auf diese Summe zu vermindern oder wegen Bewilligung des Mehrbedarfs sich an die Stände zu wenden."

„Obige Gebührnisse können nie durch Ueberweisung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten gewährt werden."

Die Stände endlich erkannten nunmehr, daß die nothwendigen festen Bestimmungen mit den künftigen Ständen vereinbart und dann in das Hausgesetz aufgenommen werden sollten, und beantragten die oben im Text enthaltene Fassung des §, was die Regierung acceptirte.

2. Das Hausgesetz s. u. s. III.

---

## Dritter Abschnitt.

## Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

### § 24

**1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.**

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

### § 25.

**2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.**

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

---

Schon durch Decret vom 13. Mai 1831 wurde den Ständen mitgetheilt, daß eine besondere Commission mit der Abfassung eines

Staatsbürger- und Heimathsgesetzes beauftragt sei. Auf dem ersten Landtag (1833/4) wurde dann den Ständen zur Ausführung des § 25 der VII. der interessante und lehrreiche Entwurf eines Gesetzes über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Wohnsitz und Heimathsrecht vorgelegt. Es wurden aber nur die Bestimmungen über das Heimathsrecht verabschiedet und als Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834 publizirt, das im Ganzen noch nicht aufgehoben ist. Erst viel später erschien das Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts von 2. Juli 1852. Als dann das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ergangen war, erklärte die Sächs. Ausführungsverordnung vom 24. Dez. 1870, § 12 das Gesetz vom 2. Juli 1852 für aufgehoben.

## § 26.

### 3) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

---

Der Entwurf lautete so: „Die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die Rechte der Landeseinwohner — Verfassung"; § 27 fehlte. Die Stände erkannten, daß die §§ 28 flg. nur von einzelnen Aeußerungen der Freiheit der Person und des Eigenthums reden und nur Erläuterungen eines allgemeinen Grundsatzes enthalten, nicht aber diesen selbst. Sie schlugen daher den § 27 vor, was die Regierung acceptirte. Danach wurde dann § 26 in die jetzige Fassung gebracht.

## § 27.

### 4) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

---

S. zu § 26.

## § 28.

### Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

---

Noch nach 1831 waren die Bauernsöhne in der Erlernung von Hand-

werken beschränkt, s. Landtagsacten v. 1830 I. 113. 538, Ges. v. 15. Juni 1833, auch von Römer Curs. St.-R. III. 194. Beschränkungen, die als Bedingungen der Erlangung besonderer Vortheile, namentlich der Befähigung für den öffentlichen Dienst erscheinen, (z. B. die Vorschriften, daß dieselbe nicht blos auf ausländischen Universitäten erworben werden kann, sondern ein Studium von bestimmter Dauer auf der Landes-Universität fordert) sind durch § 28 nicht berührt.

„Daher" fehlte im Entwurf, s. zu § 26.

## § 29.

### Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

---

Jetzt kommen die Vorschriften des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, bes. §§ 15 und 17 in Betracht.

## § 30.

### Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

---

1. S. jetzt Reichs-Verfassung Art. 57 und Reichs-G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867, § 1. („Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser, b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen, und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht").

2. Der Entwurf von 1831 hatte anders gelautet und betraf nicht blos die ordentliche Kriegsdienstpflicht. „Alle Unterthanen haben gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienst nach den hierüber bestehenden Gesetzen." — „In Nothfällen ist jeder Unterthan zu Vertheidigung des Vaterlandes oder Wohnorts verpflichtet und kann zu diesem Zweck zu den Waffen gerufen werden." Die Stände schlugen dann den jetzigen § vor entsprechend § 23, Abs. 1 der Württ. Vll., weil sie

glaubten, daß in Kriegszeiten der Entwurf für einzelne Orte sehr nachtheilig sein könnte; es sei nicht einmal die zu Erlassung des Aufrufs berechtigte Behörde anzugeben; auch sei § 2 des Mandats vom 29. Nov. 1830 (betr. die Errichtung der Communalgarden) nicht zu erweitern. Die Regierung trat bei.

## § 31.

### Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

---

1. Der Entwurf lautete: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der höchsten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung.“ Die Stände meinten, späte oder mit Weitläufigkeiten verbundene Entschädigung würde durch die Bestimmung der Hessischen VU. verhütet und sie schlugen nun eine neue Fassung vor, deren Satz 2 im Wesentlichen der jetzigen Fassung des Abs. entspricht, wogegen als Satz 1 beantragt wurde: „Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige Entschädigung in Anspruch genommen werden.“ Die Regierung hielt den 2. Satz des ständischen Antrags für unbedenklich, den ersten aber nicht; das jus eminens des Staats, das Privateigenthum für öffentliche Zwecke gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, sei unzweifelhaft, die Vorausbestimmung aller Fälle der Anwendung durch ein Gesetz unmöglich, die vorgängige Entschädigung vor der wirklichen Abtretung rechtlich nicht zu fordern und oft unausführbar; sie schlug daher eine neue Fassung des ersten Satzes des ständischen Antrags vor „Niemand — Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als — bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der obersten — gewährt werden soll“ (s. o. im Text, Abs. 1.)

Die Stände gaben nun endlich die jetzige Fassung; es lassen sich allerdings nicht alle Fälle, wo Abtretungen von Eigenthum nothwendig werden, durch das Gesetz voraus bestimmen; auch werde es nicht immer möglich sein, die Entschädigung vor der Abtretung selber zu gewähren; die Erwähnung der einzelnen Gemeinden könne hinwegfallen; dagegen wäre der Abtretung von Rechten und Gerechtigkeiten speziell zu gedenken; die Worte „von dem gemeinen Besten gebotenen" gestatten einen zu großen Spielraum. Die Regierung trat bei.

2. An § 31 der VU. schließt sich § 7, Z. 2, des AGes. v. 1835 an:

„Der Rechtsweg findet statt:

2., nach Maßgabe der VU. § 31, wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will."

3. Die speziellen Enteignungsgesetze s. bei Ludwig-Wolf, die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen 3. Aufl. Roßberg 1892. Als wissenschaftliche Bearbeitungen des Sächs. Expropriationswesens sind hervorzuheben: Häpe, die Zwangsenteignung nach dem im Königreich Sachsen geltenden Recht 1891, Schelcher, die Rechtswirkung der Enteignung nach gemeinem und sächsischem Recht 1893.

## § 32.

### 5) Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

---

1. Der Entwurf lautete: „Jedem .. Gewissensfreiheit und Schutz .. gewährt, insoweit er nicht durch die Ausübung der letzteren ein Gesetz verletzt oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht." Die Stände meinten, unter Gottesverehrung sei (wegen § 56) nur die Hausandacht zu verstehen und wollten das ausgedrückt wissen durch den Satz „Die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, verwehrt werden." Die Regierung sagte, es sei auch der Privatcultus darunter begriffen (nicht unter § 56). Der ständische Vorschlag würde unter Anderem den bisher den Juden zugestandenen Befugnissen widersprechen. Nun schlugen die Stände den obigen § 32 der VU. vor, wodurch ihr Zusatz wegen der Hausandacht entbehrlich und das Emporkommen neuer Sekten ohne gesetzliche Erlaubniß verhindert werde.

2. Da § 32 sich nicht auf die Gottesverehrung der recipirten christlichen Kirchen bezieht (s. zu § 56), so kommen, was das bisherige

d. h. 1831 bestehende Maß derselben betrifft, nur die Juden und die Griechen in Betracht. Den Juden kam öffentliche Religionsübung nicht zu, wohl aber Privatcultus in ihren Schulen und (nach Herkommen) Privatsynagogen. Nach dem Erscheinen der Verfassung wurde die Gottesverehrung der Juden durch das Ges. v. 18. Mai 1837 geordnet, das die Privatsynagogen aufhob (Ausnahme für die Leipziger Messe zu Gunsten der ausländischen Juden), aber den Juden das Recht gab, in Dresden und Leipzig je eine Religionsgemeinde zu bilden und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus (öffentliche Synagoge) zu haben. Die VO. vom 1. Dez. 1870 § 4 ging weiter, indem sie annahm, daß die Israeliten mit Genehmigung der Staatsregierung auch an andern Orten Religionsgemeinden bilden können. Danach hat sich eine israelitische Religionsgemeinde zu Chemnitz gebildet. Außerdem bestehen in Zittau und Plauen israelitische Personenvereine (v. d. Mosel, Handbuch, 7. Aufl. 1895, s. v. Israeliten).

Den in Sachsen sich aufhaltenden griechischen Christen wurden durch das Patent des General-Gouv. vom 10/22. April 1814 die bürgerlichen Rechte in demselben Maß wie den Katholiken und den Reformirten zugestanden. Das wurde zugleich als Gewährung des Privatgottesdienstes ihres Glaubens aufgefaßt. Ein Rescript vom 7. Aug. 1815 (Cod. Aug. 3. Forts. S. 120) anerkannte jene Gleichstellung.

In Beziehung auf die Gottesverehrung anderer Glaubensbekenntnisse bestimmt das Dissidenten-Gesetz v. 20. Juni 1870, § 21. „Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird. — Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, den Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt. — Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen." Denjenigen, die hiernach einer Religionsgesellschaft nicht angehören, kommt doch jedenfalls die individuelle Gewissensfreiheit des § 32 (mit der einfachen Hausandacht) zu.

Uebrigens ist auch individuelle Religionslosigkeit zulässig (s. auch das Dissidenten-Ges. § 20.)

Außer den vorstehenden Vorschriften besteht aber auch jetzt noch das Versammlungsrecht „zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen" nach § 17 d. des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850.

Die sog. freien Gemeinden sind auf Grund desselben Gesetzes § 20 durch VO. v. 11. Aug. 1851 verboten.

1868. II.

## § 33.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun.

---

1. In der VU. v. 1831 lautete der § 33 also:

„Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt."

Durch das VG. v. 1868 (II) wurde § 33 aufgehoben und an seine Stelle der oben im Text stehende § gesetzt.

Weiterhin bestimmt das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein."

S. dazu die Sächs. VO. v. 12. Aug. 1869 (die Juden betr.) und die VO. v. 1. Dec. 1870, § 2.

2. Im Entwurf v. 1831 lautete § 33: „Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte". Die Stände schlugen dann die Fassung der VU. v. 1831 vor, da eine Bestimmung wegen der Juden, soweit letztere volles Heimathsrecht erlangt haben, nicht zu entbehren sei; ein besonderes Gesetz müsse diese Bestimmungen geben und es möge dieses der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden; aber auch die VU. bedürfe eines Ausdrucks. Die Regierung erklärte darauf, eine allgemeine Bestimmung in der VU. sei jetzt noch nicht möglich, weil die Juden bisher das volle Heimathsrecht in Sachsen nur unter der Voraussetzung spezieller Concessionen gehabt haben; die Verhältnisse der Juden seien aber in Erwägung zu ziehen, und der zweite ständische Satz unbedenklich, da er auch die künftig zu erlassenden Gesetze begreife. Die Stände bestätigten das Letztere; sie hätten nicht die einem besonderen Gesetz vorzubehaltenden Bestimmungen in die VU. aufnehmen wollen und ihre Bemerkung habe sich nur auf die Juden bezogen, die das volle Heimathsrecht erlangt haben. — Die Verhältnisse der Juden waren das Motiv des § 33, seine Bestimmungen selber gehen darüber hinaus.

3. Die S. VO. v. 20. April 1849 zur Ausführung der Grundrechte bestimmte s. VI. „Durch § 16 der Grundrechte ist die völlige Gleichstellung der Sächs. Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte ausgesprochen und alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Zugleich treten aber auch die inländischen Juden in alle staatsbürgerliche Pflichten ein und dürfen sich der Erfüllung keiner derselben auf Grund ihres Glaubens entziehen." Bei Aufhebung der Grundrechte in Sachsen bestimmte hierzu das Ges. v. 12. Mai 1851 § 3 „. . . hinsichtlich der Verhältnisse der Juden, welche Sächs. Unterthanen sind, bewendet es zur Zeit und bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben bei dem, was in der Ausf. VO. v. 20. April 1849 VI. geordnet und verfügt worden ist."

4. Der Entwurf von 1868 hatte nur den ersten Abs. des §. Die Regierung bemerkte hierzu, daß der Satz hins. der inländischen Juden nach dem Ges. v. 12. Mai 1851 bereits gelte. Dagegen werden durch ihn das Ges. v. 16. Aug. 1838 (außer § 9 dess.) und § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 2. Juli 1852, sowie § 41 der A. Städte-O. von 1832 (und zwar diese Bestimmung für alle Nichtchristen) aufgehoben.

Abs. 2 wurde nach dem Wunsche der I. K. aufgenommen.

## § 34.

### 6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

**Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.**

---

1. Der Entwurf lautete: „Die Verschiedenheit des Standes begründet — Berufung zu dem Staatsdienste oder einzelnen Stellen." Die Stände schlugen zu mehrerer Deutlichkeit die jetzige Fassung vor, was die Regierung genehmigte.

2. Ehedem war es anders und gerade hierdurch ist der § veranlaßt. So mußten namentlich die Kreishauptleute den Rittergutsbesitzern des Kreises angehören. Auch andere Beamte gingen aus diesem Stand hervor (s. die Kreistagsordnung von 1821 § 25 flg.). Auch bei den Landescollegien gab es zum Theil eine adlige Bank (Lateralverfassung s. auch VO. v. 7. Nov. 1831 § 13) oder mußten die Vorstände von Adel sein. S. auch v. Römer, Curs. St.-R. III. S. 147, 153.

3. § 34 ist der einzige § der VU., wo von Adel als solchem die Rede ist, und selbst hier wird das Wort „Adel" nicht gebraucht. Der Carlowitz'sche Entwurf der Verfassung enthielt einen § „Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels stehen unter dem Schutze der Verfassung." Der Geheimerath ließ diesen § fallen, indem er davon ausging, daß der Adel als solcher (abgesehen von den auf den Funda-

tionen einzelner Corporationen und Institute beruhenden Vorzügen des alten stiftsfähigen Adels und von den besonderen Rechten der Rittergüter und des bisher landtagsfähigen Adels) wenige oder gar keine besondere Standesgerechtsame mehr habe, und daß er, um als persönlicher Stand, als eine besondere Corporation mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen und Standesvorrechten zu bestehen, letztere erst auf eine zeitgemäße und der neuen Verfassung sonst entsprechende Weise durch ein besonderes Adelsstatut normiren müßte. (S. v. Witzleben S. 183.)

## § 35.

### 7) Presse und Buchhandel.

1868. I. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

---

1. In der VU. von 1831 standen zwischen den Worten „Berücksichtigung" und „der Sicherung" noch die Worte „der Vorschriften der Bundesgesetze und" (also „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch".)

Das VG. v. 1868 (I) hat die Worte „der Vorschriften der Bundesgesetze und" gestrichen.

2. Auf Grund des § 35 erging eine Reihe von Gesetzen; zuletzt waren als sächsische Gesetze das Gewerbegesetz von 1861 und das Preßgesetz von 1870 maßgebend. Jetzt kommt die D. Gewerbeordnung von 1869 und das D. Preßgesetz von 1874 in Betracht.

## § 36.

### 8) Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uibrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

S. zu § 111.

## § 37.

### 9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

## § 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

## § 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

1. Abs. 2 lautete im Entwurf: „Die bisher bestandenen Realbefreiungen können gegen verhältnißmäßige Entschädigung aufgehoben werden." Die Stände schlugen die jetzige Fassung vor, die Regierung nahm sie an.

2. Mit der Feststellung des neuen Abgabesystems wurde sofort begonnen. Ein Ges. v. 4. Dez. 1833 führte auf Grund des Beitritts von Sachsen zum Zollverein die Zölle und die vertragsmäßigen innern Steuern ein. Auch der Elbzoll wurde geordnet (VO. v. 25. Jan. 1834). Ein Ges. v. 4. Oct. 1834 ordnete die Schlachtsteuer, und ein Ges. v. 22. Nov. 1834 führte die Gewerbe- und Personalsteuer ein. Das Ges. v. 9. Sept. 1843 enthält das neue Grundsteuer-System (vorbereitet seit 1833 VO. 7. März 1835). Die Stempelsteuer wurde durch 2 Gesetze v. 13. Nov. 1876 (Erbschaftssteuer und Urkundenstempelsteuer) geordnet. Das Schlachtsteuergesetz v. 1834 wurde durch das v. 25. Mai 1852 ersetzt. An die Stelle der Gewerbe- und Per-

sonalsteuer trat 1878 die allgemeine Einkommensteuer Ges. v. 2. Juli 1878, und ein Ges. v. 1. Juli 1878 ordnete die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Durch die neue Steuergesetzgebung wurden fortschreitend die alten Steuern beseitigt. Der letzte Rest der vor 1831 bestehenden Steuern, die Chaussee- und Brückengelder, fielen 1885 hinweg (Ges. v. 24. Juni 1884).

Da auch der Elbzoll 1870 aufhörte (RGes. v. 11. Juli 1870), so bestehen jetzt als Sächsische Staatssteuern (also abgesehen von den Reichssteuern, den Zöllen 2c.) folgende Steuern, jede durch dauernde Gesetze geordnet: Directe Steuern 1., Grundsteuer Ges. v. 9. Sept. 1843. Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 3. 2., Einkommensteuer Ges. v. 2. Juli 1878. Ges. v. 10. März 1894. 3., Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen Ges. v. 1. Juli 1878. Indirecte Steuern 4., Erbschaftssteuer Ges. 13. Nov. 1876, Ges. 3. Juni 1879, Ges. 9. März 1880. 5., Urkundenstempel Ges. 13. Nov. 1876, Ges. 3. Juni 1879, Ges. 28. Febr. 1882 Art. II., Ges. 17. März 1886, Ges. 9. Dez. 1889. 6., Schlachtsteuer, Uebergangsabgabe vom vereinsländischen, Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerk Ges. v. 25. Mai 1852, Ges. 15. Mai 1867, Ges. 12. Nov. 1875, Ges. 24. Febr. 1882, Ges. 22. Apr. 1892.

Wegen der Entschädigung für die entzogene Grundsteuerbefreiung ergingen die Gesetze vom 8. Nov. 1838, 15. Juni und 27. Juli 1843.

## § 40.

**Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.**

---

# Vierter Abschnitt.

## Von dem Staatsdienste.

Anm. Der Entwurf begann diesen Abschnitt mit einem § „Der König ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen wird." Die Stände beantragten Streichung dieses § und Beginn des Abschnittes mit dem jetzigen § 41, der im Entwurf fehlte. Sie machten geltend, daß nach der bestehenden Verfassung Staatsdiener vermöge besonderer Rechtstitel auch von Privatpersonen ernannt werden können; wer Staatsdiener sei, sei nicht bestimmt; das königliche Recht zur Ernennung der Staatsdiener sei schon im § 4 begründet. Weiter wünschten die Stände, daß bei Besetzung der Staatsdienststellen bei gleicher Befähigung vorzugsweise auf Inländer Rücksicht genommen werden solle, daß der oft wiederholte ständische Antrag, beim Hofdienst nur Inländer anzustellen und dabei darauf zu sehen, daß die Mehrzahl derselben dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethan sei, Berücksichtigung finde. Die Regierung war mit Streichung

des § einverstanden, versicherte, sie werde dem Wunsch der Stände wegen Anstellung von Inländern entsprechen, (in die VU. passe er aber nicht, weil Beschwerden wegen des mangelnden sicheren Maßstabes zu keinem Resultat führen würden), und erklärte endlich, daß hins. der Anstellungen im Hofdienst die Wünsche der Stände alle den Verhältnissen angemessene billige Berücksichtigung finden werden. Die Stände waren damit befriedigt.

## § 41.

**1) Ministerial-Departements, Gesammtministerium, Staatsrath.**

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

---

1. Dieser § fehlte im Entwurf. Die Stände schlugen ihn vor und zwar bei Berathung des § 11 der VU., weil in diesem § zum erstenmal von der obersten Staatsbehörde die Rede ist. Im ständischen Vorschlag hieß es im Abs. 2 „Gesammtministerium und die oberste". Wegen des Abs. 3 s. zu § 57. Abs. 1 u. 4 hatten die jetzige Fassung. Dann war aber noch ein weiterer Absatz hinzugefügt: „Die definitive Bildung dieser Behörden und die künftig etwa nöthig werdenden Abänderungen in deren Organisation wird unter Zustimmung der Stände erfolgen." Die Regierung war mit dem neuen § einverstanden. Den letzten Abs. nahm sie aber nicht an, erklärte jedoch, es werde die definitive Bildung der Ministerdepartements und des Gesammtministeriums den künftigen Ständen vorgelegt werden, und es werde sich dann ergeben, was hiervon als Gesetz und was als Gegenstand der Verwaltung zu betrachten, und wie weit daher zu nachherigen Veränderungen die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände

erforderlich sein werde oder nicht. Damit waren die Stände einverstanden. Weiterhin schlugen die Stände vor, den neuen § an die Spitze des Abschn. IV zu stellen, was dann auch geschah.

Interessante Verhandlungen von 1831 im Schoße des Geheimenraths über die neue Organisation, insbes. das Ministerium s. bei v. Witzleben S. 191 flg.

2. Zu Abs. 1. Den Geschäftskreis der Ministerien s. unten in der VO. v. 7. Nov. 1831. Hins. der Staatsdienerverhältnisse der Minister bestimmt das Staatsd.-Ges. v. 1835. § 4 Abs. 4 (s. zu § 44 der VU.) „Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigener freier Entschließung" und § 9 Abs. 5 u. 6 dess. Ges. bestimmt „Die Vorstände der Ministerien können sich nicht entbrechen, wenn sie auf Anordnung des Königs oder auf ihr eigenes durch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle anzunehmen, sobald solche nur eine dem Ministerposten zunächst stehende, mindestens drei Fünftheil des bisherigen Gehalts gewährende ist." „Fände eine solche Anstellung nicht statt, so hat sich der ausscheidende Vorstand mit einem Wartegeld in gleicher Höhe zu begnügen; jedoch leiden die Bestimmungen wegen der Pensionirung sowohl als die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit rücksichtlich ihrer nicht etwas Anderes angeordnet ist, auf sie ebenfalls Anwendung."

3. Zu Abs. 2. Der Geschäftskreis des Gesammtministeriums wird durch § 4 G der VO. v. 7. Nov. 1831 im Allg. bestimmt.

Das Gesammtministerium ist nur in § 41 der VU. als „oberste collegiale Staatsbehörde" bezeichnet. Außerdem kommt der Ausdruck „Gesammtministerium" in der VU. nur noch in § 138 vor, wo er die sämmtlichen Minister bedeutet. Dagegen kommt der Ausdruck „oberste Staatsbehörde" öfter vor, nemlich § 11. 14. 31. 36. 41. 99. 103. 110. 111. 115. 131. 132. 133. 140. Im Entwurf der Verfassung kam der Ausdruck „oberste Staatsbehörde" gleichfalls oft vor, ohne nähere Bestimmung, und einige Mal war auch von „obersten Staatsbehörden" die Rede. Diese Unklarheit sollte nun eben durch den von den Ständen beantragten § 41 beseitigt werden. In Folge dessen wurde dann auch in § 11 und 14 die Beziehung auf § 41 beigefügt. In den übrigen angegebenen §§ der VO. ist aber diese Beziehung weggelassen, und es kann nun die Frage entstehen, ob hier überhaupt unter der obersten Staatsbehörde das collegiale Gesammtministerium gemeint ist. Es wird nämlich noch in der VO. v. 7. Nov. 1831, Einl. u. § 1 (s. u.) auch das einzelne Ministerium als oberste Staatsbehörde begriffen, so daß man unterscheiden müßte zwischen der collegialen obersten Staatsbehörde, also dem Gesammtministerium, und den nicht collegialen obersten Staatsbehörden d. h. den einzelnen Ministerien, welches beides der allgemeine Ausdruck „oberste Staatsbehörde" bedeuten kann In den §§ 99 und 110 fällt der Zweifel wegen der hier zum Ausdruck kommenden Unterscheidung hinweg; die oberste Staatsbehörde bezeichnet hier das Gesammtministerium. Eben das ergiebt sich mit Sicherheit für § 140 aus dem Sinn desselben. Die-

selbe Bedeutung ist auch in § 133 (s. VO. v. 7. Nov. 1831, § 46 1) und folgeweise in § 131 und 132 anzunehmen, und ebenso der allgemeinen Bedeutung des Gesammtministeriums entsprechend in §§ 31, 103 und 115. Ein wirklicher Zweifel kann nur hins. des § 36 der VU. bestehen. S. darüber zu § 111.

4. Zu Abs. 4. Dieser facultative Staatsrath wurde durch VO. v. 16. Nov. 1831 errichtet, an deren Stelle weiterhin die VO. v. 29. Mai 1855 trat. Gegenwärtig besteht der Staatsrath thatsächlich nicht mehr und ist im Staatshandbuch nicht mehr aufgeführt.

Wegen des Abs. 3 insbes. s. außer Anm. 1 oben die Anm. zu § 57.

## § 42.

### 2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

---

Ges. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. v. 7. März 1835 § 7. Abs. 2.

„Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er demselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.' Er kann daher solchenfalls wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat."

Die disciplinäre Verantwortlichkeit ist in der Staatsdienergesetzgebung geordnet (bes. Ges. v. 1876) s. zu § 44.

## § 43.

### Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uibereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht

bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

S. dazu § 5 Abs. 2 der VO. v. 7. Nov. 1831. Neben die vom König selbst vollzogene vom Minister kontrasignirte Anordnung tritt die Anordnung des Ministers auf Befehl des Königs.

Weiter bezieht sich auf den § 43 noch § 110, Abs. 2 der VU. und § 5 Abs. 4 der VO. v. 7. Nov. 1831.

## § 44.

### 3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

1. Dies ist geschehen durch das Ges. betr. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener von 7. März 1835. Dazu die Aenderungsgesetze vom (24. April 1851, 29. Mai 1852) 9. April 1872, 5. März 1874, 3. Juni 1876, 23. März 1880, 1. Febr. 1890.

2. Die Unabhängigkeit des Richteramts und die besonderen Verhältnisse desselben sind im Staatsdienerges. v. 1835 § 4 Abs. 3 u. § 7 Abs. 2 berücksichtigt worden. Weiter erging im Anschlusse an das RGerVerf. Ges. v. 27. Jan. 1877, § 1 flg. das S. Ausführungsgesetz v. 1. März 1879, § 16 flg. nebst dem Abänderungsges. v. 5. April 1892, und das besondere Gesetz, das Dienstverhältniß der Richter betreffend v. 20. März 1880. Der Eid der Richter ist durch das Ges. v. 20. Febr. 1879 und die VO. d. e. d. § 3 bestimmt.

# Fünfter Abschnitt.

# Von der Rechtspflege.

## § 45.

### 1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

1. Der Entwurf lautete: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige

aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet." Die Stände schlugen unter Streichung des ersten Satzes vor „Die Gerichtsbarkeit wird unter Oberaufsicht des Königs in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet," da es doch nicht die Absicht sei, die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Weiteres aufzuheben und die Souveränitätsrechte des Königs schon in § 4 ausgedrückt seien. Die Regierung beharrte beim Entwurf, der einen Grundsatz ausspreche, aber die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht für bereits aufgehoben zu erklären beabsichtige. Die Stände wiederholten, in Sachsen sei der Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit vom König ausgehe, nicht als ein allgemein verfassungsmäßiger gesetzlich anerkannt, und schon in § 4 seien alle Souveränitätsrechte des Königs festgestellt. Sie schlugen nun die obige Fassung vor, was die Regierung annahm, obwohl sie sich mit den Motiven nicht einverstanden erklärte; sie fand aber auch den Grundsatz der Justizhoheit schon durch § 4 gewahrt.

2. Die Neugestaltung der Justiz begann abgesehen von den transitorischen Einrichtungen der VO. v. 7. Nov. 1831 mit dem B Ges. v. 1835, durch welches in den höheren Instanzen ein Oberappellationsgericht und 4 Appellationsgerichte eingerichtet wurden. Die Gesetzgebung von 1855 hob alle Patrimonialjustiz auf, so daß von da an alle Gerichtsbarkeit nur von königlichen Gerichten geübt wurde, (wegen der Schönburg'schen Rezeßherrschaften s. nachher) und stellte als untere Instanzen die Bezirksgerichte und Gerichtsämter auf. Geschworenengerichte wurden 1868 angefügt. Die Gesetzgebung von 1873 führte die Trennung der Justiz und Verwaltung, die bei den Gerichtsämtern noch fehlte, durch, indem sie diese zu reinen Gerichten machte. Das Jahr 1877 brachte endlich die Reichsjustizgesetzgebung mit der neuen Gerichtsorganisation, (Oberlandesgericht in Dresden, Landgerichte nebst Schwurgerichten in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig, Plauen, Zwickau, Amtsgerichte s. Ges. v. 1. März, VO. v. 28. Juli 1874). Der Uebergang der dem Hause Schönburg noch zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat wurde durch die Uebereinkunft von 1878 (s. z. § 63) geordnet.

## § 46.

### 2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

---

S. die Reichsjustizgesetzgebung.

## § 47.

### 3) Competenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

1. Im Entwurf lautete der 2te Satz „Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die oberste Staatsbehörde." Die Stände fanden diesen Satz bedenklich, weil man die Organisation der obersten Staatsbehörde noch nicht kenne (s. zu § 41) und sie ohne Zweifel mehr Mitglieder von der Verwaltung als von der Justiz enthalten werde. Sie schlugen eine dem jetzigen Satz 2 entsprechenden Satz vor. Die Regierung wollte es beim Gesammtministerium als der obersten kollegialen Staatsbehörde belassen, aber unter Zuordnung von so vielen Mitgliedern der obersten Justizbehörde, daß die Zahl der stimmenden Mitglieder von der Verwaltung und der Justiz gleich sei. Die Stände fanden dadurch ihr Bedenken nicht gehoben, weil doch die Minister vermöge ihrer Stellung immer das Uebergewicht haben würden. Sie schlugen nun die Ordnung durch Gesetz und die jetzige Fassung des § vor, was die Regierung acceptirte.

2. Die Entscheidung der Competenzconflicte wurde zunächst durch § 18 des A Ges. v. 28. Jan. 1835 provisorisch dem Staatsrath übertragen; dann durch Ges. v. 13. Juni 1840 einer hierfür gegründeten besonderen Commission. Das RGerichtsverfassungsgesetz § 17 gab den Anlaß zu dem die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten neu ordnenden Sächs. Ges. vom 3. März 1879, das hierfür einen besonderen Competenzgerichtshof aufstellte.

## § 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

S. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 16.

In den Verhandlungen von 1831 wurde von den Ständen bemerkt, daß unter den Worten „außer in den 2c." auch diejenigen Fälle begriffen sein dürften, wo bisher die administrativen Behörden in streitigen Angelegenheiten ihrer Verwaltung, wie z. B. in Abgabedefraudationssachen, die Justiz selbst ausgeübt und die Entscheidung gegeben haben; dadurch würde das Rechtsprincip, daß Niemand in seiner eignen Sache Richter sein könne, verletzt werden, und der Grundsatz der Trennung zwischen Administration und Justiz gerade in dieser wichtigen Sache, in welcher die Fälle der Verweigerung und Hinterziehung bestimmter Abgaben von dem Fall der in Zweifel gezogenen Verpflichtung

zu den fraglichen Abgaben zu unterscheiden sind, ohne Anwendung bleiben. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, ein Gesetz solle hier Ordnung schaffen in der Weise, daß die Nachtheile des bisherigen Verfahrens vermieden werden, andererseits aber die Verwaltung nicht in ihrem Wirken gehemmt sei. Die Regierung erklärte, es sei bereits eine Commission mit den Vorarbeiten zur Reorganisation der Justizbehörden und Sonderung der Rechtspflege von der Verwaltung beschäftigt. Aus diesen Vorarbeiten erwuchsen dann die ABC Gesetze v. 28. u. das DGes. v. 30. Jan. 1835.

## § 49.

### 4) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

---

1. Der Entwurf lautete „Keinem Unterthan, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtsamen verletzt glaubt, kann der Rechtsweg verschlossen werden." Die Stände hielten die Erwähnung privatrechtlicher Titel für eine unnöthige Beschränkung und setzten statt „auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtsamen" einfach „Rechten". Die Regierung war der Meinung, die Arbeiten, die im Gange seien (s. zu § 48) haben die Grenzlinien näher zu ziehen; ein allgemeiner Grundsatz könne das nicht erschöpfend ausdrücken; der Vorschlag der Stände würde ohne Modifizirung die nothwendige freie Thätigkeit der Verwaltungsbehörden lähmen. Sie schlug die jetzige Fassung des § vor, was dann die Stände guthießen.

2. Als das besondere Gesetz des § ist die zu § 48 bemerkte Gesetzgebung von 1835 anzusehen, insbesondere das A Gesetz v. 28. Jan. 1835 und in diesem insbesondere § 7, Z. 3 und Abs. 2, wo es heißt „Der Rechtsweg findet statt 3) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus für ihn Schaden entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt." „Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaßregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Bezug auf das allgemeine Beste, soweit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden über

die Verletzung oder Gefährdung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht zu urtheilen haben; ingleichen, daß die Administrativjustizbehörden, wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, Entscheidungen geben, ganz den gewöhnlichen Justizbehörden gleichzuachten sind."

S. dazu § 11 des ReichsEinführungsGesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

## § 50.

### 5) Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

---

Der Entwurf sprach blos von „aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten." Die Stände verlangten aus dem zu § 49 geltend gemachten Grund in Beziehung auf das Mandat vom 13 März 1822, § 11. 2. („Die bei dem Appellationsgericht auch ferner ausschließlich anzubringenden und zu verhandelnden Sachen sind folgende . . 2, die gegen unsern Fiskum oder das Steuerärarium . . . anzubringenden Rechtssachen") die Streichung der Worte „aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden." Die Regierung schlug die jetzige Fassung vor („Rechtsstreitigkeiten" statt „Streitigkeiten"), da vor den Gerichten im Weg des Processes nur solche Differenzen mit dem Fiscus anhängig gemacht werden können „wo der Gegenstand rechtliche Ansprüche und streitige Befugnisse, nicht aber auch solche, wo bloß Beschwerden wegen collidirender Privatinteressen bei administrativen Maßregeln in Frage sind." Die Stände gaben ihre Zustimmung. S. jetzt § 4 des REinfGes. zur Civilprozeßordnung.

## § 51.

### 6) Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

---

S. das D. StGB. und die DStPO., bes. StGB. § 2 StPO. § 114, 198, 266, und GVG. § 16.

## § 52.

### 7) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

## § 53.

### 8) Confiscation.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

---

S. bes. § 40 des StGB.

Der Entwurf v. 1831 lautete „Die Strafe der Confiskation des Vermögens findet nicht statt." Die Stände schlugen die bestimmtere Fassung oben im Text vor (nach der Hessischen VII.) was die Regierung acceptirte.

## § 54.

### 9) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

---

S. d. CCPO. § 14, 4, EKO. § 4.

## § 55.

### 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

---

Abs. 2 fehlte im Entwurf v. 1831, er wurde auf Vorschlag der Stände aufgenommen.

Abs. 2 wurde durch das CGes. v. 28. Jan. 1835 verwirklicht. Dazu das Hausgesetz (s. u.) Abschn. 9 (Nachtrag vom 20. Aug. 1879).

Im Uebrigen ist auf die Reichsgesetzgebung zu verweisen (bes. EGVG. § 5. 7, GVG. § 16. ECPO. § 5, EKO. § 7, ESPO. § 4).

---

## Sechster Abschnitt.

## Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

### § 56.

#### 1) Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

1. Der Entwurf von 1831 lautete „Den im Königreich aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“ Die Stände vermißten eine Bestimmung, wonach neu entstehenden christlichen Religionsparteien der Eingang versagt werden könne, und das unumwundene Verbot des Eindringens geistlicher Orden, besonders der Jesuiten. Sie schlugen daher folgende Fassung vor „Den im Königreiche dermalen aufgenommenen christlichen — Religionsübung zu, doch sind weder neue Klöster zu errichten, noch Jesuiten — Lande aufzunehmen.“ Die Regierung fand die vorgeschlagene Fassung „dermalen“ zu eng; die Aufnahme neuer christlicher Confessionen dürfe nicht ausgeschlossen werden, könnte aber doch nur im Gesetzgebungsweg erfolgen, und es sei genug, dies auszudrücken; den Jesuitenorden besonders zu nennen, sei überflüssig, aber unbedenklich. Sie schlug nun die jetzige Fassung des § 56 vor. Die Stände waren damit ganz einverstanden.

2. Den Grundsätzen des Westfälischen Friedensschlusses gemäß waren die kurfürstlich Sächsischen Erblande ein protestantisches Land, die evangelisch-lutherische Kirche allein zugelassen. Der Uebertritt der landesherrlichen Familie zur katholischen Kirche (1697. 1717) änderte darin im Allg. rechtlich nichts. Der Landesherr versicherte die Aufrechterhaltung der Religionsverfassung beim Antritt der Regierung in den Religionsreversalien; auch in den Landtagsabschieden wurde die Zusicherung wiederholt. In der Oberlausitz war durch den Rudolphinischen Majestätsbrief von 1609 die Gleichberechtigung der evangelischen mit der katholischen Kirche anerkannt. Beim Uebergang der Oberlausitz an Sachsen 1635 wurde die Fortdauer dieser Oberlaus. Religionsverfassung durch den Traditionsrezeß ausdrücklich anerkannt. Den Ständen der Oberlausitz wurden 1697 und 1717 und dann wieder 1769 darüber besondere Reversalien ertheilt.

Der Posener Friede von 1806 (s. o. zu § 1) brachte dann in § 5 die Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen Kirche, und der Katholiken mit den Protestanten hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte für das ganze Königreich (Mandat v. 16. Febr. 1807 in der 3. Forts. des Cod. Aug. I. S. 11, Oberlaus. Coll. Werk VI. 180 und bei Wäntig S. 458.) Von da an hörten die Religionsreversalien zwar nicht auf, aber sie wurden entsprechend abgeändert. Letztmals erschienen sie in dem Mandat König Antons vom 23. Juli 1827. Seit der Verfassung von 1831, bezw. seit der neuen Oberlausitzer Verfassung von 1834, tritt die allgemeine Verfassungsversicherung des Königs beim Regierungsantritt nach § 138 der ersteren und § 55 der letzteren an die Stelle.

Durch ein Mandat vom 18. März 1811 (Cod. Aug. 3. Forts. I. 17. Oberlaus. Coll. Werk VI. 181 u. Wäntig S. 469) war auch die reformirte Kirche den beiden andern gleichgestellt worden (unter Ertheilung auch der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte für ihre Angehörigen).

So sind also unter den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen, denen die freie öffentliche Religionsübung zukommen soll, die evangelisch-lutherische, die katholische und die reformirte Kirche zu verstehen. Seit 1831 hat nur eine einzige Reception im Sinn des § 56 stattgefunden. Durch das Ges. v. 2. Nov. 1848 (Wäntig S. 470) nemlich wurden die Deutschkatholiken des Leipziger Bekenntnisses von 1845 aufgenommen. (Die Herrnhuter Brüdergemeinde wurde schon seit der Mitte des 18. Jahrh. als zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörig anerkannt.)

3. Die einzigen im Königreich Sachsen 1831 vorhandenen und seitdem fortbestehenden Klöster sind die beiden Jungfrauenklöster Marienstern und Marienthal in der Oberlausitz.

4. Zu Abs. 2 s. jetzt noch das Ges. v. 23. Aug. 1876 (Anm. zu § 57 d. VU. 2. b.):

§ 29. „Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden."

„Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden."

§ 30. „Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben."

„Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich."

(Durch § 30 wird die Ordensthätigkeit der Cistercienserinnen in Marienstern und Marienthal nicht berührt KVO. v. 13. Juli 1877).

§ 31, „Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden."

## § 57.

### 2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

---

1. Aus den ständischen Verhandlungen von 1831 ist Folgendes hervorzuheben:

§ 41 der VU. fehlte im Entwurf ganz, also auch Abs. 3 desselben; § 57 enthielt die eingeklammerten Worte „jus circa sacra" und „jus episcopale" noch nicht. Im Uebrigen lautete er „Der König übt — Bestimmungen aus." — „Die Anordnungen in Betreff — überlassen." — „Insbesondere wird — Glaubensgenossen im Auftrag des Königs lediglich von evangelischen Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde auch ferner wie bisher ausgeübt."

Nun schlugen die Stände den neuen § 41 und dessen jetzigen Abs. 3 vor, der aber nicht den jetzigen Schlußsatz hatte, sondern den Schluß „Ihm sind die geistlichen Behörden aller Confessionen unter-

geordnet." Weiter beantragten sie als 2ten Satz des 2ten Abs. v. § 57 „Insbesondere wird — Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, in dessen Auftrag lediglich von den gesammten oder mindestens von drei evangelischen Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde auch ferner wie bisher ausgeübt."

Die Regierung gab dann dem Abs. 3 des § 41 im Wesentlichen die jetzige Gestalt, d. h. sie gab ihm statt des Schlußsatzes der Stände den Schlußsatz: „Zu seinem Wirkungskreise gehören die im 6ten Abschnitt bezeichneten Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen." Zu § 57 Abs. 2 aber stimmte die Regierung bei. Auch schlug sie nun die Beifügung „der systematischen Benennungen jus circa sacra und jus episcopale" vor zur näheren unzweifelhaften Bezeichnung.

Die Stände stimmten hins. § 41, Abs. 3 bei, da die Bezeichnung des Wirkungskreises des Ministeriums des Cultus durch Erwähnung des Abschn. VI. der VU. umfassend und angemessen sei. Sie beantragten nun aber zu Abs. 1 des § 57 den jetzigen Schlußsatz desselben. Dieser Antrag wurde zu § 57 selbst wiederholt. Mit der Beifügung der Worte „jus circa sacra" und „jus episcopale" waren die Stände einverstanden; sie sollen aber keine Aenderung des Inhalts bedeuten und in Klammern gesetzt werden.

Die Regierung hielt den Schlußsatz zu Abs. 1 des § 57 für unnöthig, aber für unbedenklich, weil nach § 57, Abs. 2, Satz 1 und nach der in Abschn. VI. bereits bestimmten Grenze der weltlichen Macht sich von selbst ergebe „in wie weit die Unterordnung unter die Oberaufsicht des Cultusministerii sich äußern könne."

Die Oberlausitzer Stände wollten in § 57 eine besondere Versicherung ihrer Kirchenverfassung, beruhigten sich aber bei der Erklärung der Regierung, daß die ihnen gegebene allgemeine Versicherung genüge.

Die Stände hatten am 29. April 1831 in besonderer Schrift (Landt. Acten IV. 1727) um Abänderung des Mandats v. 19. Febr. 1827 gebeten. Diese Bitte wiederholten sie nunmehr zu § 57. Die Regierung versprach Erwägung; vorerst könne nichts Wesentliches geschehen, weil die Frage der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit mit der Reorganisation der Justizverfassung überhaupt zusammenhänge s. auch zu § 59.

2. Zu Abs. 1 s. im Allg. VO. v. 7. Nov. 1831 § 4 E.

Im Einzelnen ist zu Abs. 1 zu bemerken:

a. Hins. der evangelischen Kirche: Ges. v. 16. Apr. 1873 zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, bes. § II, Abs. 2 und 3. (Wäntig S. 218)

„Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§ 57 der VU., Abs. 1.)" „Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden

der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen."

b. Hinsf. der katholischen Kirche: Ges. v. 23. Aug. 1876 betr. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die kathol. Kirche im Königreich Sachsen.

Dieses Gesetz (Wäntig S. 460) betrifft hauptsächlich die Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden und Erlasse des Römischen Stuhles (Placet), die Straf- und Zuchtmittel der katholischen Kirche, die Disziplin der Kirchendiener, die Erledigung kirchlicher Streitigkeiten, die Anstellung der Geistlichen und der Mitglieder und Beamten der geistlichen Behörden, die Ausführung neuer geistlicher Einrichtungen, die Orden, Kongregationen und geistlichen Brüderschaften, das kirchliche Vermögen und die Stiftungen für die Kirche oder die Kirchendiener.

An dieser Stelle ist hervorzuheben:

§ 35. „Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten."

Das Ges. findet auch auf die Oberlausitz Anwendung (§ 37 u. Kön. VO. v. 13. Juli 1877, bei Wäntig S. 468); nur kommt hier das staatliche Oberaufsichtsrecht (§ 35) der Kreishauptmannschaft Bautzen in Unterordnung unter das Cultusministerium zu.

c. hinsichtlich der Deutschkatholiken: Ges. v. 2. Nov. 1848 (bei Wäntig S. 470); aus demselben ist hier hervorzuheben:

§ 14. „Dem Könige steht über die Deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreich aufgenommene Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu."

§ 15. „Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maßgabe der §§ 32. 33. 56. 57. 58. 59. und 60 der Verfassungsurkunde und der Verordnung ꝛc. vom 7. Nov. 1831, § 4 unter E. I. II. III. und IV. durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt."

d. § 57, Abs. 1 der VU. betrifft die rezipirten Kirchen, natürlich erstreckt sich aber die staatliche Hoheit auch auf alle anderen Religionsgesellschaften. Hinsichtlich der Israeliten hat die VO. v. 20. Dez. 1834 (unter Abänderung der VO. v. 7. Nov. 1831, § 4 C nr. 9, welche „die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staat" dem Ministerium des Innern unterstellte) „den jüdischen Cultus und die jüdischen Schulen unter dte Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts" gestellt.

3. Zu Abs. 2 u. § 41, Abs. 3 (Auftrag in Evangelicis) s. Wäntig S. 179 flg.

Der Auftrag in Evangelicis datirt von dem Uebertritt des Curfürsten Friedrich August I. zum katholischen Bekenntniß, und ist in der Nebeninstruction vom 21. Dez. 1697 enthalten (bei Wäntig S. 180). Außer einigen speciellen Ermächtigungen des Geheimen Raths enthält diese Nebeninstruction namentlich den Satz, daß „die Deliberationes, Conclusa und Expeditiones (betr. die Ecclesiastica und Status religionis) allein von Unsern Geheimen Rathsdirectore

und Geheimen Räthen ꝛc. ohne Anwesenheit Unseres Statthalters (nemlich des katholischen Fürsten von Fürstenberg, der wegen Abwesenheit des Curfürsten in Polen zum Statthalter bestellt worden war) geschehen." Bei dieser Ablösung der evangelischen Kirchensachen (nicht blos des Kirchenregiments) vom Landesherrn blieb es auch weiterhin. Die Berufung selbständiger Stellvertreter desselben für diese Aufgabe ist eben der Auftrag in Evangelicis.

§ 41 beläßt es bei dem bisherigen Auftrag in Evangelicis und bestimmt die Träger desselben; § 57 begreift in dem Auftrag in Evangelicis die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen „in dem zeitherigen Maße". Da es aber bisher ein Cultusministerium nicht gegeben hatte, so war eine Explication der Abgrenzung desselben gegen die in Evangelicis Beauftragten nicht zu entbehren. Sie findet sich zunächst in der VO. v. 7. Nov. 1831, § 4 E. und weiter in der Regulativ vom 12. Nov. 1837 (mit Berücksichtigung der Nebeninstruction des vormaligen Geheimenrathscollegii v. 21. Dez. 1697).

Weiterhin bestimmte das Kirchen-Ges. v. 15. Apr. 1873 betr. die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums (publizirt durch das Staatsgesetz vom 16. d. M. s. o. Anm. 2. a; abgedruckt bei Wäntig S. 171) in § 1 und 4 Folgendes:

§ 1. „Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landeskonsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt."

§ 4. „Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landeskonsistorium über."

§ 7 bestimmt die Angelegenheiten des Kirchenregiments, welche das Landeskonsistorium den in Evangelicis Beauftragten zur Beschlußfassung vorzutragen hat, und sagt am Schlusse „Beschwerden über das Landeskonsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disziplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden."

Zu dem obenstehenden § 1 des Kirchengesetzes enthält § II Abs. 1 des dasselbe publicirenden Staatsgesetzes (s. o. Anm. 2. a.) die Bestimmung „Die im § 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 erwähnte Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra)".

(In der Oberlausitz werden die Konsistorialgeschäfte zu einem bestimmten Theil von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in Unterordnung unter das Landeskonsistorium besorgt s. das obige Kirchengesetz § 8 und VO. v. 12. Sept. 1874 Wäntig S. 226.)

Durch diese Festsetzungen des Kirchengesetzes v. 1873 und die oben Anm. 2. a abgedruckte Stelle des Staatsgesetzes v 1873 sind nunmehr die Aufgaben des Cultusministeriums und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister prinzipiell abgegrenzt.

Der Auftrag in Evangelicis konnte auch nach der Aufnahme der katholischen Kirche nur an Evangelische gelangen. Er erging nach der neuen Organisation des Geheimen Raths von 1817 an die demselben angehörigen drei Conferenzminister. Nach § 41 der VU. muß der Cultusminister zu den Beauftragten in Evangelicis gehören (also evangelisch sein) und außerdem mindestens 2 weitere Minister; die VO. v. 7. Nov. 1831 gab den Auftrag sämmtlichen 6 Ministern; seit 1840 haben ihn die Staatsminister des Cultus, der Justiz, des Innern und der Finanzen (s. Wäntig S, 179).

## § 58.

### 3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

---

1. Im Entwurf v. 1831 lautete der § „Beschwerden — können jederzeit bei der Staatsregierung angebracht werden." Die Stände schlugen vor, statt „Staatsregierung" zur Vermeidung von Undeutlichkeit den in der Verfassung sonst gebrauchten Ausdruck „oberste Staatsbehörde" zu setzen. Die Regierung war dagegen, weil „Staatsregierung" nicht eine bestimmte Behörde, sondern die weltliche Macht des Staats in abstracto im Gegensatz gegen die Kirchengewalt bedeute; wo solche Beschwerden anzubringen seien, hänge von der künftigen Instanzeneinrichtung ab. Die Stände waren durch diese Erklärung befriedigt, schlugen aber, da „Staatsregierung" doch falsch aufgefaßt werden könnte, die jetzige Fassung vor, womit die Regierung einverstanden war.

2. Zu § 58 ist im Allgemeinen zu verweisen auf die Anm. 2 zu § 57 betr. die staatliche Oberaufsicht über die Kirchen. Aus dem Ges. v. 1876 betr. die staatliche Oberaufsicht über die katholische Kirche ist insbes. noch anzuführen:

§ 9. „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten."

„Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken."

§ 34. „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe

als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen."

## § 59.

### 4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

---

1. Der Entwurf lautete „Die Kirchen und Diener derselben sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, sowie in Ansehung ihres Vermögens, den Gesetzen des Staats unterworfen." Die Stände fügten die Schulen ein, und im Hinblick auf ihren Antrag wegen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit (s. zu § 57, Anm. 1 a. E.) die Worte „und den weltlichen Gerichtsbehörden" (nach „des Staats"). Die Regierung hielt die Einfügung der Schulen für unbedenklich, aber nicht für passend, weil es sich in diesem § nicht sowohl von den einzelnen Parochien und Kirchen nebst Pfarrern handle, als vielmehr von den Kirchengesellschaften und der Geistlichkeit der verschiedenen Confessionen im Allgemeinen. Die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit hänge von der Gesetzgebung ab und könne also nicht hier schon in der beantragten Weise ausgesprochen werden. Das Letztere gaben die Stände zu unter nochmaliger dringender Anregung der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit; die Schulen wegzulassen, gäbe eine Lücke, da dieser Abschnitt der Verfassung sich auch auf sie beziehen soll (Ueberschrift).

2. Der Entwurf von 1831 hatte noch einen weiteren § in Betr. der Kirchendiener: „Die Diener der Kirchen der im Staate aufgenommenen christlichen Confessionen werden in gleicher Maße in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung geschützt, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt." Dieser § wurde auf Antrag der Stände gestrichen, weil er unnöthig und mißdeutbar sei, auch von den Staatsdienern gelte; überhaupt sei der Schutz der Ehre jedes Staatsbürgers, also auch der Staatsdiener und Geistlichen durch §§ 24 und 26 der VU. bereits gewahrt.

## § 60.

### 5) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem

Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

---

1. Der Entwurf enthielt nur die erste der Bestimmungen des § „Alle Stiftungen — eingezogen werden." Die Stände wünschten einen Zusatz für den Fall, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist (im Anschluß an die Curhess. VII.), ganz wie jetzt Abs. 2, nur daß „öffentliche Anstalten" (statt „allgemeine Landesanstalten") gesagt wird; auch der erste Satz wird von den Ständen in der jetzigen Fassung beantragt. Die Regierung war der Meinung, daß für die Verfassung der Entwurf zur Sicherung der Stiftungen gegen willkürliche Gebarung mit ihren Fonds ausreiche, und alles Weitere in die Civilgesetzgebung und die Stiftungsstatuten gehöre. Die Stände führten dagegen aus, es handle sich gar nicht darum, die Fälle aufzustellen, wo von der Stiftungsurkunde und deren Bedingungen abgewichen werden könne, sondern die Bedingung der Abweichung.

2. Wegen der öffentlichen Beaufsichtigung der Stiftungen s. im Allg. die VO. v. 7. Nov. 1831, § 4 E II.

## Siebenter Abschnitt.

## Von den Ständen.

### I Organisation der Ständeversammlung.

### § 61.

**1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.**

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht

beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

1. Die alte Kreiseintheilung der Erblande begriff seit der Abtretung von 1815 4 Kreise (Meißner, Leipziger, Erzgebirgischer, Vogtländischer Kr.). Man hat sich dieselben von Anfang an als eine korporative Gliederung zu denken. Förmlich organisirt wurden sie als solche aber erst durch die Kreistagsordnung v. 10. Aug. 1821. Durch besondere Gesetze ist dieselbe nicht geändert worden; wohl aber hat sie in Folge der veränderten Voraussetzungen eingreifende Modificationen erhalten. Staatsrechtlich beruht ihre Bedeutung hauptsächlich noch darin, daß die Wahlen der Abgeordneten zur I. K. (s 63 nr. 13 der Vll.) in den Erblanden nach den 4 alten Kreisen vor sich gehen, und zwar unter der Leitung des Kreisvorsitzenden, d. h. des von den Kreisständen aus dem Mittel der ritterschaftlichen Ausschüsse gewählten Vorstands der Kreiskorporation (WahlGes. v. 1868 §§ 10 flg. 36 flg.). Im Uebrigen haben auch diese Wahlen nichts mehr mit der Kreisverfassung zu thun. In der Kreiseinrichtung, soweit sie noch besteht, hat sich auch heute noch der Begriff der Erblande practisch erhalten.

2. Die Provinzialverfassung der Oberlausitz hat ihre Rechtsgrundlage in dem Traditionsrezeß von 1635, durch welchen beim Uebergang der beiden Lausitzen an den Curfürsten von Sachsen deren besondere Rechte gesichert wurden. Diesem zwischen Cursachsen und Böhmen abgeschlossenen Vertrag wurde immer die Bedeutung zuerkannt, auch den Lausitzen selbst gegenüber eine vertragsmäßige Zusicherung ihrer Rechte zu enthalten. Diese Auffassung kam auch während der Verfassungsverhandlungen von 1831 wiederholt zum Ausdruck und führte zu der Erklärung in Abs. 5 des Landtagsabschieds von 1831, auf die das Publicationsgesetz vom 7. Sept. 1831 nochmals hinweist. Die hier vorbehaltenen besonderen Verhandlungen mit den Oberlausitzer Provinzialständen über die Ausführung nicht blos der wünschenswerthen, sondern auch der im Zusammenhang mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen Veränderungen in der auf dem Traditionsrezeß von 1635 und sonst beruhenden Oberlaus. Particularverfassung und Verwaltung führten zu der neuen Provinzialverfassung der Oberlausitz, welche auf Uebereinkunft der Regierung mit den Oberlausitzer Provinzialständen vom 9. Dez. 1832 beruht und nach erlangter Zustimmung der Stände des Königreichs („soweit nöthig") durch Königliche Urkunde v. 17. Nov. 1834 publizirt wurde. In dieser Verfassung, die selber ausdrücklich als Vertrag bezeichnet wird, wird auch die bisherige Verfassung der Oberlausitz als vertragsmäßige anerkannt (§§ 1. 60). Es ist sogar ausdrücklich der Wiedereintritt der alten Verfassung für gewisse Eventualitäten, die hier nicht zu verfolgen sind, vorbehalten. Jede Aenderung der Provinzialverfassung von 1834 ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände zulässig (§ 56). Die Einrichtung der Oberlausitzer Provinzialstände wird in § 54 der Provinzialverfassung einem

provinzialständischen Statut vorbehalten, das am 17. Nov. 1834 zu Stande kam (s. LA. v. 1836/7, Abth. I., Bd. 1, S. 382; auch besonders gedruckt) und mehrfache Aenderungen erfahren hat.

Für die Wahlen der gewählten Abgeordneten zur I. K. (§§ 63, 13 der VU.) bildet die Oberlausitz einen 5ten Wahlkreis; es gilt in dieser Hinsicht das oben zu 1., hins. der erbländischen Kreise, Bemerkte; die Leitung kommt dem Landesältesten der Oberlausitz zu d. h. dem von den Ständen des Landkreises (also mit Ausschluß der Städtekurie) aus den Rittergutsbesitzern gewählten Vorstand der Provinzialstände s. das Wahlgesetz ll. cc.

## § 62.

### Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

## § 63.

### 2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1.) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2.) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3.) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4.) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5.) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6.) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7.) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8.) der evangelische Oberhofprediger;
9.) der Decan des Domstiftes St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10.) der Superintendent zu Leipzig;

11.) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12.) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13.) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern; 1868. III.
14.) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15.) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16.) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
17.) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. 1868. III.

---

1. In der VU. lautete Nr. 13 „zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer"; der jetzige Text wurde durch das VG. v. 1868. III. hergestellt.

Weiter aber hat das VG. v. 1868 dem § die Nr. 17, die in der VU. v. 1831 noch fehlte, hinzugefügt.

2. Im Entwurf der VU. von 1831 fehlte noch die jetzige Nr. 1; sie wurde auf Antrag der Stände aufgenommen und an die Spitze des § 63 gestellt.

Die Nr. 4 und 12 lauteten noch einfacher „die Besitzer der Schönburgischen Rezeßherrschaften durch einen ihres Mittels", „die Besitzer der Schönburgischen Lehnsherrschaften durch einen ihres Mittels"; die Regierung wünschte in der Folge die genauere Bestimmung.

Die Nr. 8 und 10 hatten im Entwurf noch das Wort „jedesmalige"; dasselbe fiel in der Endredaction.

Nr. 9 schließt im Entwurf mit „Geistlicher"; der Zusatz wurde auf Wunsch des Decans von Bautzen und Antrag der Stände (um der Parität mit Meißen und Wurzen willen) von der Regierung aufgenommen.

Nr. 13 hieß im Entwurf „zehn Abgeordnete der Rittergutsbesitzer"; ihre Lebenslänglichkeit war in § 65 ausgedrückt; die Erhöhung auf 12 geschah auf Antrag der Stände.

Nr. 14 lautete im Entwurf „die Besitzer solcher im Königreich Sachsen gelegenen Rittergüter, welche auf diesen ein schuldenfreies und untheilbares Familienfideicomiß von wenigstens jährlich 4000 Thlrn. reinem Einkommen errichtet haben, insofern der König ihnen deshalb die erbliche Standschaft verleiht"; die Aenderung erfolgte auf Antrag

der Stände, da Intelligenz und Unabhängigkeit nicht durch Familienfideikommiß bedingt sei.

Nr. 15 und 16 bildeten im Entwurf eine einzige Nr. „die sechs Oberbürgermeister der Städte Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Plauen und Budissin." Die Aenderung geschah auf Antrag der Stände; die Stände hatten diesem Antrag (zu Nr. 16) hinzugefügt „daß im Fall der Erledigung einer von den gedachten 6 Stellen es dem König frei stehen würde, für die erledigte Stelle dieselbe oder eine andere Stadt, deren erste Magistratsperson in die erste Kammer eintreten würde, zu erwählen"; die Regierung nahm in ihre Acceptation auch diese Bemerkung auf, aber ohne weitere Erklärung mit den Worten „dieselbe oder eine andere Stadt und deren erste Magistratsperson zu ernennen".

3. Der Entwurf des VG. v. 1868 proponirte zu § 63 eine Aenderung der Z. 14 dahin gehend, daß von den 10 vom König zu Ernennenden nur 5 dem Rittergutsbesitzerstand angehören müssen, während er hinf. der übrigen nicht an diesen Stand gebunden sein soll. Die II. K. wünschte die Ausdehnung auf die Bauerngutsbesitzer und zwar sowohl zu Nr. 13 als zu Nr. 14; dazu schlug sie weiter eine Nr. 17 vor „fünf vom König ernannte Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern". Nach anfänglichem Widerspruch der I. K. wurde im Vereinigungsverfahren die Aenderung zu § 63, Nr. 14 fallen gelassen, dagegen zu Nr. 13 und 17 die jetzige Fassung des Gesetzes angenommen, womit die Regierung einverstanden war. Zu Nr. 17 ist also der König auf einen Stand oder Beruf überhaupt nicht beschränkt.

4. Die Mitglieder der I. K. zu Nr. 1. 8. 10. 17 gehörten den alten Ständen nicht an. Die Mitglieder zu Nr. 6. 7. 9 stammen aus den Ständen der Oberlausitz. Die Mitglieder zu Nr. 2. 3. 4. 5 bildeten die Erste Klasse der alten Erbländischen Stände. Die Mitglieder zu Nr. 11 14 schließen an die zweite Klasse der erbländischen Stände, die Ritterschaft, und bezw. an die Ritterschaft der Oberlausitzer Stände an; insbesondere hatte das Stift Wurzen nach der erbländischen Verfassung 3 Stimmen in den beiden ritterschaftlichen Ausschüssen, und die Schönburgischen Lehnsherrschaften einen Sitz im weiteren Ausschuß der erbländischen Ritterschaft. Die Mitglieder zu Nr. 15 und 16 schließen ebenso an die 3. Klasse der erbländischen Stände, die Städte, und bezw. an die Städte der Oberlausitzer Stände an.

Das Stift zu Bautzen hieß schon im Traditionsrezeß und noch viel früher „Domstift". Das Domkapitel besteht aus Probst, Decan, 3 Kapitularen, Kanonicis und Domvikaren.

Das Mitglied der Universität Leipzig wird von der Universitätsversammlung (den ordentlichen und außerordentlichen Professoren) aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt s. Universitätsstatut v. 1892, § 28. 29.

Das Haus Schönburg theilt sich in die ältere oder fürstliche und die jüngere oder gräfliche Linie, jede dieser beiden Linien wieder in einen älteren und einen jüngeren Zweig; an den 5 Rezeßherrschaften

sind alle 4 Zweige betheiligt; an den 4 Lehnsherrschaften ist der jüngere fürstliche Zweig nicht betheiligt.

Die Rezeßherrschaften haben diesen Namen von den beiden Rezessen von 1740 (s. dieselben im Ges. u. VBl. v. 1835 S. 595), in welchen das Haus Schönburg die Landeshoheit des Curfürsten von Sachsen über diese Herrschaften und seine Landstandspflicht von denselben anerkannte, andererseits aber auch in Bez. auf dieselben eine besondere privilegirte Rechtsstellung erhielt. Die Lehnsherrschaften (Remissen heißt jetzt Remse) sind immer gewöhnliche Sächs. Lehen ohne einen besonderen Rechtsstand gewesen. Auf den besonderen Rechtsstand bez. der Rezeßherrschaften beziehen sich weiter namentlich der Bundesbeschluß vom 7. Aug. 1828 und die Rezesse v. 9. Oct. 1835 (G. u. VBl. S. 610), v. 22. Aug. 1862 (G. u. VBl. v. 1865 S. 92 flg.) und v. 29. Oct. 1878 (G. u. VBl. S. 393).

Ein Verzeichniß der Rittergüter ist der VO. v. 6. Nov. 1832 beigegeben, ein Verzeichniß der Städte der WahlVO. v. 1868.

## § 64.

### Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die § 63 unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

---

Der Entwurf redete nur von der Minderjährigkeit der Herrschaftsbesitzer und bestimmte, daß während derselben ihre Stimme ruhe. Die Stände beantragten dann den Eintritt des nächsten Successors bei Verhinderung eines Herrschaftsbesitzers; die Regierung acceptirte den Antrag mit Ausdehnung auf den Fall der Minderjährigkeit unter Aufhebung des Ruhens der Stimme in diesem Fall. Weiter beantragten die Stände, daß nicht blos der nächste Successor eintreten dürfe, weil der vielleicht auch nicht in der Lage sei. So entstand der erste Satz des § 64.

Die erste Klasse der Stände fand jedoch Satz 1 nicht genügend. Solms Wildenfels und Schönburg insbesondere verlangten die Be-

fugniß freier Bevollmächtigung zur Ausübung ihrer Stimme. Daraus resultirte schließlich der zweite Satz.

Wildenfels und die Schönb. Rezeßherrschaften hatten auch noch gefordert, daß während der Minderjährigkeit der bez. Besitzer ihre Stimme durch deren Vormünder geführt werde. Die Regierung nahm das nicht an, und die beiden Häuser beruhigten sich unter der Voraussetzung, daß die Vormünder wenigstens an der Bevollmächtigung theilnehmen dürften. Aber auch das wurde nicht acceptirt.

1868. III.

## § 65.

### Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

Ueber die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

---

1. Der vorstehende Text des § 65 wurde durch das VG. von 1868 (III) unter Aufhebung des in der VU. von 1831 enthaltenen § 65 festgestellt. § 65 der VU. von 1831 lautet also:

> Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Versammlungen gewählt.
>
> An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem, oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden sein.

2. § 65 des Entwurfs von 1831 betraf nur die gewählten Rittergutsbesitzer. Die Bestimmungen wegen der ernannten kamen auf Antrag der Stände (zu § 63) in den §.

Was die gewählten Rittergutsbesitzer betrifft, so fand sich im Entwurf noch keine Bestimmung, wonach sie durch Ernennung oder Beförderung im Staatsdienst oder Annahme eines besoldeten Hofamts die Landstandschaft verlieren sollten (wie jetzt in § 66). Erst auf Antrag der Stände (zu § 63) wurde sie aufgenommen. Dagegen verweigerte die Regierung bestimmt den weiter gehenden Antrag, den Verlust der Landstandschaft auch an die Annahme eines activen nicht besoldeten Hofdienstes zu knüpfen, und ebenso die Ausschließung der Hofbeamten von der Wählbarkeit, da das Vertrauen der Wähler frei sei. S. aber auch WG. § 4 Abs. 2.

Hauptsächlich aber handelte es sich auf dem Landtag von 1831 von der Ernennung Schönburgischer Herrschaftsbesitzer durch den König unter den Ernannten der Z. 14 des § 63; das Verlangen des Hauses Schönburg, mehr als 2 Stimmen in der I. K. zu haben, führte darauf. Erst stellten die Stände der Ritterschaft und Städte den Antrag hins. der Lehnsherrschaftsbesitzer; dann nahm ihn die Regierung an unter Ausdehnung auf die Receßherrschaftsbesitzer. Der König kann also nach Z. 14 des § 63 statt der Rittergutsbesitzer auch Besitzer von Schönburg'schen Rezeßherrschaften sowohl als Lehensherrschaften ohne Zahlbegrenzung, sofern nur die Gesammtzahl 10 nicht überschritten wird, zu lebenslänglichen Mitgliedern der I. K. ernennen. Der Census der Ernennbarkeit (4000 Steuereinheiten) gilt nach den Verhandlungen auch für sie. Die Worte „soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören" wollen sagen, daß kein Schönburgischer Herrschaftsbesitzer gleichzeitig als Vertreter des Hauses und als vom König Ernannter zur Landstandschaft berechtigt sein kann. Das Weitere ergiebt sich dann that-

sächlich, weil einerseits der König frei ist in der Ernennung, andrerseits die Herrschaftsbesitzer frei in der Auswahl ihres Vertreters und der zu Ernennende frei in der Annahme und Beibehaltung der Landstandschaft.

3. Der Entwurf von 1868 entsprach im Allg. schon dem jetzigen § 65; es fehlte aber Abs 2, weil auch die Wählbarkeit, nicht blos die Stimmberechtigung, zu Nr. 13 des § 63, dem Wahlgesetz überlassen werden sollte; auch fehlte im letzten Abs. noch die Anführung von § 63. 17, weil diese Nr. erst während der Verhandlungen vorgeschlagen wurde, s. zu 63. Abs. 2 entsprach im Wesentlichen dem jetzigen Abs. 3; und endlich war dem Entwurf zu § 63 Nr. 14 gemäß nur von 5 Rittergutsbesitzern die Rede. Es erfolgten dann in beiden Kammern Aenderungsanträge im Anschluß an ihre Anträge zu § 63; die schließliche Fassung ergab sich aus dem Vereinigungsverfahren, nachdem schon in der I. K. zu Abs. 2 beschlossen worden war, auch die Wählbarkeit hier aufzunehmen („Jedem der in § 63 unter Nr. 13 u. 14 bezeichneten Rittergutsbesitzer ꝛc.").

Aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß die Stimmberechtigung der Rittergutsbesitzer von keinem Census abhängig sein sollte, sondern nur die der übrigen Grundbesitzer s. WG. von 1868 § 11.

4. Zum Verständniß des in § 65 aufgestellten Census dient das Grundsteuergesetz von 1843:

§ 3. „Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je 10 Ngr. dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt."

§ 18. „Die Zahl der für ein Grundstück (Parcelle) in dem Cataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert."

ferner die sog. Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865:

§ 109. „Jedes Grundstück, welches nicht Zubehörung eines andern Grundstückes ist, und jede Mehrheit solcher Grundstücke, welche bestimmt sind, als Gesammtsache vereinigt zu bleiben, erhält (im Grund und Hypothekenbuch) ein Folium mit besonderer Nummer."

§ 110. „Grundstücke, welche zu einem andern Grundstücke gehören, mögen sie unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das Folium des Hauptgrundstücks als Zubehörungen einzutragen."

4. Auf dem Landtag 1873/74 wurde in Beziehung zur Vorlage eines GesetzesEntwurfs über Neueinrichtung der Oberrechnungskammer nach Preußischem Muster auch noch ein VerfassungsGesetzEntw. (bezw. GesetzEntwurf) eingebracht, wonach der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht zur StändeVersammlung gewählt und ernannt werden können. Insbesondere wurde als letzter Satz des § 65, an die Stelle des bisherigen, vorgeschlagen: „Dagegen können Minister im activen Dienst, der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer und besoldete Hofbeamte weder nach Nr. 14 noch nach Nr. 17 des § 63 vom König ernannt werden." Dadurch würde auch eine Lücke zu § 63. 17 ausgefüllt. Da der Ges.Entw. wegen

der OR.Kammer abgelehnt wurde, so kam auch das Verfassungsgesetz nicht zu Stande. In den Berichten beider Kammern wurde zum Ausdruck gebracht, daß active Minister und besoldete Hofbeamte auch nach Nr. 17 des § 63 vom König nicht ernannt werden können. Nur der Ausdruck des VG. von 1868 zu § 65 Abs. 3 a. E. sei ungenau, die Sache selbst nicht zweifelhaft. Der Bericht der II. K. ist der Meinung, daß active Minister überhaupt nicht Ständemitglieder sein können; die Verfassungsgesetze enthalten dies als Prinzip.

Auch wurde bei dieser Gelegenheit im Bericht der II. K. constatirt, daß die Ueberschrift zu § 65 nicht mehr zu Recht bestehe, sondern durch das VG. von 1868 als mit aufgehoben anzusehen sei.

## § 66.

1868. III.

### Dauer der Function in der Ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

---

1. § 66 lautete in der VU. von 1831 also:

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die

gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienst-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§ 115) beigewohnt haben.

Das VG. v. 1868 (III) hob diesen § auf und stellte den oben im Text aufgenommenen an seine Stelle. Abs. 1 u. 2 wurden hierdurch nicht wesentlich geändert.

2. Der Entwurf von 1831 hatte gelautet:

„Die Abgeordneten der Stifter und der Universität behalten so lange bis sich ein anderer legitimirt, und die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer, die der Städte und des Bauernstands bis zu ihrem Austritt aus der Kammer (§ 71) ihre Eigenschaft für die ständischen Verrichtungen, welche innerhalb dieser Zeit vorkommen."

Wegen der Absätze 3 und 4 (1831) s. zu § 65 und 71.

## § 67.

### Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht
1874. der Kammer zu.
I.

---

1. In der VU. von 1831 folgte dem obenstehenden Abs. 1 ein zweiter und dritter Absatz, nemlich:

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Uiber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

Diese beiden Absätze wurden durch das VG. v. 1874 (I) aufgehoben, das den jetzigen Abs. 2 an die Stelle setzte.

2. Die I. K. wählt nur einen einzigen Vicepräsidenten nach ihrer Geschäftsordnung § 3.

Ueber die Präsidenten-Ernennung bezw. Wahl des Vicepräsidenten s. weiter LgO. § 7, GO. § 1. 3. Auch das Wahlverfahren ist der GO. überlassen.

## § 68.

1868. 1892.

### 3) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer besteht aus siebenunddreißig Abgeordneten der Städte und fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise.

1. In der VU. von 1831 lautete § 68 also:

Die zweite Kammer besteht aus

1.) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2.) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3.) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4.) Fünf Vertretern des Handels- und Fabrikwesens.

Das VG. v. 1861 (I) vermehrte die Vertreter des Handels und Fabrikwesens um 5, stellte also ihre Zahl auf 10 fest.

Das VG. von 1868 (III und V) hob den § 68 auf und ersetzte ihn durch einen neuen §, der mit einer einzigen Aenderung noch gilt.

Es wurde nemlich durch das VG. v. 1892 (I) die Zahl der Abgeordneten der Städte um 2 vermehrt, also auf 37 gebracht (in Folge der Erweiterung der Stadt Leipzig).

Der obenstehende Text des § 68 ist also dem VG. v. 1868 entnommen unter Veränderung des Worts „fünfunddreißig" in „siebenunddreißig" in Gemäßheit des VG. v. 1892.

2. Die Zusammensetzung der II. K. durch das VG. v. 1868 beruht ganz auf dem Regierungsvorschlag. Die Gliederung nach Ständen oder Interessen sollte beseitigt werden, ohne Vermehrung der Mitglieder (man faßte die Zahlen zu 1 und 3 einerseits, 2 und 4 andererseits zusammen).

Die Unterscheidung von städtischen und ländlichen Wahlbezirken wurde nicht mehr als Stände- oder Interessengliederung aufgefaßt, sondern als eine den thatsächlichen Neigungen des Volkes entsprechende Zweckmäßigkeitsbestimmung. Gleichzeitig wurde durch das WahlG. das directe Wahlsystem eingeführt und der Bezirkszwang für die Wählbarkeit abgeschafft.

3. Verzeichniß der Städte s. WahlG. v. 1868 § 15 und Beilage. Verzeichniß der städtischen und ländlichen Wahlkreise WahlG. v. 1868 § 16. 17 WahlVO. v. 1868 § 4. 5 und Beilage.

S. ferner VO. v. 31. Dez. 1882 (Limbach) und Ges. v. 20. April 1892 (Leipzig).

1868. III.

## § 69.

§ 69 der Vll. von 1831 lautete also:

**Deren Stellvertreter.**

Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.
Uiber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.
Das VG. v. 1868 (III) hat ihn gestrichen.

1868. III.

## § 70.

§ 70 der Vll. v. 1831, welcher also lautete:

**Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.**

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Uiber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen,

wurde durch das VG. v. 1868 (III) aufgehoben.

## § 71.

**Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.**

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen
1868. Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten
III. Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten
1892. nach einer Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Land-
II. tage, und zwar für die städtischen und ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind künftig je zwölf städtische Abgeordnete zum Ausscheiden vor

dem zweiten und dritten ordentlichen Landtage nach ihrer Wahl zu bezeichnen, wogegen vor dem vierten ordentlichen Landtage dreizehn städtische Abgeordnete auszutreten haben. Außer dem Falle einer allgemeinen Neuwahl treten die Abgeordneten vor Beginn des vierten ordentlichen Landtages nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte. Von den beiden Abgeordneten, um welche die bisherige Zahl der Abgeordneten vermehrt wird, scheidet derjenige, welcher bei dem nächsten ordentlichen Landtage durch das Loos dazu bestimmt wird, vor dem auf seine Wahl folgenden zweiten ordentlichen Landtage aus.

Die Ausscheidenden können sofort wiedergewählt werden. 1868.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder III.
der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,
b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

---

1. In der Vll. von 1831 lautete § 71 der Vll. also:

Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu sein,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;

b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflößt.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch selbige wieder gewählt werden.

Als dann durch das VG. von 1861 die Vertreter des Handels und Fabrikwesens (§ 68 Z. 4 der VU.) um 5 vermehrt, also auf 10 festgestellt wurden, gab dieses VG. in Z. II. eine transitorische Bestimmung wegen der Loosziehung unter den vor dem nächsten ordentlichen Landtage zu wählenden 5 neuen Vertretern der gedachten Art.

Weiter aber wurde durch das VG. von 1861 (Z. III) ein neuer Satz zu § 71 aufgenommen, nemlich:

Den Mitgliedern der zweiten Kammer steht der Austritt aus letzterer frei, wenn ihnen einer der § 66 der Verfassungsurkunde im vierten Absatze bemerkten Gründe zur Seite steht.

Das VG. v. 1868 (Z. III. und V.) hat sodann den § 71 sammt dem Satz von 1861 aufgehoben und durch einen neuen § ersetzt, wieder im Zusammenhang mit der neuen Fassung des § 68. Nachdem endlich das VG. von 1892 die Zahl der städtischen Abgeordneten zur II. K. auf 37 gebracht hatte, mußte es auch dem Abs. 2 des neuen § 71 eine neue Fassung geben, was in Z. II. des VG. geschah. Der vorstehende Text des § 71 ist also zu Abs. 2 dem VG. v. 1892, im Uebrigen dem VG. v. 1868 entnommen. Der letzte Satz des jetzigen Abs. 2 ist transitorisch und bezog sich auf die Landtage 1893 4 u 1895 6.

In der Fassung des VG. v. 1868 lautete Abs. 2 also:

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

2. Die Bestimmung unter a sollte sich nach dem Entwurf von 1831 auch auf die Gewählten der I. K. (§ 63. 13) beziehen; hinf. ihrer wurde dann aber Abs. 3 des § 66 (1831) aufgenommen.

Der Bestimmung zu b fehlten noch die Worte „oder in ein besoldetes Hofamt treten" s. Anm. zu § 65. Auch beantragten die Stände, daß b auch für die Gewählten der I. K. gelten solle. Auch diese Punkte fanden durch Abs. 3 des § 66 ihre Erledigung.

Weiter beantragten die Stände von 1831, daß die gewählten und ernannten Rittergutsbesitzer der I. K. ablehnen und wieder resigniren dürfen. Hinf. der Resignation führte dieser Antrag zu Abs. 4 des § 66 (1831). Die Ablehnung des Eintritts gab die Regierung nur beim Vorhandensein der Verhinderungsursachen des § 18 des WahlG. zu, der für die Abgeordneten der II. K. gleichfalls galt. Jetzt s. § 8 d. WG.

3. Der Entwurf v. 1868 hatte noch die 9jährige Wahlperiode mit 3jähriger Landtagsperiode beibehalten („Alle 3 Jahre ꝛc."). Auf Antrag der II K. wurde dann aber die 6jährige Wahlperiode mit 2jähriger Landtagsperiode aufgenommen („Alle zwei Jahre ꝛc.") und danach auch in §§ 98 und 115 „drei" in „zwei" umgeändert.

## § 72.

1874. I.

### Präsident und dessen Stellvertreter.

Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten.

---

1. § 72 der Vll. von 1831, welcher also lautete:

Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

wurde durch das VG. von 1874 (I) aufgehoben und der oben im Text stehende § an die Stelle gesetzt.

2. Die Präsidentenwahl ist jetzt geändert durch die LgO §. 7 und die GO. § 5. Nach dem Entwurf des VG. von 1874 sollte es der II. K. freistehen, auch mehrere Präsidenten (erster, zweiter Präsident) zu wählen; die II. K. erklärte aber, mehrere Präsidenten nicht zu brauchen.

## § 73.

### 4) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung u. Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

## § 74.

1861. IV.

### Hindernisse derselben.

Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeclassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

---

1. § 74 der VU. von 1831, welcher also lautete:

Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe, für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer. wurde durch das VG. von 1861 (IV) aufgehoben und der oben im Text stehende § an die Stelle gesetzt.

2. Mit Rücksicht auf das WahlG. § 2 h ist es von Interesse, daß im Entwurf von 1831 zu c gesagt war, „Vergehungen, die entweder nach gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind". Die Veränderung erfolgte auf Antrag der Stände (da der Begriff der wirklichen Entehrung nicht immer mit den Sächs. Gesetzen übereinstimme, z. B. bei fleischlichen Verbrechen, und die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen nicht scharf zu bestimmen sei.)

3. Durch den Entwurf von 1861 sollte einfach § 74 gestrichen werden, weil er unvollständig sei, weil seine lit. c wegen des veränderten Strafprozesses nicht mehr passe, und weil sein Gegenstand besser dem Wahlgesetze überlassen werde. Durch die Stände wurde dann aber die Beibehaltung des § in seiner jetzigen Gestalt herbeigeführt, weil er nicht ganz entbehrlich sei (um eine Lücke in Bez. auf § 64 u. 65 des VU. zu vermeiden, wegen der durch Ernennung, Amt oder Vollmacht der I. Kammer angehörenden Mitglieder).

## § 75.

### Wahl v. Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, 1861.
auf Geistliche und Lehrer sowie auf Militärpersonen analoge V.
Anwendung. Städtische Beamten haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Uiber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

---

1. Abs. 2 lautete in der VU. von 1831 also:

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Derselbe wurde durch das VG. von 1861 (V) aufgehoben und durch den oben im Text stehenden Abs. 2 ersetzt.

2. Der Verf.Entwurf von 1831 enthielt nur den jetzigen Abs. 1, der sich aber nur auf die II. Kammer beziehen sollte und in welchem die Worte „und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende" noch fehlten. Die Stände beantragten dann diesen Zusatz, aber ohne die Worte „zur Nachricht" (um Willkür auszuschließen), und den Abs. 2 (oben in der Anm. 1). Die Regierung trat bei, verlangte aber die Einschaltung von „zur Nachricht" und nach Abs. 2 einen weiteren Satz, daß über die verweigerte Zustimmung nach erfolgter Reclamation die Regierung zu entscheiden habe. s. o. Abs. 3. Die Stände waren einverstanden.

3. Der Entw. von 1861 hielt eine allgemeine Fassung des Abs. 2 für nothwendig, weil die Geistlichen, Militärs, Hofbeamten ꝛc. bisher nicht berücksichtigt waren. Der Ausdruck des Entwurfs war aber diesem Motiv gegenüber selber zu eng (da er der Geistlichen und Lehrer nicht ausdrücklich gedenkt). Deßhalb gaben die Stände dem Abs. 2 die jetzige Fassung, durch welche zugleich hins. der städtischen Beamten mögliche Zweifel über den Begriff der Dienstbehörde (Abs. 2) beseitigt werden sollten.

4. Bei den Berathungen des VG. von 1868 schlug die II. K. Ersetzung des bestehenden § 75 vor durch die Fassung „Oeffentlichen Beamten, welche zum Abgeordneten gewählt oder vom König zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt sind, darf der Urlaub nicht versagt, ihnen auch eine Uebertragung der Kosten ihrer Stellvertretung nicht angesonnen werden". Die bisherige Fassung sei zu eng; im Wesen des Amts beruhende Verweigerungsgründe können nur solche thatsächliche Verhältnisse sein, die eine Stellvertretung im Amt des Gewählten unthunlich erscheinen lassen; dergleichen könne immer geltend gemacht werden. Uebrigens wurde anerkannt, daß seit der Verfassung nie ein Fall der Urlaubsverweigerung vorgekommen sei. Dieser Antrag gelangte nicht zur Verabschiedung.

## § 76.

### Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern
1868. III. nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

1868. III. Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

In der VU. von 1831 standen im Abs. 1 zwischen den Worten „bei den übrigen aber" und „nach dem Loose" die Worte „so wie in der zweiten Kammer", (also „bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose"), und in Abs. 2 zwischen den Worten „Bevollmächtigten" und „nehmen" die Worte „und Stellvertreter" (also „die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen").

Das VG. von 1868 (III) hat die Worte „so wie in der zweiten Kammer" und die Worte „und Stellvertreter" gestrichen.

## § 77.

### Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Uiber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

Die Bezugnahme auf die Landtagsordnung, wie sie in der Ueberschrift behauptet wird, findet sich in § 77 selbst nicht, sondern erst in § 137.

Das Wahlgesetz v. 24. Sept. 1831 wurde ersetzt durch das v. 19. Okt. 1861 und dieses wieder durch das v. 3. Dez. 1868, zu dessen Ausführung die VO. v. 4 ej. erging.

§ 77 der Vll. wird ergänzt durch § 65, Abs. 1. Auf die rechtliche Natur des WahlGes. bezieht sich auch § 88, Abs. 1.

## II. Wirksamkeit der Stände.

### § 78.

**1) Beruf der Stände im Allgemeinen.**

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

### § 79.

**2) Competenz der Ständeversammlung.**

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

---

1. Abs. 1, der im Entwurf von 1831 fehlte, kam auf Antrag der Stände hinzu.

2. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind hauptsächlich in §§ 85—114 bestimmt. Weitere Zustimmungs- und Bewilligungsrechte der Stände finden sich in §§ 2. 5. 11. 18. 20. 22. 23. 39. 60. 77. 84. 116. 152, die übrigens meist nur specielle Gesetzgebungs- und Bewilligungsfälle betreffen.

Auf die ständischen Controle-, Beschwerde- und Anklagerechte, die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Ständen, das Petitions-

und Beschwerderecht der Einzelnen beziehen sich weiter die §§ 18. 36. 41. 75. 81. 138. 140. 141 flg. Endlich kann noch angeführt werden §§ 128. 131 (Berathungsgegenstände) 132 (Adressen) 153 (Verfassungszweifel).

Auf die inneren Angelegenheiten der Kammern und die dazu gehörigen Befugnisse ihrer Präsidenten bezieht sich Abs. 1 nicht.

## § 80.

### 3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

## § 81.

### 4) Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64. in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Uiberzeugung zu folgen.

Uibrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

---

Die Worte „mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle" sind in Folge der Verhandlungen von 1831 zu § 64 (Bevollmächtigte Satz 2) angefügt worden.

## § 82.

### 5) Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

1. S. dazu GO. d. I. K. § 2, GO. d. II. K. § 9.

Die Einwirkung des Gesetzes (nicht Verfassungsgesetzes) v. 20. Febr. 1879 betr. die Form der Eidesleistung auf die Beeidigung der Ständemitglieder ist nicht außer Zweifel. Daß die Abkürzungen „zu Gott ꝛc." und „So wahr mir Gott helfe ꝛc." im Sinn der Verfassung selbst aus der allgemein üblichen Eidesformel zu ergänzen sind und demgemäß (§ 2 des Ges. v. 1879) lauten „zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „So wahr mir Gott helfe", dürfte keinem Anstand unterliegen. Ebenso wenig, daß der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erhebt (Ges. § 3) und daß er vor der Eidesleistung in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hingewiesen wird (Ges. § 1). Wenn aber in der II. K. (s. auch die Haberkorn'sche Ausgabe der VU. § 82) der Präsident dem Schwörenden die Eidesformel des § 82 vorhält („Sie schwören bei Gott ꝛc.") und dieser selbst nur spricht „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe", (Ges. § 4), so dürfte das doch eine (wenn auch irrelevante und blos formale) Abänderung der Verfassung enthalten.

2. Der Vorschlag der Ersten Classe der Stände und der Ritterschaft auf dem Landtag von 1831, Handschlag an die Stelle des Eides zu setzen, wurde von der Regierung nicht angenommen. Dagegen der Vorschlag eben derselben, in der Eidesformel die im Entwurf enthaltenen Worte „ohne irgend eine Nebenrücksicht" vor den Worten „nach meinen besten Wissen und Gewissen" zu streichen. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß es neben der Hauptrücksicht (Beförderung des allgemeinen Wohls des Königs und des Vaterlandes) doch auch erlaubte Nebenrücksichten (z. B. auf die Verhältnisse einzelner Landestheile) geben könne, daß schon die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen" Privatrücksichten und unzuläßige Nebenrücksichten ausschließen, und daß jene Worte leicht mißdeutet werden können, weil die verschiedenen Kreise und Stände nothwendig verschiedene Interessen im Auge haben.

## § 83.

1874. II.

1. § 83 der VU. von 1831, welcher also lautete:

6) Freie Aeusserung derselben.

Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche

dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

wurde durch das VG. von 1874 (II) aufgehoben.

2. S. jetzt RSGB. § 11 „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden."

## § 84.

### 7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während

ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

1. Die Worte „und dem Falle des Wechselverfahrens" wurden 1831 erst auf Antrag der Stände eingefügt (damit die Unverletzlichkeit nicht in Privatgerechtsame eingreife).

2. Zu dem „Falle des Wechselverfahrens" ist zu bemerken RG. v. 29. Mai 1868 betr. die Aufhebung der Schuldhaft § 1 „Der Personalarrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll."

## § 85.

1849. § 2. I.

### 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

1. § 85 der VU. von 1831, welcher also lautete:

8. Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

wurde durch das VG. von 1849 (§§ 1, 2 I) durch den oben im Text stehenden § ersetzt.

2. Zum Abschnitt von der Gesetzgebung sind die Grundsätze des Geheimenrathes bei v. Witzleben S. 186 flg. zu bemerken.

3. S. auch Anm. 2 zu § 92 und Anm. 2 zu § 131.

## § 86.

### Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Der Entwurf von 1831 lautete: „Kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, neue über die Frei-

heit der Personen und über das Eigenthum der Staatsangehörigen gebietende oder sonst allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat enthaltende Vorschriften ertheilt oder endlich die bestehenden Gesetze dieser Art abändert oder authentisch interpretirt, kann ohne Zustimmung beider Kammern ergehen." Die Stände beantragten dann den jetzigen Text, übrigens die Städte und die beiden ritterschaftlichen Ausschüsse mit einem Zusatz, der der Regierung vorläufige authentische Interpretation gestattete; die allgemeine Ritterschaft verwarf diesen Zusatz, ebenso die Regierung. Im Geheimen Rath war bei Feststellung des Entwurfs von einer Seite der Wegfall der Worte „oder sonst allgemeine Verpflichtungen" befürwortet worden und die Anfügung eines Nachsatzes „Bei Polizeigesetzen, welche auf das allgemeine Wohl und die Verfassung von Einfluß sind, treten die Stände blos berathend ein" (v. Witzleben S. 187).

## § 87.

### Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

---

Dem Entwurf von 1831 fehlten die Worte „mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände"; sie wurden auf Antrag der Stände eingefügt. Andrerseits lautete der Entwurf am Schluß „. . . fließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthige Verfügungen und allgemeine Verordnungen". Die Stände beantragten nun Streichung der Worte „und alle für die Sicherheit des Staats nöthige", sowie „allgemeine", damit sie nicht etwa mißbräuchlich zu weit ausgedehnt werden möchten, da die Grenzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen, welche in constitutionellen Staaten der Zustimmung der Stände nach der Verfassung bedürfen, und solchen Verfügungen und Verordnungen, welche die verfassungsmäßige ständische Zustimmung nicht erfordern, in der Staatspraxis sehr streitig und daher alle solche Ausdrücke in der Verfassungsurkunde zu vermeiden sein möchten, welche irgend Anlaß zu jenen so gefährlichen Discussionen geben könnten.

## § 88.

### besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehen-

der Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

Die Verantwortlichkeit sämmtlicher Minister und die Nothwendigkeit ihrer Contrasignatur war im Entwurf von 1831 noch nicht ausgedrückt: nur der letzte Satz des Abs. 2 war schon vorhanden; die Stände beantragten die jetzige Fassung. Sie machten geltend: Den Inhalt der dringlichen Verordnungen haben die Departementsminister zu vertreten; dafür aber, daß sie nicht ohne wirklich dringende Ursache erlassen werden, sollten alle Minister verantwortlich sein. Die Regierung trat bei.

## § 89.

1868. IV.

Das § 97 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

---

1. § 89 der VU. von 1831, welcher also lautete:

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

wurde durch das VG. von 1851 (§ 1) aufgehoben.

Der durch dieses Ges. an die Stelle gesetzte §, welcher also lautete:

Ausführung der Bundesbeschlüsse.

In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher

auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist.

wurde dann wieder durch das VG. von 1868 (IV) durch den oben im Text stehenden § ersetzt (wo es jedoch heißt „das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte").

2. Die angezogenen Artt. der Nordd. BV. lauten:

Art. 2. „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist."

Art. 70. „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden."

Beide Artikel finden sich in der Reichsverfassung wieder als Art. 2 und 70. mit der einzigen Aenderung, daß die Worte Bund, Bundesgesetze, von Bundeswegen, Bundesgesetzblattes, Bundessteuern in die Worte Reich, Reichsgesetze, von Reichswegen, Reichsgesetzblattes, Reichssteuern umgewandelt und in Art. 70 i. f. an die Stelle des Präsidiums der Reichscanzler gesetzt wurde.

1868. III.

## § 90.

### Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen.

---

1. Der dem oben stehenden Satz in der VU. von 1831 ohne neuen Absatz weiter angefügte Satz:

Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

wurde durch das VG. von 1868 (III) gestrichen (s. zu § 129).

2. In den Verhandlungen von 1831 zu § 129 fügten die Stände am Schluß diesem letztern § hinzu: „Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand nach Maßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen." Die Regierung erklärte darauf, eine solche Wiederholung der schon in § 90 unter Beziehung auf § 129 enthaltenen Bestimmung scheine entbehrlich; sollte mit diesem Zusatz „noch ein anderes Berücksichtigungsmittel" gemeint sein, so müsse das erst deutlicher erklärt werden. Die Stände waren damit, also mit der Nichtannahme des Zusatzes einverstanden.

Aus den Grundsätzen des Geheimen Rathes über die Gesetzgebung gehören folgende zwei hierher (v. Witzleben 188. 6. 7)

„ist der Gesetzvorschlag zwar von der Majorität der Kammern angenommen, es dissentirt aber ein einzelner Stand der Abgeordneten, so kann der König den Gesetzvorschlag zurücknehmen;"

„dies steht dem König überhaupt mit jedem Gesetzvorschlage noch während der Discussion und auch dann zu thun frei, wenn die Stände Abänderungen in Antrag brächten."

Hierzu bemerken die Grundsätze in Parenthese, nach der Ansicht des Canzlers von Könneritz stehe dies dem König zu, auch wenn die Stände unbedingt angenommen haben, da sich oft die äußern Umstände ändern oder ein anderer Antrag, das Budget, Einfluß habe.

## § 91.

### Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

## § 92.

### Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

---

1. Der Entwurf lautete: „. . . daß in der gegen die Annahme des Gesetzes stimmenden Kammer wenigstens eine Majorität von zwei Drittheilen für die Verwerfung gestimmt habe." Ueber die Herbeiführung der Aenderung und deren Motiv geben die Landtagsacten

von 1831 keinen Aufschluß. Sie wurde als redactionell angesehen.

Der Geheimerath hatte unter seinen Grundsätzen über die Gesetzgebung folgende zwei aufgenommen (v. Witzleben S. 188 2. 3. 4)

„wenn beide Kammern über einen Gesetzesvorschlag unter sich dissentiren" und ihr Dissens durch die (vorgeschlagene) gemeinschaftliche Deputation nicht gehoben wird, so sind „zur Verwerfung des Gesetzesvorschlags in jeder Kammer $^2/_3$ der Stimmen nöthig".

„wenn beide Kammern ein Gesetz verwerfen, so bedarf es hierzu absoluter Stimmenmehrheit und es kann dasselbe dann nicht vom König erlassen werden."

2. § 92 (bezw. § 103 a. E.) ist wiederholt angegriffen, seine Beseitigung gefordert worden. Das provisorische VG. von 1848 hatte ihn gestrichen; nachher trat er wieder in Geltung. Bes. wichtig ist ein Bericht d. II. K. auf d. Landtag 1873/74 (Beil. d. II. K. I 19 flg.) Ueber die Nichtanwendbarkeit bei ständischer Initiative war auf dem Landtag 1850/51 kein Zweifel (bei Berathung des eingebrachten Verfassungsgesetzes in der II. K.)

## § 93.

### Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

## § 94.

### Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

## § 95.

### Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf

kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

## § 96.

9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. 1851.
Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben. § 2.

Mit Ausnahme der §§ 89, 103, 103a. und 105 bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll- Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

---

1. § 96 der Vll. von 1831, welcher also lautete:
Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden. wurde durch das VG. von 1851 (§ 2) in den oben im Text stehenden § umgewandelt. Im Ges. von 1851 hieß es zu Anfang „Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes"; die Paragraphenzahlen des Gesetzes wurden oben durch die der Vll. ersetzt.

2. Im Entwurf von 1831 bildete dieser § den Schlußsatz des § 97, wo er lautete: „Es können daher ohne ihre Zustimmung die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert und ohne ihre Bewilligung dergleichen Abgaben in der Regel nicht ausgeschrieben und erhoben werden." Die Stände führten die Aenderung (Streichung von „in der Regel" und Hinweisung auf § 103) herbei und stellten den Satz an die Spitze des § 97. Die weitere Theilung in zwei §§ erfolgte durch die Redaction der Reg.

3. Abs. 2 ist ein neuer Zusatz des VG. von 1851, dessen Annahme bei den Ständen keine Schwierigkeit machte; im Entwurf war gesagt, „sowie deren vertragsmäßige Erhöhung oder Herabsetzung bedürfen ꝛc."; die Aenderung geschah um der größeren Deutlichkeit willen.

Abs. 1 in der neuen Fassung wurde wegen der ausnahmsweise zulässigen Veränderung der Steuern durch die Regierung ohne die Zustimmung der Stände vielfach angegriffen, aber doch in der obenstehenden Form verabschiedet. Unter Veränderung der Steuern wurde theils eine Aenderung des Grundsatzes und des Verhältnisses, nach welchem die

Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, theils die Erhöhung der regulären Sätze verstanden. Die Veränderungen ersterer Art wurden als Gegenstände des § 97 angesehen. Uebrigens waren die Verhandlungen nicht klar und bestimmt abschließend.

## § 97.

### Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

---

Das Ges. v. 3. Juli 1878 die directen Steuern betreffend, das einestheils kein Verfassungsgesetz, anderntheils kein Budgetgesetz, sondern ein gewöhnliches dauerndes Gesetz ist, sagt:

Art. 2. „Der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf wird durch die Grundsteuer. die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Einkommensteuer aufgebracht."

Art. 3. „Die Grundsteuer wird auch fernerhin nach den gegenwärtig für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben; es werden jedoch u. s. w. (hier folgen Abänderungen im Grundsteuergesetz von 1843)."

Art. 4. „Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze vom 1. Juli d. J. erhoben."

Art. 5. „Reicht der Ertrag der in Art. 2 bezeichneten Steuern zur Deckung des durch directe Steuern aufzubringenden Theils des Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht."

„Dafern die Finanzlage des Staates eine Ermäßigung der directen Steuern gestattet, so hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Prozentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten."

„In welchen Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind oder Ermäßigungen bei dieser und bei der Grundsteuer einzutreten haben, wird durch das Finanzgesetz bestimmt."

## § 98.

1851. § 3.

### Staatshaushaltsplan und Rechnungsablegung.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

1868. III.

---

1. § 98 der VU. v. 1831 lautete also:

Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

An die Stelle desselben wurde durch das VG. von 1851 (§ 3) der oben im Text stehende § gesetzt; doch hieß es in demselben „für die drei nächstfolgenden Jahre." Die Umwandlung von „drei" in „zwei" erfolgte durch das VG. v. 1868 (III) s. zu § 71. [Das Citat hieß im Ges. v. 1851 („§ 115 der Verfassungsurkunde"); oben im Text wurde „der Verfassungsurkunde" gestrichen.]

2. Die Worte „möglichst bald nach Eröffnung des Landtags" wurden 1831 nach Antrag der Stände eingefügt.

3. Die jetzige Fassung v. 1851 beruht auf der Erwägung, daß in dem Augenblick, wo die Stände das Budget berathen, eine Berechnung über Einnahmen und Ausgaben der noch nicht oder eben erst abgelaufenen Finanzperiode nicht vorgelegt werden kann, jedenfalls nicht die bereits justifizirte Rechnung.

## § 99.

### Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Ver-

sicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

Der Entwurf von 1831 hatte in Abs. 2 nur die Contrasignatur Eines Ministers vorgesehen; die Aenderung wurde durch die Ritterschaft veranlaßt, während die Städte den Abs. 2 überhaupt streichen wollten.

## § 100.

**Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.**

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uibersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Im Entwurf hieß es „Berechnungen, Uebersichten und deren Unterlagen."

## § 101.

**Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.**

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das §. 131. vorgeschriebene Verfahren ein.

Der Entwurf lautete: „Sind bei der Abstimmung der Kammern über die Bewilligung die Stimmen derselben getheilt, so tritt auch hier die § 92 enthaltene Vorschrift ein." Die Aenderung hängt mit dem letzten Satz des § 103 zusammen, wie dieser aus den Verhandlungen von 1831 hervorging.

1851. § 4.

## § 102.

**Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.**

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen

geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

---

1. § 102 hatte in der Vll. von 1831 so gelautet:
Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.
Das VG. von 1851 (§ 4) stellte den oben im Text stehenden § an die Stelle, zur größeren Deutlichkeit, weil die Verwendung der Bewilligung, nicht der Abgaben, zu verstehen sei, was bei dem Wort „derselben" unklar bleibe.

## § 103.

**Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.** 1851. § 5.

Die von den Ständen nach § 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abge-

lehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens Zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

1851. § 103a.

§ 6. **Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.**

1860. § 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 103 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 98 verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

1860. § 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den im vorigen Absatz gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

---

1. § 103 lautete in der VU. von 1831 also:

Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Ver-

ordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Das VG. von 1851 hat diesen § aufgehoben und zwei neue §§ an die Stelle gesetzt, nämlich § 5 des Ges., der oben im Text als § 103 abgedruckt ist (nur hieß es im G. v. 1851 zu Anfang „die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde" und im 3. Abs. „auf diesen Paragraphen des Gesetzes"; im obigen Text wurde „der Verfassungsurkunde" gestrichen, anstatt „des Gesetzes" gesagt „der Verfassungsurkunde") und § 6 des Gesetzes, der also lautete:

Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der § 5 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Einberufung der Stände, oder die Vorlage des Budgets, gegen die Bestimmungen § 3 dieses Gesetzes und § 115 der Verfassungsurkunde verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

Das VG. von 1860 hat diesen § 6 des Ges. von 1851 wieder aufgehoben und durch den oben im Text abgedruckten § 103a ersetzt. [Im VG. von 1860 wie in dem von 1851 fehlte noch die Bezeichnung § 103a; sie wurde erst in dieser Ausgabe der Verfassung aufgenommen. Die beiden Absätze des jetzigen § 103a waren im VG. von 1860 als § 1 u. § 2 bezeichnet. Daß dies nicht zu verstehen war im Sinne von zwei besonderen Verfassungsparagraphen, ergiebt sich schon aus der Beifügung eines § 3, welcher gar nicht als Verfassungstext zu deuten ist. Oben wurde daher diese Paragraphenbezeichnung in den Text nicht aufgenommen. Eben deshalb wurde dann in Abs. 2 oben (§ 2 d. G. von 1860), wo es hieß „außer den § 1 gedachten", an die Stelle gesetzt „außer den im vorigen Absatz gedachten". Ferner wurde in Abs. 1 oben (§ 1 d. G. von 1860) statt „im § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851" gesagt „im § 103" und statt „§ 3 des vorgedachten Gesetzes" einfach „§ 98"].

§ 103 oben beruht also auf dem VG. von 1851. Dasselbe hat formell den ganzen § 103 der VU. aufgehoben; in der That aber besteht die Aenderung nur in der Aufnahme des Falls der Auflösung („nicht minder aber — aufgelöst wird") in Abs. 2 und in der Ersetzung von „eine außerordentliche Ständeversammlung" durch „einen anderweiten Landtag" in Abs. 4.

§ 103a beruht auf dem VG. von 1860 §§ 1 u. 2; Abs. 1 (§ 1) gehört jedoch im Wesentlichen schon dem VG. von 1851 an; Abs. 2 (§ 2) dagegen wurde durch das VG. von 1860 neu hinzugefügt.

2. Der Entwurf von 1831 hatte drei §§ in unmittelbarem Anschluß an den § 100 der Vll.

§. „Diese Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch soweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf diesfalls ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, wird ihnen eine abermalige nach Umständen modificirte Berechnung vorgelegt."

„In dieser Berechnung werden

a) diejenigen Summen, welche zu Erfüllung der von der Regierung oder den Ständen in verfassungsmäßiger Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich der Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschulden, zur Entrichtung der Gebührnisse des königlichen Hauses, sowie zur Aufrechthaltung ordnungsmäßiger Justizpflege und Verwaltung des Staatswesens überhaupt unbedingt nothwendig sind,

b) von denjenigen geschieden werden, welche sich zwar als nützlich darstellen, doch aber möglicherweise einstweilen oder gänzlich zu entbehren sind."

§. „Sollten dann auch diejenigen Summen, welche als unbedingt erforderlich verlangt worden sind, von den Ständen nicht zugestanden werden, so läßt der König dieser Verweigerung ohngeachtet, gedachten unumgänglich nöthigen Bedarf, soweit er nicht durch den Ertrag der Domänen und Regalien gedeckt wird, durch die oberste Staatsbehörde, durch eine in der Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung, so weit thunlich nach der in den letztvorhergegangenen drei Jahren bestandenen Aufbringungsweise bis zu dem nächsten Landtage ausschreiben und erheben."

§. „Dafür, daß die als unbedingt nothwendig geforderten und auf vorstehend gedachte Weise aufzubringenden Summen dem angegebenen Betrage nach ihre Richtigkeit haben, sind die Chefs der betreffenden Departements verantwortlich, und es bleibt den Ständen vorbehalten, sie wegen der ohne ihre Zustimmung verfügten Ausschreibung und Erhebung dessen, was den wahren Bedarf übersteigt, bei dem § 142 erwähnten Staatsgerichtshofe anzuklagen."

Die Stände hielten diese §§ nicht für dem ständischen Bewilligungsrecht angemessen, wie sich auch in andern Verfassungen nur das Recht der Regierung finde, die bisherigen Steuern noch eine Zeit lang fortzuerheben. Sie beantragten daher an die Stelle der drei §§ einen einzigen §, der dem § 103 der Vll. wesentlich gleich ist, nur daß (abgesehen von einigen ganz unwesentlichen Differenzen) der letzte Satz desselben noch fehlt, statt „Auflagen für den Staatsbedarf" gesagt ist „Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf", statt „Beziehung

auf diesen § der Verfassungsurkunde" „Beziehung auf den betreffenden § der Verfassungsurkunde". Die Regierung nahm diesen Vorschlag an, doch nur mit Streichung des Wortes „ordentlichen" in „Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf", weil die Auflagen für vorübergehende und bereits erreichte Zwecke ohnedies ausdrücklich ausgenommen seien, andrerseits der auf der bisherigen Steuerverfassung beruhende Unterschied zwischen ordentlichem und außerordentlichem Staatsbedarf dem Fiskus gegenüber künftig sich erledigen werde. Die Stände waren mit der Streichung von „ordentlichen" einverstanden.

Der letzte Satz des §, wie er in der Vll. von 1831 steht, hängt mit § 101, wie er aus den Verhandlungen von 1831 hervorging, zusammen.

3. Die Veränderungen durch das VG. von 1851 in dem oben als § 103 bezeichneten Text fanden ohne Schwierigkeit Aufnahme; die Hereinziehung des Falls der Auflösung fülle eine Lücke aus; die Einschaltung „nothwendigen" zu „Staatsbedarf" in Abs. 2 wurde zum Theil für werthlos, aber unbedenklich gehalten; auch ein erhöhter Bedarf könne nöthig werden; deshalb wurde auch in Abs. 2 a. E. „noch" und „fort" gestrichen; auch 1831 sei statt „Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf" „Auflagen für den Staatsbedarf" gesetzt worden, um, wenn nothwendig, die Ausschreibung und Erhebung eines erhöhten Staatsbedarfs zu ermöglichen.

§ 103a fand 1850/51 größeren Widerspruch. Insbesondere hielt ihn der Bericht der I. Kammer für überflüssig, denn wenn ganz außerordentliche Umstände den Zusammentritt des Landtags unmöglich machen würden, so würde sich Recht und Pflicht der Regierung zur Ausschreibung von Steuern und Abgaben von selbst ergeben; lägen aber solche Umstände nicht vor, so reichen die obigen Verfassungsvorschriften aus.

4. auf dem Ldtg. 1857/58 wurde ein Antrag bezüglich der provisorischen Steuerbewilligung angenommen, der als auf eine Verfassungsänderung gerichtet von den Ständen unter dem Vorbehalt der Wiederholung auf dem nächsten ordentlichen Landtag der Regierung angezeigt wurde. Der Wiederholung durch die Stände kam die Regierung durch einen eigenen Verfassungsgesetzentwurf zuvor, der auf dem Landtag von 1860/61 eingebracht und verabschiedet und als VG. von 1860 publizirt wurde. Der Bericht der II. Kammer von 1857/58 ist für dieses Gesetz bes. wichtig. Er führt aus, daß seit der Verfassung von 1831 jedes Jahr ein provisorisches Steuerausschreiben nothwendig geworden sei, weil nie das neue Budget vor Ablauf des bestehenden bewilligt gewesen sei. Bis 1851 sei hierzu ständische Zustimmung nöthig gewesen. Seit dem VG. von 1851 habe sich die Regierung für berechtigt gehalten, auf Grund dieses Gesetzes ohne ständische Zustimmung das provisorische Steuerausschreiben ergehen zu lassen. Dieser Zustand sei übel; denn das VG. von 1851 (§ 6) habe Ausnahmsfälle im Auge, bilde nun aber die Regel. Ferner seien bei diesem Verfahren nothwendige Erhöhungen, zweckmäßige Veränderungen, zulässige Abminderungen ausgeschlossen. Verfassungs-

mäßige Feststellung so zeitiger Einberufung der Stände, daß dadurch provis. Steuerausschreiben überflüssig werden, empfehle sich nicht. Es bleibe also nur verfassungsmäßige Forderung der ständischen Zustimmung auch für die provis. Steuerausschreiben übrig (mit Ausnahme bestimmter Fälle). Dazu sei der Landtag mindestens 7 Wochen vor Beendigung der Budgetperiode einzuberufen (8 Tage für die Formalien, 4 Wochen für die Berathung beider Kammern, Publikation 14 Tage vor Schluß der Periode). Diese Zeit der Vorlegung des Budgets sei für dessen Ausarbeitung nicht zu früh.

5. S. auch Anm. 2 zu § 92.

1851. § 7.

## § 104.

### Form der Ausschreiben.

Mit Ausnahme der in den Paragraphen 89, 96, 103, 103a, und 105 erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

---

1. § 104 der VU. von 1831, welcher also lautete:

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

wurde durch das VG. von 1851 (§ 7) aufgehoben und durch den oben im Text abgedruckten § ersetzt. (Im VG. von 1851 hieß es zu Anfang „Mit Ausnahme der in den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes." Oben im Text wurden die Zahlen der betreffenden Verfassungsparagraphen an die Stelle gesetzt.)

2. „Ausschreiben, welche die Landesabgaben betreffen," ergingen nach der alten Verfassung unter der Bezeichnung „Steuerausschreiben" jedesmal nach einer ständischen Steuerbewilligung für den ganzen Zeitraum, für welche die Steuern bewilligt waren, durch die Regierung. Das letzte Steuerausschreiben auf Grund einer altständischen Bewilligung war das vom 27. September 1830 für die Jahre 1831, 1832, 1833 (G. u. VBl. S. 169). Die Steuerausschreiben richteten sich an die Steuer-Einnehmer und die Steuerpflichtigen; sie setzten die Steuerbewilligung voraus und beriefen sich auf dieselbe, weil sie ohne sie ungültig waren; sie bedurften aber natürlich nicht selbst noch einmal der ständischen Zustimmung. Diese Steuerausschreiben sollten nun also nach der Verfassung auch künftig ergehen, die ständische Be-

willigung besonders erwähnen und ohne diese rechtlich unwirksam sein; daß sie künftig, anders als bisher, noch besonderer Zustimmung der Stände oder gar gesetzlicher Verabschiedung bedürfen sollten, davon sagt die Verfassung nichts. Die Steuerausschreiben ergingen nun auch wirklich ganz regelmäßig, aber in Gesetzesform und nicht mehr unter dem Namen „Steuerausschreiben". Von dem Budget für die Jahre 1837/39 an führt dieses Gesetz den Titel „Finanzgesetz".

## § 105.[1]

1851. § 8.

**Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.**

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

---

1. § 105 der Vll. von 1831, welcher also lautete:
Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.
Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.
Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-

Departements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben,

wurde durch das VG. von 1851 (§ 8) aufgehoben und durch den oben im Text abgedruckten § ersetzt. Indessen unterscheidet sich dieser Text von 1851 von dem der Vll. von 1831 (abgesehen von ganz unwesentlichen Interpunctionsänderungen) nur im Anfang des Abs. 3 („Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf ꝛc.").

2. Der Entwurf von 1831 lautete: „Wenn in außerordentlichen — der Stände erforderlich sein würde, gleichwohl solche nicht vorher bewirkt werden kann, so darf der König — berathenden Minister, das unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als möglich der Ständeversammlung vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken." Die Stände stellten dann den Antrag auf eine neue Fassung, in welcher der Satz an die Spitze gestellt wird „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden", und dann weiter gesagt wird, „Wenn in außerordentlichen — der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen. Sollten äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König — berathenden Minister das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen: es sind aber — sobald als irgend möglich einer Ständeversammlung, und spätestens der nächsten ordentlichen, vorzulegen, um — bewirken."

Die Regierung fand diese Fassung zu beschränkend, weil, wenn die Regierung zu provisorischen Maßregeln greifen müsse, kaum etwas anderes als ein Anlehen möglich sei. Daher soll eingefügt werden (nach „verfügen") „auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen." Damit waren die Stände einverstanden.

3. Das VG. von 1851 sagt „die Verhältnisse" statt „äußere Verhältnisse", weil auch innere Verhältnisse zu beachten seien. Zu „rechtzeitiger Einberufung" wurde vom Ministertisch auf die Budgetperiode und die Pflicht der Regierung, vor Ablauf derselben das neue Budget vorzulegen, hingewiesen.

## § 106.

### Reservefond.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu ver-

sehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Der Entwurf von 1831 lautete: „Um — zu versehen, haben die Stände dieselbe jederzeit mit einem stehenden Reservefond von fünf vom Hundert der gesammten jährlichen Staatseinnahmen zu versehen und ihr unter Verantwortlichkeit der Ministerien die Disposition darüber zu gewähren."

Die Aenderung erfolgte auf Antrag der Stände (weil der Reservefond des Entwurfs zu hoch sei und man die finanziellen Verhältnisse noch zu wenig kenne, daher der Reservefond der künftigen jedesmaligen ständischen Bewilligung zu überlassen sei).

## § 107.

### Staatsschulden-Casse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltnng wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

S. zu § 107 auch § 19 der VII.

1. Der Entwurf von 1831 lautete:

„Die zu Verzinsung und Tilgung der auf dem Staatsgut, und Familiengut, des königlichen Hauses haftenden Kapitalsschulden (§ 19) eigens bestehende Staatsschuldencasse ist unter die eigene Verwaltung der Stände gestellt. Diese Verwaltung — geführt".

„Der Regierung — Einsicht zu nehmen".

„Die Jahresrechnungen — bekannt gemacht".

Die Stände beantragten auf Grund ihrer Vorschläge wegen des Familienguts den Anfang so zu fassen: „Die zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eigens bestehende Staatsschuldencasse ist unter die Verwaltung der Stände gestellt," und nach „geführt" den Satz einzufügen „Dieser Ausschuß hat auch bei erfolgender Auflösung der Kammern seine Geschäfte — fortzusetzen" (wie oben Abs. 2). Die Regierung trat bei.

2. Die nähere Einrichtung der Staatsschuldenkasse bestimmt das Gesetz vom 29. Sept. 1834 mit den Aenderungen und Zusätzen der Gess. vom 3. Nov. 1848 und 18. Jan. 1882. Eine Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten erging am 9. Juni 1893 (G. u. VBl. S. 154). Ein Ges. vom 25. April 1884 (G. u. VBl. S. 146), nebst AusführungsVO. vom 17. Nov. 1884 (das. S. 330) betrifft die Einrichtung des Staatsschuldbuchs.

## § 108.

### 10) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des Königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen.

---

Im Entwurf hieß es:

„Die Stände — Erhaltung des Staats- und königlichen Familienguts in der — zu wachen."

„Ohne ihre Zustimmung kann eine Erhöhung der Civilliste des Königs oder der in den Hausgesetzen bestimmten Gebührnisse, welche die übrigen Glieder des königlichen Hauses vom Lande zu empfangen haben, nicht stattfinden."

Die Stände beantragten auf Grund ihrer früheren Vorschläge, im ersten Satz „und königlichen Familien"guts, im 2. Satz „in den Hausgesetzen bestimmten" zu streichen. Die Regierung strich dann den Abs. 2 ganz und gab dem Abs. 1 die Fassung des jetzigen §.

## § 109.

### 11) Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt,

seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uibereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

---

Im Entwurf von 1831 fehlt Abs. 2 in diesem §; er findet sich erst an der Spitze des nächsten. Die Stände gingen nun davon aus, daß die Anträge des jetzigen Abs. 2 Gesetzesanträge seien und daher nur von beiden Kammern gemeinschaftlich gestellt werden können und deshalb hierher gehören, während Beschwerden über die Anwendung der Gesetze jeder Kammer für sich zustehen sollten und dem § 110 angehören. Daher Antrag auf die Aufnahme des Abs. 2 in diesen §. Die Regierung trat bei.

## § 110.

### 12) Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.*

---

Der Entwurf von 1831 lautet:

„Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, sowie gegen die obersten

Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs bei dem Könige Beschwerde zu führen."

„Zu Begründung solcher Beschwerden gegen die höheren Staatsdiener sollen alle Verordnungen und andere Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, von dem Chef des betreffenden Departements oder dessen Stellvertreter, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden. Eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Regierungsangelegenheiten ist als erschlichen zu betrachten."

„Unerlaubte — der den Departements untergeordneten — Beschwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden höheren Behörde vergebens — gethan hat."

Die Stände schlugen vor (s. auch zu § 109)

„Beschwerden gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs über die Anwendung der Gesetze ꝛc." (wie Abs. 1.)

„Zu Begründung solcher Beschwerden — erschlichen zu betrachten (wie im Entwurf) und daher unverbindlich."

Weiterhin fand dann die jetzige Vertheilung zwischen § 43 und § 110 statt.

## § 111.

**Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.**

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

---

1. Der Entwurf lautete noch nicht ganz wie der jetzige § 111, nemlich

„Die Stände — Wege bis zur obersten Staatsbehörde gelangt — entweder an das betreffende Ministerium oder die — Discussion in den Kammern, dem Könige zur geneigten Berücksichtigung — eröffnet werden. Ueberhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entschließung, und zwar bald möglichst, ertheilt werden."

Die Stände beantragten, den letzten Satz (Ueberhaupt ꝛc.) hier zu streichen, dafür aber den besonderen § 113 in die Verfassung einzuschalten. Die Regierung nahm diesen Antrag an.

Wie und warum die Worte „bis zur obersten Staatsbehörde" in die Worte „bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement" geändert wurden, ist aus den Landtagsacten nicht zu ersehen.

2. Vom Beschwerderecht der Unterthanen im Allg. handelt § 36 der VU; § 111 betrifft nur die Anbringung von Beschwerden bei den Ständen, und, das Verhalten der Stände bez. solcher Beschwerden genauer zu bestimmen, ist seine besondere Aufgabe. Auffallen muß es, daß nach § 36 der Einzelne seine Beschwerde an die Stände erst bringen darf, wenn er bereits bis zur „obersten Staatsbehörde" gegangen war, während nach § 111 die Beschwerde schon dann an die Stände gebracht werden kann, wenn sie zuvor „bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt" war. Dieser Widerspruch fand sich im Geheimraths-Entwurf noch nicht s. o. Anm. 1. Da die Aenderung nicht wohl auf Versehen beruhen kann, so wird sie als beabsichtigt und rechtmäßig, obwohl nicht erklärt, anzusehen sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon die ursprüngliche Fassung beider §§ unter der obersten Staatsbehörde das Ministerium verstanden hat s. o. zu § 41. Da nun aber § 111 des Entwurfs gleich in dem auf die angezogene Bestimmung folgenden 2ten Satz wieder von der obersten Staatsbehörde spricht, und zwar ausdrücklich in der Unterscheidung vom Ministerium, so lag es nahe, im ersten Satz den irreführenden Ausdruck zu verändern. Wollte man umgekehrt annehmen, daß in beiden §§ zuerst wirklich das Gesammtministerium als höchste Beschwerdeinstanz habe aufgestellt werden wollen, dann wäre die Aenderung des § 111 als beabsichtigte Aenderung nicht blos des Ausdrucks, sondern des Sinnes anzusehen. Auch in diesem Fall müßte diese Aenderung des § 111 entscheidend sein und auch § 36 sich ihr fügen. In beiden Fällen wäre das Resultat der Auslegung, daß das Gesammtministerium keine Beschwerdeinstanz sei. Man könnte endlich auch versucht sein, die beiden §§ in der Weise zu vereinigen, daß § 36 das Gesammtministerium als höchste Beschwerdeinstanz zuließe, § 111 aber den Einzelnen gestattete, auch schon vom Einzelministerium aus an die Stände zu gehen. Diese Auslegung ist an sich wenig wahrscheinlich. Sie wird auch widerlegt durch die VO. v. 7. Nov. 1831, von der man annehmen kann, daß sie aus dem für richtig erachteten Sinn der Verfassung herausgewachsen sei. Nach dieser VO. kommt die Verwaltung auf höchster Stufe unterhalb des Königs und die Aufsicht nach unten den Einzelministern, nicht auch nach dem Gesammtministerium zu. Das Gesammtministerium hat sich nach § 4 G 3 allerdings auch mit Beschwerden Einzelner zu befassen, aber nicht als Beschwerdeinstanz,

sondern nur begutachtend und nur in den Fällen, wo der König solche Beschwerden zur Begutachtung an dasselbe bringt.

## § 112.

### 13) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

## § 113.

### 14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

---

S. zu § 111. Anm. 1.

## § 114.

### 15) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung, zusammen treten und thätig sein können.

1874. III.

---

Die Worte „ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung" wurden durch das VG. von 1874 (III) eingefügt, zur Beseitigung erhobener Zweifel.

## III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

### § 115.

1) Landtag.

Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle zwei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern. 1868. III.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesjedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

---

1. In der VU. von 1831 hieß es zu Anfang des § „alle drei Jahre". Die Umwandlung von „drei" in „zwei" erfolgte durch das VG. von 1868 (III) s. zu § 71.

2. Abs. 2 fehlte im Entwurf; er wurde auf Antrag der Stände aufgenommen (weil er schon wegen der Anträge hins. der Civilliste zu § 22 nothwendig sei).

Die Aufnahme der besonderen Missiven, neben der allgemeinen Einladung, beruht gleichfalls auf dem Antrag der Stände.

Den Wunsch der Stände, daß der Landtag immer im November beginne, versprach die Regierung zu berücksichtigen, wenn es nicht zu Inkonvenienzen mit der Verwaltung führe.

3. Nach der alten Verfassung erfolgte die Einberufung immer durch Missiven. Dieselben ergingen an die Städte, Stifter, Universität als solche, ebenso an die Besitzer der landtagsfähigen Güter als solche (nicht an die Person, daher auch an landtagsfähige Güter, deren Besitzer zur Zeit für ihre Person landtagsunfähig waren); hins. der Einen Schönburgischen Stimme in der Ersten Classe der Landstände erging an jeden Besitzer der Rezeßherrschaften eine besondere Missive.

4. Seit 1631 haben alle altständischen Landtage in Dresden stattgefunden. Ebenso waren alle Ständeversammlungen seit 1831 nach Dresden berufen. Das Landhaus in Dresden wurde nach Landtagsschluß von 1766 aus den Mitteln der Steuercasse errichtet; seit 1775 finden die Landtage darin statt.

5. Bis jetzt, d. h. bis 1894 haben 25 ordentliche Landtage (der

erste 1833/34) stattgefunden und zwar im Allgemeinen ganz nach der Regel des § 115 (erst alle 3 Jahre, seit 1869 alle 2 Jahre). Außerordentliche Landtage kamen (abgesehen von der Episode 1847/50) in dieser Zeit nur 6 mal vor: 1854 (Regierungswechsel), 1859 (Oesterreichisch-italienischer Krieg), 1862 (Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich), 1866 (Deutsche Frage), 1887 (Ankauf der Eisenbahn Dresden-Elsterwerda), 1889 (800 jähriges Regentenjubiläum des Wettinischen Hauses).

S. jetzt wegen der Missiven weiter LgO. § 2.

## § 116.

### Schluß u. Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen nnd die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zu-
1874. stimmung nicht über sechs Monate dauern.
IV. Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

1. Abs. 2 lautete in der Vll. von 1831 also „Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern." Das VG. von 1874 (IV) hat zur Beseitigung erhobener Zweifel die Aenderung vorgenommen.

2. Eine Auflösung hat bisher, abgesehen von der Episode 1847/50, nicht stattgefunden.

## § 117.

### Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

## § 118.

### Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

„Stände" des Entwurfs wurde der größeren Bestimmtheit wegen in „Kammern" umgewandelt (auf Antrag der Stände).

## § 119.

### Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

---

Der Landtagsabschied ist eine alte Einrichtung; er faßte die wichtigsten Schlüsse des Landtages, besonders diejenigen, welche die Bewilligung betrafen, zusammen, und wurde den Ständen bei der feierlichen Entlassung mündlich ertheilt und schriftlich übergeben, zugleich mit dem Landesrevers (daß die Bewilligung zu keiner Einführung gereichen solle).

## § 120.

### Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

1874. I.

Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maße.

---

1. § 120 der VU. von 1831, welcher also lautete:

Tage- und Reisegelder der Stände.

Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße.

wurde durch das VG. von 1849 dahin umgewandelt:

Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder:

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Das VG. von 1874 (I) hat dann auch diesen § wieder aufgehoben und durch den im Text abgedruckten § ersetzt.

2. In den Motiven zum Ges. von 1874 wurde gesagt, daß nur die am Ort des Landtags „wohnhaften" Ständemitglieder Diäten bekommen sollen, weil eben nur der durch den Aufenthalt außerhalb „Wohnorts" entstehende Aufwand ersetzt, nicht aber für den den Kammermitgliedern während des Landtags erwachsenden Zeitverlust eine Entschädigung gegeben werden soll.

3. S. zu § 120 die Landtagsordnung § 38.

## § 121.

### 2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.
### Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

## § 122.

### Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

1. Im Entwurf von 1831 hieß es „die, so auf das Abgabengesetz Bezug haben"; die Stände fanden diesen Ausdruck zu eng; es sollte für alle Mittheilungen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, gelten. Ferner sagte der Entwurf „bei andern Gesetzen und Berathungsgegenständen"; die Stände schlugen „bei andern Gegenständen" vor, weil mehr zu sagen überflüssig sei. Die Regierung war einverstanden.

2. Eingaben an die Ständeversammlung als Ganzes gelangen im Allgemeinen zunächst an die Erste Kammer LandtagsO. § 9 Abs. 2.

1874. II.

## § 123.

1. § 123, welcher in der Vll. von 1831 also lautete:

Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer

besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.
wurde durch das VG. von 1868 (III) dahin umgewandelt:

Alle Königlichen Anträge müssen, dafern nicht von der Staatsregierung darauf ausdrücklich verzichtet wird, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besonderen, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

Das VG. von 1874 (II) hat dann den § 123 aus der Verfassung ganz gestrichen und seinen Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen.

2. Der Entwurf von 1831 hatte hier und an anderen Stellen „Commission", nicht „Deputation". Die Aenderung erfolgte überall auf Antrag der Stände, welche meinten, „Commission" deute mehr eine Committirung höherer Behörden an.

## § 124.

1874. II.

§ 124 der VU. von 1831, welcher also lautete:

**Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.**

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungs-Gegenstände ernannt.
wurde durch das VG. von 1874 (II) gestrichen und sein Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen.

S. jetzt die Landtagsordnung und die Geschäftsordnungen.

## § 125.

1874. II.

§ 125, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

**Mitwirkung Königl. Commissarien bei den Deputationen.**

Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen.
wurde durch das VG. von 1874 (II) gestrichen und sein Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen.

S. jetzt die Landtagsordnung §§ 28. 29. 30, Geschäftsordnung der I. K. § 15, der II. K. § 25.

1874. II.

## § 126.

§ 126, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

**Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.**

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

wurde durch das VG. von 1874 (II) gestrichen und sein Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen.

In den ständischen Verhandlungen von 1874 wurde vom Referenten der I. K. und vom Ministertisch bemerkt, das Recht des einzelnen Kammermitglieds, sich schriftlich an die Deputation zu wenden, sei selbstverständlich und bestehe also fort.

S. jetzt GO. d. I. K. § 15, GO. d. II. K. § 25.

## § 127.

**Berathungen der Kammern.**

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

1. Der Entwurf hatte nur „Hälfte der Mitglieder"; nachträglich gab ihm die Regierung die obige Fassung.

## § 128.

**Abstimmung und Beschlußfassung derselben.**

1868. III. Beschlüsse können von den Kammern nur wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92. 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann

letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

---

1. Abs. 1, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

erhielt durch das VG. von 1868 (III) die im Text abgedruckte Fassung und zwar mit Rücksicht auf die Aufhebung der Stellvertreter in der II. K.

2. Der Entwurf forderte für Beschlußfassung in beiden Kammern Anwesenheit von $^2/_3$ der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder. Die Stände wünschten für die I. K. Beschlußfähigkeit schon wenn die Hälfte der Mitglieder versammelt sei, was angenommen wurde. Die Stände hatten gewünscht, daß wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder der I. K. zusammenkommen, die Erschienenen sich mit der II. K. zu vereinigen haben. Dies wurde nicht angenommen.

Im letzten Absatz wollte der Entwurf nur der Minorität dieses Recht geben; die Erweiterung erfolgte auf Antrag der Stände.

3. S. ferner zu § 128: LgO. §§ 17 flg. (bes. § 18), GO. d. I. K. § 34 flg., GO. d. II. K. § 18. 19. 40.

## § 129.

1868. III.

---

1. § 129, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben.

Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

wurde durch, das VG. von 1868 (III) gestrichen.

2. In den Verhandlungen von 1831 wurde von der Ersten Classe der Landstände beantragt, dem Hochstift Meißen, den Schönburgischen Rezeßherrschaften und Solms-Wildenfels das Recht zur Abgabe einer Separatstimme gleichfalls zu geben, das sie bisher unzweifelhaft gehabt hätten und jetzt noch viel mehr brauchen. Die Regierung nahm diesen Antrag nicht an, weil die genannten Mitglieder als singuli weder zusammen noch jedes einzeln einen besonderen Stand im Staat bilden, sondern nur persönliche und bezw.

individuelle Corporationsgerechtsame geltend machen können. Dagegen erklärte die Regierung, daß ihnen, wenn sie ihre besonderen Rechte und Interessen durch einen entweder von den Ständen an die Regierung oder von der Regierung an die Stände gebrachten Vorschlag zu Gesetzen und Einrichtungen beschwert oder gefährdet erachten sollten, jederzeit unbenommen bleibe, ihre diesfallsige Verwahrung im Weg einer Vorstellung bei der Regierung anzubringen, um von letzterer, insoweit sie gegründet befunden werden sollte, berücksichtigt werden zu können, daß ihnen auch, ihrer Theilnahme an den ständischen Berathungen unerachtet, das Recht der Protestation schon an sich zu jeder Zeit unbenommen bleiben würde. In dieser Formulirung acceptirte die Erste Classe der Stände die Erklärung der Regierung, der sie, da sie auch von den übrigen Ständen stillschweigend genehmigt sei, dieselbe Wirkung beilegte, als ob sie in die VII. aufgenommen wäre.

S. auch zu § 90 Anm. 2.

## § 130.

### Communicationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

---

Der Entwurf hatte „die durch eine Commission erörtert worden sein müssen"; eine sachliche Aenderung war nicht beabsichtigt.

## § 131.

### Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die §. 92. enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unter-

zeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

1. In der offiziellen Publikation der Verfassungsurkunde ist in Satz 2 § 128, nicht § 92 citirt. Dies beruht ohne Zweifel auf einem bei der schließlichen Redaktion der Verf.Urk. durch die Regierung vorgekommenen Versehen; der Entwurf hatte den dem jetzigen § 92 entsprechenden § bezeichnet. Verhandlungen über § 131 haben gar nicht stattgefunden. Daß ein bloßes Redactionsversehen vorliege, wurde von Regierung und Ständen wiederholt anerkannt, nämlich auf den Landtagen von 1836 37, 1854 55, 1871 73, 1873 74. In dem Gesetzesentwurf, der zum VG. von 1874 führte, hatte die Regierung eine Bestimmung zur Berichtigung des Fehlers aufgenommen. Sie wurde aber zuletzt als unnöthig weggelassen.
Demnach wurde oben im Text „§ 92" an Stelle von „§ 128" gesetzt.

2. Im provisorischen VG. von 1848 war § 131 (s. auch oben zu § 92) aufgehoben und durch folgenden § ersetzt worden:

Können beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Ansichten der andern Kammern nochmals berathen hat, sich nicht vereinigen, so treten dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen und es wird der Beschluß nach der Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt.

Bei dem Zusammentritte beider Kammern hat der Präsident derjenigen Kammer den Vorsitz, in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen ist. Jede Kammer bestellt hierzu einen Referenten.

Betrifft die Meinungsverschiedenheit nur einen Berathungsgegenstand, so wird von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht."

In der Folge kehrte man zum § 131 der VU. mit Beseitigung des VG. von 1848 zurück. Der obige Paragraph ist aber zu beachten, weil während des Bestehens des VG. von 1848, also auch dieses §, das VG. von 1849 (s. o. § 85) entstand.

3. S. wegen des Vereinigungsverfahrens auch § 33 der Ldtgsordng.

## § 132.

### Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

1874. V. Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

---

Abs. 2 fehlte in der VU. von 1831; er wurde durch das VG. von 1874 (V) hinzugefügt.
S. auch LdtgsO. § 32.

## § 133.

**Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.**

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

---

1. Der Entwurf hatte nach „bestimmt" noch die Worte „und hat den letztern die königlichen Eröffnungen mitzutheilen und von denselben deren Erklärungen, Gutachten, Vorstellungen und Bitten anzunehmen"; die Stände hielten die allgemeine Fassung für genügend und strichen daher jene Worte.
Der Entwurf hatte: „die oberste kollegialische Staatsbehörde"; dies wurde redactionell geändert.
2. S. dazu LdtgsO. § 28. 32. 38.

1874. II.

## § 134.

---

1. § 134, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

wurde durch das VG. von 1874 (II) gestrichen und sein Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen. Dadurch wurde auch das VG. vom 19. Juni 1846 beseitigt, welches zu § 134 bestimmt hatte, daß das Abtreten der Mitglieder des Ministeriums und der Königlichen Commissarien nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.
2. S. jetzt LdtgsO. §§ 19. 27. 28. 29. 30., bes. § 29.

## § 135.

### Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

S. dazu LdtgsO. § 11. 12.

Die Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen wollte die Regierung ursprünglich der künftigen Ständeversammlung überlassen. Nachdem dann aber besonders die Städte die Aufnahme derselben in die Verfassung für wünschenswerth erklärt hatten, schlug die Regierung zwei neue Absätze zu § 136 vor, deren erster von den Ständen angenommen und als § 135 in die VU. aufgenommen wurde, während der zweite auf die Landtagsordnung verwiesen wurde (s. LdtgsO. § 27 Abs. 6).

## § 136.

1874. I.

1. § 136, welcher in der VU. von 1831 also lautete:

Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

wurde durch das VG. von 1874 (II) gestrichen und sein Gegenstand der Landtagsordnung zugewiesen.

2. S. jetzt § 11. 12. 25. 26 der LdtgsO. Die officiellen Sitzungsprotocolle werden seit 1874 nicht mehr veröffentlicht (weil dies nach dem Stand der Presse und neben der Publication der Landtagsmittheilungen überflüssig sei).

## § 137.

### Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Die jetzt geltende, unten abgedruckte Landtagsordnung datirt vom 12. October 1874. Ueber die früheren Landtagsordnungen und die jetzigen Geschäftsordnungen s. die Bemerkungen zu der Landtagsordnung von 1874.

## Achter Abschnitt.

## Gewähr der Verfassung.

### § 138.

1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

1. Im Entwurf von 1831 fehlte Abs. 3; Abs. 1 lautete aber: „Der Thronfolger hat mit dem Antritte der Regierung in einer den Ständen des Königreichs zu ertheilenden förmlichen Urkunde bei seinem fürstlichen — wolle."

Die Stände erklärten, daß der neue Regent das Versprechen sofort bei seiner Thronbesteigung ablegen, die darüber aufzunehmende Urkunde dem ständischen Ausschuß des § 107 aushändigen und ihren Abdruck in der Gesetzessammlung veröffentlichen lassen solle; der ständische Ausschuß solle dann die Urkunde der nächsten Ständeversammlung übergeben; das Versprechen solle abgelegt werden in Gegenwart der obersten Staatsbehörde und der Präsidenten der letzten Ständeversammlung (Ritterschaft) oder der Mitglieder des ständischen Ausschusses (Städte). Die Regierung formulirte danach den § wie oben im Text.

2. König Anton und der Mitregent gaben die Zusicherung schon bei Verleihung der Verfassung; sie bildet den Schluß der Verfassungsurkunde. Als der Mitregent 1836 König wurde, erklärte er in der Bekanntmachung seines Regierungsantritts vom 6. Juni 1836, dem Tag des Ablebens Königs Anton (G. u. VBl. S. 99), die bereits er-

theilte Zusage zu wiederholen. Ganz nach § 138 wurde beim Regierungsantritt Königs Johann und Königs Albert verfahren (G. u. VBl. von 1854 S. 157 und von 1875 S. 542), König Johann gab die Versicherung am 2ten Tag nach dem Thronwechsel, König Albert an dem Tage des Thronwechsels selbst. Uebrigens wird die Verfassungszusage in Gemäßheit des § 55 der Oberlaus. Provinzial-Verfassung von 1834 auf diese Verfassung ausgedehnt, und ein Exemplar der Urkunde oben Abs. 3 den Oberlausitzer Ständen übergeben.

## § 139.

### 2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

---

1. Die Geistlichen aller christlichen Confessionen wurden erst auf Antrag der Stände eingefügt. Die Stände hatten auch den Wunsch, daß in den Anstellungspatenten der Offiziere mindestens auch die dem Vaterland schuldige Treue und Dienste erwähnt werden möchten. Die Regierung sagte Revision der Offizierspatente zu, hielt aber als Princip fest, daß im Militärstand, als dem Organ der executiven Gewalt, die Befolgung erhaltener Befehle nicht von der individuellen Beurtheilung dessen abhängig gemacht werden könne, an den sie ergehen.

2. Wegen des Unterthaneneids s. § 2 der VO. vom 24. Dez. 1870 und § 57 der Allg. Städteordnung vom 4. Sept. 1831 (v. Bosse zu § 16 der RAStO. in seiner Ausgabe dieses Gesetzes 4 A. von 1890). Der Unterthaneneid wird nur bei der Verleihung der Sächs. Staatsangehörigkeit und bei der Aufnahme in das städtische Bürgerrecht geleistet.

Wegen des Eids der Civilstaatsdiener s. das Staatsdienergesetz von 1835 § 7.

Wegen der evangelischen Geistlichen s. die VO. vom 27. Juli 1871 § 4; die hier angezogene Verordnung vom 2. Nov. 1837 ist ersetzt durch die VO. vom 20. Febr. 1879.

Auf den Eid der katholischen Geistlichen bezieht sich das Mdt. vom 19. Febr. 1827 § 2. 27 (wegen der Mitglieder und Angehörigen der katholisch-geistlichen Behörden s. das cit. Mdt. von 1827 § 6. 16 u. das Ges. vom 23. Aug. 1876 § 17).

Bez. des Eides der reformirten Geistlichen findet sich eine Bestimmung in § 7c des Regulativs vom 7. Aug. 1818.

Von dem Eid der deutschkatholischen Geistlichen handelt das Gesetz vom 2. Nov 1848 § 18.

Die sämmtlichen Eide des § 139 fallen endlich unter das Gesetz über die Form der Eidesleistung vom 20. Febr. 1879 und (mit Ausnahme des Unterthaneneides) unter die VO. von demselben Tage.

## § 140.

### 3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

## § 141.

### 4) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zn bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

## § 142.

### Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uiberdies kann auch noch in den §. 83. und 153. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

1. Der Entwurf lautete: „Zum — Handlungen der § 141 benannten Staatsdiener oder der Stände, welche auf den — gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung." Die Stände wurden auf Antrag der Stände gestrichen. Es hing dies damit zusammen, daß im Entwurf noch ein weiterer §. sich befand, so lautend: „Eine Anklage vor dem StGH. wegen Verletzung der Verfassung kann geschehen, von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder der StändeVersammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departementschefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden." Die Stände wollten diesem § die Fassung geben: „Eine Anklage vor dem StGH. wegen Verletzung der Verfassung kann lediglich von den Ständen gegen die Minister oder die verantwortlichen Vorstände der Ministerien geschehen." Weiterhin verschwand der § ganz. Der Schlußsatz § 83 des Entwurfs gab auch noch den einzelnen Kammern die Möglichkeit, ihre Mitglieder dem Urtheil des Staatsgerichtshofs zu unterstellen, welche Bestimmung von den Ständen gleichfalls nicht angenommen wurde.

2. § 83. der VU. ist durch das VG. von 1874 aufgehoben worden. Der Staatsgerichtshof hat also nach der Verfassung von 1831 zwei Aufgaben 1., über Verletzung der Verfassung des Königreichs zu erkennen § 142. 2., Streitigkeiten über diese Verfassung zwischen Regierung und Ständen zu entscheiden § 153. Die Oberlausitzer ProvinzialVerfassung von 1834 § 58 hat dem Staatsgerichtshof dieselben beiden Aufgaben auch hinsichtlich dieser Verfassung ertheilt.

Das Verfahren des Staatsgerichtshofs für alle diese Fälle ist durch das Ges. v. 3. Febr. 1838 (s. u.) geordnet worden.

## § 143.
### Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

Abs. 3 fehlte im Entwurf. Die Stände wollten, damit der Staatsgerichtshof nicht permanent werde, und weil die Stände wechseln, Bildung desselben in jedem einzelnen Fall. Die Regierung hielt das für unvereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtspflege, und machte nun den Vorschlag, auf dem Abs. 3 beruht.

## § 144.

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Der Entwurf hatte statt Abs. 2 Bestimmungen über Entsetzung und Entlassung der Richter des StGH. Die Stände strichen im Anschluß an ihren Antrag zu § 143 diese Bestimmungen und proponirten den Abs. 2, nur daß sie „im Lauf der Untersuchung" statt „während der Zeit, auf welche sie ernannt sind" hatten. Die Regierung schlug dann im Anschluß an ihren Antrag zu § 143 die letzteren Worte vor.

## § 145.

### Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

1. Der Entwurf hatte in Abs. 1 „. . . des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes nach Verschiedenheit der Fälle von einer Kammer oder von beiden durch deren Präsidenten erhält." Der 2. Satz hieß: „Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist." Der 3. Satz war schon im Wesentlichen mit Abs. 3 oben übereinstimmend. Die Stände veranlaßten die Aenderung zu Abs. 1, weil sich die Anfrufung des StGH. durch Eine Kammer nur auf den zu streichenden Schlußsatz des § 83 beziehe (s. o. zu § 142).

2. Die Versammlung des Staatsgerichtshofs wird nach Abs. 1 von den Ständen veranlaßt, wenn sie einen Minister wegen Verfassungsverletzung nach § 141 und 142 anklagen. Eine Ministeranklage wegen Verletzung der Oberlausitzer Provinzialverfassung nach § 58 derselben bedarf des Antrags der Oberlaus. Provinzialstände bei den Ständen des Königreichs; die Anklage selbst kommt den letzteren zu.

Die Veranlassung der Versammlung des Staatsgerichtshofs durch Befehl des Königs kann sich nur noch auf Verfassungsstreitigkeiten nach § 153 der VU, und § 58 der Oberlaus. Provinzialverfassung (s. o. zu § 142) beziehen.

## § 146.

### Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Stände waren der Meinung, das weitere Verfahren habe der Staatsgerichtshof selbst zu bestimmen. Die Regierung hielt das

für bedenklich und wollte die Normirung einem künftigen besonderen Gesetz überlassen, wobei die Grundsätze und Formen des akkusatorischen Verfahrens zu benutzen sein würden. S. u. das Ges. v. 3. Febr. 1838.

## § 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

---

Der Entwurf hatte in Abs. 2 „das jüngste Mitglied"; über die Abänderung zu „das letzte Mitglied" geben die Landtagsacten von 1831 keinen Aufschluß.

## § 148.

### Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

---

1. Im ersten Abs. hatte der Entwurf auch die Ausschließung von der Landstandschaft genannt, was auf Antrag der Stände im Anschluß an die früheren Beschlüsse (s. zu § 142 u. 145) gestrichen wurde. Auch die Suspension vom Amt wurde auf Veranlassung der Stände ge-

strichen. In Abs. 2 sagte der Entwurf „die höchste in seiner Competenz liegende Strafe"; auf Antrag der Stände wurde „höchste" gestrichen, weil ein weiteres Verfahren auch dann müsse eintreten können, wenn der StGH. seine höchste Strafe nicht erkannt habe.

2. § 148 bezieht sich nur auf die Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in dieser Beziehung ist durch die ReichsJustizgesetzgebung nicht beseitigt worden (Motive zu § 14 GVG. und § 3 EStPO.) Die Zuständigkeit des ordentlichen Strafgerichts ist aber dadurch nicht berührt und kann daher durch den Staatsgerichtshof nicht mehr ausgeschlossen werden.

## § 149.

### Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

## § 150.

### Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das

Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Unter den Staatsdienern ist nach § 142 nur der Vorstand eines Ministeriums (Minister oder Departementschef Anm. 1 zu § 142) zu verstehen.

## § 151.

### Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

1. Dieser § beruht auf Antrag der Stände; der Entwurf hatte ihn noch nicht.

2. Es kann sich also der Vorstand eines Ministeriums der Entfernung vom Amt durch das Urtheil des Staatsgerichtshofs nicht durch freiwillige Aufgabe des Amts entziehen. Dies ist darin begründet, daß nach § 150 Verurtheilung zur Entfernung vom Amt im Allg. auch die Wiederanstellung ausschließt.

## § 152.

### 5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uibereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu

selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

1. Nach dem Entwurf sollten Anträge des Abs. 1 nur von dem König an die Stände gebracht werden können; es fehlte daher die zweite Hälfte des vorletzten Satz des §; auch der letzte Satz fehlte im Entwurf. Die obige Fassung rührt wesentlich von den Ständen her. 2. Der letzte Satz des § ist seit dem 30. Oktober 1834, an welchem der erste Landtag nach Publication der VU. geschlossen wurde, gegenstandslos geworden.

## § 153.

### 6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uibereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

Dazu § 58 der Oberlausitzer Provinzialverfassung von 1834.

## § 154.

### 7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Die Ritterschaft wollte die Observanzen weglassen („da man außerdem im Allgemeinen auf unbekannte und unbestimmte Dinge verzichten würde, welche durch Gesetze und Herkommen rechtlich begründet sind"), die Städte waren für Beibehaltung, weil den Observanzen keine größere Kraft zukomme, als den Gesetzen und Verordnungen. So blieben die Observanzen stehen.

## I.

## Verzeichniß

sämmtlicher Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königl. Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1.) Das Residenzschloß.
2.) Das Ehrhardsche Haus. 3.) Das Kühnsche Haus. 4.) Das Gerrische Haus.
5.) Die Hofapotheke nebst dem Backhause.
6.) Das Königl. Palais.
7.) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
8.) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
9.) Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube.
10.) Der Gondelschuppen an der Elbe.
11.) Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung.
12.) Die Patientenburg.
13.) Das ehemalige Rossische Haus.
14.) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
15.) Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude.
16.) Der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude.
17.) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
18.) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
19.) Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung.
20.) Der Vorrathsschuppen in der Ostraallee.
21.) Der Hofzimmerhof.
22.) Das Rüstkammergebäude.
23.) Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwingergebäude.
24.) Das Japanische Palais nebst Garten.
25.) Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden.
26.) Die Königl. Theatergebäude.
27.) Das theatralische Malergebäude auf der Ostraallee.
28.) Das Löwenhaus nebst dem Stalle.
29.) Das Reißigen-Stallgebäude.
30.) Das Klostergebäude.
31.) Die neuen Ställe in der Ostraallee.
32.) Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse.
33.) Die Stallamtswiesen. 34.) Die Langebrücker-Wiese.
35.) Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg.
36.) Die gesammten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz.

37.) Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz.
38.) Das Palais im großen Garten.
39.) Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

---

Anm. Im Entwurf ist als Nr. 14 eingeschoben „der große und kleine Jägerhof". Die Nummern schließen mit „31.) Das Klostergebäude." Dann folgen ohne Nummern die oben unter Nr. 32. 35 bis 39 aufgeführten Objecte; diesen wird zum Schluß noch weiter angereiht.

„Die im Schloß Albrechtsburg zu Meißen für die Porzellan-Manufactur bestimmten Räume."

„Die für die Fohlenzucht-Anstalt in Zella bestimmten Gebäude und Räume."

Die Aenderung erfolgte auf Antrag der Stände (in Zusammenhang mit den Vorschlägen wegen Ausscheidung einzelner Positionen aus der Civilliste; zu Nr. 22 4 und 29 oben insbesondere wird hervorgehoben, daß diese Gebäude zwar hieher gehören, aber wie bisher zur Aufstellung der verschiedenen Sammlungen bestimmt bleiben).

# II. Die Verfassungsurkunde von 1831 und die nachfolgenden Verfassungsgesetze.

## Vorbemerkung.

1. Die Verfassungsurkunde von 1831 ist auf dem denkbar korrectesten Weg entstanden, nemlich durch Verabschiedung zwischen der Regierung und den alten Landständen entsprechend der alten Verfassung.

Diese Vereinbarung, die als Vertrag aufgefaßt wurde, erfolgte auf dem Landtag von 1830/31, dem letzten Landtag der alten Verfassung. Offizielle Mittheilungen über denselben enthalten die gedruckten Landtagsacten (4 Bände, von denen aber nur der 3te und 4te die neue Verfassung betrifft). Eine Darstellung des ganzen Gangs der Herstellung der neuen Verfassung, sowie der aus der alten Verfassung zu ihr führenden Bewegung findet sich bei v. Witzleben, die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen 1881 (zum 50jährigen Verfassungsjubiläum).*)

Der im Geheimenrath bearbeitete Entwurf der Verfassungsurkunde ging am 1. März 1831 den Ständen zu (LA. III. S. 1373, v. Witzl. S. 370). Zu seiner Interpretation können die von der Regierung dem Geheimenrath zugestellten beiden

*) Anm. Die in diesem Werk S. 221 angeführten „Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen 1831" (von der ständischen Redactionsdeputation herausgegeben) hat der Bearbeiter dieser Ausgabe nicht in der Hand gehabt.

Entwürfe von v. Carlowitz (v. Witzl. S. 330) und v. Lindenau (v. Witzl. S. 357) Dienste leisten.

Der Entwurf ist wie die jetzige Verfassungsurkunde in 8 Abschnitte gegliedert.

Spezielle Motive waren nicht beigegeben. Aus dem Decret v. 1. März 1831, mit welchem der Entwurf den Ständen übergeben wurde, mag Folgendes herausgehoben werden:

König und Mitregent erklären, sie wollen „wichtige Regierungsrechte, deren alleinige, von ständischer Einwilligung unabhängige Ausübung" dem König nach der bisherigen Verfassung zugestanden habe, freiwillig den Beschränkungen der neuen Verfassung unterwerfen. Sie wollen insbesondere „das in der bisherigen Landesverfassung unzweifelhaft begründete .. Recht, über das Kammervermögen und alle fiskalischen Einnahmen, welche nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und ohne davon zu gebende Rechenschaft zu verfügen, gegen Festsetzung einer durch die Verfassung zu garantirenden beständigen Civilliste, und der übrigen hausgesetzlichen Gebührnisse für die Mitglieder Ihres Hauses aufgeben, und unter den, durch die Verfassung zu sanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung Ihrer aus dem gesammten Domanialvermögen zur Hauptcasse geflossenen Revenuen, sammt allen Activis und Passivis, sowie aller anderen, seither fiscalischen Einnahmen und Cassen mit denjenigen Landesabgaben und Cassen, welche bisher der abgesonderten ständischen Steuerverwaltung angehörten, eintreten lassen."

Weiter erklären König und Mitregent „daß die kapitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapitels zu Meißen, die Receßbefugnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels und die Receßverhältnisse des Gesammthauses Schönburg wegen seiner darunter begriffenen Herrschaften, vorderhand von der Schlußbestimmung der Verfassung (§ 154) ausgenommen und so lang in ihrem erweislichen Umfang bei Kräften bleiben sollen, bis auch mit den Inhabern dieser besonderen Gerechtsame, wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen von der sonstigen allgemeinen Landesverfassung, die andurch vorzubehaltenden zum Theil schon obschwebenden Verhandlungen zu andern Bestimmungen geführt haben werden".

Mit den Ständen der Oberlausitz werden „über die Ausführung der im Zusammenhange mit der Verfassung unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particularverfassung und Verwaltung", besondere Verhandlungen stattfinden, wobei zu hoffen, „die Oberlausitzer Stände werden dann auch diejenigen Veränderungen bei sich Eingang finden lassen, welche sich in Folge der herzustellenden allgemeinen Landesverfassung und zu Bewirkung der hiernach erforderlichen Einheit der Verwaltung von selbst als ebenso wünschenswerth darstellen werden".

Auch die Aufnahme des Zweikammersystems in die Verfassung wird zum Theil auf die Absicht begründet, „die unumgänglich nöthige Schonung bestehender, zum Theil auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhender Rechte mit der neuen Verfassung in thunlichsten Einklang zu bringen".

Uebrigens sei die Verfassung erst noch auszubauen; es beziehe sich der Entwurf hin und wieder auf künftig erst zu erwartende Gesetze und organische Einrichtungen, „durch welche die in der Verfassung selbst als Axiome des öffentlichen Rechts ausgesprochenen Grundsätze erst ins Leben treten werden". Insoweit könne die Verfassung nicht als ein vollendetes Ganzes, sondern nur als die Grundlage betrachtet werden, von welcher aus im Lauf der Zeit die Verfassung und Gesetzgebung unter konstitutionellem Beirath der Stände sich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden soll.

Eine Folge der neuen Verfassung für die organischen Einrichtungen werde namentlich die Einsetzung verantwortlicher Ministerien sein müssen (in dem VerfEntwurf selbst fehlte noch § 41 der nachherigen VU.); die Absicht sei vorläufig, das Geheime Cabinet und den Geheimen Rath aufzulösen, an deren Stelle Departementsministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten zu bilden, den Kirchenrath und das Oberconsistorium dem Minister des Cultus unterzuordnen und den bisherigen Auftrag in Evangelicis auf den Minister des Cultus in Gemeinschaft mit zwei zu benennenden, der evangelischen Confession zugethanen Ministern oder wirklichen Geheimen Räthen übergehen zu lassen.

Beigegeben war dem Entwurf eine summarische Uebersicht

des dermaligen Finanzetats und ein Hauptetat der gesammten Domanial- und Steuer-Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1831. Ferner wurde den Ständen mitgetheilt, daß ihnen König und Mitregent „das von denselben in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses zu errichtende Hausgesetz zur Einsicht" vorlegen lassen werden, aus dessen Inhalt sie zu entnehmen haben, worin die §. 23. der VU. außer der Civilliste vorbehaltenen Gebührnisse der Mitglieder der Königlichen Familie jetzt bestehen und künftig bestehen sollen." Endlich ging den Ständen zugleich mit dem Entwurf der Verfassung ein WahlGesetzEntwurf zu.

Außer der auch jetzt noch mit I bezeichneten Beilage der VU. war dem Entwurf noch eine zweite Beilage angefügt, nemlich ein Verzeichniß der 1830 landtagsberechtigten Rittergüter des Königr. Sachsen (während dem WahlGesetz ein Verzeichniß aller, auch der nicht landtagsberechtigten Rittergüter beigelegt war).

Mit Königl. Decret v. 3. März 1831 ging dann den Ständen der geschehenen Zusicherung gemäß das Königliche Hausgesetz zu.

Ein Königl. Decret v. 17. März 1831 brachte eine Aenderung des Verfassungsentwurfs § 16 (und des HausGEntw. § 16) s. die Allg. Anm. zum Abschn. II. o. S. 12 flg.

Auch die Stände hatten schon vor Abgabe ihrer Erklärung über den Verfass.Entw. im Allg. einige denselben betreffende besondere Wünsche an die Regierung gebracht (Schrift vom 21. März 1831 zu § 25 u. 35 der VU. betr. das Heimaths- und Staatsbürgerrecht und die Preßvergehen; Schrift v. 29. April 1831 zu § 45 d. VU. betr. die Gerichtsbarkeit und das Mand. v. 19. Febr. 1827 wegen der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit).

Nachdem die Stände von Ritterschaft und Städten*) die Verfassung durchberathen und sich zu gemeinsamen Beschlüssen

---

*) Anm. In den Verhandlungen von 1831 werden vielfach die Stände von Ritterschaft und Städten einfach als Stände bezeichnet, und auch in gegenwärtiger Verfassungsausgabe sind bei der Erwähnung der Verhandlungen von 1831 unter „Ständen" regelmäßig nur sie zu verstehen.

geeinigt hatten, gaben sie in der Schrift vom 19. Juli 1831 ihre Erklärung an die Regierung ab. Von demselben Tage datirt auch die Schrift der Prälaten, Grafen und Herren, d. h. des Hochstifts Meißen, der Herrschaft Solms-Wildenfels, der Schönburgischen Receßherrschaften und der Universität Leipzig.

Die Stände von Ritterschaft und Städten hatten § für § den Verfass.Entwurf durchberathen und gaben nun auch zu den einzelnen §§ ihre Anträge und Wünsche der Regierung zu erkennen. In den wenigen Fällen, wo Ritterschaft und Städte sich nicht einigen konnten, überließen sie die Entscheidung zwischen den verschiedenen Ansichten der Regierung, so daß diese Entscheidung die Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen haben sollte.

Auch die Stände von Ritterschaft und Städten beschäftigte ganz besonders die Gestaltung der Finanzen und die Aenderung der Civilliste und eine umfängliche Beilage zu ihrer Schrift enthält die finanziellen 2c. Nachweise zur Begründung ihrer Anträge in Beziehung auf diesen Gegenstand.

Die Oberlausitzer Ständemitglieder insbesondere acceptirten die Zusicherung der Regierung für die Oberlausitz, und baten, die Regierung möge in einem Decret an sämmtliche Stände die Versicherung „daß über die Ausführung der im Zusammenhang mit der neuen Verfassung unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der ParticularVerfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit den Oberlausitzer Ständen stattfinden werden" wiederholen und zwar unter Bezugnahme auf den Traditionsreceß von 1635 und unter Hinzufügung der Erklärung „es solle jene Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich sein, als ob sie in die VU. aufgenommen wäre". Sie fügen hinzu, daß sie bemüht sein werden „auch hinsichtlich solcher provinzieller Einrichtungen, bei denen eine Veränderung gar nicht unbedingt erforderlich, jedoch wegen der Einheit in der Verfassung und Verwaltung wünschenswerth erscheinen möchte, der . . geäußerten Erwartung möglichst zu entsprechen." Die Erbländischen Stände stellten die Bezugnahme auf den Traditionsreceß lediglich dem Ermessen der Regierung anheim, und erklärten nur, daß sie gegen die Wiederholung der früheren Zusicherung für die Oberlausitz nichts einzuwenden haben, „indem aus diesem Antrag der OL.

Ständemitglieder hervorgehe, daß auch die Stände der OL. die neue Verfassung mit uns gleichfalls annehmen, und wir darin eine Behinderung der Ausführung der neuen Verfassung in der OL. nicht finden."

Im Collegium der Prälaten, Grafen und Herren wurde die neue Verfassung von der Universität Leipzig lebhaft begrüßt; ein Separatvotum derselben führte ihre Ansichten aus und es wurden noch besondere Bemerkungen zu den einzelnen §§ des Entwurfs beigegeben. Das Collegium im Ganzen aber beschränkte sich darauf, die Schwierigkeit der Aufgabe hervorzuheben, die Zusicherung der Regierung wegen der capitulations- und receßmäßigen Rechte und Freiheiten des Domstifts zu Meißen, der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften zu acceptiren (mit der Bitte, bei Publication der VU. diese Zusicherung zur Kenntniß der Landesbehörden zu bringen) und einige specielle Anträge zu stellen (jedem Besitzer der Receßherrschaften eine besondere Stimme in der I. K. zu geben oder doch allen zusammen wenigstens 3; Recht der Vormünder minderjähriger Besitzer der Herrsch. Wildenfels und der Schönb. Receßherschaften zur Stimmführung; Recht dieser Besitzer selbst, durch Bevollmächtigte zu erscheinen; Recht derselben und des Domstifts Meißen zu Abgabe von Separatstimmen; Verpflichtung der Ständemitglieder durch Handschlag statt durch Eid, und Weglassung der Worte „ohne irgend eine Nebenabsicht" in der Verpflichtungsformel). Das Collegium wünschte zunächst eine Erklärung der Regierung über diese Anträge und Wünsche, ehe es seine Erklärung über den Entwurf im Ganzen und über die Anträge der Ritterschaft und der Städte (von denen das Collegium noch keine Kenntniß habe) abgebe.

Die Erklärung der Regierung auf diese beiden Schriften erfolgte im Decret am 10. Aug. 1831.

Den Ständen von Ritterschaft und Städten gegenüber erklärte sich die Regierung bereit, da wo ihre Curien sich nicht einigen konnten, in der beantragten Weise zu entscheiden. In Beziehung auf die ständischen Erinnerungen zu einer großen Anzahl von §§ (44) erklärte die Regierung ihre Zustimmung „und wird bei endlicher Redaction der VU. darauf Rücksicht genommen werden". Auf die §§, bei denen noch ein Anstand

vorlag, ging die Regierung in Einzelnen ein, theils beharrend theils neue Formulierungen vorschlagend (die letzteren finden sich namentlich in der Beil. A zum Decret zusammengestellt). Die Erklärung der Oberlausitzer Ständemitglieder wegen der nicht nothwendigen, aber wünschenswerthen Veränderungen der OL. Verfassung wurde acceptirt und die Erfüllung ihres Wunsches zugesichert.

Gegenüber den Prälaten, Grafen und Herren wurde lediglich auf ihre besonderen Anträge eingegangen. Soweit es practisch von Werth ist, ist davon in den Anm. zu den einzelnen §§ oben Abth. I. die Rede gewesen.

In der auf das Decret vom 10. August folgenden Schrift der Prälaten ꝛc. vom 26. August beschränkten sich dieselben (abgesehen von der Universität) ganz nur auf ihre früheren besonderen Anträge.

Die Stände von Ritterschaft und Städten gaben ihre Erklärung auf das königliche Decret in der Schrift von 27. August ab. Durch sie wurde bis auf eine kleine Zahl von Differenzen die Vereinbarung mit der Regierung erreicht.

Ein Königl. Decret v. 29. August 1831 beseitigte vollends diese Differenzen durch Beitritt zu den ständischen Anträgen und erklärte die Verhandlungen mit den Ständen für geschlossen. Die Regierung lasse demgemäß „der Verfassungsurkunde ihre endliche Fassung geben" und den so redigirten Entwurf dem Wunsch der Stände gemäß deren hierzu beauftragten Deputirten vorlegen. Den Prälaten, Grafen und Herren gegenüber beharrte die Regierung im Allgemeinen bei ihren Vorschlägen.

Nun folgte die Schlußerklärung der Stände von Ritterschaft und Städten vom 2. Sept. 1831, womit sie die vereinbarte Verfassung annahmen „als die dermalen verfassungsmäßigen Stände des Königreichs", indem sie konstatirten, daß die Verhandlungen in allen Punkten zur Vereinigung geführt haben und daß die zur Durchsicht mitgetheilten abgeänderten und berichtigten Entwürfe nach der Anzeige ihrer dazu beauftragten Deputirten mit ihren von der Regierung genehmigten Anträgen und den erfolgten allerhöchsten Entschließungen vollkommen übereinstimmen.

Die Schlußerklärung der Prälaten ꝛc. in der Schrift vom 3. Sept. 1831 enthält gar keine Gesammterklärung über An-

nahme der Verfassung. Nachdem erst den Zusicherungen der Regierung gegenüber von Meißen, Solms Wildenfels und Schönburg dieselbe Wirkung, als wären sie in die VU. aufgenommen, vindizirt worden, folgten zwar Erklärungen über die Verfassung, aber nicht von Seiten des Collegiums, sondern von Seiten der einzelnen Mitglieder, mit Ausnahme der Universität, die keine Schlußerklärung abgab. Das Hochstift Meißen sprach rund seine Zustimmung zu dem Verfassungsentwurf und den von der Regierung genehmigten Veränderungen desselben aus; Solms-Wildenfels dagegen und insb. der Schönburgische Vertreter nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Wahrung ihrer receßmäßigen Rechte.

Damit waren die Landtagsverhandlungen abgeschlossen.*) Schon am 4. Sept. 1831 vollzogen König und Mitregent die Verfassungsurkunde und der König übergab sie an demselben Tag bei der feierlichen Entlassung des Landtags nach vorausgegangener Verlesung des Landtagsabschieds den Ständen. S. hierüber v. Witzleben S. 280 flg.

Die Publication der Verfassungsurkunde geschah in Nr. 40 der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahr 1831 (S. 234 flg.) Vorangestellt wurde der Landtagsabschied. Die Publication erfolgte übrigens nicht einfach durch Abdruck, sondern mittelst des „Gesetzes" vom 7. Sept. 1831, wobei „Gesetz" im alten Sinne des Wortes zu verstehen ist. (Ldtgsabschied unten S. 142.) Ausgegeben wur dedie gedachte Nr. 40 der Gesetzsammlung am 13. Sept. 1831. In der Ansprache des vorsitzenden Conferenzministers von Nostiz und Jänkendorf an die Stände vor Uebergabe der Verfassung bei der Feierlichkeit vom 4. September wurde erklärt „Mit dem heutigen Tage tritt die neue Verfassung in Kraft und Wirksamkeit".

Uebrigens findet sich der Abdruck der neuen Verfassung nebst Landtagsabschied auch am Schluß der Landtagsacten von 1830/1 (Bd. IV. S. 2333) unter den beiden letzten Nummern 237. 238. Dieser Abdruck der VU. stimmt mit dem in der

*) Anm. Ueber den Inhalt der Verhandlungen giebt, soweit es für unsern Zweck nöthig ist, Abth. I. oben Mittheilung. Hier ist auch an den Wunsch der Städte, einen permanenten repräsentativen Ausschuß einzuführen, zu erinnern. Ldtgsacten v. 1831 IV. 1803 flg. 2256.

Gesetzsammlung im Abschluß der Seiten und Zeilen vollständig überein. Nur in der Schreibweise und Interpunction finden sich (viele) Abweichungen.

Erst in diesen beiden Abdrücken der Verfassung finden sich die sämmtlichen Ueberschriften.*) Im Entwurf waren nur die Ueberschriften der 8 Abschnitte, und zwar dieselben Ueberschriften, wie sie nachher in der VU. von 1831 erschienen (nur die Ueberschrift des zweiten Abschnitts lautete im Entwurf kürzer „Von dem Staatsgute und dem Vermögen des Königlichen Hauses"). Eine Berathung über die Ueberschriften hat nicht stattgefunden (auch nicht über die des Abschn. 2, die durch die Abänderung seines Inhalts veranlaßt wurde).

Auch sonst bezog sich die Vereinbarung nicht nach heutiger Weise formell auf jedes Wort. Nicht selten stellte man einen materiellen Inhalt fest, ohne denselben in die Form als Bestandtheil der Verfassung zu bringen, und sehr häufig formulirte die Regierung schließlich Sätze des Entwurfs oder auch der Form nach vereinbarte Sätze neu, ohne daß darüber ein Wort gewechselt worden wäre. Offenbar gingen Regierung und Stände von einem weitgehenden Redactionsrecht der Regierung aus. Zuletzt wurde dann durch die Vorlegung der endlichen Regierungs-Redaction an die Stände vor deren Schlußerklärung (s. o. S. 130) die formelle Schwierigkeit gehoben. Damit aber erhielten auch die Ueberschriften die Bedeutung von Theilen der vereinbarten Verfassung. Und — um das gleich hier zu bemerken — wurde es so auch bei der nachfolgenden Verfassungsgesetzgebung angesehen, wo nicht selten auch die Ueberschriften im verfassungsgesetzlichen Weg geändert wurden.

2. Seit der Emanation der VU. von 1831 ergingen im Ganzen 10 Verfassungsgesetze auf Grund des § 152 der VU., nemlich:

---

*) Anm. Außer den 8 Ueberschriften der Abschnitte und den 3 Ueberschriften der Unterabschnitte des 7ten Abschnitts finden sich alle Ueberschriften in der offiziellen Publication der Verfassung am Rande des Textes der einzelnen §§, während die Paragraphenzeichen selbst über den § in der Mitte angebracht sind. Oben in Abth. I. dieser Ausgabe wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Marginal-Inhaltsangaben mit den Paragraphenbezeichnungen über die Paragraphen in die Mitte gesetzt.

1.) VG. v. 19. Juni 1846 (G.u.VBl. S. 64) zu § 134 d. VU.
2.) „ 15. Nov. 1848 (S. 219)
3.) „ 31. März 1849 (S. 57) zu §§ 85 u. 120.
4.) „ 5. Mai 1851 (S. 122) zu §§ 89. 96. 98. 102/5.
5.) „ 27. Nov. 1860 (S. 176) zu § 103.
6.) „ 19. Oct. 1861 (S. 286) zu §§ 68. 71. 74. 75.
7.) „ 3. Dez. 1868 (S. 1365) zu §§ 1. 33. 35. 63. 65. 66. 68/71. 76. 89 90. 98. 115. 123. 128. 129.
8.) „ 12. Oct. 1874 (S. 393) zu §§ 67. 72. 83. 114. 116. 120. 123/6. 132. 134. 136.
9.) „ 13. Apr. 1888 (S. 109) zu §§ 20. 21.
10.) „ 20. Apr. 1892 (S. 127) zu §§ 68. 71.

Abgesehen vom VG. v. 1848 (s. nachher) betreffen also diese Verfassungsgesetze 40 Paragraphen der Verfassung, nemlich:

| VU. | VG. v. | VU. | VG. v. | VU. | VG. v. |
|---|---|---|---|---|---|
| §. 1 | 1868 | §. 74 | 1861 | §. 114 | 1874 |
| 20 | 1888 | 75 | 1861 | 115 | 1868 |
| 21 | 1888 | 76 | 1868 | 116 | 1874 |
| 33 | 1868 | 83 | 1874 | 120 | 1849 |
| 35 | 1868 | 85 | 1849 | | 1874 |
| 63 | 1868 | 89 | 1851 | 123 | 1868 |
| 65 | 1868 | | 1868 | | 1874 |
| 66 | 1868 | 90 | 1868 | 124 | 1874 |
| 67 | 1874 | 96 | 1851 | 125 | 1874 |
| 68 | 1861 | 98 | 1851 | 126 | 1874 |
| | 1868 | | 1868 | 128 | 1868 |
| | 1892 | 102 | 1851 | 129 | 1868 |
| 69 | 1868 | 103 | 1851 | 132 | 1874 |
| 70 | 1868 | | 1860 | 134 | 1846 |
| 71 | 1868 | 104 | 1851 | | 1874 |
| | 1892 | 105 | 1851 | 136 | 1874 |
| 72 | 1874 | | | | |

Das erste derselben, das VG. v. 19. Juni 1846 enthält eigentlich nur eine Richtigstellung zu § 134 der VU., der dann durch das VG. von 1874 ganz aus der VU. gestrichen wurde. 1.)

Die Bewegung von 1848 veranlaßte die Einberufung eines a. o. Landtags zum 2. Sept. 1848. Mit diesem Landtag wurde (nachdem erst ein ihm vorgelegter und von ihm berathener Entwurf wieder zurückgezogen worden) auf dem der Verfassung von 1831 entsprechenden Weg der Verfassungsänderung (§ 152 der VU.) das „provisorische Gesetz wegen einiger Ab-
2.) änderungen der VU. vom 4. Sept. 1831" vom 15. Nov. 1848 vereinbart, woran sich dann noch ein „provisorisches" WahlGesetz von demselben Tag anschloß. Nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sollte eine neue Ständeversammlung (mit zwei Wahlkammern) gebildet werden, deren Aufgabe die definitive neue Einrichtung des Landtags sein sollte. Diese neue Ständeversammlung wurde zum 10. Jan. 1849 einberufen und am 28. April 1849 aufgelöst. Die Einberufung einer auf Grund desselben Ges. neu gebildeten Ständeversammlung fand zum 30. Oct. 1849 statt; am 1. Juni 1850 wurde auch sie wieder aufgelöst. Auf dem ersten dieser beiden
3.) Landtage kam das VG. v. 31. März 1849 zu Stande (zu § 85 und 120 der VU), an das sich das Ges. von dems. Dat. über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen anreihte. Dem zweiten der beiden gedachten Landtage wurde ein Verfassungsgesetz (das hauptsächlich die §§ 63/74 der VU. abänderte und die Ständeversammlung definitiv aus zwei Wahlkammern zusammensetzen wollte), ein WahlGesetz, ein Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnungen und ein solches hins. des Heimatsrechts vorgelegt, die aber nicht zur Berathung gelangten. Zwei Tage nach der angegebenen zweiten Auflösung, am 3. Juni 1850 (G. u. VBl. S. 135) berief die Regierung wieder die nach der VU. von 1831 gebildeten Stände und zwar „in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren". Mit dieser Ständeversammlung wurde sodann das Ges. vom 15. Aug. 1850 vereinbart, durch welches die beiden provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 als „außer Kraft getreten" erklärt und bestimmt wurde, daß die vor denselben bestehenden, aber durch sie außer Wirksamkeit gesetzten Verfassungs- und Wahlvorschriften wieder in Kraft treten „bis zu der definitiven Revision der VU. vom 4. Sept. 1831 und der Vereinbarung über ein neues WahlGesetz". Das Ges. v. 15. Aug. 1850 war

kein Verfassungsgesetz, sondern ein gewöhnliches Gesetz; man ging davon aus, daß das Gesetz vom 15. Nov. 1848 zur Abänderung der Verfassung von 1831, das ohne Zweifel als Verfassungsgesetz nach § 152 der VU. zu Stande gekommen war, die Verfassung nicht definitiv abgeändert, ihr keinen definitiven neuen Inhalt geschaffen habe, und daß jenes Gesetz mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erreichung seines Zwecks von selbst weggefallen sei; das neue Gesetz vom 15. Aug. 1850 sollte nur diese bereits eingetretene Thatsache offiziell konstatiren und außer Zweifel setzen. Das alte Recht trete damit von selbst wieder ein; es bedürfe dazu keines Verfassungsgesetzes.

So war diese Episode der Sächs. Verfassungsgeschichte überwunden und das Verfassungsgesetz von 1848 verschwunden. Doch nicht spurlos. Denn die unter der Herrschaft dieses Verfassungsgesetzes vereinbarten Gesetze, insbes. das oben bemerkte VG. und Ges. vom 31. März 1849 blieben bestehen und bestehen noch. Besonders das letztgenannte Gesetz ist nicht in allen Stücken verständlich ohne das Gesetz von 1848, oder wenigstens den das Vereinigungsverfahren betreffenden § 131 der Verfassung in der durch das Ges. von 1848 (§ XIII) ihm gegebenen Gestalt. Deshalb wurde dieser § 131 (1848) oben Abth. I in Anm. 2 zu § 131 abgedruckt. Auf den Abdruck des ganzen Gesetzes wurde jedoch verzichtet, weil es nur vorübergehend practische Bedeutung hatte, um sodann lediglich dem bisherigen Rechte wieder Platz zu machen. Im Uebrigen ist das Gesetz interessant (s. dasselbe im vollständigen Abdruck in der Binding'schen Ausgabe S. 72). Abgesehen von der veränderten Organisation der Ständeversammlung, welche auch den Wegfall der Separatstimmen nach § 129 der VU., die Freigebung der Präsidentenwahl und die Ausdehnung der Auflösung auf die I. K. im Gefolge hatte, und abgesehen von der Abänderung des Vereinigungsverfahrens, kommt namentlich in Betracht die Beseitigung des § 92 und des letzten Satzes des § 103 der VU. ($^2/_3$ Majorität der verneinenden Stimmen in einer der beiden Kammern zur Verwerfung eines Gesetzes oder Budgets). Einige Bestimmungen des Ges von 1848 wurden später definitiv verwirklicht (Beseitigung der Separatstimmen 1868, Freigebung der Präsidentenwahl zum größeren Theil 1874, Wegfall der christlichen Confession für das active und passive Wahlrecht und Recht

der Gewählten zum Wiederaustritt in den späteren Wahlgesetzen).

Auf dem restituirten Landtag von 1850/1 kam dann auch
4.) noch das VG. vom 5. Mai 1851 zu Stande. Es wurden nemlich demselben, entsprechend der noch in der Bekm. vom 3. Juni 1850 s. o. S. 134 ausgesprochenen Absicht, der Entwurf einer vollständigen revidirten Verfassungsurkunde vorgelegt, durch welche die VU. von 1831, nebst den Aenderungen derselben im Ganzen beseitigt und ersetzt werden sollte. Dieses interessante Werk wurde von beiden Kammern durchberathen, aber schließlich einigten sie sich blos über die Abänderung der §§ 89. 96. 98. 102/5 der VU.; die Regierung kam dem Wunsch der Stände entgegen, indem sie die Aenderung der Verfassung in dieser engen Begrenzung in dem VG. vom 5. Mai 1851 publizirte. Hervorzuheben ist noch, daß in dem umfänglichen ursprünglichen Entwurf überall, wo die VU. von 1831 von „Ständen", „Ständeversammlung" sprach, diese Worte in „Kammern" bezw. „Landtag" umgewandelt wurden, womit der Gedanke der modernen Repräsentativverfassung deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Zum Theil ist diese Aenderung in die Verfassung übergegangen. Nachgehend wurde allgemein anerkannt, daß das ohne alle Bedeutung sei, und daß der Ausdruck „Stände, Ständeversammlung" nicht den Begriff der alten Landstände involvire, sondern ebensowohl die neuere Repräsentation zu bezeichnen geeignet sei.

Da die Stände auf dem Landtag 1857/8 den Beschluß einer weiteren Aenderung zu § 103 der Verfassung faßten, den sie auf dem folgenden ordentlichen Landtag zu wiederholen und dann als ständischen Verfassungsgesetzantrag an die Regierung zu bringen gedachten, so kam ihnen die Regierung auf dem Landtag 1860/1 mit einem Entwurf entgegen, der dann zum VG.
5.) vom 27. Nov. 1860 gedieh.

6) Auf dem Landtag 1860/1 wurde das VG. vom 19. Oct. 1861 verabschiedet, dessen Entwurf aus königlicher Initiative hervorging.

7.) Weiter folgte das VG. vom 3. Dez. 1868, das wiederum durch die Regierung veranlaßt war. Sachsen war nun ein Glied des Nordd. Bundes geworden. Auch nach innen bedeutete dies in mancher Hinsicht eine neue Aera. Abgesehen

von der Streichung des D. Bundes in den wenigen §§, in denen er genannt war, legten sich manche Aenderungen der Verfassung nunmehr nahe. Zum Theil erscheint dieses VG. und das nächste als Wiederaufnahme und Abschluß der 1848 begonnenen Bewegung.

Auch das VG. vom 12. Okt. 1874 wurde durch die Regierung aus eigener Initiative eingebracht. Die meisten seiner Verfassungsänderungen bestehen in der Streichung von Verfassungs§§ unter Verweisung der Ordnung ihres Gegenstandes auf die Landtagsordnung. Gleichzeitig mit dem VGEntwurf ging nemlich den Ständen auch der Entwurf einer Landtagsordnung zu und zwar so, daß keiner der beiden Entwürfe ohne den andern sollte zu Stand kommen können. Durch diese neue Landtagsordnung sollten zum erstenmal die Sächs. Kammern das Recht erhalten, sich ihre eigenen Geschäftsordnungen zu geben. Die Landtagsordnung selber wurde dadurch sehr viel kürzer, nahm aber ihrerseits Gegenstände auf, die bisher in der Verfassung geordnet waren. Auf dem Landtag 1871/2, wo der Entwurf zum erstenmal eingebracht wurde, vermochten sich die beiden Kammern nicht zu vereinigen. Es erfolgte aber die Vereinbarung auf dem Landtag 1873/4 nach abermaliger Einbringung des Entwurfs durch die Regierung. 8.)

Auf dem Landtag 1873/4 wurde übrigens den Ständen noch eine weitere Verfassungsänderung zu § 65 der VU. von der Regierung vorgeschlagen, die mit einer Aenderung des § 4 des WahlGes. in demselben GesetzesEntwurf (der also zugleich ein VerfassungsGes. und ein gewöhnliches Gesetz in sich schloß) vereinigt war, veranlaßt durch die Vorlegung eines GesEntw. über die Einrichtung der Oberrechnungskammer. Da dieses letztere Gesetz nicht zu Stande kam, so geschah dasselbe auch mit der beabsichtigten Verfassungsänderung s. o. Abth. I zu § 65 Anm. 4.

Das VG. vom 13. Apr. 1888 (aus königlicher Initiative) bezeichnet gleichfalls die Ueberwindung einer nicht mehr passenden engen Anschauung der VU. von 1831 s. o. Abth. I. zu § 20 und 21. 9.)

Das letzte bis jetzt ergangene VG., das VG. vom 20. Apr. 1892 zu § 68 und 71 der VU., wurde veranlaßt durch die 1888. 1890 und 1891 geschehene Aufnahme einer Anzahl von Landgemeinden in den Verband der Stadtgemeinde Leipzig 10.)

und die hierdurch herbeigeführte Bevölkerungszunahme dieser Stadt, der nunmehr auch eine größere Anzahl von Abgeordneten zur II. K. gebührte.

Im Nachstehenden werden nun die Verfassungsurkunde von 1831 nebst den weiteren 9 Verfassungsgesetzen von 1846. 1849. 1851. 1860. 1861. 1868. 1874. 1888 und 1892 zu dem Zwecke zum Abdruck gebracht, jedes in seiner Besonderheit erkennen zu lassen. Es ist also insbesondere Eingang und Schluß eines jeden wiedergegeben und der VU. von 1831 ist das Publicationsgesetz vom 7. Sept. und der Landtagsabschied vom 4. Sept. in derselben Weise wie in der Gesetzsammlung vorangeschickt. Dagegen wurde die in der Gesetzsammlung am Schluß noch beigefügte Inhaltsübersicht nicht mit abgedruckt. Was aber den Einzelinhalt der VU. und der VGesetze betrifft, der schon aus der Abth. I gegenwärtiger Ausgabe im Texte und den Anmerkungen zu erkennen ist, so wurde überall, wo es thunlich erschien, statt der Wiedergabe auf die Abth. I verwiesen. Insbesondere wurde, was die VU. von 1831 betrifft, von vornherein nur auf die durch die oben bemerkten 9 VerfGesetze geänderten 40 §§ Rücksicht genommen.

---

## Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde; vom 7ten September 1831.

Ges.Sammlung v. 1831 S. 235.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund:

Der am 1sten März dieses Jahres wieder eröffnete Landtag ist, durch den Abschied vom 4ten September, beschlossen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen getreuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an erstere feierlich ausgehändiget worden.

Wir bringen demnach den Inhalt des Landtagsabschieds sowohl, als der Verfassungsurkunde, durch beiliegenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und lassen zugleich die besagte Urkunde selbst und die in dem Abschiede enthaltenen einzelnen Bestimmungen hiermit als Gesetz ins Land ergehen, indem Wir allen Behörden und Obrigkeiten befehlen, die Vorschriften und Grundsätze dieser Verfassung in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu beobachten und in Anwendung zu bringen; wie denn auch Unsere gesammten Unterthanen, ein Jeder in seinen Verhältnissen, sich darnach zu achten haben.

In der Oberlausitz bewendet es, wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzial-Verfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches, nebst dem Landtagsabschiede und der Verfassungsurkunde, in der durch das Generale vom 13. Juli 1796 und das Mandat vom 19. März 1818 vorgeschriebenen Maße, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten September 1831.

**Anton.**

**Friedrich August, H. z. S.**

(L. S.)

**Bernhard August von Lindenau.**

Dr. Maximilian Günther.

## Landtagsabschied.

Ges.Sammlung v. 1831 S. 237.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1ten März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8ten Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittelst Decrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19ten Juli, 26sten und 27sten August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10ten und 29sten August darauf ertheilten Decrete, dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1sten März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns in Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die Uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eignes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeit-

heriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen nnd mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22. insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19ten Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfmalhundert Tausend Thalern —„ —„

nebst dem transitorischen Zusatze von

Funfzig Tausend Thalern auf das Jahr 1832.
Vierzig Tausend Thalern = = = 1833.
Dreißig Tausend Thalern = = = 1834.
Zwanzig Tausend Thalern = = = 1835.
Zehn Tausend Thalern = = = 1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Thaler —„ —„

jährlich, von 1uen Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unsers Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen

sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrecesse vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile ebenso verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, so wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem inmittelst fort bestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrasignirenden Kabinets-Ministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen sein wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19ten und 22sten Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8ten Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31sten

December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27ſten September erſtgedachten Jahres erlaſſene Steuerausſchreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuercaſſen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwiſchen den zeither fiscaliſchen und den Steuercaſſen, welche durch den mit dem 1ſten Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliſte, ſowie durch die nach §. 1 . der Verfaſſungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatscaſſe in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landſchaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbeſtehen ſtändiſcher Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Credit-Caſſe beruhet, ſo haben Wir den getreuen alterbländiſchen Ständen im Decrete vom 15ten Auguſt dieſes Jahres bereits Unſere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Caſſe verordnete landſchaftliche Deputation ſo lange in ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit verbleiben möge, bis ſie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfaſſungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsſchulden-Caſſe zu erwählenden Ausſchuſſes wird niederlegen können, und Wir beſtätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländiſchen getreuen Ständen unterm 31ten Auguſt eingereichten Erklärung, Unſerer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, ſowie das Fortbeſtehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ſtändiſchen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ſtändiſchen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag geſtellt worden iſt, die auf bisherigem verfaſſungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Geſetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeverſammlung ins Land ergehen zu laſſen, ſo ſind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zuſtehenden, in der bisherigen Verfaſſung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, dieſem Antrage, ſoweit es als nützlich erſcheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieſes in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter

diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste und Servituten, sowie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten September 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.
(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

# 1. Verfassungsurkunde

des

# Königreichs Sachsen.

(Ges.Sammlung v. 1831 S. 241.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

[Es folgt nun die Verfassung selbst mit ihren 154 Artikeln. Dieselben finden sich, soweit sie später nicht abgeändert wurden, oben in Abth. I im Texte. Soweit sie durch die nachfolgenden Verfassungsgesetze aufgehoben oder verändert wurden, sind sie oben in Abth. I je in Anm. 1 entweder in ihrer ursprünglichen Gestalt voll abgedruckt worden, oder es wurde die Veränderung in der Weise nachgewiesen, daß der ursprüngliche Text ohne Mühe sofort zu erkennen ist. Ein nochmaliger Abdruck in dieser Stelle ist also überflüssig.

Nach dem Schluß des § 154, also nach den letzten Worten des Verfassungstextes „ . . . insoweit ungültig." folgt der Schluß der Verfassungsurkunde (im Entwurf fehlte noch „bei Unserm Fürstlichen Worte"; die Stände veranlaßten den Beisatz in Gemäßheit des § 138 der VU.), nemlich:]

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

**Anton.**
**Friedrich August, H. z. S.**
(L. S.)
**Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.**

Dr. Johann Daniel Merbach.

[Nach diesem Schluß der Verfassungsurkunde folgt im offiziellen Abdruck die oben S. 122 mitgetheilte Beil. I. Nach dieser endlich die in dieser Ausgabe nicht abgedruckte Inhaltsübersicht d. h. Zusammenstellung der Ueberschriften.]

2. Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend; vom 19ten Juni 1846. (G. u. VBl. S. 64.)*)

**Friedrich August,** von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die § 134 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 enthaltene Bestimmung,

> daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten,

ist in jene Urkunde aus dem am 1sten März 1831 den damaligen Ständen vorgelegten, auf Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen nicht gerichteten ersten Entwurfe dazu übergegangen, obwohl nachmals bei der Berathung dieses Ent-

*) Anm. Dieses Gesetz wurde durch das VG. v. 1874 II. aufgehoben ſ u. S. 156.

wurfs die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen beschlossen und § 135 der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene § 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten Juni 1846.

**Friedrich August.**

(L. S.)

**Johann Paul von Falkenstein.**

3. Gesetz, die Abänderung der §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend; vom 31. März 1849. (G. u. VBl. 1849 S. 57.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Die §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 sind aufgehoben.

§ 2. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

I.

§ 85. Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzesentwürfe . . . beizufügen. (wie oben Abth. I. im Text des § 85).

II.

§ 120. Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder . . . Geschäftsordnung. (wie oben Abth. I in Anm. 1 zu § 120).*)

Zu dessen Urkund haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31sten März 1849.

**Friedrich August.**

(L. S.)

**Dr. Christian Albert Weinlig.**

4. Gesetz, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Paragraphen 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 5ten Mai 1851. (G. u. VBl. v. 1851 S. 122.)

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen haben, die Paragraphen 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 hiermit aufzuheben und an ihre Stelle von jetzt an folgende acht neue Paragraphen zu setzen:

§ 1.

(Verfassungsurkunde § 89.)

Ausführung der Bundesbeschlüsse.

In Ausführung, . . . ausgeschlossen ist. (wie oben Abth. I. in Anm. 1 zu § 89).**)

*) Anm. § 120 wurde wieder umgeändert durch das VG. von 1874 I. s. u. S. 156.

**) Anm. Dieser § wurde wieder aufgehoben und durch einen andern ersetzt durch das VG. v. 1868 IV. s. u. S. 155.

§ 2.

(Verfassungsurkunde § 96.)

Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben . . . Kammern. (wie oben Abth. I Abs. 2 im Text des § 96).

§ 3.

(Verfassungsurkunde § 98.)

Staatshaushaltsplan und Rechnungsablegung.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei*) nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§ 4.

(Verfassungsurkunde § 102.)

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Die ständische . . . betreffen. (wie oben Abth. I der Text des § 102).

§ 5.

(Verfassungsurkunde § 103.)

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsur-

*) Anm. „drei" wurde in „zwei" verändert durch das VG. v. 1868 III. s. u. S. 155.

kunde an die Regierung . . . für die Ablehnung gestimmt haben. (wie oben Abth. I Abs. 1 der Text des § 103).

§ 6.

(Verfassungsurkunde § 103.)

Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

Geht die Bewilligungsfrist . . . forterhoben. (wie oben Abth. I. in Anm. 1 zu § 103 und 103a S. 89.)*)

§ 7.

(Verfassungsurkunde § 104.)

Form der Ausschreiben.

Mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben . . . verbunden sind. (wie oben Abth. I der Text des § 104).

§ 8.

(Verfassungsurkunde § 105.)

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände . . . Nachweisung zu geben. (wie oben Abth. I der Text des § 105).

Sämmtliche Ministerien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes, das als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen des § 152 der letztern Anwendung zu leiden haben, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5ten Mai 1851.

**Friedrich August.**

(L. S.)

**Dr. Ferdinand Zschinsky.**

---

*) Dieser § wurde durch einen andern Text ersetzt im VG. von 1860 s. nachher S. 151.

5. Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 betreffend; vom 27ten November 1860. (G. u. VBl. v. 1860 S. 176.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, § 6 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend, hierdurch aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der in § 5 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden . . . forterhoben. (wie oben Abth. I Abs. 1 im Text des § 103a).

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten . . . zu rechtfertigen ist. (wie oben Abth. I Abs. 2 im Text des § 103a).

§ 3. Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes, welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen von § 152 der letzteren Anwendung leiden, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27ten November 1860.

**Johann.**

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**
**Richard Freiherr von Friesen.**

6. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 betreffend; vom 19ten Oktober 1861. (G. u. VBl. v. 1861 S. 286.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Zusammenhange mit der Aenderung der auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze einige Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 für nöthig befunden, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Zu § 68 der Verfassungsurkunde.

I. Die in § 68 der Verfassungsurkunde unter Nr. 4 aufgeführten Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden um fünf vermehrt, mithin auf zehn festgestellt.*)

Zu § 71 der Verfassungsurkunde.

II. Um das § 71 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene regelmäßige Ausscheiden eines Theils der Abgeordneten in Bezug auf die erhöhte Zahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens (Nr. 1) zu ordnen, wird bei dem nächsten ordentlichen Landtage unter den vorher zu wählenden fünf neuen Vertretern die Loosziehung nach der im zweiten Absatze des § 71 enthaltenen Bestimmung vorgenommen.*)

Zu § 71 der Verfassungsurkunde.

III. Den Mitgliedern der zweiten Kammer steht der Austritt aus letzterer frei, wenn ihnen einer der § 66 der Verfassungsurkunde im vierten Absatze bemerkten Gründe zur Seite steht.*)

Zu § 74 der Verfassungsurkunde.

IV. Die § 74 der Verfassungsurkunde wird hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Ueber die Bedingungen . . . das Weitere.

Diejenigen, welchen nach . . . in derselben behalten." (wie oben Abth. I. der Text des § 74).

Zu § 75 der Verfassungsurkunde.

V. In § 75 der Verfassungsurkunde wird der zweite Absatz von den Worten an „Gerichtsdirectoren und" bis zu den Worten „für die Staatsdiener" aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Diese Bestimmungen . . . verweigert werden kann" (wie oben Abth. I. Abs. 2 im Text des § 75).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig

*) Anm. Die Sätze I. II. III. wurden durch das VG. v. 1868 V. aufgehoben s. u. S. 155.

vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten October 1861.

**Johann.**

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

7. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betreffend; vom 3. December 1868. (G. u. VBl. v. 1868 Bd. II. S. 1365.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Abänderungen in der Verfassung des Königreichs beschlossen:

I.

Nachdem der Deutsche Bund sich aufgelöst hat und das Königreich Sachsen dem auf Grund der Verfassung vom 16. April 1867 bestehenden Norddeutschen Bunde beigetreten ist, so sind die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §§ 1 und 35 enthaltenen Bezugnahmen auf den Deutschen Bund und auf die Bundesgesetze als erledigt anzusehen.

Es werden in dessen Folge in § 1 der Verfassungsurkunde die Worte: „des Deutschen Bundes" aufgehoben und ebenso verlieren im § 35 der Verfassungsurkunde die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und" ihre Gültigkeit.

II.

Der § 33 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Genuß . . . Abbruch thun", (wie oben Abth. I der Text des § 33).

III.

In der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 werden ferner die § 63 unter 13, §§ 65, 66, 68, 69, 70,

71, 123, § 128 Abs. 1 und § 129, nicht minder im § 76 die Worte: „sowie in der zweiten Kammer" ingleichen die Worte: „und Stellvertreter" endlich im § 90 der zweite Satz von den Worten an: „Dasselbe kann geschehen" hiermit aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 63 unter 13.

„zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren, ländlichen Gütern."

§ 63 unter 17.

„fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder."

§ 65.

„Ueber die Wahl . . . ernannt sein." (wie oben Abth. I der Text des § 65.)

§ 66.

„Diejenigen Mitglieder . . . entspricht." (wie oben Abth. I der Text des § 66).

§ 68.

„Die zweite Kammer besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten der Städte und fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise."*)

§ 71.

„Alle zwei Jahre . . . Kammer aus." (wie oben Abth. I Abs. 1 des § 71).

„Die Ordnung . . . auszutreten gehabt hätte." (wie oben Abth. I in der Anm. 1 zu § 71 S. 68).**)

„Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden."

„Die Abgeordneten hören . . . auflöst." (wie oben Abth. I, Abs. 4 im Text des § 71).

„In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden".

*) Anm. Geändert durch das VG. v. 1892 I. s. u. S. 158.
**) Anm. Geändert durch das VG. v. 1892 II. s. u. S. 158.

Im § 115 der Verfassungsurkunde ist auf der ersten Zeile und ebenso im § 3 des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1851 das Wort „drei" in „zwei" abzuändern.

§ 123.

„Alle Königlichen Anträge . . . Vortrag erstattet." (wie oben Abth. I S. 105 in der Anm. 1 zu § 123).*)

§ 128 Abs. 1.

„Beschlüsse . . . gefaßt werden". (wie oben Abth. I Abs. 1 im Text des § 128).

IV.

§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der § 89 ꝛc. der Verfassungsurkunde betreffend, tritt außer Wirksamkeit und folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung für den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen."

V.

In dem Gesetze vom 19. October 1861, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde ꝛc. betreffend, werden §§ I, II und III aufgehoben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen im § 152 der letzteren Anwendung leiden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

**Johann.**
L. S.

**Herrmann von Nostiz-Wallwitz.**

*) Anm. Aufgehoben durch das VG. v. 1874 II. s. nachher S. 156.

8. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 12. October 1874. (G. u. VBl. v. 1874 S. 393.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Zusammenhange mit dem Erlasse einer neuen Landtagsordnung einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 für angemessen befunden und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. In der Verfassungsurkunde werden § 67, Absatz 2 und 3, ingleichen §§ 72 und 120 aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 67, Absatz 2 und 3.

„Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu".

§ 72.

„Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten."

§ 120.

„Die Stände . . . bestimmter Maße." (wie oben Abth. I der Text des § 120).

II. Ebenso werden die §§ 83, 123, 124, 125, 126, 134 und 136 der Verfassungsurkunde, sowie das Gesetz, das Abtreten der Minister ꝛc. betreffend, vom 19. Juni 1846 aufgehoben.

Ueber die dort berührten Gegenstände wird, soweit nöthig, durch die Landtagsordnung Bestimmung getroffen.

III. In § 114 der Verfassungsurkunde wird nach den Worten: „von einem Landtag zum andern" eingeschaltet: „ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung".

IV. In § 116 wird Absatz 2 folgendermaßen gefaßt: „Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern."

V. Der § 132 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

„Besondere . . . wünscht." (wie oben Abth. I Abs. 2. im Text des § 132).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches

als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen in § 152 der letzteren Anwendung leiden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 12. October 1874.

**Albert.**

(L. S.) **Herrmann von Nostiz-Wallwitz.**

9. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 13. April 1888. (G. u. VBl. v. 1888 S. 109.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die nachstehenden Abänderungen in der Verfassung des Königreichs beschlossen:

I.

Der § 20 der Verfassungsurkunde erhält in den beiden ersten Absätzen folgende Fassung:

Das Königliche Hausfideikomiß besteht;

a) aus alle dem, was ... Gewehrkammer; (wie oben Abth. I im Text des § 20).

b) aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

II.

An Stelle des § 21 der Verfassung tritt folgende Bestimmung.

§ 21. Privateigenthum des Königs ... anheim. (wie oben Abth. I der Text des § 21).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 13. April 1888.

**Albert.**

(L. S.) Alfred Graf von Fabrice.
Herrmann von Nostiz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

10. Gesetz, Abänderungen des Nachtraggesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 20. April 1892. (G. u. VBl. v. 1892 S. 127.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Die Zahl der in dem Abschnitt III § 68 des Nachtraggesetzes vom 3. December 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erwähnten Abgeordneten der Städte wird um zwei vermehrt, mithin auf sieben und dreißig festgestellt.

II.

An die Stelle des zweiten Absatzes von § 71 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Nachtraggesetzes vom 3. Dezember 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnung des Ausscheidens . . . Landtage aus. (wie oben Abth. I Abs. 2 im Text des § 71).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrirender Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen in § 152 der letzteren Anwendung finden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. April 1892.

Albert.
(L. S.)

Karl Georg von Metzsch.

# III. Anlagen.

## 1. Die Hausgesetzgebung des Königlichen Hauses.

Vorbemerkung: Nachdem schon bei der Vorlegung des Verfassungsentwurfs an die Stände am 1. März 1831 denselben mitgetheilt worden war, es werde ihnen das vom König und Mitregenten in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses zu errichtende Hausgesetz zur Einsicht vorgelegt werden, aus dessen Inhalt sie zu entnehmen haben, worin die § 20 des Verfass.Entw. (nachher § 23 der VU. von 1831) außer der Civilliste vorbehaltenen Gebührnisse der Mitglieder der Königl. Familie jetzt bestehen und künftig bestehen sollen: ging ihnen am 3. d. M. das Hausgesetz wirklich zu, wie König und Mitregent „solches in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses zu errichten gemeint" seien. Motive waren nicht beigegeben.

Wie sich nun die Stände des J. 1831 zu diesem Hausgesetzentwurf stellten, ergiebt sich aus den Verhandlungen zu §§ 22 und 23 der VU. s. o. Abth. I S. 25 flg.

Auf dem Landtage 1836/7 wurde dann der in einigen Punkten vervollständigte oder modifizirte Entwurf wieder eingebracht. Jetzt sollte entsprechend dem § 23 der VU. die Verabschiedung der Gebührnisse der Mitglieder des Königl. Hauses mit den Ständen erreicht werden; es wurden also die Abschnitte 5 und 6 des Entw. zur Genehmigung vorgelegt. Da jedoch den Ständen zugestanden wurde, auch hinsl. aller übrigen Theile des HG. nicht blos ihre Wünsche, sondern auch etwaige Einwendungen geltend zu machen, so wurde in beiden Kammern

das ganze HG. gerade so wie andere Gesetze durchberathen und Beschlüsse zu den einzelnen §§ gefaßt. In der I. K. wurde allerdings erst von § 16 an die Frage auf Genehmigung gestellt, bis dahin nur darauf, ob nichts dagegen zu erinnern sei. Die Deputation der II. K. sagte, die Stände seien, da die Mitglieder des Königl. Hauses auch zu den Staatsbürgern gehören, berechtigt, die Zustimmung zu dem HG. zu ertheilen, und „bei solchen Punkten, bei denen es scheinen könnte, daß sie nur oder doch vorzüglich als Einrichtungen, welche in dem Königlichen Haus zu treffen sein werden, anzusehen, ihre Ansichten zu eröffnen." Die Deputation beantragte daher Publication des HG. im Ges.- und Verordn.Blatt, wobei im Eingang zu gedenken wäre, daß es „soweit nöthig" ständische Zustimmung erhalten habe; dies gewähre auch Sicherheit gegen Abänderung des HG. ohne ständische Zustimmung.

Der Landtagsabschied vom 3. Dez. 1837 erklärte unter I. B. 6. 7. „Welche Beschlüsse die getreuen Stände über das demselben zur Berathung und Erklärung vorgelegte Gesetz wegen der in Unserm Hause zu gewährenden Appanagen, Witthümer ꝛc. gefaßt haben, ist Uns vorgetragen worden. Wir nehmen hierauf keinen Anstand, Unsere Zustimmung zu den gewünschten Abänderungen und Anträgen zu ertheilen, wollen auch bei dem beantragten Wegfall des § 21 und der Abänderung des § 33, rücksichtlich der damit verbundenen Erklärung, Beruhigung fassen und, dem geäußerten Wunsche gemäß, bei Publication des gedachten Gesetzes der ständischen Zustimmung, so weit nöthig, Erwähnung thun."

Weiterhin erhielt das HG. zwei Aenderungen durch die beiden Gesetze von 1879 und 1888. Die Novelle von 1879 betrifft die Gerichtsbarkeit im Königl. Haus, in welcher Beziehung das bestehende Recht auf dem HG. von 1837, dem CGes. von 1835 und bezw. Art. 228 der S. SPO. beruhte. Da Aenderungen dieser Gesetzgebung durch die Reichsjustizgesetzgebung nöthig wurden (CPO. §§ 196. 340. 441. 444. SPO. § 71, EGVG. § 5, ECPO. § 5, ESPO. § 4), so erklären die Motive des Gesetzes die Mitwirkung der Stände für nothwendig „insoweit die berührten jetzigen Normen in mit den Ständen verabschiedeten Gesetzesbestimmungen enthalten sind." Das HG. von 1837 sei den Ständen „zur Verab-

schiedung und zur Erklärung in Rücksicht auf die im 5ten Abschnitt enthaltenen, den Staatshaushalt berührenden Bestimmungen vorgelegt worden; diese werden von der gegenwärtigen Vorlage nicht berührt; auf die jetzt abzuändernden Bestimmungen des HG. habe sich die ständische Zustimmung von 1837 nicht bezogen." Die Zustimmung der Stände werde also jetzt nur nöthig hinsl. der nun einmal von der Landesgesetzgebung erfaßten Punkte, nemlich der zu beseitigenden oder abzuändernden Bestimmungen des CGes. von 1835 und der revidirten SPO. (obwohl auch diese einer Materie angehören, deren Regelung dem Gegenstand nach an und für sich eine ständische Mitwirkung nicht erfordere). Die Stände haben aber auch jetzt wie 1837 Gelegenheit zur Meinungsäußerung auch bezüglich derjenigen Punkte, bei welchen es einer förmlichen Zustimmung nicht bedürfe. Die I. K. stellte sich auf denselben Standpunkt, der ja auch der Anschauung von 1831 und 1837 entspreche. Auch in der II. K. (im Bericht der Deput.) wurde gesagt, das HG. sei seiner Zeit den Ständen zur Verabschiedung des Abschn. 5 vorgelegt worden, die jetzige Vorlage berühre diesen Abschnitt nicht; die Zustimmung der Stände sei jetzt nur nothwendig, soweit Landesgesetze abgeändert werden sollen. In dem Entwurf finden sich aber auch Bestimmungen, „die nicht eigentlich der ständischen Genehmigung bedürfen, die der Kammer nur zur Kenntnißnahme vorgelegt seien; es sei aber eine müßige Frage, zu untersuchen, welche Bestimmungen der ständischen Genehmigung bedürfen, und welche nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt seien."

Die Novelle von 1888 betrifft das Privateigenthum des Königs. Die §§ 55. 56. 57 des HG. von 1837 enthielten nemlich dieselben Bestimmungen wie § 21 der VU. von 1831. Da nun die letzteren durch das VG. von 1888 geändert werden sollten, so konnte dies nur geschehen unter gleichzeitiger Aenderung der §§ 55. 56. 57 des HG. Dies sollte nach Ansicht der Regierung so geschehen, daß nach Annahme des VGEntw. die Aenderung des HG. vorgenommen werde, wozu dann die ständische Mitwirkung nicht erforderlich erscheine. Die II. K. (Deput. Ber.) war der Meinung, es haben die Stände 1837 über alle §§ des HG. ausdrücklich abgestimmt und zwar ohne Widerspruch der Regierung, wenn-

gleich das HG. im Eingang nur „soweit nöthig" sagte. Zur Ausschließung von Zweifeln über die Gültigkeit der Aenderung des HG. sei es daher nöthig, diese Aenderung unter besonderer Zustimmung der Stände erfolgen zu lassen, wenn sie gleich nichts enthalte, als was die Verfassungsänderung enthält. Auch enthalte die Aenderung zu §§ 55/7 eine der ständischen Mitwirkung bedürftige Erweiterung des § 58 des HG. So ertheilte also die II. K. der Aenderung der §§ 55/7 besondere Genehmigung. Die I. K. trat der II. K. bei, übrigens unter Hervorhebung nur der Einwirkung der Aenderung der §§ 55/7 auf den § 58 und ohne Eingehen auf die übrigen Gründe.

Mit Rücksicht auf die Verfassung sind hier noch einige Punkte aus den Verhandlungen über das HG. von 1837 herauszuheben:

1.) Zu § 8 und 9 des HG. betr. die Königliche Erlaubniß zu Vermählungen der Prinzen und Prinzessinen wurde vom Ministertisch aus bemerkt, es stehe dies nicht mit § 6 und 7 der VU. im Widerspruch, man sehe in allen Königlichen Häusern die Einwilligung des Familienhauptes als selbstverständlich an; die Lösung des Zweifels, ob es bei der weiblichen Nachkommenschaft hinsichtlich der Thronfolge auf die Genehmigung der Ehe ankäme, könne man der Zukunft überlassen.

2.) Ursprünglich sollte nach dem HGEntwurf der König für seine Söhne und Töchter je von deren 12tem Jahre an einen Zuschuß aus der Staatscasse zu den Unterhaltungs- und Erziehungskosten bekommen, an deren Stelle dann später die selbstständigen hausgesetzlichen Bezüge treten sollten; es war also davon ausgegangen, daß Abs. 5 des § 22 der VU. diese Unterhaltungs- und Erziehungskosten nur bis zum 12ten Jahre ganz der Civilliste auferlegen wolle. Die Regierung erklärte, daß das nicht im Widerspruch mit der VU. stehe, weil die Bestimmungen des HG. als Ergänzung der VU. aufgefaßt worden seien und das HG. ursprünglich gleichzeitig mit der VU. ins Leben treten sollte. Die Stände gingen jedoch nicht darauf ein, sondern begnügten sich damit, bei ihrer Ablehnung als Motiv zu erwähnen, wie im eintretenden Falle ein Postulat an die Stände zu bringen jederzeit offen bleibe.

3.) Im HG. nach der Fassung von 1831 war als damaliger Secundogeniturberechtigter Prinz Maximilian, des

Königs Bruder, bezeichnet und als dessen Nachfolger Prinz Johann, der 2te Sohn des Prinzen Maximilian. Als im Jahre 1837 das HG. in neuer Fassung an die Stände gebracht wurde, war König Anton (1836) gestorben und der erstgeborene Sohn des Prinzen Maximilian, der Mitregent Friedrich August, König geworden. Nun wurde im HG. sofort die Secundogenitur als vom Prinzen Maximilian, der erst 1838 starb, auf Prinz Johann übergegangen erklärt (§ 44), indem der Hausgesetzgeber nach den Motiven des Gesetzes davon ausging, daß in dem Augenblick des Ablebens König Antons nach der Erbfolge Prinz Maximilian König geworden wäre und daß sein Verzicht auf den Thron dem erworbenen Recht des Prinzen Johann auf den Eintritt in die ihm ex providentia majorum angefallene Secundogenitur keinen Eintrag thun könne.

4. Zu § 42 des HG. ist zu bemerken, daß die Secundogenitursstiftung aus dem Privatnachlaß des Prinzen Carl Maximilian durch dessen Testament von 1781 noch eine Verstärkung erhielt, daß aber die Erwähnung derselben in der neuen Fassung des Hausgesetzes (unter Vorbehalt der Ordnung dieses Punktes durch Familienübereinkunft) unterblieb, weil es sich hier nur um die aus der Staatscasse zu zahlenden Leistungen der Secundogenitur handle.

Es kommt nun nachstehend das HG. von 1837 nebst der PublicationsVO. und das Gesetz von 1879 gesondert zum Abdruck, da das letztere als Nachtragsgesetz, nicht als Theil des HG. von 1837 gedacht ist, wenn es gleich den 9ten Abschnitt aufgehoben hat und thatsächlich an dessen Stelle getreten ist. Das Ges. von 1888 aber ist ein Aenderungsgesetz, dessen Bestimmungen von nun an die §§ 55. 56. 57 des HG. bilden sollen. Diese Aenderung wurde einfach vorgenommen, obwohl dies nicht ganz korrect ist, da das HG. das Datum des Jahres 1837 trägt. Uebrigens wurde die Form des Ges. von 1888 gleichfalls unten abgedruckt.

---

**Verordnung**, die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend; vom 9ten Februar 1838.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1838 Seite 59.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben über die in Unserm Königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, soweit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das immittelst erfolgte höchstbetrübende Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publication.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

**Friedrich August.**

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolf von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

---

# Königliches Hausgesetz

vom 30sten December 1837.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Un-

ferer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:

a) aus dem Könige, als Familienhaupt;
b) aus der Gemahlin des Königs;
c) aus den Königlichen Wittwen;
d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§ 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit".

Alle übrige unter § 1, d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§ 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Könige vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt.

### Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der

Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maaßregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§ 5. Insonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§ 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämmtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

## Dritter Abschnitt.

### Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schließt ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfidei-

commiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

## Vierter Abschnitt.

### Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiß ist durch § 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des § 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

## Fünfter Abschnitt.

### Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebührnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschliessung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn. —=—=, ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. —=—= festgestellt.

§ 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. —=—=, und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. —=—=, für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. —=—= bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maasstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§ 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen ꝛc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. —=—=, und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr. —=—=; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des

Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. —=—=, und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. —=—= als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. —=—= und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. —=—= zu zahlen.

§ 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, daß die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, daß die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Großvaters treten die nachgebornen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuß der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebührnisse.

§ 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Ausstattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§ 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§ 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thalern —=—= jährlich zu etabliren.

§ 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, daß die angewiesene Appanage zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§ 25); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§ 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahr alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 Thlrn. —=—= zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuß fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§ 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des

Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§ 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

§ 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§ 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thalern.

§ 34. Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäsigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thalern aus der Staatscasse zu zahlen.

§ 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 36. Die Königin Wittwe erhält zu Bestreitung der

gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäsigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thalern bei der Staatscasse angewiesen.

§ 38. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§ 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, ausser ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in dem Königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§ 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

**§ 41.** Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergrosse Last aufzuerlegen, soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — ausser dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thlrn. — ˝ — ˝

in der Art festgesetzt werden, daß beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnißmäsig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grösseren Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

## Sechster Abschnitt.

### Secundogenitur.

**§ 42.** Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlaß abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin.

**§ 43.** Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

**§ 44.** Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborner Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuß der Secundogenitur ein.

**§ 45.** Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§ 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält dessen Wittwe das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse.

§ 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

§ 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für

die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so revivisciert die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standesmäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des § 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung § 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der § 30 gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach § 51 revivisciert.

## Siebenter Abschnitt.

### Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

§ 55. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, 1888.
was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner

---

Der ursprüngliche Wortlaut der §§ 55. 56. 57 im HG. von 1837 war folgender:

§ 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß (§ 20 der Verfassungsurkunde) zu.

§ 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat.

Der obenstehende Wortlaut ist durch das Abänderungsgesetz von 1888 hergestellt.

Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

1888. **§ 56.** Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

1888. **§ 57.** Ueber Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

**§ 58.** Bei den § 55 bis 57 erwähnten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

**§ 59.** Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Intestaterbfolge in dasselbe sich bestimmt.

**§ 60.** Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

## Achter Abschnitt.

### Von der Regierungsverweſung und den Vormundschaften.

**§ 61.** Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

**§ 62.** Ueber die Regierungsverweſung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde § 9 bis 15 die nöthigen Vorschriften.

**§ 63.** In den Fällen, wo eine Regierungsverweſung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweſer zu.

**§ 64.** Der Regierungsverweſer hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande residiret, die Wohnung im Königlichen Residenzschlosse, so wie den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung, und erhält überdieß zur Bestreitung seines baaren Repräsentationsaufwandes

jährlich 50,000 Thlr. — — auf Rechnung der Civilliste des Königs.

§ 65. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverweſung betrifft, kann durch eine väterliche Dispoſition beſonders angeordnet werden.

§ 66. In Ermangelung einer ſolchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundſchaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

§ 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufſicht des Königs oder Regierungsverweſers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentſchaftsraths zu erholen hat.

§ 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundſchaft mit Tode abgehen, oder wegen eines geſetzlichen Hinderniſſes die Vormundſchaft nicht führen können, ſo trifft der König, oder der Regierungsverweſer unter Vernehmung mit dem Regentſchaftsrathe, deshalb Anordnung.

§ 69. Die Prinzen des Königlichen Hauſes können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Beſtätigung des Königs bedürfen.

§ 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht beſtätiget worden ſind, kommt dieſem die Beſtellung derſelben zu.

§ 71. Einer gerichtlichen Beſtätigung der im Vorſtehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§ 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufſicht des Königs.

§. 73. Hinſichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten.

§ 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu beſtimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

## Neunter Abschnitt.*)

### Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

**§ 75.** Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen.

**§ 76.** Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

1.) nach Maasgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
2.) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;
3.) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich.

**§ 77.** Tritt ein Fall der § 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniß zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen § 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

**§ 78.** Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten December 1837.

Friedrich August. (L. S.)
Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

*) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind durch § 13 des nachstehend abgedruckten Nachtrags zum Königlichen Hausgesetz vom 20 August 1879 aufgehoben.

## Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879. (G. u. VBl. 1879. S. 323.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 und in theilweiser Abänderung der Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprozeßordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprozeßordnung gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des § 71 der Strafprozeßordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäß der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozeßordnung) sind die Gesuche des Prozeßgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448, Abs. 3 der Civilprozeßordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Zur Vornahme der im achten Buch der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten sind, ausschließlich das Oberlandesgericht zuständig.

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozeßordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen

wird, sofern sie vom Prozeßgegner eines Mitglieds des Königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozeßordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die § 678, Abs. 3, §§ 782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des Königlichen Hauses zuzuziehen.

**§ 10.** Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

**§ 11.** In Straf- und Disciplinarsachen entscheidet der König über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der

Strafprozeßordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie gegen Mitglieder des Königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluß der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluß des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

**§ 12.** Rücksichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niedersetzen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

**§ 13.** Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.

**§ 14.** Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben Wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

**Albert.**
(L. S.)

Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Dr. Carl Friedrich von Gerber.
Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

**Gesetz, einige Abänderungen des Hausgesetzes betreffend; vom 13. April 1888.** (G. u. V.Bl. v. 1888 S. 111.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, soweit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden Abänderungen Unseres Hausgesetzes vom 30. December 1837 beschlossen.

Die §§ 55, 56 und 57 des Hausgesetzes werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

[Hier folgen die oben S. 175 fg. im Text des HG. v. 1837 stehenden §§ 55, 56, 57.]

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 13. April 1888.

**Albert.**

(L. S.)

Alfred Graf von Fabrice.
Hermann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

Zu § 41 der VU.

**2. Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend; vom 7. November 1831.** (G. u. VBl. 1831. S. 323.)*)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

wollen die, im § 41 der Verfassungsurkunde, zugesicherte Bildung von Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, als der obersten Staatsbehörden, nunmehro zur Ausführung bringen, und verordnen daher über deren

*) S. 323 S. zu dieser V.O. oben S. 37. (Anm. 1 zu § 41) S. 126, 142.

Einsetzung und das Verhältniß derselben zu den dermalen bestehenden Behörden, einstweilen, und bis die Organisation der gesammten Verwaltnng eintreten kann, als worüber zum Theil annoch Vernehmung mit den Ständen zu pflegen ist, hiermit Folgendes:

1. Unser Geheimes Cabinet und Unser Geheimer Rath werden aufgelöst, und es treten an deren Statt, als die obersten Staatsbehörden, die im § 41 der Verfassungsurkunde benannten Ministerial-Departements,

1) der Justiz,
2) der Finanzen,
3) des Innern,
4) des Kriegs,
5) des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und
6) der auswärtigen Angelegenheiten,

deren verantwortliche Vorstände Wir bereits ernannt haben, so wie, nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, das Gesammt-Ministerium, das aus den Vorständen der einzelnen Departements, und den etwa auch ohne besonderes Departement ernannten verantwortlichen Staats-Ministern besteht.

2. Nächstdem wird ein Staatsrath gebildet werden.

3. Da es einem Jeden auch ferner freistehet, Vorstellungen an Uns unmittelbar zu richten, so sind solche bei der deshalb zu bestellenden Kabinetskanzlei einzureichen.

4. Was den Geschäftskreis dieser Ministerial-Departements betrifft, so hat ein Jedes für den ihm zukommenden Verwaltungszweig,

1) die in denselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten,
2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maßregeln zu treffen und nöthigen Verordnungen zu erlassen,
3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disciplin zu handhaben,
4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen,
5) die diesfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten, oder zu leiten, und

6) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen.

Insofern hierbei mehrere Ministerial-Departements betheiligt sind, tritt eine Vernehmung zwischen ihnen, oder der Vortrag im Gesammt-Ministerio ein.

A. Zum Justiz-Ministerio insbesondere gehören:

I. die Vorbereitung der Gesetze im Justizfache, mit Einschluß des Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositen-Wesens,

II. die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem sub I. bemerkten Umfange, und mithin

1) die Oberaufsicht über alle Gerichtsbehörden, wiewohl vor der Hand, und bis deshalb die weiteren Einleitungen getroffen sein werden, annoch mit Ausnahme der Militair-, Geistlichen- und Berg-Gerichts-Behörden, so wie derjenigen administrativen Behörden, welche zeither einige Jurisdiction ausgeübt haben,
2) die Oberaufsicht über die Staatswegen der Rechtspflege halber befähigten Behörden und Personen, als: den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät, die Advokaten und die Notarien,
3) Beschwerden in Justizsachen, ohne jedoch in eine richterliche Entscheidung eingreifen zu dürfen,
4) Erforderung von Geschäftstabellen und Uebersichten so weit sie die höheren Justizbehörden betreffen, nebst deren Prüfung,
5) Revisionen der Justizstellen anzuordnen, oder bei Obern selbst zu veranstalten,
6) die Fürsorge, daß Jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde,
7) die obersten polizeilichen Veranstaltungen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten, im Fall befundenen Mißbrauchs, in Erledigungs- und ähnlichen Fällen.

III. Von dem zur Justizhoheit gehörigen Verwaltungsrechte gehen an dieses Ministerium über:

1) Lehnssachen, insoweit die unmittelbare Entschließung des Oberlehnsherrn erforderlich ist,

2) die Besetzung der Stellen bei den sub II. 1. und 2. bezeichneten Gerichts- und Justiz-Behörden, soweit sie Staatswegen besetzt werden, nebst der Immatriculation der Advokaten und Notarien,
3) die im Justizwesen vorzunehmenden Organisationen,
4) die Entschließung über Eingehung oder Verlängerung von Verträgen, wodurch die Ober- oder Erb-Gerichtsbarkeit an Patrimonialstellen überlassen wird,
5) die Verleihung der Schriftsässigkeit,
6) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

IV. Die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit dies als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und, so viel die Dispensationen betrifft, dergleichen in Justizsachen statthaft sind, z. B.
1) Volljährigkeitserklärungen,
2) Legitimationen unehelicher Kinder, soweit solche überhaupt annoch vorkommen,
3) Arrogationen und Wiederaufhebung der Ehrenrührigkeit,
4) Abolitionen, Straf-Erlasse, Minderungen oder Verwandlungen,
5) Begutachtung und Vorlegung der Todesurtheile zu Unserer unmittelbaren Entschließung.

B. Zum Ministerium der Finanzen gehören die Geschäfte des zeitherigen Geheimen Finanz-Collegii, und mithin:
1) die Verwaltung der Domainen, der Staats-Forsten und Jagden, das Floßwesen,
2) das Berg- und Hütten-Wesen, ingleichen die Aufsicht über den Betrieb der Eisen-, Draht- und Messing-Werke und die dahin einschlagenden Fabrikationszweige,
3) die Aufsicht über die Berg- und Forst-Akademie und die mit letzterer verbundene landwirthschaftliche Lehranstalt,
4) das Münzwesen,
5) die directen und indirecten Steuern und Abgaben,
6) das Salzwesen,

7) das Postwesen,
8) das Straßen- und Brücken-Bauwesen, soweit dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt,
9) das Uferbauwesen,
10) das Sportelwesen der Königl. Gerichtsstellen, soweit es nicht als der Justizpflege selbst zuständig zu betrachten ist,
11) die Bestreitung der dem Fisco zur Last fallenden Untersuchungskosten,

Letzteres beides, bis diese Gegenstände nach § 6 an das Justiz-Ministerium überwiesen werden;

12) die Verwahrung der bei den Königl. Gerichtsstellen eingehenden und, nach den vorhandenen Vorschriften, zur Haupt-Depositen-Casse einzuliefernden Depositorum,
13) das allgemeine Cassenwesen,
14) die Verwaltung der allgemeinen Pensionscasse,
15) die Verwaltung des öffentlichen Schatzes,
16) das Staats-Schulden-Wesen, nach § 107 der Verfassungsurkunde,
17) die Aufsicht über die zum Staatsgute (§ 16 der Verfassungsurkunde) gehörigen Gebäude und Gärten, insoweit sie nicht zu den Uns zum Gebrauche vorbehaltenen gehören, (ebendaselbst § 17.)
18) die für Rechnung des Staates betriebenen Gewerbs-Unternehmungen, jetzt die Porzellain- und Steingut-Fabrik.

C. Dem Ministerio des Innern werden jetzt überwiesen:

1) die Grenz- und Hoheits-Sachen, insoweit letztere nicht in die übrigen einzelnen Departements einschlagen,
2) alle zum innern Staatsrechte gehörige Angelegenheiten, z. B. die Aufnahme oder Entlassung aus dem Unterthanenverhältnisse, Standeserhöhungen u. s. w.
3) die Geschäfte, welche sich auf die Land- und Kreistags-Angelegenheiten, die Leitung der ständischen Wahlen und die Zusammenberufung der Stände beziehen,
4) alle Communal-Angelegenheiten, Kämmerei- und Kriegsschulden-Sachen,
5) die gesammte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Armen- und Medicinal-Polizei,

6) der gesammte bisherige Geschäftskreis der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation,
7) Gewerbs- und Innungs-Sachen,
8) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht zur Justiz gehören,
9) die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate,
10) die Direction der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, soweit dabei der Strafzweck zur Sprache kommt, unter Vernehmung mit dem Justiz-Ministerio,
11) die Brand-Versicherungs-Anstalt,
12) das Straßen- und Brücken-Bauwesen, insoweit es Landes-Polizei-Sache ist, und nicht dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt,
13) die Angelegenheiten der Communalgarde, insoweit sie nicht Commandosachen betreffen,
14) die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten,
15) die Aufsicht über die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden, nebst den damit verbundenen Instituten,
16) die Land-Beschcelungs-Anstalt,
17) die Beaufsichtigung der in Dresden befindlichen Königl. Sammlungen,
18) die Generaldirection der Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig und die technische Bildungsanstalt zu Dresden.

D. In dem Ministerio des Kriegs vereinigen sich die Geschäfte
a) der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, als welche von dem § 14 benannten Zeitpunkte an aufhört,
b) der vormaligen Geheimen Kriegs-Kanzlei, zur Zeit mit Einschluß der dieser bisher zugestandenen Oberaufsicht über die gesammte Militärjustiz,
c) die Beschwerde-Instanz in allen Militär- und Commando-Angelegenheiten.

E. Zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören:
I) alle im § 57 der Verfassungsurkunde begriffene Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen,

II) die Wahrnehmung der nach § 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zustehet,

III) alle Etats der Kirchen und Schulen,

IV) die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind,

V) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken, und

VI) vorerst noch die Censur-Angelegenheiten.

In Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schul-Angelegenheiten insbesondere, tritt das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts in alle dermaligen Geschäfte und Befugnisse des Kirchenrathes ein, und es kann daher zu den Geschäften, welche bisher der Kirchenrath auf sich hatte, insbesondere die Mitwirkung und den Beirath der geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii in Anspruch nehmen; es werden jedoch die vom Kirchenrathe ausgeübten Jurisdictions-Gerechtsame, so wie die daselbst, vermöge besonderer Verfassung, zu verhandeln gewesenen Processualien, mit Ausnahme der § 12 bezeichneten, provisorisch dem Ober-Consistorio überwiesen.

Hiernächst soll

1) die Bestätigung und Verpflichtung der berufenen Kirchen- und Schul-Diener, insoweit sie zeither bei dem Kirchenrathe geschehen ist, bis auf Weiteres, vor dem Ober-Consistorio erfolgen, auch

2) die Leitung und besondere Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien zur Zeit der dazu verordneten Commission verbleiben.

Der bisher in Evangelicis den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen ertheilte Auftrag geht auf die, § 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerial-Behörde über,

indem Wir solchen dermalen auf alle Mitglieder Unsers Gesammt-Ministerii hiermit übertragen.

F. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behält seinen jetzigen Wirkungskreis.

G. Dem Gesammt-Ministerium gebühren:

1) die nach § 133 der Verfassungsurkunde nöthigen Communicationen mit den versammelten Ständen,
2) die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerial-Departements erfolgter Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrath gewiesen wird,
3) Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei Uns eingehenden Beschwerden, insoweit Wir eine nähere Erörterung oder Begutachtung für nothwendig erachten,
4) die Berathung über das Staatsbudget, dessen Zusammenstellung jedoch dem Finanz-Ministerio zukommt,
5) alle andere wichtige, nicht ausschließend in den Bereich eines einzelnen Ministerial-Departements gehörige, sowohl innere, als auswärtige Verhältnisse angehende Landesangelegenheiten, insbesondere die Bundestagssachen;
6) die Aufsicht über das Geheime Archiv,
7) die Redaction der Gesetzsammlung und des Regierungsblattes;
8) diejenigen Sachen, die Wir in einzelnen Fällen zur Begutachtung dahin verweisen werden.

5. Die Vorträge, welche von den verschiedenen Ober- und Mittel-Behörden zeither an Uns unmittelbar zu erstatten waren, sind, nach den angegebenen Geschäftszweigen, an die betreffenden Ministerien zu richten; und in gleicher Maße werden die, aus Unserm Geheimen Kabinet oder dem Geheimen Rathe, für einzelne Zwecke niedergesetzten und ertheilten Commissionen an diejenigen Ministerial-Departements gewiesen, zu deren Geschäftsbereiche der Gegenstand des Auftrags gehört.

Es haben aber die Ministerien in allen Sachen, welche zeither schon von den verschiedenen obersten Behörden nicht selbstständig resolvirt werden konnten, sondern zu Unserer unmittelbaren Entschließung vorzulegen waren, auch ferner

nicht für sich allein zu verfügen, sondern zu Unserer Höchsteigenen Entschließung vorzutragen und, daß solches geschehen sei, in den hierauf ergehenden Verfügungen, insofern Wir solche nicht Selbst vollziehen, ausdrücklich zu bemerken.

Die Erlasse aus Ministerial-Departements erfolgen unter der Benennung des betreffenden Ministerii, nicht des Ministers, und ebenso sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten.

Die Vorstände der Ministerial-Departements können, auf ihre Verantwortung, einem der dabei angestellten Directoren oder Räthe zu Besorgung und Unterzeichnung der Ministerial-Verfügungen Auftrag ertheilen. Dagegen wird die, nach § 43 der Verfassungsurkunde, erforderliche Contrasignatur der von Uns Selbst zu vollziehenden Ausfertigungen, in Behinderungsfällen des betreffenden Chefs, nur von einem hierzu von Uns beauftragten Vorstande eines andern Ministerial-Departements geschehen.

[Die weiter folgenden §§ 6—14 werden hier nicht zum Abdruck gebracht; sie sind zum weitaus größten Theil nur transitorisch oder doch durch die späteren Organisationen überholt, auch sind sie nicht von principieller Bedeutung, sondern Consequenzen aus den vorausgehenden §§ zur Durchführung im Einzelnen. Für die Geschichte der Umgestaltung des Behördenorganismus sind sie von Wichtigkeit. Da aber eine Ausgabe der Verfassung darauf im Allgemeinen nicht eingehen kann, so dürfen auch die bemerkten §§ hier wegbleiben.

Nach § 14 folgt der früher übliche Schluß:]

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 18ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten November 1831.

**Anton.**

**Friedrich August**, H. z. S.

(L. S.)

**Bernhard August von Lindenau.**

## 3. Verordnung, veränderte Einrichtungen des Staatsrathes betreffend; vom 29sten Mai 1855. (G. u. V.Bl. v. 1855 S. 59.)*)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben rücksichtlich des Staatsrathes veränderte Einrichtungen zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Aufhebung der Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes vom 16ten November 1831, hiermit Folgendes:

§ 1. Der Staatsrath ist berathende Behörde in allen von Uns an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen.

Die Verweisung an den Staatsrath erfolgt mittelst eines von Uns an den Präsidenten desselben zu erlassenden Specialrescripts.

§ 2. Der Staatsrath besteht:

a) aus einem Präsidenten,
b) aus denjenigen volljährigen Prinzen Unseres Hauses, denen Wir den Beisitz geben,
c) aus den Mitgliedern des Gesammtministeriums,

---

*) Die Einrichtung des Staatsraths (VU. § 41) war schon durch Königliche VO. v. 16. Nov. 1831 geordnet worden. Diese VO. ist durch die hier abgedruckte von 1855 aufgehoben und ersetzt worden. Die VO. von 1855 ist von der VO. von 1831 im Allgemeinen nicht principiell verschieden. Nur zwei Punkte sind hervorzuheben. Einmal war 1831 die Theilnahme des Königs an den Plenarsitzungen des Staatsraths (VO. von 1855. § 11) nicht vorbehalten. Sodann wurde 1831 dem Staatsrath die höchste Entscheidung in Competenzzweifeln zwischen den Justiz- und Administrativbehörden nach § 47 der VU. „vor der Hand" bis zur Errichtung der besonderen Behörde (was 1840 geschehen ist) übertragen; s. dazu Anm. 2 zu § 47 oben S. 42, wo aber eben die VO. v. 1831 nachzutragen ist.

Angefügt war der VO. ein Verzeichniß der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Eben das war der Fall bei der VO. von 1855. Dieses Verzeichniß unterlag natürlich fortwährender Veränderung.

Jetzt wird der Staatsrath im Staatshandbuch nicht mehr aufgeführt s. Anm. 4 zu § 41 oben S. 39. Da aber die VO. v. 1855 nicht aufgehoben wurde, somit der Staatsrath jeden Augenblick auf Grund derselben wieder hergestellt werden kann, so mußte dieselbe hier zum Abdruck gebracht werden, natürlich ohne das Personenverzeichniß.

d) aus denjenigen Personen, welche Wir dazu entweder für alle vorkommende Angelegenheiten als ordentliche Mitglieder, oder für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten als außerordentliche Mitglieder für beständig verordnen,

e) aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten Wir anzuordnen für gut befinden werden.

Die Anfuge ⊙ enthält Diejenigen, welche Wir für jetzt zu den unter a—d aufgeführten Stellen ernannt haben.

§ 3. Der Beisitz im Staatsrathe ist mit einem besonderen Range und einer Besoldung nicht verbunden.

§ 4. Die Mitglieder des Staatsrathes nehmen ihren Sitz nach dem ihnen sonst zukommenden Range und Dienstalter.

Der Platz neben dem Präsidenten zur Linken bleibt für den Vortragenden frei.

§ 5. Jede an den Staatsrath gelangte Sache wird vom Präsidenten einer von demselben aus Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Abtheilung zur Erörterung und zur Vorbereitung für den Vortrag in der Plenarversammlung überwiesen.

§ 6. In dieser Abtheilung hat der dem Range nach Erste den Vorsitz. Er oder ein anderes von ihm hierzu beauftragtes Mitglied führt das Protocoll und verfaßt die etwa nöthig werdenden Schriften.

§ 7. Sind der Abtheilung zur Aufklärung der Sache Acten oder Nachrichten aus Ministerial- oder anderen Behörden nöthig, so fordert der Präsident des Staatsrathes sie von dem betreffenden Ministerium oder durch dessen Vermittelung ein.

Es kann auch die Abtheilung auf Zuziehung von zum Staatsrathe nicht gehörenden Personen bei dem Präsidenten antragen und dieser sie anordnen. Sie werden jedoch nur mit ihrer Auskunftsertheilung oder gutachtlichen Ansicht gehört, ohne ein Stimmrecht zu haben.

§ 8. Der Vorsitzende übernimmt entweder selbst den

Vortrag in der Abtheilung, oder überträgt ihn einem andern Mitgliede der Abtheilung.

Nach Schluß des Vortrags und der Berathung wird über den Gegenstand abgestimmt. Wenn die Ansichten sich nicht einigen, so sind im Protocolle nicht blos die verschiedenen Ansichten aufzuführen, sondern auch diejenigen namhaft zu machen, welche sich für die eine oder die andere derselben aussprachen.

§ 9. Der Präsident des Staatsrathes bestimmt nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung ein Mitglied derselben zum Berichtserstatter in der Plenarversammlung des Staatsrathes und zwar, wenn sich für eine gewisse Ansicht die Mehrheit der Stimmen erklärte, aus der Zahl derjenigen, welche dieselben abgaben. Sprachen sich für zwei verschiedene Ansichten gleich viele Stimmen aus, so hat der Präsident den Berichtserstatter aus einer der beiden, gleiche Stimmen habenden Classen zu bezeichnen. Gingen alle Stimmen aus einander, so hängt die Wahl lediglich von seinem Ermessen ab.

§ 10. Ist die Sache schwierig oder sehr umfänglich, so kann auf Anordnung des Präsidenten vor der Berichtserstattung in der Plenarversammlung ein schriftliches Gutachten der Abtheilung und zwar einfach oder in mehreren Exemplaren unter den Mitgliedern des Staatsrathes in Umlauf gesetzt werden. Dieses Gutachten hat die etwa in der Abtheilung ausgesprochen wordenen Minoritätsansichten, sowie das zu deren Begründung Vorgebrachte mit anzugeben.

§ 11. Wir behalten Uns vor, den Plenarsitzungen des Staatsrathes nach Befinden Selbst beizuwohnen. Es ist Uns daher jedesmal über die Zeit, wo eine solche Statt finden soll, und über die darin zur Berathung zu bringenden Gegenstände Anzeige zu machen.

§ 12. Der Präsident setzt die Plenarsitzungen an, ordnet die Reihe der Vorträge und leitet die Verhandlung.

§ 13. Nach dem Vortrage des Berichtserstatters, welcher sich über die verschiedenen in der Abtheilung geltend gemachten Ansichten und das zu deren Rechtfertigung Angeführte zu verbreiten hat, steht demjenigen Staatsminister,

in dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört, es zu, die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben und eintretenden Falls seine Gegengründe zu entwickeln. Waren jedoch die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend, so hat noch vor ihm für jede von der Ansicht des Berichtserstatters abweichende Ansicht ein Mitglied der Abtheilung auf Verlangen das Wort zu dem Ende, um dieselbe näher auszuführen und zu begründen.

**§ 14.** Bei der Abstimmung hat der Präsident ebenso wie jedes andere Mitglied des Staatsrathes eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet darüber, welche Meinung als das Gutachten des Staatsrathes zu betrachten ist. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag.

Jedem Mitgliede des Staatsrathes steht es frei, seine abweichende Ansicht zum Protocoll zu erklären.

**§ 15.** Ueber die Verhandlungen in den Plenarversammlungen hat ein bei dem Gesammtministerium angestellter Referendar oder Ministerialrath ein möglichst umständliches Protocoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Mitgliedern zu zeichnen ist.

Ob außerdem noch über die Verhandlungen eine stenographische Niederschrift erfolgen soll, hängt jedesmal von Unserer Entschließung ab.

**§ 16.** Das Protocoll und, wenn eine stenographische Niederschrift erfolgte, auch diese, werden Uns von dem betreffenden Departementsminister bei dem Vortrage der Sache in einer von dem Präsidenten gezeichneten Abschrift eingereicht.

**§ 17.** Die Stelle des Präsidenten vertritt in allen Fällen, wo derselbe behindert ist, der im Range erste Minister.

**§ 18.** Ist ein Mitglied behindert, der Sitzung des Staatsrathes beizuwohnen, so hat es solches dem Präsidenten in Zeiten anzuzeigen.

**§ 19.** Die § 2 d bezeichneten Mitglieder des Staatsrathes, ferner Diejenigen, welche den Beisitz in demselben nur für einzelne Angelegenheiten erhalten (§ 2 e), und diejenigen Personen, welche von einer Abtheilung zur Aus-

kunftsertheilung oder Eröffnung ihrer gutachtlichen Ansicht zugezogen werden (§ 7), bekommen, wenn sie am Orte, wo der Staatsrath seine Sitzung hält, nicht wohnhaft sind, für die Reise dahin und den Aufenthalt daselbst den erforderlichen Aufwand vergütet.

**§ 20.** Die Canzleigeschäfte bei dem Staatsrathe werden von dem bei dem Gesammtministerium angestellten Personale mit besorgt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29sten Mai 1855.

**Johann.**
(L. S.) Dr. **Ferdinand Zschinsky.**

---

Zu §§ 1 und 61 der VU.

## 4. Die Verfassung der Oberlausitz von 1834.

Vorbemerkung. In § 61 der VU. wird das Fortbestehen der besonderen Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und der Kreistagsverfassung in den alten Erblanden zugesichert. Die Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821 (Anm. zu § 61 der VU.) wird hier so wenig abgedruckt, als die Gemeindeordnungen; sie hat noch weniger Anspruch darauf als die letzteren. Die Oberlausitzer Provinziallandtagsordnung ruht auf der besonderen Grundlage der Oberlausitzer Provinzialverfassung. Die Oberlausitz ist zwar in § 1 der VU. als Bestandtheil des Königreichs mit begriffen; ihre besondere vertragsmäßige Verfassung wurde aber bei den Verhandlungen über die Verfassung auf dem Landtag von 1831 aufs Neue garantirt und dies im Landtagsabschied von 1831 zum Ausdruck gebracht s. o. S. 4. 55. 126. 128. 130. 141.

Die hierbei in Aussicht genommenen Verhandlungen mit den Oberlausitzer Provinzialständen führten zu der Uebereinkunft vom 9. Dez. 1832, welche mit der Königlichen Urkunde vom 17. Nov. 1834 in der Ges.Sammlung publicirt wurde.

Diese Urkunde mit der neuen Verfassung der Oberlausitz wird nachstehend auszugsweise zum Abdruck gebracht, nemlich in den für das besondere staatsrechtliche Verhältniß wesentlichen Bestimmungen. Es wird sich dabei auch die Gelegenheit zu Nachweisen über die Provinziallandtagsverfassung ergeben.

---

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend; vom 17ten November 1834. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen von 1834 S. 482.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

thun hiermit kund, daß in Folge der, in dem Landtagsabschiede vom 4ten September 1831 ertheilten Zusicherung, und der hiernach Statt gefundenen Verhandlungen über die durch Anwendung der Verfassung Unsers Königreichs auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz, mit den getreuen Ständen derselben eine Uebereinkunft unterm 9ten December 1832. getroffen worden ist, deren Inhalt mit einigen nachträglich verabredeten Aenderungen folgendergestalt lautet:

## Erster Abschnitt.

[§ 1—11.]

Von der Modification der Particular-Verfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im Allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz. (S. auch oben S. 47. 50. 51.)

### §. 1.

1.) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Oberlausitz ausser Wirksamkeit trete.

Nachdem die, in Folge des Landtagsabschiedes vom 4ten September 1831 gepflogenen Verhandlungen mit den Stän-

den der Oberlausitz zu einer schlüßlichen Uebereinkunft geführt haben, so treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, auffer Wirksamkeit.

§. 2.

2.) Gesetzgebung. Annahme der diesfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4ten September 1831. §§. 85. bis 95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht Statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäsigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sey.

§ 3.

Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung;

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Reli-

gions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. und den Traditionsabschied vom 24. April 1636. vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung.

## §. 7.

### Provinzialstatute.

Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, dies kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe ertheilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maase ergehen zu lassen.

## §. 9.

### Centralbehörden.

Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departementsministerien und das Gesammtministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältniß, wie zu denen in den alten Erblanden.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57. der Verfassungsurkunde angegebene Verhältniß.

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen,

nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), so wie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. und der Traditionsabschied vom 24. April 1636. mit begriffen.

Der §. 58. der Verfassungsurkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

[§ 12—33.]

Von dem Finanz- und Abgabenwesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuerkassen.

## Dritter Abschnitt.

[§ 34—43.]

Von den Schuldenwesen.

## Vierter Abschnitt.

[§ 44—49.]

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

## Fünfter Abschnitt.

[§ 50—54.]

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzial-Bedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

### §. 54.

4.) Provinzialständisches Statut.*)

Die künftigen Verhältnisse der Stände der Oberlausitz zu der Provinz und unter sich und die Geschäftseinrichtungen

*) Anm. Die alten Landstände, wie sie noch bis 1834, also auch zur Zeit der Herstellung der Verfassung von 1831 bestanden, haben eine kurze Darstellung im General-Gouvernementsblatt vom März 1814 S. 237, 245 gefunden, bei der jedoch zu berücksichtigen ist, daß sie vor der Abtretung von 1815 geschrieben wurde. Die Stände theilten sich demnach unter Berücksichtigung der 1815 eingetretenen Aenderungen im Jahre 1831 in zwei Curien: den Stand der Landstände und den Stand der Städte. Zu dem letzteren gehörten die Vierstädte Bautzen, Zittau, Camenz, Löbau. Zu den ersteren gehörten die Herren und Prälaten (die Standesherrschaften Königsbrück und

bei selbigen werden, nach den, durch diese Vertragsurkunde festgestellten Grundlagen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden.

Die Abfassung desselben wird von den dermaligen Provinzialständen unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und es wird nach solchem noch eine angemessene besondere Vertretung der Städte und der Landgemeinden stattfinden.

## Sechster Abschnitt.

[§ 55—58.]

## Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

### §. 55.

1.) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Das, nach §. 138. der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu ertheilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und be-

---

Reibersdorf, das Domstift zu Bautzen und die beiden Klöster Marienstern und Marienthal) und die Ritterschaft; auf den Landtagen bildeten sie drei Abtheilungen: den engeren Ausschuß (die Herren und Prälaten und gewisse Beamte), den weiteren Ausschuß (ein Theil der Ritterschaft und einige Beamte) und die gemeine Ritterschaft. Die Hauptorgane der Stände waren der Landesbestallte und die beiden Landesältsten.

Auf Grund des § 54 der Provinzialverfassung von 1834 wurde von den alten Provinzialständen ein neues provinzialständisches Statut abgefaßt, das am 17. November 1834 die Genehmigung des Königs und Mitregenten erhielt und weiterhin einzelne Abänderungen erfuhr oder Zusätze bekam. Der wichtigste Unterschied dieser jetzigen Stände von den früheren besteht in der Beifügung von Vertretern der Landgemeinden bezw. der Landstädte zum Stand der Landstände. Der altständische Caracter ist aber durchaus, auch in diesem Zusatz erhalten geblieben. Die Gliederung in zwei Curien und innerhalb der ersten Curie in Standesclassen ist auch nicht völlig überwunden, wenngleich geändert. Der (nur noch eine) Landesälteste ist der Vorstand der gesammten Stände, der Landesbestallte ist sein Adlatus und Vertreter; beide werden durch die Stände des Landkreises aus den zu den Ständen gehörigen Rittergutsbesitzern gewählt. Beide werden je von zwei Jahren zu zwei Jahren gewählt und bedürfen bei der ersten Wahl königlicher Bestätigung.

schützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der dießfallsigen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

## §. 56.

Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals Etwas geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände.

## §. 57.

2.) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

Die Stände der Oberlausitz haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Provinz und deren Verfassung, als politische Corporation Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den Staatsbehörden, als bei dem Könige unmittelbar zu überreichen, und es tritt hierbei, in so fern eine Verletzung dieses Vertrags in Frage ist, das § 140 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren ein.

## §. 58.

3.) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Wenn über die Auslegung gegenwärtiger Urkunde oder darüber, ob eine Verletzung dieses Vertrags statt gefunden habe, Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Provinzialständen beseitigt werden kann, so ist der Staatsgerichtshof die, durch Compromiß im Voraus festgesetzte Behörde; jedoch bleibt beiden Parteien nachgelassen, auf eine andere Behörde und zwar das Ober-Appellationsgericht zu compromittiren. Auch bleibt den allgemeinen Ständen das Recht der Intervention vorbehalten, wo die Regierung, die oberlausitzer und die allgemeinen Stände einander gegenüberstehen. Es sollen auch von einer jeden solchen Differenz die allgemeinen Stände allemal in Kenntniß gesetzt werden. Ueberdies bleibt den Provinzialständen unbenommen, auf eine Anklage der betreffenden Vorstände der Ministerien wegen Verletzung der Verfassung bei der Ständeversammlung anzutragen, und es

steht sodann dieser die Entscheidung darüber zu, ob die Anklage erfolgen solle oder nicht.

## Siebenter Abschnitt.
[§ 59—61.]
## Von dem Wesen dieses Vertrags.

### §. 60.

2.) Wiedereintritt der vorigen Provinzialverfassung.

Da endlich die, der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäsig zugestandenen Rechte nach § 1 nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreiches Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte auser Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige, auf den Traditionsreceß vom 30sten Mai 1635, den Traditionsabschied vom 24sten April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4ten September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.

---

Nach vernommener Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung und so weit nöthig, mit Zustimmung derselben zu den verabredeten Bestimmungen, haben Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt, und ertheilen ihr solche kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangenden Urkunde, indem Wir dabei mit Bezugnahme auf dasjenige, was deshalb bereits der allgemeinen Ständeversammlung in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834. zu erkennen gegeben worden ist, annoch erklären,

a.) daß hinsichtlich des 2ten §. auf die eigenthümlichen Verhältnisse der alten Erblande eben so wie auf die der Oberlausitz jederzeit werde Rücksicht genommen werden; ꝛc.

d.) daß nach der, von den getreuen Ständen der Oberlausitz bereits zu erkennen gegebenen Geneigtheit, darauf

werde Bedacht genommen werden, die, in dem §. 54. gedachten provinzialständischen Statute festgesetzte Vertretung, mit Vorbehalt der Repräsentation von besondern Corporationen und der ihnen zugewiesenen Geschäfte, künftig mittelst Provinzialstatuts mit derjenigen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, die durch eine alterbländische Kreistagsordnung festgesetzt werden wird, und

e.) daß in dem §. 60. erwähnten Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden, mit alleiniger Ausnahme des, von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils der gemeinschaftlichen Staatsschulden, als aufgelöst zu betrachten wären.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des königlichen Siegels zu Dresden am 17ten November 1834.

**Anton.**

**Friedrich August**, H. z. S.
(L. S.)

**Hans Georg von Carlowitz.**

Zu §. 77. der VU.

## 5. Wahlgesetzgebung.

Vorbemerkung. Die V.U. v. 1831 begründet auf Wahl 1.) die Landstandschaft der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zur I. K. nach § 63 Nr. 13. 2.) die Landstandschaft aller Mitglieder der II K. nach ihren 4 Classen (Rittergutsbesitzer, Städte, Bauernstand, Vertreter des Handels und des Fabrikwesens) und ihrer Stellvertreter. Die Verfassung giebt dann selbst einige materielle Rechtsvorschriften hinsf. der ständischen Wahlen in den §§ 65 (Stimmrecht u. Wählbarkeit hinsf. der I. K., Vornahme der Wahl in Kreis- — u. Oberlausf. Provinzialversammlungen) 70 (ebenso bez. der Rittergutsbesitzer der II. K.) 73 (Alterserforderniß für Stimmrecht u. Wählbarkeit) 74. (weitere Erfordernisse beider) 75. (Wählbarkeit der Staatsdiener.) Hinsf. der Wahlberechtigung zur II. K., hinsf. des Wahlverfahrens be-

züglich beider Kammern wird auf das Wahl-Gesetz verwiesen, (§§ 65, 70, 77), und, was die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betrifft, auf besondere gesetzliche Bestimmung (§ 70). Das Letztere erklärt sich daraus, daß das Wahlgesetz v. 1831 mit der Verfassung zugleich an die Stände gebracht und von diesen berathen wurde, daß aber die hierbei erst von den Ständen veranlaßte Aufnahme der Vertreter des Handels und Fabrikwesens (s. zu § 68) nicht mehr genauer festgestellt werden konnte, sondern der späteren Gesetzgebung überlassen werden mußte.

Das den Ständen von 1831 vorgelegte Wahlgesetz erging dann am 24. Sept. 1831; im Einverständniß mit diesen alten Ständen (s. auch den Landtagsabschied oben S. 142. 143) wurde eine neue Berathung mit den neuen Ständen der V.U. nicht für nöthig erachtet. Wegen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens kam das besondere Gesetz erst 1839 (7. März) zu Stande; bis dahin wurden diese Mitglieder der II. K. einem den Ständen von 1831 gegenüber vom König ausgesprochenen Vorbehalt entsprechend vom König ernannt (Zwei Specialgesetze zum W.G. v. 1831 ergingen 4. Jan. u. 1. Nov. 1834).

Das W.G. v. 1831 nebst dem Ergänzungsgesetze v. 1839 hatte hinsf. der gewählten Rittergutsbesitzer in beiden Kammern das directe, hinsf. der übrigen Mitglieder der II. K. das indirecte Wahlsystem angenommen. Wahlrecht und Wählbarkeit setzten auch christliche Religion voraus (V.U. § 33); hinsf. der Rittergüter war wirtliche Belehnung erforderlich; der zu Wählende aller Classen mußte dem Wahlbezirk angehören; die Wähler mußten vor der Wahl das Wahlgelöbniß leisten; die Wahlmänner waren zur Wahl verpflichtet; der Gewählte konnte nur aus bestimmten Gründen ablehnen.

Diese Wahlgesetzgebung von 1831, 1834, 1839 wurde dann (im Zusammenhang mit dem gleichzeitig erscheinenden V.G. v. 1861 u. seinen Aenderungen in § 74 u. 75 der V.U. s. o. Abth. I) aufgehoben und ersetzt durch das Wahlgesetz v. 19. Oct. 1861,*) das die christliche Religion nicht mehr als Erforderniß aufstellte (s. zu § 33 der V.U. oben in Abth. I),

*) Wegen des provisorischen Wahlgesetzes von 1848 und seiner Wiederaufhebung 1850 s. o. S. 134.

das Wählerangelöbniß beseitigte und hinf. der Rittergüter das bürgerliche Eigenthum forderte. Das S. Unterthanenrecht wurde jetzt erst als ausdrückliches Erforderniß aufgestellt (weil es erst 1852 umfänglich geordnet worden war; in der Wahlgesetzgebung von 1831 hatte man sich mit Anderem beholfen: Ansäßigkeit, Wahlbezirkszwang).

Indem sodann durch das V.G. v. 1868 an die Stelle der Rittergutsbesitzer des § 63, Nr. 13 die Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern gesetzt wurden (unter gleichzeitiger Aenderung des § 65 der V.U.), ferner die Rittergutsbesitzer der II. K. u. ebenso die Vertreter des Handels und Fabrikwesens durch die Neugestaltung des § 68 und alle Stellvertreter der II. K. durch Streichung des § 69 wegfielen, erging gleichzeitig das neue, noch geltende Wahlgesetz v. 3. Dez. 1868, das nur noch zwischen den Gewählten der I. und der II. K. unterscheidet, also keine verschiedene Bestimmungen für die städtischen und ländlichen Wähler giebt; das indirecte Wahlsystem wird aufgehoben, ebenso der Wahlbezirkszwang, die Beschränkung der Wahlablehnung auf bestimmte Gründe und die Verpflichtung zum Wählen. Der Satz des § 77 der V.U., daß das W.G. kein intregirender Theil der Verfassung sei, aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden könne, gilt natürlich nicht blos für das W.G. v. 1831, und will nichts anderes als dasselbe der gewöhnlichen Gesetzgebung zuweisen, auf welchem Wege denn auch die W.G. v. 1861 u. 1868 entstanden sind.

Zur Ausführung des W.G. v. 3. Dez. 1868 erging die W.V.O. v. 4. d. M. Beide werden nachstehend zum Abdruck gebracht.

## Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. Dezember 1868. (G. u. V.Bl. v. 1868 S. 1369.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§ 2.*) Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,

c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,

d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens,

e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suspensirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,

---

*) Anm. zu §. 2. (der einer neuen Fassung bedarf).

zu c. s. die Armenordnung vom 22. Oct. 1840. Abschn. 4 und § 62; vgl. auch RAStO. § 44. a.) u. RGGO. § 35. a.)

zu d. s. die RKO. §§ 100. 103. 105. 151. 175. 188 fg.

zu e. wirft sich die Frage der heutigen Geltung auf, die hier nicht zu untersuchen ist;

zu f. ist zu bemerken, daß die Communalgarde durch Ges. vom 3. März 1870 aufgehoben wurde;

zu g. s. jetzt DSGB. § 34. 4.) und S.VO. v. 29. Dez. 1870; WVO. § 1 und VO. v. 14. Dez. 1870 § 13 in Verb. mit SGB. § 362; vgl. auch RAStO. § 44 d.) und e.), RGGO. § 35. d.) u. e.);

zu h. s. VO. vom 30. Sept. 1856 und vom 29. Dez. 1870; die letztere VO. geht davon aus, daß die Frage, ob jemand während der Untersuchung zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zuzulassen sei oder nicht, lediglich davon abhängig zu machen sei, ob die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung denjenigen Verbrechen oder Vergehen beizuzählen ist, wegen deren nach dem RSGB. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder nicht; vgl. auch RAStO. § 44 e.) RGGO § 35. e.);

zu i. ist zu bemerken, daß diese Bestimmungen (unsittliche Aufführung) nicht mehr existiren, da sie in die neuen Gemeindeordnungen von 1873 nicht übergegangen sind.

f) Personen, welche von der Communalgarde nach § 9, Nr. 7 des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) ausgeschlossen worden sind,

g) Personen, welche zu Zuchthaus oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

i) Personen, welchen nach § 74 der allgemeinen Städteordnung (Seite 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) oder nach § 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Seite 437 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) die Stimmberechtigung entzogen worden ist.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechts ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für die Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden*) entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so

*) Soweit dies die Amtshauptmannschaften sind, kommt § 11. A 2 des Organ. Ges. von 1873 in Betracht „Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und zwar A als zur Entscheidung berufenen Organs sind zu erledigen . . . 2. Einsprüche beziehendlich Recurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen."

ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

### B. Besondere Vorschriften.

#### a) Wahlen für die erste Kammer.

**§ 10.** Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

im Meißner Kreise und
in der Oberlausitz
je drei,
im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise
je zwei

Abgeordnete gewählt.

**§ 11.** Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

**§ 12.** Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

**§ 13.** Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

§ 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

b) Wahlen für die zweite Kammer.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ⊙ verzeichnet.

§ 16. Es werden

von der Stadt Dresden 5,
" " " Leipzig 5,*)
" " " Chemnitz 2,
" " " Zwickau 1,

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind

oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen

*) Anm. Nach dem WG. von 1868 hatte die Stadt Leipzig 3 Abgeordnete zu wählen; im Zusammenhang mit dem VG. von 1892 (s. o. S. 68. 138) wurde durch das Ges. vom 20. April 1892. 3 in 5 umgeändert.

Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

Einen Thaler

jährlich entrichten (vergl. übrigens § 5).*)

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

**§ 19.** Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift im § 14 analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den § 18 unter b bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehendlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

**§ 20.** Die Wählbarkeit wird außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens § 5).*)

*) Das Gesetz vom 2. Aug. 1878 bestimmt unter I bezüglich der Berechnung des in § 18 und 20 des WG. festgesetzten Census, daß

1. in Ansehung der Grundsteuer davon auszugehen ist, daß dieselbe nach Art. 3 § 5 des Ges. die directen Staatssteuern betr. vom 3. Juli 1878 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt,

2. in Ansehung der Einkommensteuer der im Ortskataster eingetragene Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grund zu legen ist, wogegen

3. die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen außer Berücksichtigung bleibt.

Bie Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften im § 19, Abs. 2 und 3 analoge Anwendung.

§ 21. Bei dem §§ 18 und 20 vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.*)

## II. Vom Wahlverfahren.

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehendlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbesondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlausschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen und

*) s. Anm. zu § 18.

alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dieß auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

§ 27. Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis oder Ort ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. Hat jedoch Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der Letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Löschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.

§ 28. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 29. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder durch eine andere von ihm, da möglich, aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person, ein Protocoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30. Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Dritttheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Drittheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für

die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 32. Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergiebt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehendlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitgliedes der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorsteher und Protocollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatscasse erstattet.

### B. Besondere Vorschriften.

#### a) Die Wahlen für die erste Kammer betreffend.

§ 36. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehendlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Ober-

lausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehendlich als Wahlcommissare zu fungiren.

§ 37. Zur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelst recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Nichtigkeit*) der Wahl nicht nach sich.

§ 38. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verschreiten.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissare ungesäumt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine viertägige Frist.

b) Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

§ 39. Der Tag der Abstimmung wird für jede Wahl durch das Ministerium des Innern festgesetzt (vergl. jedoch § 48).

§ 40. Zur Abgabe der Stimmen werden in jedem Wahlkreise (§§ 16, 17) durch die Ortsobrigkeit**) kleinere Bezirke gebildet.

---

*) Im publicirten WG. stand vermöge eines Fehlers „Gültigkeit"; derselbe wurde offiziell korrigirt G. u. VBl. v. 1869 S. 24.

**) Eine MVO. v. 10. Aug. 1875 macht darauf aufmerksam, daß die von den Gerichtsämtern zu besorgen gewesenen Geschäfte bezüg-

Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau (§ 16) macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, dafern die Obrigkeit*) nicht die Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. Insoweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten*) gehören, sind diese Theile den selbstständigen Ortschaften gleich zu behandeln.

Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden.

Wird ein Ort in mehrere Bezirke getheilt, so ist auch die Ortswahlliste dem entsprechend zu theilen. Für zusammengeschlagene Bezirke bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks.

**§ 41.** Die Leitung der Wahlgeschäfte liegt in den Bezirken den Ortsobrigkeiten*) ob, für jeden Wahlkreis wird damit von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissar beauftragt.

**§ 42.** Für jeden Wahlbezirk hat die § 40 gedachte Behörde, soweit sie die Abstimmung nicht selbst durch einen ihrer Beamten leiten läßt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten des Bezirks zu ernennen.

**§ 43.** Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor letzterer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**§ 44.** Für jeden Bezirk sind vom Wahlvorsteher mindestens drei Stimmberechtigte des Bezirks als Wahlgehülfen zu ernennen, welche der Verhandlung beizuwohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben. Die

---

lich der Wahlen nunmehr von den Amtshauptmannschaften zu erledigen seien (demnach in den Städten der StO. f. m. u. kl. St. und in den Landgemeinden, während in den Städten der RAStO. der Rath der Stadt die Ortsobrigkeit ist). Nach einer MBekm. vom 15. Juni 1881 haben in den Städten der StO. f. m. u. kl. St. die Bürgermeister diese verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte, insbes. auch die §§ 40. 41. 42 des WG. bezeichneten, zu besorgen.

*) s. Anm. **) S. 216.

Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre Anwesenheit nicht bedingt.

§ 45. Die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protocolle sind nebst den Wahllisten und sonstigen Unterlagen vom Wahlvorsteher spätestens am zweiten Tage nach der Abstimmung an den Wahlcommissar des Wahlkreises zu übersenden.

§ 46. Der Wahlcommissar hat längstens am zweiten Tage darauf die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen vorzunehmen und hierbei Wahlgehülfen nach der Vorschrift im § 44 zuzuziehen.

Zeit und Ort der Wahlhandlung ist von ihm vorher bekannt zu machen.

§ 47. Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Bezirken erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet, das Resultat aber sofort verkündigt.

§ 48. Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlcommissar die anderweite Wahl zu veranlassen und den Tag derselben zu bestimmen.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 49. Bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 43 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 50. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

§ 51. Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch uner-

laubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

§ 53. Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

**Johann.**
(L. S.)

**Hermann von Nostiz-Wallwitz.**

⊙

## Verzeichniß der Städte.*)

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Bautzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callnberg, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein, (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königsbrück, Königstein, Kohren, Lauenstein, Lau-

*) Daß in der VO. vom 9. Dez. 1874 zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1874 (G. und VBl. S. 460) Lobstädt unter den kleinen Städten aufgeführt wird, steht außer Beziehung zum WahlGesetz. Das offizielle alphabetische Gemeindeverzeichniß von 1884 führt Lobstädt unter den Landgemeinden auf mit der Bemerkung, daß es das Prädicat „Städtchen" führe (s. auch Engel, das K. Sachsen I 1853 S. 158.)

sigk, Leipzig, Leisnig, Lengefeld (im Erzgebirge), Lengenfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach*), Löbau, Lösnitz, Lommatzsch, Lunzenau, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Neustadt bei Stolpen, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Ostritz, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Rötha, Roßwein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sayda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weißenberg, Wehlen, Werdau, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau Zwickau, Zwönitz.

---

## Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. December 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 4. December 1868. (G. u. VBl. v. 1868. S. 1378.)

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 hierdurch Folgendes verordnet.

### Zu Abschnitt I des Gesetzes.

**Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.**

**§ 1.** Wegen des früheren Aufenthalts in einer Besserungsanstalt für Kinder und jugendliche Personen geht

*) Die Stadt Limbach fand sich 1868 in dem obigen Verzeichniß noch nicht. Erst 1882 wurde die bisherige Landgemeide Limbach zur Stadt erhoben und mit Ermächtigung der Stände dem obigen Verzeichniß beigefügt und dem 11ten städtischen Wahlkreis zugetheilt VO. vom 31. Dez. 1882 (G. und VBl. 1883 S. 2).

die Stimmberechtigung nach § 2 lit. g des Gesetzes nicht verloren.

§ 2. Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehnes (§ 3 des Gesetzes), ingleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§ 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falls die Gesammtheit der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat.

Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§ 23 des Gesetzes) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen.

§ 3. Das Verzeichniß der Rittergüter ist mit Verordnung vom 6. November 1832 (Seite 427 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, soweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden.

§ 4. In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz sind vom Stadtrathe sofort die erforderlichen Wahlkreise zu bilden, und ist die erfolgte Feststellung, bei welcher es sodann zu bewenden hat, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 5. Für die Wahlen der übrigen Städte, mit Ausnahme von Zwickau, ingleichen für die Wahlen des platten Landes werden die aus der Beifuge sub ö ersichtlichen Wahlkreise gebildet.

§ 6. Soweit die Stimmberechtigung nach § 18 lit. a des Gesetzes auf das Eigenthum an einem Wohnhause gegründet wird, kommt auf die Steuerentrichtung nichts an.

Dagegen ist in den § 18 lit. b und § 20 gedachten Fällen der Ansässigkeit der Hinzutritt der Steuerentrichtung zu dem Eigenthume nothwendig.

Dafern also in diesen Fällen z. B. Jemand zwar noch Eigenthümer eines Grundstücks ist, die Steuerentrichtung aber in Folge eines abgeschlossenen Kaufes bereits durch den Käufer und Naturalbesitzer erfolgt, kann auf diese Steuerentrichtung keiner von Beiden das Stimmrecht oder die Wählbarkeit begründen.

## Zu Abschnitt II des Gesetzes.

### Vom Wahlverfahren.

**§ 7.** Die im § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung von Wahllisten hat für jeden Kreis oder Ort sofort nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung zu erfolgen.

Hinsichtlich des Falles, wenn ein Ort in mehrere Bezirke getheilt wird, ist auf § 40, Absatz 4 des Gesetzes zu verweisen.

**§ 8.** Sämmtliche Wahllisten sind in tabellarischer Form aufzustellen und die Stimmberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen (beziehendlich unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes), übrigens in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der Hausnummern, welche dießfalls mit anzugeben sind, aufzuführen.

Daneben ist

A. für die Wahlen zur I. Kammer der die Stimmberechtigung verleihende Grundbesitz,

B. für die Wahlen zur II. Kammer bei denjenigen Personen, deren Stimmberechtigung nach § 18 lit. a auf dem Eigenthume eines mit Wohnsitz versehenen Grundstücks beruht, dieses Grundstück mit anzugeben.

Die letzte Tabellenspalte ist für besondere Bemerkungen, z. B. nach § 5, § 11, Absatz 2, §§ 14, 19 ꝛc. des Gesetzes offen zu halten.

**§ 9.** Die Obrigkeiten haben, insoweit die Wahllisten nicht von ihnen selbst geführt werden, von den ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung nach § 2 des Gesetzes den mit Führung der Listen beauftragten Organen Nachricht zu geben.

**§ 10.** Die für die Ermittelung des Census erforderlichen Unterlagen haben die Führer der Wahllisten sich durch Einsicht der Steuercataster Heberegister, Besitzstandverzeichnisse ꝛc. zu verschaffen.

**§ 11.** Zu Anfang des Monats Juni ist alljährlich von den mit Führung der Listen beauftragten Organen auf die vorzunehmende Revision der Listen (§ 24 des Gesetzes), auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Ein-

sichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen.

§ 12. Aus der Bestimmung im § 26 des Gesetzes ergiebt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung der Stimmberechtigung, also insbesondere für das hierzu erforderliche Alter, Ansässigkeit, Steuerentrichtung ꝛc. dergestalt maßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters ebenso wie ein Zuwachs in der Steuerentrichtung bei den Wahlen, für welche die geschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben, nicht berücksichtigt werden kann.

§ 13. Ist Jemand in der Liste eingetragen, welchem die Stimmberechtigung nicht oder nicht mehr zukommt, so ist dies, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen.

§ 14. Sobald eine Wahl zur zweiten Kammer ausgeschrieben wird, sind in den dabei betheiligten Wahlkreisen sämmtliche Wahllisten nach Ablauf der im Gesetze (§ 26) bestimmten siebentägigen Reclamationsfrist bei 5 Thaler Strafe sofort an die Ortsobrigkeit einzusenden, der Letzteren auch zugleich die gegen die Liste etwa erhobenen Einsprüche unter Mittheilung der darauf bezüglichen Eingaben anzuzeigen.

§ 15. Es erscheint zwar ganz zweckmäßig, daß die Obrigkeiten Stimmzettel, welche zugleich den Hinweis auf Zeit und Ort der Abstimmung enthalten, zur Benutzung bei letzterer vertheilen lassen, doch bleibt es völlig in das Belieben der Stimmberechtigten gestellt, ob sie sich bei Abgabe ihrer Stimmen dieser oder anderer Stimmzettel bedienen wollen.

§ 16. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel ist von dem Wahlvorsteher, soweit thunlich, unter Mitwirkung eines Stimmberechtigten, zu bewerkstelligen.

Ebenso ist nach beendigter Abstimmung mit der Wiederöffnung des gedachten Behältnisses zu verfahren.

§ 17. Die Obrigkeiten haben den Wahlvorstehern die mit der Bemerkung des erfolgten Schlusses versehenen Listen zuzustellen, dieselben auch, soweit nöthig, mit der

erforderlichen Anleitung wegen ihrer Wahlgeschäfte zu versehen.

§ 18. Zu Abgabe der Stimmzettel ist den Stimmberechtigten in der Regel mindestens von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verstatten.

In Wahlbezirken, welche nicht über 100 Stimmberechtigte haben, kann die Frist innerhalb der vorbemerkten Zeit auf drei Stunden verkürzt werden.

§ 19. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

§ 20. Vor Eröffnung des Behältnisses für die Stimmzettel ist dessen Verschluß nochmals zu prüfen, sodann ist die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.

§ 21. Die Wahlgehülfen sind in der Regel aus den Stimmberechtigten des Ortes, wo die Wahlhandlung stattfindet, zu ernennen.

§ 22. Bei Uebersendung des Wahlprotocolls an den Wahlcommissar (§ 45 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zugleich zu bescheinigen, daß die im § 43 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 23. Der Wahlcommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zu Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit und der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde (vergl. § 75 der Verfassungsurkunde [Seite 258 der Gesetzsammlung vom Jahre 1831] und Nr. V des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861 Seite 287 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) zu veranlassen.

§ 24. Wenn sich eine Nachwahl nach § 48 des Gesetzes nöthig macht, hat der Wahlcommissar dies den Wahlvorstehern der einzelnen Bezirke unter Bezeichnung des Wahltags und Rückgabe der Wahllisten zu eröffnen.

Letztere haben bei der von ihnen hierauf nach §§ 43 und 49 des Gesetzes zu erlassenden Bekanntmachung, da-

fern es sich um Vornahme einer engern Wahl handelt, zugleich die beiden Candidaten, unter denen die Wahl vorzunehmen ist, namhaft und darauf aufmerksam zu machen, daß alle auf andere Personen fallende Stimmen ungültig sind.

§ 25. Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichen Falles an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen 2c.) unmittelbar zu verfügen. Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit sämmtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

Ebenso haben sie unmittelbar an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, was insbesondere auch dann zu geschehen hat, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

§ 26. Insoweit nach der Bestimmung im § 35, Abs. 2 des Gesetzes künftig noch eine Erstattung von Auslagen stattfindet, ist bei deren Vergütung den Vorschriften sub ⊙, Seite 335 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862, nachzugehen.

Die Berechnung ist mit den Acten (§ 33 des Gesetzes), jedoch von letzteren getrennt, dem Ministerium des Innern zu überreichen, von welchem sodann die Auszahlung des festgestellten Betrags angeordnet werden wird.

§ 27. Von jedem Ableben eines Kammermitglieds, ingleichen von jedem Vorgange, durch welchen die Wählbarkeit eines solchen verloren geht, hat die Obrigkeit seines Wohnorts sofort Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Dresden, am 4. December 1868.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

· ö

## Wahlkreise für die Landtagswahlen.

### A. In den Städten.

1. Wahlkreis umfaßt die Städte Zittau, Löbau, Bernstadt, Ostritz, Weißenberg.
2. = = = = Neusalza, Schirgiswalde, Bautzen, Kamenz, Elstra, Königsbrück.
3. = = = = Bischofswerda, Pulsnitz, Stolpen, Radeberg, Radeburg, Großenhain.
4. = = = = Neustadt, Sebnitz, Hohnstein, Schandau, Königstein, Wehlen, Pirna.
5. = = = = Dohna, Rabenau, Dippoldiswalde, Frauenstein, Sayda, Lengefeld, Altenberg, Geising, Bärenstein, Glashütte, Lauenstein, Liebstadt, Gottleuba, Berggießhübel, Brand.
6. = = = = Freiberg, Wilsdruff, Tharandt.
7. = = = = Meißen, Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn, Roßwein.
8. = = = = Riesa, Strehla, Oschatz, Dahlen, Mutzschen, Wurzen.
9. = = = = Döbeln, Waldheim, Leisnig, Mügeln.
10. = = = = Hainichen, Frankenberg, Mittweida.
11. = = = = Trebsen, Nerchau, Grimma, Naunhof, Lausigk, Colditz, Geringswalde, Hartha.
12. = = = = Borna, Regis, Groitzsch, Pegau, Rötha, Zwenkau, Markranstädt, Taucha, Brandis.

13. Wahlkreis umfaßt die Städte Frohburg, Kohren, Geithain, Rochlitz, Lunzenau, Penig, Burgstädt.
14. = = = = Meerane, Waldenburg, Hohenstein, Ernstthal, Limbach.*)
15. = = = = Glauchau, Lichtenstein, Callnberg.
16. = = = = Crimmitschau, Werdau.
17. = = = = Stollberg, Lößnitz, Zwönitz, Grünhain, Elterlein, Geyer, Ehrenfriedersdorf.
18. = = = = Thum, Zschopau, Schellenberg, Oederan, Wolkenstein, Marienberg, Zöblitz.
19. = = = = Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Ober- und Unterwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau.
20. = = = = Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Aue, Neustädtel, Schneeberg.
21. = = = = Wildenfels, Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach.
22. = = = = Elsterberg, Netzschkau, Mylau, Lengenfeld, Treuen.
23. = = = = Plauen, Pausa, Mühltroff.
24. = = = = Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Falkenstein, Auerbach.

## B. Auf dem platten Lande.

1. Wahlkreis umfaßt den Gerichtsamtsbezirk Zittau.
2. = = die Gerichtsamtsbezirke Großschönau, Ebersbach.
3. = = = = Reichenau, Ostritz, Herrnhut.
4. = = = = Löbau, Bernstadt.

*) s. o. S. 220. Anm.

5. Wahlkreis umfaßt die Gerichtsamtsbezirke Bautzen, Weißenberg.
6. = = = = Neusalza, Schirgiswalde.
7. = = = = Bischofswerda, Pulsnitz.
8. = = = = Kamenz, Königsbrück, Königswarthe.
9. = = = = Radeburg, Moritzburg, Radeberg, Schönfeld.
10. = = den Gerichtsamtsbezirk Dresden [s. Anm. am Schluß.]
11. = = die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau.
12. = = = = Pirna, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
13. = = = = Altenberg, Frauenstein, Dippoldiswalde.
14. = = = = Sayda, Brand.
15. = = den Gerichtsamtsbezirk Freiberg.
16. = = die Gerichtsamtsbezirke Tharandt, Döhlen.
17. = = = = Wilsdruff, Nossen.
18. = = = = Meißen, Lommatzsch.
19. = = = = Riesa, Großenhain.
20. = = = = Strehla, Oschatz, Wermsdorf.
21. = = = = Wurzen, Grimma.
22. = = = = Taucha, Brandis, Rötha, Zwenkau, Pegau, Markranstädt.

23. Wahlkreis umfaßt den Gerichtsamtsbezirk Leipzig I.
24. = = = = Leipzig II. [s. Anm. am Schluß]
25. = = die Gerichtsamtsbezirke Borna, Lausigk, Frohburg, Geithain.
26. = = = = Leisnig, Mügeln, Döbeln.
27. = = = = Roßwein, Waldheim, Hainichen, Oederan.
28. = = = = Mittweida, Geringswalde, Hartha, Colditz.
29. = = = = Rochlitz, Burgstädt, Penig.
30. = = den Gerichtsamtsbezirk Chemnitz mit Ausnahme der zum 31. Kreise überwiesenen Dörfer.
31. = = vom Gerichtsamtsbezirke Chemnitz die Dörfer Draisdorf, Glösa, Furth, Hilbersdorf, Borna, Heinersdorf, Rottluff, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Siegmar, Reichenbrand, Mittelbach und Grüna, den Gerichtsamtsbezirk Limbach.*)
32. = = die Gerichtsamtsbezirke Frankenberg, Augustusburg.
33. = = = = Zschopau, Lengefeld, Wolkenstein.
34. = = = = Zöblitz, Marienberg, Annaberg.
35. = = = = Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Grünhain, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Lößnitz.

*) Die Stadt Limbach scheidet hier aus s. o. S. 220 Anm.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 36. | Wahlkreis | umfaßt | den | Gerichtsamtsbezirk | Stollberg. |
| 37. | = | = | die | Gerichtsamtsbezirke | Hartenstein, Wildenfels, Lichtenstein. |
| 38. | = | = | = | = | Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Waldenburg. |
| 39. | = | = | = | = | Remse, Meerane, Crimmitschau, Werdau. |
| 40. | = | = | den | Gerichtsamtsbezirk | Zwickau. |
| 41. | = | = | die | Gerichtsamtsbezirke | Reichenbach, Lengenfeld, Kirchberg, Schneeberg. |
| 42. | = | = | = | = | Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock. |
| 43. | = | = | = | = | Auerbach, Falkenstein, Klingenthal. |
| 44. | = | = | = | = | Treuen, Plauen, Pausa, Elsterberg. |
| 45. | = | = | = | = | Oelsnitz, Schöneck. Markneukirchen. Adorf. |

---

Die Eintheilung und Abgrenzung der ländlichen Wahlkreise im Anschluß an die Gerichtsamtsbezirke im obigen Verzeichniß ist im Allgemeinen unverändert geblieben, so daß auch die Veränderung der Gerichtsamtsbezirke ohne Wirkung für die Wahlkreisabgrenzung war; auch die Aufhebung der Gerichtsämter im Jahre 1879 hat demgemäß auf die Bestimmung der Wahlkreise keinen Einfluß gehabt. Das wurde ausdrücklich in der Wahlanordnung von 29. Juli 1879 (G. u. VBl. S. 312) ausgesprochen und seitdem wiederholt (auch schon früher wurde dieser Grundsatz ausgedrückt z. B. G. u. VBl. 1875 S. 307.)

Einzelne Aenderungen haben aber stattgefunden: theils durch Erhebung einer Landgemeinde zur Stadt s. o. S 220 betr. Limbach; theils durch Vereinigung von Ortschaften und Ortstheilen mit einem Stadtbezirk. Durch VO. v. 24. Aug. 1891 wurde 1.) in Folge der Vergrößerung der Stadt Leipzig (s. o. S. 211 Anm.) der 24ste ländliche Wahlkreis aufgehoben und die beiden seitherigen Wahlkreise 23 u. 24

Zu § 85 der VU.

## 6. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen; vom 31sten März 1849. (G. u. V.Bl. v. 1849 S. 58.*)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in weiterem Verfolg der unter heutigem Tage verfügten Abänderung des § 85 der Verfassungsurkunde, im Einverständnisse mit den Kammern des Königsreichs, Folgendes beschlossen und verordnen demnach:

§ 1. Jeder Abgeordnete hat das Recht, in der Kammer, zu welcher er gehört, Gesetzentwürfe einzubringen.

Ein Abgeordneter, welcher die Absicht hat, den Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, hat davon der Kammer, und zwar auf dieselbe Weise, wie wenn er einen nach Abschnitt XIII der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag stellen wollte, Mittheilung zu machen, den Gegenstand und Zweck, sowie die Hauptgrundsätze des Gesetzes darzulegen und die Genehmigung der Kammer zur Vorlegung des Entwurfs zu beantragen.

§ 2. Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen.

Auch hierbei ist ganz so zu verfahren, wie nach der Ge-

---

mit den ihnen gebliebenen Bestandtheilen zu einem einzigen Wahlkreis mit der Ordnungsnummer 23 vereinigt, 2.) der Wahlkreis 10 in Folge der eingetretenen Bevölkerungszunahme in zwei Wahlkreise zerlegt, von denen der eine die Ordnungsnummer 10 erhielt und die zum Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gehörigen Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirks Dresden umfaßt, — der andere, der die Ordnungsnummer 24 bekommt, die übrigen, im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt gelegenen, Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirks Dresden begreift.

Uebrigens wurde seit 1883 immer aufs Neue bei den Wahlanordnungen der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß Ortschaften und Ortstheile, welche mit einer Stadtgemeinde vereinigt worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheile sie jetzt bilden, zu wählen haben.

*) S. o. S. 134. Die in diesem Gesetz mehrfach erwähnte Geschäftsordnung der Ständeversammlung nach dem VG. v. 1848 ist mit dieser Ständeversammlung wieder verschwunden.

schäftsordnung in Bezug auf die Behandlung von Anträgen der Kammermitglieder vorgeschrieben ist.

§ 3. Ist in Gemäßheit eines Kammerbeschlusses die im vorigen Paragraphen erwähnte Zustimmung ausgesprochen, so hat derjenige Abgeordnete, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, den angekündigten Gesetzentwurf in übersichtlicher und bestimmter Fassung und mit Motiven versehen vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt und der Kammer angezeigt ist, werden dergleichen Gesetzentwürfe ganz so behandelt, wie wegen der vom Könige an die Kammern gelangten Gesetzvorlagen durch die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung bestimmt ist.

Sind jedoch derartige Gesetzentwürfe ausnahmsweise nicht unmittelbar nach ihrer Einbringung gedruckt und vertheilt worden, so ist alsbald, und jedenfalls noch vor der Berichtserstattung darüber durch einen Ausschuß, dem Gesammtministerium eine Abschrift davon zuzustellen, auch eine gleiche Abschrift zum Gebrauche der Kammermitglieder in der Canzlei der betreffenden Kammer auszulegen. Vgl. § 161 der Geschäftsordnung.

§ 4. Wenn einer der beiden Kammern über irgend einen Gegenstand bereits ein Gesetzentwurf vorliegt, er mag nun vom Könige ausgegangen, oder von Mitgliedern der betreffenden Kammer eingebracht worden sein, so kann in der andern Kammer über den nämlichen Gegenstand nicht eher verhandelt werden, als bis die Kammer, welche zuerst mit der Sache sich beschäftigt hat, Beschluß darüber gefaßt und diese Beschlußfassung in der gewöhnlichen Weise der andern Kammer mitgetheilt hat.

Ebensowenig kann aber auch, wenn einer Kammer bereits ein vom Könige ausgegangener Gesetzentwurf vorliegt, in derselben Kammer ein den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs betreffender Gesetzvorschlag von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlicher Beschlußfassung in Berathung gezogen werden.

§ 5. Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der

andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Berathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

§ 6. Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Berathung kommen, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der letztern zur Vorlage des Entwurfs in der § 1 und 2 bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

§ 7. Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls, und also bei Anfangs getheilter Meinung darüber, nach § XIII des Gesetzes vom 15ten November 1848*) zu verfahren.

Ist bei dem Zusammentritte beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5 erwähnten Falle diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Berathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Berathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

§ 8. Gesetzvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nämlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

§ 9. Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den letzteren frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen oder die Abänderungen zu genehmigen,

*) s. o. S. 109. Anm. 2 zu § 131 der VU. u. S. 135.

oder auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, ebenfalls noch während des nämlichen Landtags, dem Könige zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31ten März 1849.

**Friedrich August.**
(L. S.)

**Dr. Christian Albert Weinlig.**

---

Zu § 87 der VU.

## 7. Verkündigung der Gesetze und Verordnungen.

Vorbemerkung. Durch Mdt. v. 9. März 1818 wurde die officielle „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen" begründet. In den Jahren 1832, 1833, 1834 führte dieselbe den Namen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen". Das Generale v. 13. Juli 1796 betr. die Publication der Mandate und Generalien wurde durch das Mdt. v. 1818 zum Theil beseitigt. Ein Ges. v. 6. Sept. 1834 (nebst VO. v. d. D.) traf unter Umwandlung des obigen Titels in „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen" mit der Wirkung v. 1. Jan. 1835 an neue Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen. Dieses Ges. v. 1834 wurde durch das Ges. v. 1. Mai 1884 beseitigt. Mit diesem Gesetz steht das Ges. v. 15. April 1884 betr. die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Zusammenhang, das die bisherigen Bestimmungen und Ortsgewohnheiten nur in soweit aufhebt, als sie mit ihm im Widerspruch stehen. Die VO. v. 7. Nov. 1831 weist in § 4 G. 7. (s. o. S. 190) die Redaction der Gesetzsammlung dem Gesammtministerium zu.

Im Nachfolgenden werden die beiden Gesetze v. 1884 ab-

gedruckt, das zweitgenannte nur weil es zum Verständniß des ersteren nothwendig ist, also ohne Beiziehung der etwa noch daneben fortbestehenden älteren Bestimmungen.

---

**Gesetz**, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend; vom 1. Mai 1884. (G. u. VBl. S. 134.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Verkündigung der Gesetze sowie der nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von Uns zu erlassenden Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt durch das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen."

Dasselbe dient auch zur Aufnahme solcher aus den Ministerien und anderen Landes-Centralbehörden ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, welche nicht lediglich den inneren Dienst betreffen oder nicht lediglich örtliches oder persönliches Interesse haben (vergl. § 1 des Gesetzes, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884).

§ 2. Die verbindliche Kraft der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündigten gesetzlichen und sonstigen Anordnungen beginnt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tages der Ausgabe.

§ 3. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten.

Die Gemeindebehörden haben den jedesmaligen Eingang eines Stückes in der für die amtliche Verkündigung von ihnen ausgehender allgemeiner Anordnungen vorgeschriebenen

Weise alsbald bekannt zu machen und dasselbe vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Auch außerhalb der Zeit des Ausliegens ist das Gesetz- und Verordnungsblatt von der Gemeindebehörde Demjenigen, welcher darum ansucht, unentgeltlich vorzulegen.

§ 4.*) Im Gesetz- und Verordnungsblatte wird bekannt gemacht werden, an welcher Stelle und unter welchen Bedingungen das Blatt zu beziehen ist.

§ 5.**) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 gelten auch in Ansehung des Reichs-Gesetzblattes.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 6. September 1834 (Gesetz-Sammlung S. 189) sowie § 2 des Gesetzes, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 10. December 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 571) außer Wirksamkeit.**)

Dresden, dem 1. Mai 1884.

**Albert.**

(L. S.)

Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

**Gesetz**, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend; vom 15. April 1884. (G. u. VBl. S. 131.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zu Ergänzung der bestehenden gesetz-

*) s. Bekm. v. 16. Okt. 1884 (G. u. VBl. S. 314).

**) Das Ges. v. 10. Dez. 1867. (G. u. VBl. S. 571) bestimmt in § 1, daß alle Gemeinden des Landes verbunden sind, das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten; § 2 forderte die Bekanntmachung und Aufbewahrung desselben nach Maßgabe der hins. des

lichen Vorschriften über die Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Ministerien können nach ihrem Ermessen dringliche, sowie solche Verordnungen, welche sich wegen ihres vorübergehenden Zweckes nicht zur Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt eignen, durch ein mittelst Bekanntmachung des Gesammtministeriums im Gesetz und Verordnungsblatt zu bezeichnendes Organ der Tagespresse*) mit der Wirkung veröffentlichen, daß dieselben sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des Blattes in Geltung treten und mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tages als allgemein publicirt gelten.

§ 2. Den Mittelbehörden steht das Recht zu, auch ihrerseits allgemeine Anordnungen, sowie Bekanntmachungen innerhalb ihrer Zuständigkeit und mit gleicher Wirkung durch das nach § 1 zu bestimmende Organ für die amtlichen Erlasse der Ministerien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 3. Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht in § 4 fg. etwas Anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern zu verkündigen.

Dieselben treten sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des Blattes in Kraft und gelten mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tags als allgemein publicirt.

§ 4. Die Verkündigung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand oder ein anderes dazu berufenes Mitglied der Gemeindevertretung erfolgt durch Anschlag in von der Straße aus sichtbarer Weise an dem Amtslokale des Gemeindevorstandes.

---

Sächs. G. u. VBlatts im Ges. v. 1834 gegebenen Vorschriften; an die Stelle dieses § 2 tritt nun eben § 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

*) nach der Bekm. des Gesammtministeriums vom 28. April 1884 (G. u. VBl. S. 133) das Dresdner Journal.

Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden und es ist auf demselben sowohl der Tag der Anheftung, als auch der der Abnahme mittelst eines unterschriftlich vollzogenen Vermerkes anzugeben. Er ist bei den Gemeindeschriften aufzubewahren.

§ 5. Was in § 4 bestimmt ist, gilt entsprechend auch für selbstständige Gutsbezirke (§ 82 fg.) der Revidirten Landgemeindeordnung.

§ 6. Die Bekanntmachung umfänglicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, Jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem den Vorschriften in § 4 fg. entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und den Ort derselben hingewiesen wird.

§ 7. Durch Beschluß der Gemeindevertretung beziehentlich des Gutsvorstehers kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bezirksausschusses eine von den Vorschriften in §§ 4 bis mit 6 abweichende Art der Bekanntmachung eingeführt werden, es muß dies jedoch im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 8. Für polizeiliche Ge- und Verbote, welche sich nur auf eine bestimmte Oertlichkeit, z. B. Tanzsäle, öffentliche Wege, feuergefährliche Orte ꝛc. beziehen, genügt der öffentliche Anschlag einer mit der unterschriftlichen Bezeichnung der anordnenden Behörde versehenen Bekanntmachung an einem bei oder vor dem Betreten in die Augen fallenden Platze.

§ 9. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§ 4 bis 7 erlassene Verfügungen treten sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung; nach Ablauf eines Tages von der Veröffentlichung an gelten dieselben, in Gemäßheit § 8 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publicirt.

§ 10. Vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes bewirkte Bekanntmachungen der unter §§ 4, 5 und 6 gedachten Art werden als gehörig publicirt erachtet, wenn sie in ortsüblicher Weise erfolgt sind.

§ 11. Auch andere als die unter §§ 4 und 5 gedach-

ten unteren Verwaltungsbehörden können, wenn in einzelnen Fällen die Veröffentlichung im Amtsblatte zur Erreichung des Zweckes nicht geeignet erscheint, Bekanntmachungen mit der in § 9 bezeichneten Wirkung durch öffentliche Anschläge bewirken. Letztere sollen aber nach Zahl und Ort so eingerichtet sein, daß die Kenntnißnahme seiten Derjenigen, welche sich darnach achten sollen, thatsächlich ermöglicht wird.

Auch finden die Bestimmungen in §§ 6 und 10 auf die Bekanntmachungen dieser Behörden entsprechende Anwendung.

**§ 12.** Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen und Ortsgewohnheiten sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. April 1884.

**Albert.**
(L. S.)

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

Zu §§ 98. 99. 107 der VU.

## 8. Oberrechnungskammer.

Vorbemerkung. Für das landesherrliche Rechnungswesen war 1707 die „Oberrechenkammer" eingesetzt worden; 1734 wurde sie als Deputation eingerichtet, „Oberrechnungsdeputation"; so ging sie auf die neue Verfassung über („oberste Rechnungsbehörde" des § 107 der VU.); durch die KVO. v. 15. Febr. 1842 wurde sie, nunmehr wieder in selbstständiger Besetzung und mit dem Namen „Oberrechnungskammer", unmittelbar dem Gesammtministerium unterstellt. Nachdem dann der Versuch, die Oberrechnungsbehörde nach preußischem Muster umzugestalten, auf dem Landtag 1873/4 mißlungen war (s. Anm. 4 zu § 65 der VU. oben S. 62), erhielt sie ihre jetzige Einrichtung durch die KVO. v. 4. April 1877.

**Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 4. April 1877.** (G. u. VBl. v. 1877 S. 193).

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für angemessen erachtet, die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer zu erweitern und die Einrichtung derselben zu ändern und verordnen deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar 1842 (Seite 55 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842), hierdurch, wie folgt:

§ 1. Geschäftskreis der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer hat theils durch Revision und Justification von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und über Zugang und Abgang von Staatseigenthum, theils durch Superrevision der bei den Ressortministerien zur Revision und Justification gelangenden dergleichen Rechnungen eine Controle über den gesammten Staatshaushalt zu führen.

Rücksichtlich der Prüfung und Justification der Rechnungen über die Staatsschuldenkasse wird auf die Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Seite 211 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834) Bezug genommen; wegen Prüfung dieser Rechnungen findet das in §§ 17 und 18 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden an Stelle des daselbst erwähnten Ressortministeriums tritt.

§ 2. Aeußere Stellung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer ist eine dem Gesammtministerium unmittelbar untergeordnete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber selbstständige Behörde.

§ 3. Zusammensetzung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen.

§ 4. Revisions- und Canzleibeamte.

Der Oberrechnungskammer werden Revisions- und Canzleibeamte beigegeben, welche auf den Vorschlag des Präsidenten von dem Gesammtministerium ernannt werden.

§ 5. Regulativ über den Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches von dem Gesammtministerium auf Vorschlag der Oberrechnungskammer aufgestellt wird.

§ 6. Collegialische Verfassung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Wenn an der Beschlußfassung mehr als drei Mitglieder Theil nehmen und die Stimmen gleich getheilt sind, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist erforderlich, wenn

1. an das Gesammtministerium Vortrag erstattet,
2. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
3. allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert,
4. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

Die Bezeichnung der übrigen Fälle, in welchen es der collegialischen Berathung und Beschlußfassung bedarf, wird dem in § 5 gedachten Regulative vorbehalten.

§ 7. Rechnungen, auf welche sich die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer überhaupt erstreckt.

Der Revision und Justification, beziehentlich der Superrevision durch die Oberrechnungskammer unterliegen

1. diejenigen Geld- und Naturalrechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatsbudgets und der dazu gehörigen Specialetats und sonstigen Unterlagen, auf welchen dasselbe beruht, dargethan wird, und
2. die Geld- und Naturalrechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Betheiligung der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Justification, verwaltet werden.

§ 8. Rechnungen, deren Revision und Justification der Oberrechnungskammer obliegt.

Von den in § 7 unter 1 bezeichneten Rechnungen liegt

der Oberrechnungskammer die Revision und Justification derjenigen Rechnungen ob, welche von den als unmittelbare Dependenzen der Ministerien anzusehenden Kassenverwaltungen abgelegt werden.

Rücksichtlich der Revision und Justification der Rechnung über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungskasse durch die Oberrechnungskammer wird auf die Bestimmung in § 36, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Seite 353 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) Bezug genommen.

Die Bestimmung in § 2, Abs. 2 des Regulativs vom 19. April 1873, den Feuerwehrfonds betreffend (Seite 418 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), wird aufgehoben.

**§ 9.** Rechnungen, deren Superrevision der Oberrechnungskammer obliegt.

Die Revision und Justification der in § 7 bezeichneten Rechnungen, soweit sie nicht nach § 8 der Oberrechnungskammer obliegt, erfolgt bei den Ministerien und anderen oberen Behörden. Nach Abschluß des Revisionsverfahrens, aber vor Ertheilung des Justificationsscheins, sind diese Rechnungen einer Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu unterwerfen.

Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, sowie der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Rechnungen einzelne derselben von der regelmäßigen Superrevision auszuschließen; sie hat jedoch solchenfalls die betreffenden Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

**§ 10.** Inventarien-Verzeichnisse.

Inwieweit den Rechnungen Inventarien-Verzeichnisse beizufügen sind, oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

**§ 11.** Rechnung über die Canzleibedürfnisse.

Die Rechnung über die aus dem Dispositionsfonds der

Oberrechnungskammer zu bestreitenden Canzleibedürfnisse ꝛc. unterliegt der alleinigen Revision des Präsidenten und ist von demselben mit den Erinnerungen dem Gesammtministerium zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

§ 12. Gegenstände, worauf die Revision, beziehentlich Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu richten ist.

Die Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ist außer der formellen und calculatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erhebung und Vereinnahmung, sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsgeldern, ingleichen bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung im finanziellen Staatsinteresse Abänderungen nöthig oder rathsam erscheinen.

Was insbesondere die Superrevision der bereits bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidirten Rechnungen anlangt (§ 9), so kann die Oberrechnungskammer nach den vorbezeichneten Richtungen hin nicht blos neue Erinnerungen aufstellen, sondern auch die bei jenen Ministerien oder anderen Oberbehörden aufgestellten, jedoch im Laufe des Revisionsverfahrens wieder fallen gelassenen Erinnerungen wieder aufnehmen und weiter verfolgen.

§ 13. Erkundigungseinziehung ꝛc. und commissarische Localerörterungen.

Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Commissare erörtern zu lassen, auch zur

Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung, sowie zu Vornahme von Erörterungen über die in Bezug auf die Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen Commissare abzuordnen. In allen Fällen der Absendung eines Commissars hat er jedoch dem Ressortministerium davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dasselbe sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Commissar betheiligen kann.

**§ 14.** Allgemeine Verfügungen der Behörden.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Verwaltung der Kassen und die Führung der Kassenbücher sind schon vor ihrem Erlasse zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

**§ 15.** Vorschriften über die Form der Rechnungen.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen werden durch Vereinbarung der Oberrechnungskammer mit den betheiligten Ministerien oder, soweit eine Einigung nicht eintritt, durch Entscheidung des Gesammtministeriums festgestellt und von den betheiligten Ministerien erlassen.

**§ 16.** Allgemeine Vorschriften für das Revisionsverfahren bei den Rechnungsexpeditionen.

Für das Revisionsverfahren bei den Rechnungsexpeditionen der Ministerien und anderen Oberbehörden werden allgemeine Vorschriften durch Vereinbarung der Oberrechnungskammer mit den betheiligten Ministerien oder, soweit eine Einigung nicht eintritt, durch Entscheidung des Gesammtministeriums festgestellt und von den betheiligten Ministerien erlassen.

§ 17. Einsendung der Rechnungen.

Die Einsendung der in § 8 bezeichneten Rechnungen nebst Belegen an die Oberrechnungskammer zum Zwecke der Revision und Justification, sowie die Einsendung der in § 9 bezeichneten Rechnungen nebst Belegen und den Revisionsacten an dieselbe Behörde zum Zwecke der Superrevision erfolgt durch das Ressortministerium. Die Fristen zur Einsendung sind von der Oberrechnungskammer im Einvernehmen mit dem Ressortministerium oder im Mangel einer Einigung von dem Gesammtministerium festzustellen.

§ 18. Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen.

Die Oberrechnungskammer hat sämmtliche von ihr bei der Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen gegen dieselben aufgestellten Erinnerungen dem Ressortministerium mitzutheilen, welches sämmtliche diesfallsige Beantwortungen nebst den dazu gehörigen Belegen an die Oberrechnungskammer gelangen läßt.

In gleicher Weise ist in den Fällen zu verfahren, wo eine Erinnerung durch die Beantwortung noch nicht vollständig erledigt worden ist und deshalb eine anderweite Beantwortung sich nöthig macht.

Die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

§ 19. Entscheidungen des Gesammtministeriums.

Auf Erinnerungen der Oberrechnungskammer, welche durch den Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium (§ 18) nicht zur Erledigung gelangen, entscheidet das Gesammtministerium.

Die Oberrechnungskammer kann Erinnerungen, von deren Erledigung die Justification der Rechnungen nicht abhängt, sowie Vorschläge über Anwendung gleicher Verwaltungsgrundsätze oder über Verbesserungen und Vervollkommnungen in der Verwaltung, insoweit dazu die Ergebnisse der der Prüfung unterlegenen Rechnungen Veranlassung geben, zum Gegenstande besonderer Vernehmung mit dem Ressortministerium machen. Entstehen darüber zwischen Beiden Meinungsverschiedenheiten, so hat gleichfalls das Gesammtministerium zu entscheiden.

§ 20. Defecte.

Stellen sich bei der Revision beziehentlich Superrevision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer Vertretungen des Rechnungsführers heraus, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die Vereinnahmung dieser Defectposten an der gehörigen Stelle der nächstfolgenden abzulegenden Rechnung anzuordnen und zu überwachen, während die zu deren Beitreibung etwa nöthige Veranstaltung der dem Rechnungsführer vorgesetzten Verwaltungsbehörde obliegt.

Wenn sich aber wegen Gefahr im Verzuge eine schleunige Verfügung zu Beitreibung der Defecte als nothwendig darstellt, so hat die Oberrechnungskammer dem competenten Ministerium hiervon sofort Mittheilung zu machen.

Der Oberrechnungskammer ist gestattet, Defecte wegen geringfügiger Posten in den Fällen, wo zu deren Erledigung ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit oder Mühe erforderlich sein würde, oder wegen solcher Posten, deren Uneinbringbarkeit bereits feststeht, ausnahmsweise nicht weiter zu verfolgen, sondern fallen zu lassen.

§ 21. Ausstellung des Justificationsscheins.

Sind von der Oberrechnungskammer dem Rechnungsführer gegenüber Erinnerungen gegen die Rechnung nicht gemacht oder sind die von ihr gegen den Rechnungsführer aufgestellten Erinnerungen durch deren Beantwortung erledigt und ist die Vereinnahmung der ausgeworfenen Defectposten durch die nächstfolgende Rechnung nachgewiesen worden, so hat die Oberrechnungskammer

1. in Betreff der ihr zur Revision und Justification überwiesenen Rechnungen (§ 8) eine dies aussprechende Erklärung (Justificationsschein) auszustellen und dem Rechnungsführer durch Vermittelung des Ressortministeriums auszuhändigen;
2. in Betreff der bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidirten und sodann nach § 9 bei ihr einer Superrevision unterworfenen Rechnungen dem Ressortministerium unter Rücksendung der Rechnung nebst Belegen und Revisionsacten ihr Einverständniß mit Ausstellung des Justificationsscheins zu erklären.

Dem Ermessen der Oberrechnungskammer wird aber überlassen, in den Fällen, wo der Rechnungsführer die ihn treffenden Rechnungsdefecte anerkannt und deren Vereinnahmung in der nächstfolgenden abzulegenden Rechnung zugesichert hat, die Ausstellung des Justificationsscheins, beziehentlich die Erklärung des Einverständnisses mit der Ausstellung desselben, unerwartet des Nachweises der Vereinnahmung mit dem Vorbehalte dieses Nachweises zu bewirken.

Wenn die Oberrechnungskammer eine bei dem Ressortministerium oder einer anderen Oberbehörde revidirte Rechnung einer Superrevision unterworfen und sodann ihr Einverständniß mit einer vorbehaltlosen oder mit Vorbehalt auszusprechenden Justification erklärt hat, so ist dies in dem bei dem Ressortministerium oder der betreffenden Oberbehörde auszufertigenden Justificationsscheine besonders zu bemerken.

§ 22. Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung.

Von den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten die in §§ 7, 9 und 11 zuerst rücksichtlich der auf das Jahr 1876 abzulegenden Rechnungen, die übrigen Bestimmungen aber sofort in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. April 1877.

**Albert.**

(L. S.) **Alfred von Fabrice.**

Zu §§ 105 u. 107 der VU.

## 9. Staatsschuldenkasse.

Vorbemerkung. Die zur Ausführung des § 107 der VU. ergangenen Vorschriften sind oben Abth. 1 in der Anm. 2 zu § 107 (S. 96) angegeben. Nachstehend wird das Ges. von 1834 und das von 1848, das nicht als Bestandtheil des Ges. v. 1834 formulirt ist, abgedruckt. Das Ges. v. 1882 wird in § 17 des Ges. v. 1834 berücksichtigt. Die Einrichtung des

Staatsschuldbuchs hat ihren Zweck nicht unmittelbar im staatlichen Interesse des öffentlichen Credits. Deshalb ist nachstehend das Gesetz von 1884 nicht abgedruckt. S. auch den Landtagsabschied von 1831 oben S. 143.

**Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend; vom 29. September 1834.** (Samml. d. Ges. u. Ver. v. 1834. S. 209).

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, zur Ausführung der, in der Verfassungsurkunde §. 107. enthaltenen Vorschriften wegen Einrichtung der Staatsschuldenkasse, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz erlassen, und verordnen deshalb wie folgt:

1. Die Steuer-Credit-Kasse und die Kammer-Credit-Kasse hören vom 31sten December 1834 an auf, als abgesonderte Kassen zu bestehen.

2. An die Stelle dieser beiden Kassen tritt von demselben Tage an, zu Verwaltung des gesammten Steuer- und Kammer-Creditkassen-Schuldenwesens, die Staatsschuldenkasse. An diese Kasse werden auch die, auf der Hauptstaatskasse haftenden, ingleichen die, von den Oberlausitzer Land- und Stadtbezirken zu übernehmenden Landesschulden, nebst den, zu deren Verzinsung und Tilgung anzuweisenden Fonds, mit überwiesen werden, dergestalt jedoch, daß diese Ueberweisung ohne alle Zurücksetzung der bereits in der Verloosung begriffenen Kapitalien stattfinden soll. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Schulden ganz oder zum Theil auf die Staatsschuldenkasse übergehen, wird durch besondere Verordnung annoch bestimmt werden.

3. Diese Staatsschuldenkasse hat ihren Sitz in Dresden. Es erhält aber auch zu Leipzig eine Steuerkasse Auftrag, die fälligen Kapitalien und Zinsen an die daselbst sich anmeldenden Gläubiger oder Inhaber von Scheinen und Coupons in eben der Maaße, wie es bei der Staatsschuldenkasse selbst geschieht, zu bezahlen.

4. Alle noch jetzt gültige frühere Verordnungen und

Bestimmungen über die Tilgung und Verzinsung der Steuer- und Kammerschulden bleiben ihrem vollständigen Inhalte nach bei Kräften.

5. Es werden fernerhin, wie bisher, die bereitesten und sichersten Staatseinkünfte zu der geordneten Tilgung und Verzinsung dieser Schulden unwiderruflich bestimmt.

6. Sämmtliche der Staatsschuldenkasse überwiesene Schulden sind unter Garantie der Regierung und der Stände gestellt.

7. Die Verwaltung der Staatsschuldenkasse wird, unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministerii, durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von diesem ernannten und von Uns bestätigten Beamten, geführt.

8. Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst eben so viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und eben so viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt.

9. Zu Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der currenten Angelegenheiten wählt der Ausschuß unter sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, so weit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß mindestens einer derselben in Dresden wesentlich sich aufhalte.

10. Dem Ausschusse kann auch, nach Ermessen des Finanz-Ministerii, aus des letztern Mitte ein Beamter zugeordnet werden, welcher jedoch dabei nur eine berathende Stimme führen soll.

11. Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erstreckt sich lediglich auf die Verwaltung der Staatsschuldenkasse, mithin zunächst darauf, daß die Verwendung der, zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten, aus der Staatskasse bewilligten Mittel der Bestimmung gemäß erfolge und jede derselben nicht entsprechende Verwendung unterbleibe, mithin auch die Abtragung der laufenden Zinsen, sowie die Bezahlung der fälligen Capitale, pünktlich und regelmäßig bewirkt, und überhaupt die Ver-

bindlichkeit des Staats gegen dessen Gläubiger in ihrem ganzen Umfange vollständig erfüllt werde.*)

12. Bei entstehenden Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten, sowie in allen den Fällen, wo eine Abweichung von dem vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Geschäftsgange in Frage kommt, kann der Ausschuß bei dem Finanzministerium anfragen und von diesem innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Oberaufsicht eine Entscheidung einholen.

13. Im Uebrigen steht dem Finanz-Ministerio frei, die Kasse, die Bücher und das Rechnungswesen zu jeder Zeit, auch ohne Concurrenz des Ausschusses, zu revidiren.

14. Der ständische Ausschuß ist Uns und den Ständen dafür verantwortlich, daß die vorbemerkten Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger pünktlich erfüllt werden.

Er erhält von den Ständen eine, Uns vorher zur Genehmigung vorzulegende Geschäftsanweisung.

15. Derselbe ist verpflichtet, Jahresrechnungen über die Staatsschuldenkasse abzulegen.

Diese werden zuvörderst von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und mit deren Gutachten durch den ständischen Ausschuß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage zur Erinnerung und Justification vorgelegt.

16. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

17. Die Zins-Coupons und Talons werden von einem Mitgliede des Ausschusses vollzogen, beide aber vom Buchhalter contrasignirt.**)

Die Namen sämmtlicher Ausschußmitglieder und deren

---

*) Die fälligen Zinsscheine sind von den Zoll-, Steuer-, Forstrentämtern und Bezirkssteuereinnahmen jederzeit an Geldesstatt anzunehmen, s. von der Mosel, Handbuch des Königl. Sächsischen Verwaltungsrechts. Siebente Auflage. Leipzig. Roßberg 1895. S. 564.

**) In Abs. 1 standen früher zwischen den Worten „Ausschusses" und „vollzogen" noch die Worte „und zwar die Talons eigenhändig"; dieselben wurden durch das Ges. vom 18. Jan. 1882 gestrichen.

Der Buchhalter heißt nunmehr Oberbuchhalter s. Bekm. v. 26. Jan. 1894 (G. u. VBl. S. 58).

Stellvertreter, sowie des Buchhalters, werden öffentlich bekannt gemacht.

18. Wie es bei neuen Anleihen hinsichtlich der Obligationen gehalten werden soll, ist eintretenden Falls Gegenstand besonderer Gesetzgebung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818 zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 29sten September 1834.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.
(L. S.)

Heinrich Anton von Zeschau.

**Gesetz wegen Erläuterung und Vervollständigung von § 8 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend; vom 3. November 1848.** (G. u. V.Bl. v. 1848 S. 202.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Erläuterung und Vervollständigung von § 8 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

**§ 1.** Die in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 geordnete Stellvertretung der fünf ständischen Mitglieder des Staatsschuldenkassenausschusses ist in der Art zur Anwendung zu bringen, daß an die Stelle ausscheidender Ausschußmitglieder aus der einen Kammer zunächst die von derselben Kammer gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie gewählt und noch vorhanden sind, einzutreten haben. Für den Fall aber, daß hierdurch die gesetzliche Zahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses nicht ergänzt werden könnte, treten auch Stellvertreter der anderen Kammer in der nur erwähnten

Reihenfolge in den Ausschuß ein, selbst wenn die von der letzteren gewählten Mitglieder aus dem Ausschusse nicht ausgeschieden sind.

§ 2. Ergiebt sich bei dem Zusammentritte einer außerordentlichen Ständeversammlung oder während derselben, daß in dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse die eine oder die andere Kammer nicht mehr nach dem in § 8 des Gesetzes vom 29sten September 1834 geregelten Wahlverhältnisse durch von ihr selbst gewählte Mitglieder oder Stellvertreter vertreten ist, so kann die betreffende Kammer eine Ergänzungswahl an Mitgliedern und Stellvertretern auch bei einem außerordentlichen Landtage vornehmen und es scheiden mit Eintritt der von ihr neugewählten Mitglieder, die in deren Ermangelung eingetretenen Stellvertreter der anderen Kammer aus dem ständischen Staatsschuldenkassenausschusse wieder aus.

§ 3. Auch in diesem Falle hat die in § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834 angeordnete öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. November 1848.

**Friedrich August.**

(L. S.)

**Robert Georgi.**

---

Zu § 137 der VU.

## 10. Landtagsordnung und Geschäftsordnungen.

Vorbemerkung. Regierung und Stände gingen bei Berathung des § 137 der VU. davon aus, daß die Landtagsordnung mit den Ständen zu verabschieden sei. Da aber die Stände von 1831 nicht wünschten, daß ihnen noch die LdtgsO. vorgelegt werde (um den Landtag nicht zu verlängern), so waren Regierung und Stände von 1831 darüber einverstanden,

daß den neuen Ständen die LandtagsO. zunächst von der Regierung als provisorische Norm zugestellt werden sollte LdtgsA. v. 1831 Bd. IV. S. 1794. 2253. So geschah es denn (und zwar auch im Einverständniß mit den neuen Ständen), und es blieb bei dieser provisorischen Landtagsordnung (s. dieselbe in den LdtgsA. v. 1833. Abth. I Bd. 1 S. 223) bis zur Verabschiedung der Landtagsordnung von 1857, welche, selber ohne Eingang und Schluß, durch die Königliche Bekanntmachung vom 8. Oct. 1857 (G. u. VBl. S 175) publizirt wurde („Wir . . . haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, über den Landtag und dessen Geschäftsbetrieb Bestimmung zu treffen . . .").

Diese 158 §§ umfassende Landtagsordnung wurde ersetzt durch die jetzt geltende Landtagsordnung vom 12. Oct. 1874 (die ganz in der Form des Gesetzes auftritt), welche in § 1 den Kammern das Recht ertheilt, ihre Geschäftsordnung in den Schranken der Verfassung und der Landtagsordnung selbstständig festzustellen, und die eben darum trotz der Verweisung mancher Gegenstände bisheriger Verfassungsbestimmungen auf die Landtagsordnung durch das VG. v. 1874. (s. o. S. 137 u. 156) viel kürzer als die bisherige geworden ist.

Die Geschäftsordnung der II. K. datirt vom 13. Oct. 1874, die der I. K. v. 16. Oct. 1875. Sie sind beide nicht im G. u. VBlatt publicirt worden. Beide Geschäftsordnungen haben die Bedeutung dauernder Vorschriften d. h. sie leiten ihre Giltigkeit bei einem neuen Landtag nicht von der neuen Annahme durch die Kammer ab, sondern bringen dieselbe auf jeden neuen Landtag mit bis zur rechtmäßigen Abänderung.

## Landtagsordnung vom 12. October 1874. (G. u. V.Bl. v. 1874 S. 378.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

### Geschäftsordnung der Kammern.

**§ 1.** Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäfts-

ordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

### Anmeldung der Ständemitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendaselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendaselbst erforderten persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergleiche jedoch § 6).

Das Erscheinen der Königlichen Prinzen hängt von deren freier Entschließung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zu erfolgter Constituirung der Kammern bei den Einweisungscommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei den Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungscommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

### Einweisungscommission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle

in der Commission übernehmen sollen und ernennt zugleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung versäumen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

### Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungiltigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungiltigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuscheiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die Königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen.

### Constituirung der Kammern.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder

angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums.

Hiervon ist dem Gesammtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

### Amt der Präsidenten.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die Ständeversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

§ 10. Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directorien. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen. Auch haben die Präsidenten die etwa noch erforderlichen Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen und zu vollziehen (vergleiche auch § 138 der Verfassungsurkunde).

### Oeffentliche Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von

der Kammer zu treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

Ueberdem wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

Dem Einvernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

### Geheime Sitzungen.

**§ 12.** Geheime Sitzung tritt ein (§ 135 der Verfassungsurkunde):

a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,

b) auf den Antrag von mindestens einem Viertheile der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

### Tagesordnung für die Sitzungen.

**§ 13.** Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstands in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammersitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Mittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

### Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen.

**§ 14.** Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhaupts dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die Königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammern und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatsachen und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben.

### Rechte der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen.

**§ 15.** Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,

b) daß jede Vorlage, sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellender Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der

Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

### Deputationsberichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

### Ablesen in den Sitzungen.

**§ 16.** Das Ablesen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichtserstattern gestattet.

### Abstimmung und Beschlußfassung.

**§ 17.** An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung ab.

**§ 18.** Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesammtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden Königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

**§ 19.** Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der

gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

Auf Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

**§ 20.** Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesetzentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wofern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

### Abänderung gefaßter Beschlüsse.

**§ 21.** Ein von einer Kammer gefaßter Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

### Mittheilung gefaßter Beschlüsse an die andere Kammer.

**§ 22.** Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefaßten Beschlusse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

### Beschwerden und Petitionen.

**§ 23.** Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;

b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen angebracht werden und eine giltige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;

c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen, ingleichen wenn sie beleidigende Aeußerungen enthalten;

d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;

e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.

f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

**§ 24.** Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlusse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

### Protocollführung.

**§ 25.** Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung

und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

### Druck der Königlichen Decrete, Berichte ꝛc.

**§ 26.** Die Königlichen Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und der Druck dort genehmigt worden ist.

Alle Drucksachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

### Polizei der Kammern und Ordnungsruf.

**§ 27.** Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug

auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließend durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

### Vernehmung der Stände mit der Staatsregierung und mit Behörden.

**§ 28.** Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das Gesammtministerium statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten oder

anderer Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Canzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Canzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den betheiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungscommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesammtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, ingleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

### Regierungscommissare.

**§ 29.** Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungscommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzulesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu beantragen.

Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

**§ 30.** Für jede Vorlage kann die Staatsregierung

einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungscommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungscommissar sich zu vernehmen.

### Interpellationen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt, und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die Letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

### Ständische Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand blos diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und

§ 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichterstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesammtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesammtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

„allerunterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung"
(erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

### Vernehmung der Kammern unter einander und Vereinigungsverfahren.

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Bezeichnungen*) zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstands von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergleiche § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebniß des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst

*) „Bezeichnungen" beruht auf einem Druckfehler im Ges. u. VBl. für „Beziehungen".

in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das nurgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstands in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zusteht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

### Schluß und Vertagung des Landtags. Zwischendeputionen.

**§ 34.** Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, sowie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischendeputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte — für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

**§ 35.** Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten

die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesammtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesammtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesammtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch Königliches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesammtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischendeputationen.

Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personale werden die Deputationen durch die Regierung, mit den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt.

### Ständisches Archiv und Archivar.

§ 36. Das Archiv der Stände steht der Staatsregierung gleichfalls offen.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von

Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Für die Leitung der Canzleien beider Kammern, sowie für das Archiv und die Bibliothek, für welche letztere die Präsidenten während eines Landtags bis zu 100 Thalern ohne Zustimmung der Kammer zu verwenden berechtigt sind, wird von den Ständen ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei geeignete Männer in Vorschlag bringen. Können sich die Directorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Männer vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Archivar wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Archivars ist dem Gesammtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Landhause, sein übriges Diensteinkommen ist von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung festzustellen.

Er darf als Beamter der Stände kein Staats- oder Privatamt daneben bekleiden. Im Uebrigen leiden auf ihn, wie überhaupt, so namentlich rücksichtlich der Disciplin und Entlassung und in Bezug auf die ihm und seinen Hinterlassenen gebührende Pension die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches ihn auch mit Geschäften beauftragen, übrigens vorkommenden Falles zwar seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zu dem nächsten Landtage und der von den Kammern zu fassenden definitiven Entschließung besetzen kann.

### Canzlei- und Dienerpersonal.

**§ 37.** Das erforderliche Canzlei- und Dienerpersonal wird den Kammern bei Beginn jedes Landtags bis zur

Wahl der Directorien von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Weiterhin steht die Annahme oder Entlassung desselben, sowie die Disciplinaraufsicht über dasselbe den Präsidenten, jedem für die betreffende Kammer zu.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglichster Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen, mittelst Eides oder Handschlags verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüglich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der Galerieeingänge angestellte Aufwärter in Betreff derjenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden, sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten.

### Landtagsaufwand.

§ 38. Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse bestritten und das Cassenwesen von den durch die Staatsregierung dazu beauftragten Beamten besorgt.

Die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesammtministerium unter Einvernehmen mit den Präsidenten beider Kammern treffen.

### Tagegelder und Reisekosten.

Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen zwölf Mark und

werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubs oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunkt hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise behindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelder auf einen Tag vor der im Landtagsausschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammersitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelder zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputationssitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Außenbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird auf je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise gewährt.

Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die ganze Dauer des Landtags freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtags und dem inländischen Wohnorte des Kammermitglieds gewährt.

So oft Zwischendeputationen einberufen werden, erhalten deren Mitglieder, und zwar ohne Rücksicht auf die § 120 der Verfassungsurkunde gemachten Ausnahmen, dieselben Tagegelder, nicht minder die Auswärtigen die vorbemerkte Reiseaufwandentschädigung, beziehentlich freie Fahrt auf Eisenbahnen während der Dauer der Zwischendeputationen.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird außerdem als

Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 900 Mark ausgezahlt.

Ueber die den Mitgliedern des Ständischen Ausschusses für die Staatsschuldencasse zu gewährenden Tage- und Reisegelder gelten besondere Bestimmungen.

### Abweichungen von der Landtagsordnung.

**§ 39.** In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Puncte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

**Albert.**

(L. S.)

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

## Geschäftsordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 16. October 1875.

### I. Zusammentritt der Kammer und Einrichtung der Geschäftsleitung.

(§§ 2 bis 10 der Landtagsordnung.)

#### Erster Zusammentritt der Kammer.

**§ 1.** Sobald die Seiten des Königs erfolgte Ernennung des Präsidenten der Kammer der Einweisungscommission

mitgetheilt worden und die Kammermitglieder in genügender Zahl sich angemeldet und legitimirt haben (§ 2 der Landtagsordnung), hat der Vorsitzende der Einweisungscommission, in der Regel den Tag nach dem für die Anmeldung bestimmten Tage, die Kammer zu einer Sitzung zusammen zu berufen.

Die Einladungen hierzu können sofort bei der Anmeldung ergehen.

In dieser Sitzung erfolgt, nach Mittheilung des Verzeichnisses der Kammermitglieder und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Kammer (§ 128, Absatz 1 der Verfassungsurkunde und § 7 der Landtagsordnung), die Notification der erfolgten Ernennung des Präsidenten an die Kammer.

### Eidliche Verpflichtung.

§ 2. Nachdem der Präsident den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat, hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Geschäftsleitung an denselben abzugeben, und verschreitet der Präsident hierauf zur Verpflichtung der zum ersten Male oder durch neue Wahl in die Kammer eingetretenen Mitglieder (Verfassungsurkunde § 82). Die übrigen Mitglieder sind auf den bereits geleisteten Eid zu verweisen. Ist der Präsident abwesend, so hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Verpflichtung der Mitglieder der Kammer vorzunehmen.

### Zusammensetzung des Directoriums.

§ 3. Das Directorium der Kammer besteht, außer dem Präsidenten, aus einem Vicepräsidenten und zwei Secretären. Unmittelbar nach der Verpflichtung der Kammermitglieder erfolgt die Wahl des Vicepräsidenten. Ist der Präsident abwesend, so hat der Vorsitzende der Einweisungscommission die Geschäftsleitung noch fortzuführen bis zur erfolgten Wahl des Vicepräsidenten, und wenn auch dieser abwesend sein sollte, bis zur erfolgten Wahl des ersten Secretärs.

Die Wahl der Secretäre erfolgt in getrennter Wahlhandlung. In der Reihenfolge ihrer Wahl haben sie eventuell die in § 9 der Landtagsordnung Abs. 3 bezeichneten Geschäfte zu übernehmen.

Nach der Wahl der Secretäre ist die Verloosung der Sitzplätze (§ 76 der Verfassungsurkunde, Gesetz vom 3. December 1868, III.) vorzunehmen. Für das Directorium, ebenso wie für die Regierungscommissare sind besondere Plätze vorzubehalten.

Das Protokoll hat bis hierher ein Mitglied der Einweisungscommission zu führen.

### Zuständigkeit des Directoriums.

§ 4. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in dessen Amtsführung (§ 9 der Landtagsordnung). Auf denselben gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Letzteren über, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes behindert ist. In den weder von der Kammer, noch von dem Präsidenten allein zu entscheidenden Angelegenheiten beschließt das Directorium nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen ist die des Präsidenten entscheidend.

Während eines jeden ordentlichen Landtages ist vom Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Präsidenten der zweiten Kammer unter Zuziehung des Ständischen-Archivars das zu Aufbewahrung der Verfassungsurkunde nebst Nachtragsgesetzen ꝛc. dienende Behältniß zu revidiren.

### Pflichten der Secretäre.

§ 5. Die Secretäre haben:

1. über die Verhandlungen der Kammer (vergl. § 37) und, soweit nöthig, des Directoriums, sowie über die gemeinschaftlichen Sitzungen der Directorien beider Kammern Protokolle aufzunehmen;
2. den Druck der Vorlagen, der Verhandlungen und der Ständischen Schriften zu überwachen;
3. für die Haltung eines Tagebuches
   a) sowohl über die Gegenstände, welche für die Tagesordnung, als auch
   b) über die Gegenstände, welche für das Vereinigungsverfahren (Verfassungsurkunde § 131 und § 33 der Landtagsordnung) reif sind, zu sorgen; ferner

4. die Bestands- und Anwesenheitsliste (Landtagsordnung § 38);
5. die Stimmliste (§ 36) und
6. die Kammerregistrande (§ 9) zu führen;
7. in Angelegenheiten, für welche keine besonderen Berichterstatter bestellt sind, die Vorlagen und Schriften zu entwerfen und auszufertigen;
8. die Canzlei und insbesondere das Acten- und Rechnungswesen (Landtagsordnung §§ 36 bis 38) zu beaufsichtigen;
9. die Revision der stenographischen Berichte zu controliren;
10. Schriftstücke und insbesondere die Registrande zu verlesen, die Stimmen zu zählen und zu vermerken (§ 36) und
11. überhaupt den Präsidenten in der Besorgung namentlich der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter denselben entscheidet der Präsident. Auch kann der Präsident da nöthig für einzelne Sitzungen die Führung des Protokolles einem anderen Kammermitgliede übertragen.

### Wahl- und Legitimationsprüfung.

**§ 6.** Die vorläufige Prüfung der Legitimationen durch die Einweisungscommission (§§ 2 und 6 der Landtagsordnung) ist so lange als genügend, beziehendlich die dabei von der Einweisungscommission gefaßten Entschließungen sind so lange für gültig zu erachten, als nicht eine entgegengesetzte Entscheidung der Kammer erfolgt ist.

Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse für dessen Berechtigung in der Kammer zu erscheinen, dem Präsidium schriftlich anzuzeigen.

Die Prüfung dieser Zweifel, sowie der Wahlen erfolgt durch eine Deputation (vergl. § 11), in welcher der Präsident den Vorsitz führt, und welche über das Ergebniß ihrer Prüfung an die Kammer Vortrag zu erstatten hat.

## II. Anberaumung der Sitzungen und Feststellung der Tagesordnung.

(Vergl. § 13 der Landtagsordnung.)

### Verkündigung der Tagesordnung.

§ 7. Der Präsident bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen. In der Regel am Schlusse jeder Sitzung bestimmt und verkündet er Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Vermag er dies nicht sofort zu thun, so hat er die Kammermitglieder durch Vertheilung gedruckter Tagesordnungen oder Einladungskarten in die am Orte des Landtages befindlichen und dem Directorium angezeigten Wohnungen sämmtlicher anwesenden (vergl. Landtagsordnung §§ 2, 3 und 5) Kammermitglieder zu der betreffenden Sitzung einzuladen.

Diese Vertheilung muß spätestens am Tage vor der Sitzung bis Abends 10 Uhr vollendet sein.

In beiden Fällen ist gleichzeitig auch die Tagesordnung am Eingange sowohl des Sitzungsgebäudes, als auch des Sitzungssaales der Kammer spätestens bis Abends 7 Uhr des Tages vor der Sitzung anzuschlagen. Abweichungen hiervon sind nur unter Einverständniß der Regierung und auf Grund eines Kammerbeschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Schlußbestimmung der Geschäftsordnung § 39 der Landtagsordnung zulässig.

### Aufnahme neuer Gegenstände auf die Tagesordnung, Ausnahmen.

§ 8. Gegenstände, welche nicht auf der angekündigten Tagesordnung stehen, können nur dann nachträglich in dieselbe aufgenommen werden, wenn neben der in § 13, Abs. 2 der Landtagsordnung ausgesprochenen Voraussetzung die Kammer dies genehmigt.

Ueber einen nicht auf der Tagesordnung stehenden oder in vorstehender Weise nachträglich auf dieselbe gesetzten Gegenstand darf eine Meinungsäußerung oder Abstimmung der Kammer in der Sitzung nicht stattfinden; auch darf zu einer Kundgebung der Kammer oder eines Theiles derselben in einer Sitzung nur vom Präsidenten aufgefordert werden.

Jedoch können ohne vorherige Stellung auf die Tagesordnung zur sofortigen Berathung und Beschlußfassung gebracht werden:

1. Geschäftsordnungsanträge (vergl. § 9 und § 23);
2. Anträge gegen die vom Präsidenten mündlich verkündigte Tagesordnung, wenn sie unmittelbar nach deren Verkündigung, gegen die gedruckt vertheilte Tagesordnung, in der darauf folgenden Sitzung unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden (§ 23, 7); nicht weniger können
3. geschäftliche Anzeigen und Anfragen Seiten der Mitglieder der Kammer an das Directorium, den Präsidenten, oder die Deputationsmitglieder gerichtet werden, wenn dieselben vor dem Eintritte in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung oder Abbrechung gestellt, beziehendlich beantwortet werden, ohne daß jedoch hierüber eine weitere Wortertheilung stattfindet.

## III. Vorläufige Behandlung der Eingänge und Anzeigen an die Kammer.

§ 9. Bei Beginn jeder öffentlichen Sitzung (vergl. §§ 11 und 12 der Landtagsordnung) hat der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Anleitung der Registrande, der Kammer Anzeige zu erstatten über die Eingänge, in der Regel jedoch nur, pressante Fälle ausgenommen, soweit dieselben bis Nachmittags 6 Uhr des vorhergehenden Tages bei der Canzlei der Kammer eingegangen sind.

Bei dieser Anzeige hat der Präsident die Vorschläge des Directoriums über die weitere formelle Behandlung der Eingänge der Kammer zu eröffnen. Diese Vorschläge haben sich jedoch darauf zu beschränken, ob:

a) der betreffende Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung an eine Deputation und an welche? zu verweisen (§ 11 flg.), oder
b) zur allgemeinen Vorberathung im Plenum der Kammer auf eine Tagesordnung zu setzen (§ 17), oder
c) zur sofortigen Schlußberathung im Plenum der Kammer (§ 18) zu verweisen, oder

d) beizulegen, oder was sonst zu formeller Erledigung des Gegenstandes zu beschließen sei.

Beschlüsse der zweiten Kammer über Regierungsvorlagen, welche in dieser der Berathung und Beschlußfassung unterlegen haben, sind stets an eine Deputation zur Berichterstattung zu verweisen. Erfolgt kein Widerspruch gegen die Vorschläge des Directoriums, ehe zur nächsten Registrandennummer übergegangen wird, so gelten dieselben für angenommen.

Anträge von Mitgliedern der Kammer in Betreff der geschäftlichen Behandlung von Eingängen sind, wenn sie bei dem über Letztere stattfindenden Vortrag aus der Registrande gestellt werden, als Geschäftsordnungsanträge (§§ 8 und 23) zu behandeln.

An den Vortrag aus der Registrande schließen sich die etwaigen weiter der Kammer Seiten des Directoriums zu machenden Anzeigen und Mittheilungen an.

### Druck der Eingänge.

**§ 10.** Alle Vorlagen der Staatsregierung, soweit dieselben nicht bereits gedruckt an die Kammer gelangen, sowie alle förmlich eingebrachten selbstständigen Anträge von Kammermitgliedern (§ 20), soweit nicht der Druck der ersteren auf Verlangen der Staatsregierung und der letzteren nach einem Beschlusse der Kammer zu unterbleiben hat, oder es einen geheim zu behandelnden Gegenstand betrifft (Landtagsordnung §§ 12 und 26 Abs. 2 und 3), sind vor ihrer Berathung auf Anordnung des Präsidenten zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer, sowie an die Mitglieder der Staatsregierung und deren Organe zu befördern (vergl. noch § 16).

## IV. Formen der Berathung.

### a) Vorberathung der Deputationen.

(Vergl. Landtagsordnung §§ 15, 16 und 30.)

**§ 11.** Unmittelbar nach Constituirung der Kammer hat der Präsident zu veranlassen die Wahl:

1) einer Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung), für Gegenstände der Geschäftsordnung und für die Wahl- und Legitimationsprüfung (vergl. § 6);
2) einer Deputation für Berathung des Budgets, Gegenstände des Finanzwesens und der Finanzgesetzgebung;
3) einer Deputation für Prüfung des Rechenschaftsberichts;
4) einer Deputation für Beschwerden und Petitionen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, welche der Vorberathung durch die Deputationen unter 1 und 2 unterliegen, beziehendlich an dieselben überwiesen werden oder ausdrücklich ihrem Geschäftsbereiche vorbehalten worden sind (§ 24).

Außerordentliche Deputationen können von der Kammer jederzeit für einzelne Angelegenheiten nach Erforderniß erwählt werden.

### Adreßdeputation.

§ 12. Wird von der Kammer die Ablassung einer Adresse an den König beschlossen (Gesetz vom 12. October 1874, Landtagsordnung § 28 Abs. 4), so ist jedenfalls eine außerordentliche Deputation für die Entwerfung der Adresse, beziehendlich die Vorberathung über den etwa vorgelegten Entwurf und die Berichtserstattung darüber zu wählen. Für die Ueberreichung der etwa beschlossenen Adresse ist sodann eine besondere Deputation zu ernennen. Derselben gehört der Präsident der Kammer als Vorsitzender, beziehendlich Wortführer an. Die übrigen Mitglieder der Deputation werden durch das Loos bestimmt.

### Zusammensetzung und Wahl der Deputationen.

§ 13. Eine jede Deputation besteht, insofern von der Kammer nicht etwas anderes ausdrücklich beschlossen wird, aus 5 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch gleichzeitige Aufzeichnung der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern auf die Stimmzettel.

Im Uebrigen gelten für die Deputationswahlen die Bestimmungen des § 39.

Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden.

Die Secretäre können die Wahl zu jeder Deputation ablehnen.

Das gleiche Recht steht den Königlichen Prinzen zu; anderen Kammermitgliedern ist solches nur aus triftigen Gründen, über welche die Kammer zu entscheiden hat, gestattet.

Ein Kammermitglied kann auch zu mehreren Deputationen gewählt werden, es kann aber solchenfalls die spätere Wahl ablehnen.

### Constituirung der Deputationen.

**§ 14.** Jede Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und zeigt das Ergebniß dieser Wahlen der Kammer an. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden hat dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, den Vorsitz zu übernehmen, insofern die Deputation nicht einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt.

Jede Deputation ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für jeden einer Deputation überwiesenen Berathungsgegenstand wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt, welcher zunächst darüber in der Deputation vorzutragen, später in der Kammer im Namen der Deputation Bericht zu erstatten und die von letzterer gestellten Anträge zu vertreten hat (vergl. § 6).

### Deputationssitzungen.

**§ 15.** Den Sitzungen der Deputationen können nicht nur die betreffenden Staatsminister und Königlichen Commissare (Landtagsordnung §§ 29 und 30), sondern auch der Präsident, nicht weniger, insoweit es sich um Berathung eines selbstständigen Antrages von Kammermitgliedern handelt, der erste anwesende Unterzeichner des Antrages mit berathender Stimme beiwohnen.

Ein gleiches Befugniß haben andere Kammermitglieder, wenn sie von der betreffenden Deputation besonders eingeladen worden sind.

Jede Deputation hat sowohl das Recht, eine andere zu einer gemeinschaftlichen Sitzung und Berathung einzuladen, als die Pflicht, einer solchen Einladung zu folgen. Den Vorsitz, beziehendlich das Protokoll führt der Vorsitzende, beziehendlich der Schriftführer der einladenden Deputation; eine jede der zusammengetretenen Deputationen beschließt jedoch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten selbstständig.

### Berichterstattung.

**§ 16.** Die Deputationen haben in der Regel, auch abgesehen von den im § 15 der Landtagsordnung Abs. 1 vorgesehenen Fällen, schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht, und wenn ein schriftlicher Bericht nicht erstattet wird, mindestens die Anträge der Deputation, sind von den bei der Feststellung betheiligt gewesenen Mitgliedern der Deputation zu unterschreiben, in das Tagebuch für die Tagesordnungen (§ 5, 3) anzumelden und einzutragen, auch zum Druck zu bringen, und nach Vertheilung der gedruckten Exemplare an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder auf eine Tagesordnung zu setzen. Dies gilt auch von den bei dem Vereinigungsverfahren festgestellten Deputationsvorschlägen. Gehen erst nachträglich zu einem Gegenstande, über welchen die betreffende Deputation bereits Beschluß gefaßt hat, Petitionen oder Beschwerden ein, so kann vom Drucke der darauf bezüglichen Anträge der Deputation und deren vorherige Anmeldung in das Tagebuch für die Tagesordnungen abgesehen werden. Gelangt die Deputation nicht zu einem einstimmigen Gutachten oder Beschlusse, so steht es jedem Mitgliede frei, seine abweichende Meinung selbst dem Berichte beizufügen, so lange der Bericht noch nicht zur Registrande gebracht ist. Die Verhandlung in der Kammer selbst hat der Berichterstatter, wenn es sich um ein Königliches Decret handelt, mit der Verlesung desselben, und, wenn er es für nöthig erachtet, der allgemeinen Motiven,

sowie mit dem Vortrage des allgemeinen Theiles des Berichtes zu eröffnen.

b) Allgemeine Vorberathung im Plenum.

§ 17. Beschließt die Kammer für einen Berathungsgegenstand Vorberathung im Plenum, so darf die Verhandlung desselben nicht früher, als am dritten Tage, nachdem die Vorlage zur Vertheilung (§ 10) gebracht worden ist, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Berathung ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken; kann aber auch auf einzelne Abtheilungen der Vorlage gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Am Schlusse dieser Berathung hat die Kammer lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob sie die Vorlage

a) ganz ablehnen, oder

b) an eine Deputation und an welche? verweisen will.

Verweisung an eine Deputation muß erfolgen (und zwar der ganzen Vorlage), wenn die Regierung Verweisung an eine Deputation, oder daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe (§ 15 der Landtagsordnung), verlangt oder wenn nur einzelne Theile abgelehnt werden. Wird der Berathungsgegenstand an eine Deputation zur Berichterstattung verwiesen, so findet sodann eine allgemeine Discussion nicht weiter statt, vielmehr nur eine besondere über die einzelnen Artikel (Paragraphen) und die Abstimmung darüber.

c) Sofortige Schlußberathung im Plenum.

§ 18. Hat die Kammer beziehendlich unter Zustimmung der Regierung (§ 15 der Landtagsordnung) sofortige Schlußberathung einer Vorlage im Plenum beschlossen, so ernennt der Präsident je einen Referenten und einen Correferenten, welche dieselben Rechte und Pflichten, wie die Deputationen, beziehendlich deren Vorstände, haben. (Landtagsordnung § 28, Abs. 2).

Die Schlußberathung darf nicht früher als am dritten Tage nach der Vertheilung der Anträge des Referenten und Correferenten (§ 10) erfolgen.

Bis zur Abstimmung über die Vorlage, beziehendlich die Anträge der Referenten, steht der Kammer frei, die ganze Vorlage oder einen Theil derselben noch an eine Deputation zu verweisen.

## V. Anträge.

### Allgemeine Form.

**§ 19.** Alle von Mitgliedern der Kammer an diese gerichteten Anträge, sowohl selbstständige (§ 20) als Abänderungsanträge (§ 21), — zu welchen letzteren auch Anträge auf einen Zusatz gehören, — sind schriftlich einzureichen, von mindestens einem Antragsteller zu unterschreiben, auch mit der Eingangsformel: „Die Kammer wolle beschließen:" zu versehen, und müssen so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer, beziehendlich die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn sie unverändert von der Kammer angenommen würden.

Jeder Antrag kann bis zum Schlusse der Berathung, zu oder während welcher er zuerst gestellt worden, vom Antragsteller zurückgezogen, von einem anderen Mitgliede aber wieder aufgenommen werden.

In diesem letzteren Falle wird der Stand der Behandlung nicht geändert. Hat die Kammer einen Antrag auf sich beruhen zu lassen beschlossen, so kann er an demselben Landtage in derselben Kammer unverändert nicht wieder Gegenstand der Verhandlung werden. Nur in Folge eines in der anderen Kammer etwa gestellten und genehmigten Antrages darf der Gegenstand wieder zur Sprache kommen.

### a) Selbstständige Anträge von Kammermitgliedern.

(Verfassungsurkunde § 109, Abs. 3, Landtagsordnung §§ 15 und 22.)

**§ 20.** Selbstständige, weder mit einer anderen Vorlage materiell zusammenhängende, noch zu den Geschäftsordnungsanträgen (§ 23) zu zählende Anträge sind schriftlich einzureichen. Denselben kann von dem Antragsteller eine schriftliche Begründung beigegeben werden, welche solchen Falls gleichzeitig mit dem Antrage in Druck zu legen und mit zu vertheilen ist.

Selbstständigen Anträgen ist eine selbstständige Nummer in der Registrande zu geben, und sind sie sodann weiter nach Maßgabe des § 9 zu behandeln.

b) Abänderungs- und Zusatzanträge.
(Amendements.)

§ 21. Ein jeder Abänderungs- oder Zusatzantrag muß unter Bezeichnung der Vorlage, worauf er sich bezieht, und der Stelle derselben, zu welcher er gestellt wird, die gewünschte Abänderung wörtlich angeben, und, ohne Beifügung von Motiven, dem Präsidenten vor Schluß der Verhandlung über die betreffende Stelle eingereicht werden.

Zur Verhandlung und Abstimmung ist ein Abänderungs- oder Zusatzantrag nur dann zu bringen, wenn und nachdem er von 8 Mitgliedern, den Antragsteller eingeschlossen, entweder durch Namensunterschrift oder auf diesfallsige Frage des Präsidenten durch Erhebung vom Sitze unterstützt worden ist. Ist er genügend unterstützt, so ist die Verhandlung über denselben mit der Verhandlung der abzuändernden Vorlage zu verbinden.

Nichtgedruckte Abänderungsanträge.

§ 22. Abänderungs- und Zusatzanträge, welche bei der Abstimmung darüber der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, sind insoweit, als sie angenommen worden, als nur vorläufig angenommen zu erachten und in der nächsten Sitzung, nach vorherigem Drucke und erfolgter Vertheilung nochmals, jedoch ohne nochmalige Berathung zur anderweiten Abstimmung zu bringen, sobald vor Beginn der ersten Abstimmung auf deren Wiederholung von einem Mitgliede angetragen worden ist, oder die Königliche Staatsregierung solche begehrt.

c) Geschäftsordnungsanträge, Anträge der Staatsregierung und der Deputationen.

§ 23. Anträge,

1. welche der Präsident als solcher oder das Gesammtdirectorium als solches stellt,
2. wegen Verweisung eines Redners „zur Sache“ oder

„zur Ordnung" (vergl. § 29 und Landtagsordnung § 27, Abs. 4) oder wegen sonstiger Handhabung der Landtags- oder Geschäftsordnung,

3. wegen besonderer Abstimmung (Stellung einer besonderen Frage) über einzelne Theile oder Worte einer Vorlage,
4. gegen die vom Präsidenten vorgeschlagene Art der Fragstellung (§ 36),
5. auf Wiederholung der Abstimmung über bei dieser nicht gedruckt vorliegende Abänderungsanträge (§ 22),
6. auf namentliche Abstimmung (§ 36),
7. auf Schluß oder Vertagung der Debatte (§ 33) oder der Sitzung,
8. gegen die vom Präsidenten für die nächste Sitzung verkündete Tagesordnung (vergl. jedoch § 8),
9. auf Berichtigung eines Sitzungsprotokolles,

können mündlich gestellt werden und bedürfen keiner Unterstützung durch andere Mitglieder (vergl. jedoch § 36); es bleibt indeß dem Präsidenten überlassen, die schriftliche Einbringung zu verlangen.

Dasselbe gilt rücksichtlich der von der Staatsregierung, sowie der von einer Deputation oder einem Theile derselben gestellten Anträge (vergl. § 16 und Landtagsordnung § 29).

## VI. Petitionen und Beschwerden.

(Vergl. Landtagsordnung § 9, 2, §§ 23 und 24.)

**§ 24.** Alle bei der Kammer eingehenden Beschwerden und Petitionen sind in der Regel der Beschwerde- oder Petitionsdeputation zu überweisen. Nur insofern sie sich auf Gegenstände beziehen, welche bereits einer anderen Deputation zur Begutachtung übertragen worden sind, oder sie durch § 11 deren Geschäftskreise ausdrücklich zugewiesen sind, sind sie an Letztere zur Vortragserstattung abzugeben. Befindet hierbei die betreffende Deputation eine an sie gelangte Beschwerde oder Petition für unzulässig, so hat die Deputation hiervon der Kammer nur eine kurze Anzeige, unter Bezugnahme auf den Grund der Unzulässigkeit zu erstatten. Liegt derselbe Gegenstand, auf welchen sich bei

der ersten Kammer eingegangene Petitionen und Beschwerden beziehen, bereits der zweiten Kammer vor, so sind die letzteren zunächst an die zweite Kammer abzugeben und ist deren Rückäußerung zu erwarten. Auf eine Bitte oder Beschwerde, welche nur an die erste Kammer gerichtet ist, ist der zweiten Kammer nur dann Mittheilung zu machen, wenn die Kammer auf dieselbe einen Antrag an die Staatsregierung bringen zu wollen beschließt.

## VII.

### Zeit der Berathung.

**§ 25.** Auch abgesehen von den in § 15 der Landtagsordnung vorgesehenen Fällen ist ein in das Tagebuch für die Tagesordnungen angemeldeter Berathungsgegenstand in der Regel nicht vor dem dritten Tage nach Druck und Vertheilung der darauf bezüglichen Unterlagen (§ 10) auf eine Tagesordnung zu setzen. Es ist jedoch, soweit die Vorschriften des § 15 b. der Landtagsordnung Abs. 1 und somit Abs. 2 und 3 nicht entgegenstehen, der Präsident ermächtigt, wenn der Gegenstand minder wichtig ist oder eine Beschleunigung der Erledigung der Landtagsgeschäfte es wünschenswerth erscheinen läßt, den betreffenden Gegenstand schon nach Ablauf eines vollen Tages nach der Vertheilung desselben zur Berathung in der Kammer anzusetzen (vergl. § 7).

## VIII. Redeordnung.

(Vergl. Landtagsordnung §§ 14, 27 nnd 29.)

### Anmeldung zum Sprechen, Ertheilung des Wortes ꝛc.

**§ 26.** Niemand darf zur Kammer sprechen, ohne vorher vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

Nach dessen Erlangung hat er von seinem Platze aus stehend und gegen den Präsidenten gerichtet zu sprechen.

Nur der Präsident, die Secretäre und der Berichterstatter, (welcher von der Rednerbühne aus spricht,) haben das Recht, sitzend zu sprechen, andere Ständemitglieder, wenn

sie am Stehen behindert sind, blos mit Genehmigung des Präsidenten.

Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben; jedoch ist ihm gestattet, insofern sich über Geschäftsordnungsanträge (§ 23) eine weitere Besprechung entspinnt, an der Verhandlung darüber Theil zu nehmen, ohne nöthig zu haben, deshalb den Vorsitz abzugeben.

Die Anmeldung zum Sprechen ist erst am Tage der Berathung des betreffenden Gegenstandes statthaft und zwar entweder schriftlich, oder mündlich unter einfacher Erhebung vom Platze, oder Anmeldung zur Sprecherliste vor Beginn der Debatte über den betreffenden Gegenstand. Bei Beginn jeder Berathung sind die bereits angemeldeten Sprecher in der Reihenfolge, in welcher ihnen das Wort verliehen worden ist, namhaft zu machen.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zum Worte, so erhalten sie solches nach der Reihenfolge derselben in dem Verzeichnisse der Mitglieder, welches in Gemäßheit des § 3 zusammenzustellen ist.

Ein angemeldeter Redner kann seine Stelle in der Reihenfolge einem anderen angemeldeten abtreten.

### Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

§ 27. Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichterstatter ausgenommen, darf ohne Genehmigung der Kammer das Wort bei der allgemeinen Verhandlung, oder bei der besonderen, über einen und denselben Paragraphen ꝛc. oder denselben Abänderungsvorschlag vom Präsidenten öfter als zweimal ertheilt werden.

### Schlußwort des Berichterstatters.

§ 28. Nach dem Schlusse der Verhandlung ist dem Berichterstatter auf Verlangen das Wort noch zu ertheilen. Bei nicht einstimmigem Gutachten einer Deputation kann sowohl je ein Vertreter der Majorität wie der Minorität ein Schlußwort verlangen. Gehört der Berichterstatter der Minorität an, so gebührt das Schlußwort einem Mitgliede der Majorität, und zwar, wenn sich der Vorstand der

Deputation in derselben befindet, zunächst diesem. Der Vertheidiger des Gutachtens der Minorität hat unmittelbar vor dem Schlußworte der Majorität zu sprechen.

### Unterbrechung des Redners, beziehendlich der Reihenfolge der Redner.

**§ 29.** Niemand darf einen Sprecher in seiner Rede unterbrechen, außer der Präsident. Jedoch gilt ein Antrag auf Zurückweisung des Sprechers „zur Ordnung" oder „zur Sache" — (dem jedoch eine weitere Begründung nicht beigefügt werden darf) — nicht als Unterbrechung (vergl. § 23). Zu Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 23) ist das Wort auch mit Unterbrechung der Reihenfolge der angemeldeten Redner zu ertheilen, jedoch nicht zu Begründung oder Widerlegung eines solchen Antrages.

### Ablesen von Vorträgen.

**§ 30.** Das Ablesen von Vorträgen oder Reden und von Stellen aus Druck- und sonstigen Schriften ist anderen Kammermitgliedern, als den Berichterstattern (§ 16 der Landtagsordnung), nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.

### Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen.

**§ 31.** Zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes und zu Berichtigung von Mißverständnissen eines Redners kann jenem und diesem, ebenso wie zu Berichtigungen von Thatsachen jedem Mitgliede, soweit jene Bemerkungen und diese Berichtigungen nicht im Wege regelrechter Wortertheilung (§ 26) erfolgen können, zwar außerordentlicher Weise das Wort vom Präsidenten einmal ertheilt werden, aber erst nach dem Schlusse der Debatte, beziehendlich nach dem Schlußworte des Berichterstatters, sofern dieses dazu Veranlassung giebt, oder wenn ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung noch das Wort genommen hat (Landtagsordnung § 29), nach diesem, oder im Falle der Vertagung der Debatte oder Sitzung, am Schlusse der Sitzung.

### Entziehung des Wortes.

§ 32. Wenn der Präsident sich genöthigt sieht, einem Kammermitgliede neben dem Rufe „zur Ordnung" das Wort zu entziehen (§ 27, Abs. 3 der Landtagsordnung), so hat dies das erste Mal auf die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes, beziehendlich Paragraphen bis zur Beendigung der Abstimmung über denselben zu erfolgen.

Zieht sich dasselbe Mitglied in derselben Sitzung zum zweiten Male einen Ordnungsruf des Präsidenten zu, so kann ihm das Wort auf die ganze weitere Dauer der Sitzung entzogen werden.

### Schluß der Debatte.

§ 33. Wenn kein Redner weiter angemeldet ist, wird der Schluß der Debatte vom Präsidenten ausgesprochen.

Der Schluß kann aber von der Kammer auch früher auf Antrag eines Mitgliedes (§ 23, 7), welches noch nicht an der zu schließenden Debatte Theil genommen, beschlossen werden.

Eine Motivirung des Antrages auf Schluß der Debatte ist nicht zulässig.

Gegen den Antrag auf Schluß der Debatte darf nur zwei Mitgliedern, und zwar nur solchen, welche für die betreffende Debatte selbst noch nicht um das Wort gebeten haben, vom Präsidenten das Wort ertheilt werden.

## IX. Fragstellung und Abstimmung.

(Vergl. §§ 17 bis 20 der Landtagsordnung.)

### Fragstellung.

§ 34. Der Präsident stellt die Fragen und verkündet, wenn mehrere zu stellen sind, die Reihenfolge, in welcher er dieselben zur Abstimmung bringen will.

Anträge hiergegen und gegen die Fassung der Fragen sind ebenso wie Anträge auf Theilung einer Abstimmungsfrage in mehrere über einzelne trennbare Theile oder Worte (§ 23, 3) so lange zulässig, als der Präsident mit Stellung der Fragen für die Abstimmung nicht begonnen hat.

Wenn die Trennbarkeit einer Frage zweifelhaft erscheint

oder darüber Streit entsteht, so entscheidet darüber bei Vorlagen und Anträgen der Regierung deren Vertreter, bei anderen Anträgen der Antragsteller oder von mehreren Antragstellern der erste anwesende Unterzeichner, bei Deputationsanträgen der Berichterstatter und in allen sonstigen Fällen die Kammer.

Jede Frage ist so zu stellen, daß sie einfach durch „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann und daß sie Dasjenige, was von einer Vorlage oder einem Antrage zur Abstimmung zu bringen ist, wortgetreu, wenn auch nur unter Verweisung z. B. auf die Druckschrift, in welcher jener oder dieser wörtlich enthalten ist, umfaßt.

### Regeln für die Reihenfolge der Fragen.

§ 35. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Fragen sind in der Regel formelle Fragen den materiellen, Abänderungsanträge der ursprünglichen Vorlage und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen voranzustellen.

Fragen, welche Zahlen betreffen, sind bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste Zahl, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte zu richten.

Uebrigens bleibt dem Vorsitzenden in allen Fällen, wo der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten.

### Art und Weise der Abstimmung.

§ 36. In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maaße, daß nach Stellung der Frage diejenigen Mitglieder, welche die Frage mit Ja beantworten wollen, so lange auf ihren Plätzen sitzen bleiben, diejenigen dagegen, welche sie mit Nein beantworten wollen, sich von ihren Plätzen erheben und so lange stehen bleiben, bis der Präsident das Ende der Abstimmung erklärt oder das Ergebniß der Abstimmung verkündigt hat.

Ist dieses Ergebniß dem Präsidenten oder einem der Secretäre zweifelhaft, so veranstaltet der Präsident die Gegenprobe.

Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung.

Diese letztere Art der Abstimmung kann auch bei dem Präsidenten, bevor dieser die Stellung von Fragen für die betreffende Abstimmung begonnen hat, über jede einzelne dabei zu stellende Frage beantragt (§ 23, 6) werden, und ist dem Antrage Folge zu geben, wenn er von 8 Mitgliedern unterstützt wird.

Der Namensaufruf erfolgt nach dem Verzeichnisse der Mitglieder. Der Präsident stimmt zuletzt. Hierauf sind die abgegebenen, von den Secretären aufzuzeichnenden Stimmen auszuzählen und ist das Ergebniß zu verkünden.

Eine Motivirung der Abstimmung ist bei letzterer nicht gestattet. Ebensowenig ist das spätere Nachtragen der Stimmen von bei der Abstimmung abwesenden Mitgliedern zulässig.

In das Protokoll ist nur das Gesammtergebniß der Abstimmung, nicht die Abstimmung der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

Bei vorhandener Stimmengleichheit ist nach § 128 der Verfassungsurkunde zu verfahren.

## X. Sitzungsprotokolle und andere Schriften der Kammer.

(Vergl. §§ 25, 26, 32 und 33 der Landtagsordnung.)

### Feststellung der Sitzungsprotokolle.

**§ 37.** Die aufgenommenen Protokolle sind in der Regel am Schlusse der Sitzung zur Verlesung und Genehmigung zu bringen, hierbei von dem Präsidenten, den Berichterstattern über die verhandelten Gegenstände, und von zwei vom Präsidenten der Reihe nach zu bestimmenden Mitgliedern zu controliren, und wenn hierbei keine Anstände sich finden, Namens der Kammer zu genehmigen und mit zu unterzeichnen, womit die Sitzung zu schließen ist. Den übrigen Mitgliedern der Kammer bleibt überlassen, bei der Verlesung gegenwärtig zu bleiben.

Finden sich bei der Verlesung Anstände, die nicht sofort gehoben werden können, und sollte die Kammer nicht mehr

in beschlußfähiger Zahl gegenwärtig sein, so ist der Kammer in der nächsten Sitzung noch vor dem Vortrage aus der Registrande Vortrag darüber zu erstatten, und da nöthig, die Entscheidung der Kammer einzuholen.

Hat der Protokollführer die Abfassung des Protokolls während der Sitzung nicht ermöglichen können, so ist dasselbe bei Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, eventuell den Bestimmungen des § 25 der Landtagsordnung nachzugehen.

### Ausfertigung und Feststellung der Ständischen Schriften.

§ 38. Die Ständischen Schriften sind, sofern ein Berichterstatter für den betreffenden Gegenstand bestellt gewesen ist, von diesem im Entwurfe zunächst der Deputation, der er angehört, zur Prüfung vorzulegen und nach deren Genehmigung sodann von demselben in der Regel in der Kammer zu verlesen. Es steht jedoch der Kammer frei, dieselben oder wenigstens ihre Beilagen in der Canzlei zur Einsicht auslegen zu lassen. Solchenfalls sind dieselben nach Ablauf von 24 Stunden nach ihrer Auslegung für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Canzlei eingeht.

Erledigt sich ein solcher Antrag nicht durch die Erklärung des betreffenden darüber zu hörenden Secretärs oder sonstigen Verfassers der Schrift, so entscheidet die Kammer in der nächsten Sitzung darüber.

Auch in dem Falle § 10 der Landtagsordnung letzter Satz haben die Berichterstatter noch die über den Gegenstand ihrer Berichtserstattung etwa auszufertigenden Ständischen Schriften zu entwerfen.

## XI.

### Wahlbeschlüsse.

§ 39. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und (Verfassungsurkunde § 128,3) nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Candidaten,

welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen (vergl. jedoch § 3). Ergiebt sich hierbei, daß mehr Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhalten, als zu wählen sind, so sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hat dagegen nur eine ungenügende Zahl von Mitgliedern bei dem ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist, wenn nur noch Einer nachzuwählen ist, zur engeren Wahl nach Maßgabe der Absätze 2 flg. dieses Paragraphen zu verschreiten. Sind dagegen mehr als Einer noch zu wählen, so ist die Wahlhandlung durch Aufschreibung so vieler Namen auf die Stimmzettel, als noch zu wählen sind, zu wiederholen; bleibt auch dieser Wahlgang ohne genügendes Resultat, so ist für jeden der noch zu Wählenden einzeln eine engere Wahl vorzunehmen. Für diesen Zweck werden je zwei Derjenigen, welche bei der vorhergehenden Wahl relativ die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der dabei erhaltenen Stimmenzahl in die engere Wahl gestellt, dergestalt, daß der bei der ersten Stichwahl Unterliegende in die nächstfolgende wieder mit aufgenommen wird.

Erhalten bei einer Wahl mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen über den Vorrang des Einen vor dem Anderen das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

## XII.

### Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

(Vergl. Landtagsordnung § 5.)

**§ 40.** Mit Ausnahme der Königlichen Prinzen haben diejenigen Kammermitglieder, welche nach Einberufung des

Landtags an der rechtzeitigen Anmeldung oder an der Theilnahme an den Berathungen der Kammer dauernd behindert sind, um Urlaub nachzusuchen, sowie diejenigen, welche einer Sitzung beizuwohnen abgehalten sind, deshalb sich zu entschuldigen.

Beides ist schriftlich bei dem Präsidenten anzubringen.

Auf drei Tage oder auf die Zeit von einer Sitzung zur anderen kann der Präsident Urlaub ertheilen; es ist dies jedoch der Kammer alsbald anzuzeigen. Bleibt ein Mitglied länger als 8 Tage unentschuldigt aus, so ist dasselbe vom Präsidenten aufzufordern, sein Außenbleiben zu rechtfertigen oder sich wieder anzumelden.

### Allgemeine Bestimmung.

**§ 41.** In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen werden, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. Landtagsordnung § 39).

Von den Vorschriften des zweiten Absatzes des § 8, und von § 26 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt.

Dresden, den 16. October 1875.

**Die erste Kammer der Ständeversammlung.**

---

## Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 13. October 1874.

In Gemäßheit des § 1 und des zweiten Absatzes des § 39 der Landtagsordnung vom 12. October 1874 hat die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs

Sachsen für die Behandlung der ihr obliegenden Geschäfte folgende

## Geschäftsordnung*)

beschlossen:

### I. Abtheilungen.

#### Bildung der Abtheilungen.

**§ 1.** In der ersten nach Einberufung eines Landtags stattfindenden Kammersitzung, welche schon am Tage der Anmeldung der Kammermitglieder nach Ablauf der für diese bestimmten Stunde (Landt.-Ord. § 2) abgehalten werden kann und zu welcher die vom Vorsitzenden der Einweisungscommission ausgehenden Einladungen in Gemäßheit des § 29 ergehen oder auch schon bei der Anmeldung behändigt werden können, wird die Kammer durch das Loos in fünf Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

---

*) Anm. Die Geschäftsordnung der II. K. von 1874 erhielt einen Nachtrag vom 15. März 1894 (s. LA. von 1893/4. Berichte der II. K. I. 2. Nr. 173). Derselbe wurde beim obigen Abdruck der GO. von 1874 gleich mitberücksichtigt. Der Nachtrag lautet (unter Verweisung auf seine im nachfolgenden Abdruck der GO. aufgenommenen Formulirungen) also:

**Nachtrag zu der Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom 13. October 1874.**

I. Die §§ 2, 22 und 23 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer vom 13. October 1874 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 2. Zuständigkeit der Abtheilungen.

Den Abtheilungen steht zu . . . zu nehmen. [s. § 2 im nachfolgenden Text der GO.]

§ 22. Deputationen.

Zur Vorberathung von Vorlagen . . . entscheidet hierüber die Kammer. [s. § 22 im nachfolgenden Text der GO.]

§ 23. Zahl der Deputationsmitglieder.

Eine jede Deputation besteht . . . Mitglied mehrerer Deputationen sein." [s. § 23 im nachfolgenden Text der GO.]

Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie für jeden dieser Beiden einen Stellvertreter (§§ 41 und 24) und zeigt das Ergebniß dieser Wahlen der Kammer an.

Die Abtheilungen bestehen während des Landtags fort, bis die Kammer die Erneuerung derselben beschließt.

Eine Abtheilung ist beschlußfähig, wenn wenigstens der dritte Theil ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

1894. **Zuständigkeit der Abtheilungen.*)**

**§ 2.** Den Abtheilungen steht zu und liegt ob:

---

II. Auch erleidet die Geschäftsordnung der zweiten Kammer vom 13. Oktober 1874 noch die im Nachstehenden angegebenen weiteren Abänderungen:

1. In § 11 wird dem Absatze 3 folgender Zusatz beigefügt:
   „Doch kann bei selbständigen Anträgen . . . über die Vorlage eingebracht werden." [s. im § 11 Abs. 3 im nachfolgenden Text der GO.]
2. In § 27 wird sowohl unter bb, als auch unter cc das Wort: „Berichterstattung" mit dem Worte: „Vorberathung" vertauscht.
3. Hinter § 27 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 27b. **Besondere Behandlung von Petitionen.**

In der Regel hat jede Deputation . . . an die Kammer zu erstatten." [s. § 27b im nachfolgenden Text der GO.]

Dresden, den 15. März 1894.

**Die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.**

*) Anm. zu § 2. Im ursprünglichen Text war die jetzige Nr. 2, Nr. 3, und zwischen der ersten und der dritten Nummer war eingeschoben:

2. Deputationen der Kammer (§ 22) — wozu jedoch die in der Kammer selbst zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs (Verfassungsurkunde § 143) und des Ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse (Verfassungsurkunde § 107 und Gesetz vom 29. September 1834, § 8) und die Adreßdeputation (§ 28) nicht zu rechnen sind — zu wählen (§ 23).

Diese Nr. 2 fiel durch die oben abgedruckte Fassung des § 2 im Nachtrag von 1894 hinweg.

1. die Vorprüfung der Wahlen der Kammermitglieder (§ 3) vorzunehmen,
2. einzelne von der Kammer bestimmte Vorlagen in Vorberathung zu nehmen.*)

### Prüfung der Wahlen.

§ 3. Die erste Abtheilung prüft die Wahlen der Mitglieder der zweiten Abtheilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.

Demgemäß werden die einzelnen, von der Staatsregierung der Kammer mitzutheilenden Wahl-Verhandlungen oder Acten an die einzelnen Abtheilungen von der Einweisungscommission, beziehendlich dem Directorium vertheilt.

Findet bei der Vorprüfung der Wahlen (§ 2, unter 1) die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Einwendung gegen die Wahl von Seiten eines Stimmberechtigten oder eines Kammermitgliedes (L.-O. § 6) vor, so ist wegen der Entscheidung darüber der Kammer der Sachverhalt von dem Berichterstatter oder von dem Vorsitzenden der Abtheilung vorzulegen. Andern Falls ist der Kammer lediglich Anzeige von der erfolgten Prüfung zu erstatten; die so geprüfte Wahl gilt für genehmigt, wenn nicht im Plenum selbst Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle eine Prüfung im Plenum zu erfolgen hat.

## II. Directorium.

### Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 4. Das Directorium der Kammer besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zwei Secretären.

Dasselbe beschließt in den weder von der Kammer, noch von dem Präsidenten allein zu entscheidenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen ist die des Präsidenten entscheidend.

### Wahl der Präsidenten.

§ 5. Sobald eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden

*) Die Anfügung (§ 25 u. § 44) in der GO. v. 1874 fiel 1894 fort.

der Einweisungscommission nach Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen (Verfassungsurkunde § 128, Abs 1) Anzahl von Kammermitgliedern durch Namensaufruf die Wahl des Präsidenten, sodann aber, unter dessen Vorsitz, die Wahl des ersten und hierauf die des zweiten Vicepräsidenten.

Ist jedoch der gewählte Präsident abwesend, so hat auch bei den Wahlen der Vicepräsidenten der Vorsitzende der Einweisungscommission so lange die Leitung, bis die Wahl eines in der Sitzung anwesenden Vicepräsidenten zu Stande gekommen ist.

Die in § 7, Abs. 2 der Landtagsordnung vorgeschriebenen Mittheilungen von der Wahl des Directoriums hat der neuerwählte Präsident (vergl. jedoch § 7 und L.-O. § 9, Abs. 3) zu machen.

### Wahl der Secretäre.

§ 6. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst (§ 5) die Wahl von zwei Secretären und sodann die von zwei Stellvertretern derselben.

Sowohl im Falle des dritten Absatzes des § 9 der Landtagsordnung, als sonst allenthalben, tritt zunächst derjenige Secretär beziehendlich Stellvertreter ein, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn beide Secretäre oder beide Stellvertreter gleich viele Stimmen erhalten haben, so entscheidet über die Reihenfolge ihres Eintretens das Loos.

### Pflicht der Vicepräsidenten.

§ 7. Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in dessen Amtsführung und vertreten ihn in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung, beziehendlich nach Verständigung unter sich.

### Pflicht der Secretäre.

§ 8. Die Secretäre haben:

1. über die Verhandlungen der Kammer (vergl. unten § 31 und L.-O. § 25) und des Directoriums Protokolle aufzunehmen;

2. den Druck der Vorlagen, der Verhandlungen und der Ständischen Schriften zu überwachen;
3. für die Haltung eines Tagebuchs
   a) sowohl über die Gegenstände, welche für die Tagesordnung (§ 29),
   b) als auch über die Gegenstände, welche für das Vereinigungsverfahren (Verfassungsurkunde § 131 und L.-O. § 33) reif sind, zu sorgen; ferner
4. die Bestands- und Anwesenheitsliste (L.-O. § 38),
5. die Stimmliste (§ 40) und
6. die Kammer-Registrande (§ 30, Nr. 1) zu führen;
7. in Angelegenheiten, für welche keine besonderen Berichterstatter bestellt sind, die Vorlagen und Schriften zu entwerfen und auszufertigen;
8. die Canzlei und insbesondere das Acten- und Rechnungswesen (L.-O. §§ 36 bis 38) zu beaufsichtigen;
9. die Revision der stenographischen Berichte zu controliren;
10. Schriftstücke und insbesondere die Registrande vorzulesen, die Stimmen zu zählen und zu vermerken (§ 40), und
11. überhaupt den Präsidenten in der Besorgung namentlich der äußeren Angelegenheiten der Kammer zu unterstützen.

### Eidliche Verpflichtung.

**§ 9.** Sobald der Präsident den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat (Verfassungsurkunde § 82, Abs. 2), verschreitet er zur Verpflichtung der zum ersten Male oder durch neue Wahl in die Kammer eingetretenen Mitglieder (Verfassungsurkunde § 82, Abs. 1 und 3).

## III. Behandlung der Vorlagen, Anträge, Beschwerden und Petitionen.

### Druck.

**§ 10.** Nicht nur Vorlagen der Staatsregierung, sondern auch alle förmlich (§ 15) eingebrachten selbstständigen (§ 16) Anträge oder Vorlagen von Kammermit-

gliedern werden, soweit nicht der Druck der ersteren auf Verlangen der Staatsregierung und der der letztern nach einem Kammerbeschlusse zu unterbleiben hat (vergl. L.-O. § 12, Abs. 4 und § 26, Abs. 2 und 3), auf Anordnung des Präsidenten (vergl. jedoch oben § 8, 2) zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer, sowie an die Mitglieder der Staatsregierung und deren Organe (L.-O. § 26, Abs. 4) befördert.

Hiernächst tritt, soweit nicht die Vorschriften der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, des Gesetzes vom 3. December 1868 und der Landtagsordnung vom 12. October 1874 entgegenstehen, der im Nachstehenden vorgeschriebene Geschäftsgang ein:

## A. In der Kammer.

### 1) Gesetzentwürfe und Anträge der Staatsregierung und der Kammermitglieder.

#### Allgemeine Vorberathung (im Plenum, beziehendlich erste Berathung).

**§ 11.** Die allgemeine, beziehendlich erste Vorberathung über eine jede Vorlage (§ 10), mag sie Regierungsvorlage oder ein selbstständiger (§ 16) Antrag von Kammermitgliedern sein, oder mag die Vorlage in einem Gesetzentwurfe (vergl. Verfassungsurkunde §§ 85 und 86, beziehendlich Gesetz vom 31. März 1849 § I. und, was finanzielle Gesetzentwürfe anlangt, Verfassungsurkunde § 96 flg.) bestehen, oder auf einen Vorschlag anderer Art gerichtet sein, erfolgt frühestens am zweiten Tage, nachdem die Vorlage zur Vertheilung (§ 10) gebracht worden ist.

Die allgemeine Berathung ist auf eine Discussion über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken, kann aber auch auf einzelne Abtheilungen der Vorlage gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Nach dem Schlusse dieser Berathung wird — vergl. jedoch § 15 der L.-O. — lediglich darüber: ob eine Deputation und welche? mit der Vorberathung der Vorlage oder eines Theils derselben betraut werden, oder ob und inwieweit die zweite oder die Hauptvorberathung (§ 12), beziehend-

lich sofort die Schlußberathung (§ 13) stattfinden soll, von der Kammer Beschluß gefaßt. Doch kann bei selbständigen 1894.
Anträgen von Kammermitgliedern die Kammer auch Uebergang zur Tagesordnung (einfache oder motivirte Tagesordnung) beschließen. Im Uebrigen erstreckt sich der Beschluß der Kammer über eine Vorlage in jedem Falle ohne Weiteres auf solche Anträge von Kammermitgliedern, die zu der Vorlage oder in Bezug auf deren Gegenstand vor Fassung des Kammerbeschlusses eingebracht worden sind oder doch vor dem Deputationsbeschlusse über die Vorlage eingebracht werden.*)

Wird die Hauptvorberathung (§ 12) oder sofort die Schlußberathung (§ 13) beschlossen, so ernennt der Präsident je einen Referenten und einen Correferenten, welche dieselben Rechte und Pflichten, wie die Deputationen (L.-O. § 15, Abs. 2, § 28, Abs. 2, und § 30 und unten §§ 25, 26, 33) haben.

**Hauptvorberathung (im Plenum, beziehendlich zweite Berathung).**

**§ 12.** Die Hauptvorberathung (beziehendlich zweite Berathung) erfolgt frühestens am dritten (L.-O. § 15, Abs. 3) Tage, nachdem die allgemeine Berathung (§ 11) geschlossen worden und die Anträge der vom Präsidenten bestellten Referenten oder der etwa mit der Berichtserstattung beauftragten Deputation oder Abtheilung (vergl. jedoch § 13, Abs. 2) gedruckt an die Staatsregierung und an die Mitglieder gelangt sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel der Vorlage wird der Reihenfolge nach die Discussion eröffnet und geschlossen und eine Abstimmung (vergl. jedoch L.-O. § 19) vorgenommen.

Auf Beschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Discussion über mehrere Artikel (Paragraphen) verbunden oder über verschiedene, zu demselben Artikel (Paragraphen) gestellte Abänderungsvorschläge (§ 17) getrennt werden.

---

*) Anm. Der 2te Satz des Abs. 2 „Doch kann — eingebracht werden" ist erst durch den Nachtrag von 1894 beigefügt worden.

Jede Abstimmung über eine Vorlage bei der zweiten oder Hauptvorberathung ist in der Regel nur eine vorläufige, welche einen Kammerbeschluß im Sinne der L.-O. § 21 nicht begründet.

Nur wenn die Abstimmung gegen alle Theile der Vorlage ablehnend ausfällt, gilt ihr Ergebniß als Kammerbeschluß im Sinne des § 21 der L.-O. und findet eine weitere (§ 13) Berathung nicht statt. (Vergl. jedoch Verfassungsurkunde § 131 und L.-O. § 21, Abs. 2 und § 33.)

Fällt aber die Abstimmung über die Vorlage oder auch nur über einen Theil davon zustimmend aus, so stellt nach dem Schlusse der zweiten oder der Hauptvorberathung das Directorium unter Theilnahme der Referenten die gesammten Ergebnisse der Abstimmung zusammen.

**Schlußberathung (im Plenum, beziehendlich dritte Berathung).**

**§ 13.** Die im Schlußsatze des § 12 gedachte Zusammenstellung, welche gedruckt wird, bildet die Grundlage der Schlußberathung, beziehendlich der dritten Berathung, bei welcher die für die Hauptvorberathung (beziehendlich zweite Berathung, § 12) vom Präsidenten ernannten Berichterstatter wiederum als solche thätig sind oder zwei andere Mitglieder vom Präsidenten als Berichterstatter mit denselben Rechten und Pflichten (§ 11, Abs. 4 und § 12, Abs. 1) ernannt werden.

Der Schlußberathung unterliegen auch die in Deputationen vorberathenen Angelegenheiten auf Grund und in Gemäßheit der Berichte und Anträge der Deputationen (§ 26), sofern nicht die Kammer (§ 43) beschließt, diese Berichte und Anträge sowohl der Hauptvorberathung (§ 12), als auch der Schlußberathung (§ 13) zu unterziehen.

Die Schlußberathung erfolgt frühestens am dritten (L.-O. § 15, Abs. 3) Tage nach der Vertheilung der Zusammenstellung, beziehendlich der Deputationsanträge an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder.

Eine allgemeine Discussion findet hierbei nicht Statt, vielmehr nur eine besondere über die einzelnen Artikel (Paragraphen) und eine Abstimmung darüber nach Maßgabe des § 12.

Am Ende der Schlußberathung (vergl. jedoch L.-O. § 19) erfolgt sodann über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage mit den etwa angenommenen Verbesserungsanträgen, beziehendlich durch Namensaufruf (L.-O. § 20, Abs. 2) die Schlußabstimmung, deren Ergebniß jedes Mal den Kammerbeschluß im Sinne des § 21 der L.-O. in der Angelegenheit begründet.

In derselben Weise erfolgt eine Schlußabstimmung in dem Falle, wenn eine Vorlage in Folge von Beschlüssen der ersten Kammer eine Abänderung erhalten hat.

### Verweisung an eine Deputation.

**§ 14.** Die Kammer kann, wie am Schlusse der allgemeinen Berathung (§ 11), so in jedem Stadium der Hauptvorberathung und der Schlußberathung (§ 12 und § 13), während der letzteren jedoch nur bis zur Endabstimmung über den ganzen Entwurf (§ 13), diesen oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Deputation, beziehendlich nochmals, verweisen.

Beschlüsse der ersten Kammer über Gegenstände, welche in dieser Berathung und Beschlußfassung unterlegen haben und nach derselben mit den diesfallsigen Protokollen der ersten Kammer an die zweite Kammer — beziehendlich wieder — gelangen, sind (vergl. jedoch § 43 und § 20) an eine Deputation zur Berichterstattung zu verweisen.

## 2. Anträge.

### Allgemeine Form.

**§ 15.** Alle von Mitgliedern der Kammer an diese gerichteten Anträge, sowohl selbstständige (§ 16), als Abänderungs- (§ 17) Anträge — zu welchen letzteren auch Anträge auf einen Zusatz gehören — müssen schriftlich eingereicht, von mindestens einem Antragsteller unterschrieben, auch mit der Eingangsformel: „Die Kammer wolle beschließen:" versehen und so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer, beziehendlich die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn sie unverändert von der Kammer angenommen würden.

Jeder Antrag kann bis zum Schlusse der Berathung, zu oder während welcher er zuerst gestellt worden, vom Antragsteller zurückgezogen, von einem andern Mitgliede aber wieder aufgenommen werden.

In diesem letzteren Falle wird der Stand der Behandlung nicht geändert.

### Selbstständige Anträge.

**§ 16.** Ein jeder selbstständige — mit einer andern Vorlage nicht materiell zusammenhängende — Antrag kann schriftlich begründet sein.

### Besondere Form der Abänderungsanträge.

**§ 17.** Ein jeder Abänderungs- oder (§ 15) Zusatz-Antrag muß unter Bezeichnung der Vorlage, worauf er sich bezieht, und der Stelle derselben, zu welcher er gestellt wird, die gewünschte Abänderung wörtlich angegeben und, ohne Beifügung von Motiven, dem Präsidenten nach dem Schlusse der allgemeinen (ersten) Berathung und Beschlußfassung über die Vorlage (§ 11) in der Zwischenzeit bis zum Schlusse der zweiten oder Hauptvorberathung (§ 12), beziehendlich der dritten oder Schluß- (§ 13) Berathung über die betreffende Vorlage und Stelle überreicht werden.

Verhandlung und Abstimmung über einen Abänderungs- oder (§ 15) Zusatz-Antrag darf nur dann stattfinden, wenn und nachdem er von zehn Mitgliedern entweder durch Namensunterschrift oder auf diesfallsige Frage des Präsidenten durch Erhebung vom Sitze unterstützt worden ist.

### Sonstige Anträge.

**§ 18.** Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 leiden auch auf alle Anträge, welche nicht als selbstständige Vorlage von Kammermitgliedern oder als eigentliche Abänderungs- oder Zusatz-Anträge zu einer solchen oder zu einer Regierungsvorlage zu betrachten sind, aber während einer Verhandlung gestellt werden, entsprechende Anwendung, jedoch sind sie nicht zu erstrecken:

1. auf Anträge wegen Verweisung eines Redners „zur

Sache" oder „zur Ordnung" oder wegen sonstiger Handhabung der Landtags- oder Geschäftsordnung;
2. auf Anträge wegen Prüfung einer Wahl im Plenum (§ 3, Abs. 4);
3. auf Anträge:
   a) wegen besonderer Abstimmung (Stellung einer besonderen Frage) über einzelne trennbare Theile oder Worte einer Vorlage,
   b) auf Anträge gegen die vom Präsidenten vorgeschlagene Art der Fragestellung (§ 38),
   c) auf Wiederholung der Abstimmung über bei dieser nicht gedruckt vorliegende Abänderungsanträge (§ 19);
4. auf Anträge, welche der Präsident als solcher oder das Gesammtdirectorium als solches stellt.
5. Ferner bedürfen der Unterstützung nicht:
   a) die von der Staatsregierung,
   b) die von einer Deputation oder von der Mehrheit derselben während der Verhandlung gestellten Anträge,
   c) Anträge auf Berichtigung eines Sitzungsprotokolles (§ 31).
6. Endlich brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden:
   a) Anträge auf Schluß oder Vertagung der Debatte oder Sitzung (§ 37),
   b) Anträge gegen die vom Präsidenten für die nächste Sitzung verkündigte Tagesordnung (§§ 29 und 30 Nr. 2),
   c) Anträge auf namentliche Abstimmung (§ 40).

Im Uebrigen bleiben auch für alle diese Anträge die Vorschriften in den §§ 15 und 17 maßgebend.

### Nicht gedruckte Abänderungsanträge.

**§ 19.** Abänderungs- und Zusatzanträge (§ 17), welche bei der Abstimmung darüber der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, sind insoweit, als sie angenommen worden, selbst bei der Schlußberathung (§ 13), als nur vorläufig angenommen zu erachten und in der nächsten Sitzung, nach vorherigem Drucke und erfolgter Vertheilung, nochmals,

jedoch ohne nochmalige Berathung, zur anderweiten Abstimmung zu bringen, sobald vor Beginn der erstmaligen Abstimmung auf deren Wiederholung von einem Mitgliede angetragen worden ist, oder die Königliche Staatsregierung solche begehrt.

Bei der Schlußberathung (§§ 13 und 12, Abs. 4) begründet diese anderweite Abstimmung einen Beschluß im Sinne des § 21 der L.-O.

Bilden die vorläufig angenommenen Abänderungsanträge einen Theil der der Kammer nach § 13 vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung, so bedarf es eines besonderen Abdrucks derselben nicht.

Es muß jedoch in diesem Falle der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche der Kammer bei der Abstimmung darüber gedruckt noch nicht vorgelegen haben.

### Nicht gedruckt vorliegende Beschlüsse der ersten Kammer.

**§ 20.** Die Bestimmung des § 19, Abs. 1 findet auf Beschlüsse der ersten Kammer, über welche die zweite Kammer ihrerseits Beschluß zu fassen hat, dann entsprechende Anwendung, wenn sie, beziehendlich die ihnen zu Grunde liegenden Anträge, nicht gedruckt vorliegen, aber auf Grund von § 43 von der zweiten Kammer zur Hauptvorberathung oder zur Schlußberathung (§§ 12 und 13) verwiesen worden sein sollten (§ 14, Abs. 2).

## 3. Petitionen und Beschwerden.

### Ueberweisung an die Deputation.

**§ 21.** Alle bei der Kammer eingehenden Beschwerden oder Petitionen (Verfassungsurkunde § 111, L.-O. § 23) werden vom Präsidenten an die Beschwerde- und Petitionsdeputation (§ 22, Nr. 1) überwiesen.

## B. In den Deputationen.

### Deputationen.

§ 22.*) Zur Vorberathung von Vorlagen (Vorlagen der Staatsregierung, selbständige Anträge von Kammermitgliedern, an die zweite Kammer gelangte Beschlüsse der ersten Kammer, Beschwerden und Petitionen) werden von der Kammer aus deren Mitte nach Maßgabe des § 41 Deputationen gewählt. 1894.

Als ständige oder ordentliche Deputationen werden

1. eine Beschwerde- und Petitions-Deputation,
2. eine Deputation zur Prüfung des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und Ausgaben des Staates (Rechenschafts-Deputation),
3. eine Deputation für Berathung des ordentlichen Budgets und der damit zusammenhängenden Positionen

*) Anm. Die jetzige Fassung des § 22 stammt aus dem Nachtrag von 1894; in der GO. von 1874 lautete § 22 also:

### Ständige oder ordentliche Deputationen.

§ 22. Als ständige oder ordentliche Deputationen werden:

1. eine Beschwerde- und Petitionsdeputation,
2. eine Deputation zur Prüfung des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und Ausgaben des Staats (Rechenschaftsdeputation),
3. eine Deputation für Berathung des ordentlichen Budgets und die damit zusammenhängenden Positionen des außerordentlichen Budgets, sowie für die Finanzgesetzgebung (Finanzdeputation A.),
4. eine Deputation für alle übrigen Gegenstände des Finanzwesens (Finanzdeputation B.) und
5. eine Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung) und für Gegenstände der Geschäftsordnung (Gesetzgebungsdeputation)

von den Abtheilungen sofort nach deren Bildung (§ 1), außerordentliche Deputationen aber werden für einzelne Angelegenheiten nach Eintritt des Bedürfnisses gewählt.

Darüber, welche Positionen des außerordentlichen Budgets unmittelbar im Zusammenhange stehen mit denen des ordentlichen Budgets, haben sich die Finanzdeputationen A. und B. unter einander zu verständigen. Im Mangel einer Verständigung entscheidet hierüber die Kammer.

des außerordentlichen Budgets sowie für die Finanzgesetzgebung (Finanzdeputation A),

4. eine Deputation für alle übrigen Gegenstände des Finanzwesens (Finanzdeputation B),
5. eine Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung) und für die Gegenstände der Geschäftsordnung (Gesetzgebungs-Deputation)

sofort nach der Wahl des Direktoriums der Kammer und spätestens in deren ersten Sitzungen nach Eröffnung des Landtags (vergl. Landtagsordnung § 7 und § 8) gewählt. Die Wahl außerordentlicher Deputationen für einzelne Angelegenheiten kann von der Kammer jederzeit nach Bedürfniß vorgenommen werden.

Darüber, welche Positionen des außerordentlichen Budgets unmittelbar im Zusammenhange stehen mit denen des ordentlichen Budgets, haben sich die Finanzdeputationen A und B unter einander zu verständigen. Im Mangel einer Verständigung entscheidet hierüber die Kammer.

### Zahl der Deputationsmitglieder.

1894. **§ 23.***) Eine jede Deputation besteht aus mindestens fünf und höchstens aus fünfzehn, in der Regel, wenn die Kammer nichts anderes beschließt, aus zehn Mitgliedern. Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Deputationen sein.

---

*) Anm. Die jetzige Fassung des § 23 stammt aus dem Nachtrag von 1894; in der GO. von 1875 lautete § 23 also:

### Zusammensetzung und Wahl der Deputationen.

§ 23. Eine jede Deputation besteht aus mindestens 5 und höchstens aus 15, in der Regel, wenn die Kammer nichts Anderes beschließt, aus 10 Mitgliedern.

Jede Abtheilung wählt (§ 2 Nr. 2) die gleiche Zahl von Deputationsmitgliedern aus der Zahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer in Gemäßheit des § 41.

Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug.

Die Abtheilung, deren Wahl in solcher Weise ungültig wird, hat alsbald eine andere Wahl vorzunehmen.

### Constituirung der Deputationen.

§ 24. Jede Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter (§ 1, Abs. 2 und § 44) und zeigt das Ergebniß dieser Wahlen der Kammer an. (§ 30 Nr. 3.)

Jede Deputation ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für jeden einer Deputation überwiesenen Berathungsgegenstand wird von dem Vorsitzenden ein Mitglied ernannt, welches in der Deputation, beziehendlich in der Kammer den Bericht erstattet, beziehendlich vertritt.

Eine jede Deputation kann beschließen, daß ihre Mitglieder, mit Ausschluß des Vorsitzenden, in der Protokollführung abwechseln.

### Deputationssitzungen.

§ 25. Den Sitzungen der Deputationen können nicht nur die betreffenden Staatsminister und Königlichen Commissare (L.-O. §§ 29, 30) sondern auch der Präsident, nicht weniger, insoweit es sich um Berathung eines selbstständigen Antrags von Kammermitgliedern handelt, der erste Unterzeichner des Antrags oder ein von diesem schriftlich beauftragter anderer Unterzeichner, mit berathender Stimme beiwohnen.

Andere Kammermitglieder können den Deputationssitzungen, welche nicht von der betreffenden Deputation für vertrauliche erklärt werden, als Zuhörer beiwohnen.

Insoweit aber Kammermitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, von einer Deputation zum Zwecke der Auskunftsertheilung besonders für eine Sitzung eingeladen worden sind, ist ihnen in dieser zu jenem Zwecke das Wort jedenfalls ein Mal zu gestatten.

Jede Deputation hat sowohl das Recht, eine andere zu einer gemeinschaftlichen Sitzung und Berathung einzuladen, als die Pflicht, einer solchen Einladung zu folgen. Den Vorsitz und beziehendlich das Protokoll führt der Vorsitzende, beziehendlich der Schriftführer der einladenden Deputation. Eine jede der zusammengetretenen Deputationen beschließt

jedoch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten selbstständig.

Jede Deputation kann von einer andern unmittelbar mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Diese gegenseitigen Auskunftsertheilungen werden durch die Vorsitzenden, beziehendlich Berichterstatter der Deputationen vermittelt.

Die Zeit und Tagesordnung jeder Deputationssitzung ist jedenfalls den Mitgliedern der betreffenden Deputation, sowie den, für die zur Berathung gelangenden Angelegenheiten etwa bestellten Regierungscommissaren (L.-O. §§ 29 und 30) gleichzeitig bekannt zu machen.

### Berichterstattung.

**§ 26.** Der Bericht (L.-O. § 15, Abs. 2), mindestens aber die Anträge der Deputationen, sind von den bei der Feststellung betheiligt gewesenen Mitgliedern der Deputation zu unterschreiben, in das Tagebuch für die Tagesordnung (§ 8 Nr. 3a.) anzumelden und einzutragen, auch zum Druck und nach Vertheilung der gedruckten Exemplare an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder zur Schlußberathung, beziehendlich zur Hauptvorberathung (§ 13, Abs. 2 und § 43) zu bringen und auf eine Tagesordnung zu setzen.

### Beschwerde- und Petitionsdeputation.

**§ 27.** Die Beschwerde- und Petitionsdeputation hat mindestens allwöchentlich eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung aller bis zu deren Entwerfung eingegangenen Beschwerden, beziehendlich Petitionen und auf solche bezüglichen Protokollauszüge (L.-O. § 33) der ersten Kammer mit Angabe

a) des Namens und Wohnorts der Beschwerdeführer, beziehendlich Petenten, wenigstens des zuerst unterzeichneten,
b) des Gegenstandes der Beschwerde, beziehendlich Petition, sowie
c) ihres eigenen vorläufigen Beschlusses darauf

dem Präsidenten zu überreichen.

Dieser vorläufige Beschluß kann gerichtet sein entweder dahin, daß

aa) die betreffende Petition oder Beschwerde aus einem bestimmt zu bezeichnenden landtagsordnungsmäßigen (L.-O. § 23a — f.) Gründe für unzulässig zu erklären sei;

oder dahin:

bb) daß sie wegen ihres Zusammenhanges mit einem bei einer anderen Deputation oder bei der ersten Kammer in Berathung befindlichen Gegenstande an jene zur Vorberathung abzugeben oder an diese 1894.
zu überweisen sei;

oder endlich dahin:

cc) daß sie von der Deputation selbst zur Vorberath- 1894.
ung (vergl. L.-O. § 30) angenommen werde.*)

Das tabellarische Verzeichniß wird ebenfalls gedruckt und an die Staatsregierung und an die Kammermitglieder vertheilt.

Jeder in ein solches Verzeichniß aufgenommene vorläufige Beschluß der Deputation gilt als von der Kammer — jedoch nicht im Sinne des § 21 der L.-O. — genehmigt und wird von der Deputation, beziehendlich durch den Präsidenten, ohne Weiteres ausgeführt, wenn dagegen nicht spätestens am dritten Tage nach der Vertheilung und jeden Falls vor Schluß des Landtags von wenigstens 10 Kammermitgliedern schriftlicher Widerspruch eingereicht wird.

In diesem letzteren Falle wird der angefochtene Beschluß der Deputation zur allgemeinen (ersten) Berathung (§ 11) auf eine Tagesordnung der Kammer gesetzt, wozu die Deputation aus ihrer Mitte einen Berichterstatter zu ernennen hat.

Am Schlusse eines Landtags, ebenso vor einer Vertagung hat die Deputation ein Gesammtverzeichniß aller während der ganzen Session eingegangenen Petitionen mit Angabe darüber, ob und wie die einzelnen erledigt worden,

---

*) Anm. In bb) und cc) hatte die GO. von 1874 statt „Vorberathung" „Berichterstattung"; die Aenderung beruht auf dem Nachtrag von 1894.

zu fertigen, welches Verzeichniß den Landtagsmittheilungen beigedruckt wird.

### Besondere Behandlung von Petitionen.

1894. § 27b.*) In der Regel hat jede Deputation über jede ihr zur Vorberathung zugewiesene Petition der Kammer Bericht zu erstatten (Landtagsordnung § 15 Absatz 2).

Gelangt jedoch eine Deputation bei Vorberathung einer Petition zu dem Beschlusse, daß die Petition zur weiteren Berathung in der Kammer ungeeignet sei, so ist dieser Beschluß zum Druck zu bringen und an die Kammermitglieder, sowie auch an die Staatsregierung und die erste Kammer zum Zwecke der Kenntnißnahme zu vertheilen. Der Deputationsbeschluß gilt dann als Beschluß der zweiten Kammer, wofern nicht binnen acht Tagen nach Vertheilung des gedruckten Beschlusses und jeden Falles vor Schluß des Landtags von wenigstens 10 Kammermitgliedern schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

In diesem Falle ist über die Petition von der Deputation noch Bericht an die Kammer zu erstatten.

### Adreßdeputation.

§ 28. Der Deputation, an welche der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König (Ges. v. 12. Octbr. 1874 § V, L.-O. § 28, Abs. 4) oder der Entwurf einer solchen zur Berathung und Berichterstattung überwiesen, oder welche eine Adresse zu überreichen beauftragt wird, gehört der Präsident der Kammer als Vorsitzender, beziehendlich als Wortführer an. Die übrigen Mitglieder der Deputation zur Ueberreichung einer Adresse werden durch das Loos bestimmt.

## IV. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

### a. Tagesordnung.

### Verkündigung der Tagesordnung.

§ 29. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitz-

*) Anm. § 27b ist erst durch den Nachtrag von 1894 in die GO. gekommen.

ungen, bestimmt und verkündet Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung (vergl. Verfassungsurkunde § 80) der nächsten Sitzung und zwar entweder mündlich vor dem Schlusse der vorhergehenden Sitzung oder durch eine geschriebene oder gedruckte, am Eingange sowohl des Sitzungsgebäudes als auch des Sitzungssaales der Kammer spätestens am Tage vor der Sitzung bis 7 Uhr Abends angeschlagene Kundgebung oder durch Vertheilung einer gedruckten Anzeige in die am Orte des Landtags befindlichen und dem Directorium angezeigten Wohnungen sämmtlicher anwesender (unten § 42 und L.-O. §§ 2, 3 und 5) Kammermitglieder.

Letztgedachte Vertheilung muß spätestens am Tage vor der Sitzung Abends 10 Uhr vollendet sein.

In der Regel und soweit thunlich erfolgt die Verkündigung der Sitzungszeit und Tagesordnung in der angegebenen dreifachen Weise zugleich (vergl. L.-O. § 13).

### Geltung der Tagesordnung; Ausnahmen.

**§ 30.** Ueber einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand darf eine Meinungsäußerung oder Abstimmung der Kammer oder eines Theils derselben in der Sitzung nicht stattfinden (L.-O. § 13), auch darf zu einer Kundgebung der Kammer oder eines Theils derselben in einer Sitzung nur vom Präsidenten aufgefordert werden.

Jedoch können ohne vorherige Stellung auf die Tagesordnung:

1. formelle Anträge über die geschäftliche Behandlung von Regierungsvorlagen oder Regierungsmittheilungen, von Deputationsberichten, von Anträgen der Kammermitglieder, sowie von Beschlüssen der ersten Kammer, die durch Protokollauszüge mitgetheilt worden, bei dem darüber stattfindenden Vortrage aus der Registrande;

2. Anträge gegen die vom Präsidenten verkündigte Tagesordnung (§ 18 Nr. 6 b., § 29) unmittelbar nach deren Verkündigung,

zur sofortigen Berathung und Beschlußfassung gebracht, nicht weniger

3. geschäftliche Anzeigen und Anfragen an die Kammer, an das Directorium, an den Präsidenten, an die Deputationen und Abtheilungen, wenn sie nicht bereits schriftlich, beziehendlich durch den Druck bekannt gemacht sind,

vor dem Eintritte in die Tagesordnung oder auch nach deren Erledigung oder Abbrechung gestellt, beziehendlich beantwortet werden, ohne daß jedoch hierüber eine weitere Wortertheilung stattfindet.

b. Sitzungsprotokolle und andere Schriften der Kammer.

Ausliegen und Genehmigung.

§ 31. Die Protokolle über die Kammersitzungen sind, soweit sie nicht in diesen selbst zur Vorlesung und Genehmigung gelangt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der L.-O., spätestens von und mit der fünften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn dieser vor Nachmittags 5 Uhr, spätestens von und mit der zwölften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn derselbe nach Nachmittags 5 Uhr stattgefunden hat; andere von der Kammer ausgehende Schriftstücke von dem bei der diesfallsigen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Canzlei zur Einsicht auszulegen, und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach Ablauf dieser Zeit aber, für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Canzlei eingereicht ist.

Erledigt sich ein solcher Antrag nicht durch die Erklärung des betreffenden darüber zu hörenden Secretärs oder sonstigen Verfassers der Schrift, so entscheidet die Kammer in der nächsten Sitzung darüber.

c. Redeordnung.

Anmeldung zum Sprechen, Ertheilung des Wortes und Platz beim Sprechen.

§ 32. Ein Mitglied (L.-O. §§ 9 und 29) darf nur

dann in einer Kammersitzung sprechen, wenn es vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten hat.

Alle Redner (mit Ausnahme der Berichterstatter, welche von der Rednerbühne aus sprechen) haben stehend von ihrem Platze aus und gegen den Präsidenten gerichtet zu sprechen.

Nur der Präsident und die Secretäre haben das Recht, sitzend zu sprechen.

Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz (§ 7) abgeben.

Die Anmeldung zum Sprechen ist erst am Tage der Berathung des betreffenden Gegenstandes statthaft und zwar entweder schriftlich oder unter einfacher Erhebung vom Platze mündlich.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zum Wort, so erhalten sie solches nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen.

Von der chronologischen Reihenfolge der angemeldeten Redner kann und soll der Präsident bei Ertheilung des Wortes insoweit eine Ausnahme machen, als er möglichst Redner für und wider die Vorlage abwechseln läßt.

Soweit möglich haben daher die Redner bei der Anmeldung zum Wort zu erkennen zu geben, ob sie für oder wider die zur Verhandlung stehende Vorlage, beziehendlich den in Frage stehenden Antrag sprechen wollen.

Ein angemeldeter Redner kann seine Stelle in der Reihenfolge einem anderen Mitgliede abtreten.

### Wiederholtes Sprechen.

**§ 33.** Einem und demselben Mitgliede (L.-O. § 29) darf ohne Genehmigung der Kammer das Wort weder bei der allgemeinen (§§ 11 und 13), noch bei der besondern Debatte (§§ 12 und 13) über den zur Berathung gestellten Gegenstand vom Präsidenten öfter als zwei Mal ertheilt werden.

Dem Berichterstatter jedoch ist das Wort nicht nur während der betreffenden Verhandlung wie jedem anderen Mitgliede, sondern überdies auch zum Anfange und sodann nach Schluß der Verhandlung, und außerdem zu Auskunftsertheilungen nach jedem Redner auf Verlangen zu ertheilen.

Bei der allgemeinen (ersten, § 11) und bei der zweiten oder Hauptvorberathung (§ 12) eines selbstständigen (§ 16) Antrags hat der Antragsteller, wenn nicht ein Deputationsbericht vorliegt (§ 13, Abs. 2 und § 43), dasselbe Recht, wie ein Berichterstatter, doch hat der Berichterstatter (§ 11, Abs. 4 und § 12, Abs. 1) den Vorzug und das letzte Wort.

### Ablesen von Vorträgen.

§ 34. Das Ablesen von Vorträgen oder Reden und von Stellen aus Druck- und sonstigen Schriften ist anderen Kammermitgliedern, als den Berichterstattern, beziehendlich Antragstellern, nur mit Genehmigung des Präsidenten oder der Kammer gestattet (L.-O. § 16 und § 29, Abs. 2).

### Sofortige Wortertheilung.

§ 35. Sofort, mit Unterbrechung der Reihenfolge der angemeldeten Redner, ist das Wort nur zur Stellung eines der in § 18 unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angegebenen Anträge, jedoch nicht auch zur Begründung oder Widerlegung eines solchen Antrags, zu ertheilen.

Der Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" ist unter Erhebung des rufenden Mitgliedes vom Platze auch während einer Rede zulässig.

### Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen.

§ 36. Zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes und zu Berichtigungen von Mißverständnissen eines Redners kann jenem und diesem ebenso wie zu Berichtigungen von Thatsachen jedem Mitgliede, soweit jene Bemerkungen und diese Berichtigungen nicht im Wege regelrechter Wortertheilung (§§ 32 und 33) erfolgen können, zwar außerordentlicher Weise das Wort vom Präsidenten einmal ertheilt werden, aber erst nach dem Schlusse der Debatte, beziehendlich nach dem Schlußworte des Berichterstatters oder eines Staatsministers oder Regierungscommissars (L.-O. § 29) oder, im Falle der Vertagung der Debatte und Sitzung, am Schlusse der Sitzung.

Es ist in einem solchen Falle aber auch dem Redner, welcher die persönliche Bemerkung veranlaßt oder die be-

richtigte Thatsache behauptet oder das berichtigte Mißverständniß verschuldet haben soll, zur Vertheidigung hiergegen das Wort einmal auf Verlangen zu ertheilen.

### d. Schluß der Debatte.

§ 37. Wenn kein Redner weiter angemeldet ist, wird der Schluß der Debatte vom Präsidenten ausgesprochen.

Der Schluß kann aber von der Kammer auch früher auf Antrag (§ 18, 6a) eines Mitgliedes, welches noch nicht an der zu schließenden Debatte Theil genommen, dann beschlossen werden, nachdem außer dem Berichterstatter, beziehendlich Antragsteller, wenigstens ein Redner für und ein Redner wider den zur Berathung stehenden Gegenstand auf Verlangen das Wort erhalten haben.

Eine Motivirung des Antrags auf Schluß der Debatte ist nicht zulässig.

Gegen den Antrag auf Schluß der Debatte darf nur zwei Mitgliedern und zwar nur solchen, welche für die betreffende Debatte selbst noch nicht um das Wort gebeten hatten, vom Präsidenten das Wort ertheilt werden.

### e. Fragestellung und Abstimmung.

#### Fragestellung.

§ 38. Der Präsident stellt die Fragen und verkündet, wenn mehrere zu stellen sind, die Reihenfolge, in welcher er dieselben zur Abstimmung bringen will.

Anträge hiergegen und gegen die Fassung der Fragen sind ebenso wie Anträge auf Theilung einer Abstimmungsfrage in mehrere über einzelne trennbare Theile oder Worte (§ 18, 3a und b) so lange zulässig, als der Präsident mit Stellung der Fragen für die Abstimmung nicht begonnen hat.

Wenn die Trennbarkeit einer Frage zweifelhaft erscheint oder darüber Streit entsteht, so entscheidet hierüber: bei Vorlagen uud Anträgen der Regierung deren Vertreter, bei andern Anträgen der Antragsteller oder von mehreren Antragstellern der erste anwesende Unterzeichner, bei Deputationsanträgen der Berichterstatter und in allen sonstigen Fällen die Kammer.

Jede Frage ist so zu stellen, daß sie einfach durch „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann und daß sie Dasjenige, was von einer Vorlage oder einem Antrage zur Abstimmung zu bringen ist, wortgetreu, wenn auch nur unter Verweisung z. B. auf die Druckschrift, in welcher jener oder dieser wörtlich enthalten ist, umfaßt.

### Regeln für die Reihenfolge der Fragen.

**§ 39.** Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Fragen werden in der Regel formelle Fragen den materiellen, Abänderungsanträge der ursprünglichen Vorlage und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen sein.

Fragen, welche Zahlen betreffen, sind bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste, bei Ausgabe- und Zeit-Bestimmungen auf die größte zu richten.

### Art und Weise der Abstimmung.

**§ 40.** In der Regel (L.-O. §§ 19, 20) erfolgt die Abstimmung in der Maße, daß nach Stellung der Frage und nachdem der Präsident durch den Hammer das Zeichen zur Abstimmung gegeben hat, diejenigen Mitglieder, welche die Frage mit Ja beantworten wollen, so lange auf ihren Plätzen sitzen bleiben, diejenigen dagegen, welche sie mit Nein beantworten wollen, sich von ihren Plätzen erheben und so lange stehen bleiben, bis der Präsident das Ende der Abstimmung ebenfalls durch Hammerschlag angezeigt oder das Ergebniß der Abstimmung verkündigt hat.

Ist dieses Ergebniß dem Präsidenten oder einem der Secretäre zweifelhaft, so veranstaltet der Präsident die Gegenprobe.

Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung.

Diese letztere Art der Abstimmung kann auch bei dem Präsidenten, bevor dieser mit Stellung von Fragen für die betreffende Abstimmung begonnen hat, über jede einzelne dabei zu stellende Frage beantragt (§ 18, 6c) werden, und ist dem Antrage Folge zu geben, wenn er von zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Der Namensaufruf erfolgt nach der Buchstabenordnung der Namen, und beginnt bei jeder neuen solchen Abstimmung mit dem folgenden Buchstaben.

Nach Aufruf des letzten Namens und nach Recapitulation des Alphabets zur nachträglichen Abstimmung ist die Abstimmung geschlossen.

Hierauf sind die einzelnen abgegebenen, von jedem der beiden Secretäre aufgezeichneten Stimmen auszuzählen.

### Wahlbeschlüsse.

**§ 41.** Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und ebenfalls (Verfassungsurkunde § 128, 3) nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.

Erhalten bei einer Wahl mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen über den Vorrang des Einen vor dem Andern das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen (vergl. jedoch § 5).

## V. Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

**§ 42.** Jedes Mitglied, welches während des Landtags ohne Unterbrechung am Orte des Landtags sich aufzuhalten behindert ist, hat unter Angabe des Behinderungsgrundes um Urlaub nachzusuchen und, wenn er einer Sitzung beizuwohnen abgehalten ist, deshalb sich zu entschuldigen.

Beides ist schriftlich bei dem Präsidenten (L.-O. § 5) anzubringen.

Auf drei Tage oder auf die Zeit von einer Sitzung zur andern kann der Präsident Urlaub ertheilen; es ist dies jedoch der Kammer alsbald anzuzeigen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

### Abweichungen.

§ 43. In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere Abkürzung der Fristen und des Berathungsverfahrens (§§ 11, 12, 13) überhaupt, z. B. Wegfall der allgemeinen Vorberathung (ersten Berathung § 11) oder der Hauptvorberathung (beziehendlich zweiten Berathung § 12), Vornahme jener (§ 11) und dieser (§ 12) in derselben Sitzung, Verweisung auch solcher Angelegenheiten, welche schon in Deputationen vorberathen sind (§ 13, Abs. 2), zur Hauptvorberathung (§ 12) u. s. w. von der Kammer, unter Zulassung vorheriger Discussion, beschlossen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. L.-O. § 39).

Von den Vorschriften des ersten Absatzes des § 30, des siebenten Absatzes des § 32 und von der Schlußbestimmung des zweiten Absatzes des § 37 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt.

Die Zustimmung der Staatsregierung ist zu Abweichungen von solchen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlich, welche auch schon in der Landtagsordnung enthalten sind.

### Anwendung auf die Sitzungen der Abtheilungen und Deputationen.

§ 44. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere der §§ 15, 17, Abs. 1, §§ 18, 29, 30, der §§ 32 bis mit 42, leiden auf Sitzungen und Verhandlungen der Abtheilungen und Deputationen, wenn jene und diese nichts anderes beschließen, entsprechende Anwendung.

Geltungszeit.

§ 45. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Geltung, bis sie von der Kammer abgeändert oder durch eine andere ersetzt wird.

Dresden, den 13. October 1874.

**Die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.**

Zu § 142 fg. der VU.

## 11. Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend; vom 3ten Februar 1838.

(G. u. VBl. S. 50.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### Einleitung.

§ 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, § 141 u. f. in Verbindung mit §§ 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17. November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urthel zu sprechen,

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrafthum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen

Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmhaft gemachten Fälle ist, insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, das in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

## I. Abtheilung.

### Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

#### 1ster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§ 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Puncte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Puncte auf keine anderen Thatsachen und Beweismittel, als auf die vor den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§ 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der § 3 gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatsachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.

§ 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Anklage beginnt.

§ 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Processe gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§ 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

**§ 7.** Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

**§ 8.** Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach § 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, so weit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

**§ 9.** Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

**§ 10.** Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der des Substituten schriftlich, unter Beisetzung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

**§ 11.** Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen §phen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inneliegen.

**§ 12.** In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen, und es hat jedes Mitglied der Wahldeputation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwalts, und eben soviel zur Stelle des Substituten mittelst Stimmzettels vorzuschlagen.

§ 13. Von den zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters Vorgeschlagenen, werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht. Insoweit hierbei unter Zwei oder Mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und im Fall einer Stimmengleichheit wiederum das Loos.

§ 14. Ergiebt sich schon bei dem § 12 vorgeschriebenen Verfahren für den Anwalt und dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig.

§ 15. Die getroffene Wahl des Anwaltes, sowie die des Stellvertreters, wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt.

§ 16. Alle in Sachsen proceßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrags, sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungs- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.

§ 17. Das Eintreten von Rechtsnachtheilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber nach den dießfalls geltenden Vorschriften des Sächsischen Civilprocesses beurtheilt. Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des Staatsgerichtshofs nicht besonders ausgedrückt, sie treten lediglich Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklagen sind unzulässig.

§ 18. Bei Berechnung der in gegenwärtigem Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erlasses oder der Publication des Erkenntnisses, und endigt sich am letzten Tage, Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau bescheinigten triftigen Ursachen, Verlänge-

rung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urthel.

§ 19. Die Insinuation der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshof in Pflicht zu nehmenden, oder für den Lauf des Processes von einer der obern Landesbehörden zu requirirenden Boten.

§ 20. Die Publication der Erkenntnisse geschieht im Pleno des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten.

§ 21. Sowohl die Entscheidungen, als die nach §§ 26, 29, 30, 31, 33, 38 und 39 dieses Gesetzes im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse, so wie die Beschlüsse auf die § 40 erwähnten Anträge sind im Pleno des Staatsgerichtshofs zu fassen.

## 2ter Abschnitt.

### Besondere Vorschriften.

§ 22. Hat sich der Staatsgerichtshof in Gemäsheit § 145 der Verfassungsurkunde versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung.

§ 23. Die letzteren übersenden die Anklage unter Benennung des Anwalts und seines Stellvertreters. (§ 141 der Verfassungsurkunde und § 15 des 1sten Abschnitts.)

§ 24. In der Anklage sind die einzelnen Puncte genau zu bezeichnen, und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind selbige sofort beizufügen, (§ 141 der Verfassungsurkunde) oder, dafern sie sich nicht in den Händen der Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt möglichst genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

§ 25. Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen 3 Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß.

§ 26. Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das For-

melle der Anklage, ingleichen die Rechtfertigung des Anwalts und dessen Stellvertreters, und es werden ihm zu dem Ende die Protocolle der Ständeversammlung, so wie die wegen der Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreters ergangenen Acten mitgetheilt.

§ 27. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer Frist von längstens 14 Tagen der Ständeversammlung mittelst eines die Gründe enthaltenden Decrets zu eröffnen.

§ 28. Findet der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtsbeständig, so hat er solche nebst ihren Belegen dem Angeklagten binnen 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatsachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt.

§ 29. Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatsachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese, sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer weiteren Aufklärung der Thatsachen nicht, so sind die Partheien sofort mit der Deduction nach § 40 zu hören.

§ 30. Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatsachen noch zu beantworten sind, aufzustellen, und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Unterbleibt diese Erklärung, oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatsachen und Umstände eingeräumt.

§ 31. Eben so hat der Staatsgerichtshof zu verfahren,

wenn er findet, daß Angeklagter bei Beantwortung der Klage Thatsachen vorgebracht hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine 4wöchentliche Frist einzuräumen ist.

§ 32. Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatsachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden.

§ 33. Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zu tragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Partheien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden.

§ 34. Die Abhörung der von den Partheien angegebenen Zeugen erfolgt im Pleno des Staatsgerichtshofs, unter Leitung der § 146 der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben, nach besonders von ihnen anfzustellenden Fragepunkten.

Es wird den Partheien freigestellt, bei dieser Abhörung, und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten, gegenwärtig zu sein. Auch ist den Partheien unbenommen, bei diesem Zeugenverhöre das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen.

§ 35. Urkunden, soweit deren Aechtheit nach den desfalls bestehenden Vorschriften des gemeinen und des Sächsischen Rechts noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Recognition oder der eidlichen Ablehnung.

§ 36. Bei der, wegen des Anerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Parthei freizustellen, die Originalien in der Canzlei des Staatsgerichtshofs während der Frist sich vorlegen zu lassen.

Der Angeklagte hat sich in seiner Antwort über die

Aechtheit jener Urkunden zu erklären; im Unterlassungsfalle wird ein Anerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt, hinsichtlich des Anwalts bei denjenigen Documenten, welche der Angeklagte seiner Antwort beifügte. Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof (§ 33) herbeigeschafft worden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie beweisen sollen, binnen 8 Tagen, von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

**§ 37.** Die eidliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof; der Product wird dazu unter Einräumung einer 8tägigen Frist vorgeladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet.

**§ 38.** Die Partheien sind zu gegenseitiger Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zu Ermittelung eines streitigen Thatumstandes dienen können. Findet der Staatsgerichtshof das Editionsgesuch an sich statthaft, so erläßt derselbe, unter Einräumung einer 14tägigen Frist, das desfallsige Decret an diejenige Parthei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter der Verwarnung der Annahme des Geständnisses dessen, was durch die Urkunde hat bewiesen werden sollen. Der Gegner kann sich vor Ablauf dieser Frist zum Editionseide beim Staatsgerichtshofe erbieten, welcher, unter Einräumung einer 8tägigen Frist, den Termin zu Leistung dieses Eides festsetzt.

Wird der Editionseid nicht geleistet, so gilt dieß einem vollständig geschehenen Zugeständnisse dessen gleich, was durch jene Urkunde hat dargethan werden sollen.

**§ 39.** Die Ermittelung eines Gegenstandes durch Sachverständige erfolgt auf Antrag der Partheien, oder, von Amtswegen durch den Staatsgerichtshof, und es gelten bei dem desfallsigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Processes.

**§ 40.** Vor der Entscheidung der Sache steht es jeder Parthei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduction dem

Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die 14tägige Frist für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Partheien bekannt macht, daß die Acten zu ihrer Einsicht bereit seien, für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduction des Anwalts zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieser eine solche nicht eingereicht habe. Neue Thatsachen können in dieser Deduction nicht aufgestellt werden. Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Partheien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung beantragt werden. Mit Ablauf jener 14 Tage sind die Acten als geschlossen anzusehen, und alle späteren Eingaben der Partheien sind nicht anzunehmen.

**§ 41.** Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs sich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen. (§ 149 der Verfassungsurkunde.) Diese Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publication des Erkenntnisses an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben; auch steht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausführung seiner Beschwerden bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Berufung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu, und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen vom Tage der erwähnten Zufertigung an, eine Gegenausführung einzureichen.

**§ 42.** Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer, während des Prozesses, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort.

## II. Abtheilung.

### Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 83.

**§ 43.** Ist in Gemäßheit § 83 der Verfassungsurkunde ein Mitglied einer ständischen Kammer zum gänzlichen Ausschluß aus letzterer verurtheilt worden, so stehet es dem

Ausgeschlossenen frei, wegen seiner künftigen Wählbarkeit auf Erkenntniß des Staatsgerichtshofs anzutragen.

§ 44. Diesen Antrag hat er bei Verlust desselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß der Kammer wegen seiner gänzlichen Ausschließung, bekannt gemacht wird, bei dem Ministerio des Innern einzureichen, welches selbigen dem Staatsgerichtshofe mittheilt.

§ 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden ständischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigungen der Kammer Sorge zu tragen hat.

§ 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, so viel das Thatsächliche betrifft, auf das in § 83 der Verfassungsurkunde bemerkte, in der ständischen Kammer aufgenommene, vorgelesene und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlesung des Protocolls in der zum § 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichts destoweniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

## III. Abtheilung.

**Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft § 58.**

§ 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Puncte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§ 153 der Verfassungsurkunde.)

§ 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser

Bekanntmachung an kann die rückständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§ 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §phen erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach § 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen stehet jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§ 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maasgabe der Verfassungsurkunde § 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§ 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch schriftliche Mittheilung desselben, so wie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollziehet die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

1) der Verabschiedung oder
2) Vertagung der Kammern, oder
3) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf

Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabfaßt ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäsheit des § 58 der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verletzung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, daferne sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertiget, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallsige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionsschrift wird dann der Regierung und den Provinzialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugefertigt; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provinzialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

§ 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des § 153 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vor-

stehenden Sphen 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen und mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3ten Februar 1838.

**Friedrich August.**

(L. S.)

**Julius Traugott Jakob von Könneritz.**

# Anhang.

## a. Eintritt Sachsens in den Nordd. Bund; Militär-Convention.

Vorbemerkung. Art. VI. des Prager Friedens vom 23. August 1866 lautet (übereinstimmend mit Art. V. der Nicolsburger Friedenspräliminarien v. 26. Juli 1866):

„Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen FriedensVertrag näher zu regeln."

„Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen."

Der Friede zwischen Preußen und Sachsen kam am 21. Oct. 1866*) zu Stand, nachdem schon am 18. Aug. 1866 der Bündnißvertrag zwischen Preußen und den Norddeutschen Staaten abgeschlossen worden war.

Aus diesem Friedensvertrag ist hier Folgendes auszuheben:

„Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich

*) Der Friedensvertrag wurde in Sachsen mit VO. sämmtlicher Minister vom 26. Oct. 1866 im G. u. VBl. von 1866 S. 211 verkündigt.

zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt."

„Art. 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden."

„Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden."

Am 7. Febr. 1867, also an dem Tage, an welchem in der Conferenz der Nordd. Regierungs-Bevollmächtigten der nunmehr an den Reichstag zu bringende Entwurf der Nordd. Bundesverfassung definitiv festgestellt wurde, kam der Militär-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen zu Stand. Derselbe wurde am 15. März 1873 dem Reichstag zur Kenntniß mitgetheilt (s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichtages I. Legislatur-Periode IV. Session 1873 dritter Band S. 128). Er wird im Nachfolgenden nach dieser Quelle abgedruckt. Hinzugefügt wird das Protocoll vom 7. Februar 1867, das in den Reichstagsacten sich nicht findet, aber in Glasers Archiv des Norddeutschen Bundes Bd. I (1867) Heft III S. 47 mitgetheilt wird (aus dem Preußischen Staatsanzeiger). In dem Werke „Die Militär-Gesetze des Deutschen

Reichs mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums", das (Bd. I 1877 S. 66 fg.) die Militärkonvention mit Sachsen gleichfalls abdruckt, findet sich (S. 69) die Notiz, daß in einem Nachtragsprotocoll vom 8. Februar 1867 noch folgende Vereinbarung getroffen worden sei:

> In Bezug auf die am 7. d. Mts. der Konferenz der Bevollmächtigten vorgelegte Abänderung des letzten Satzes im Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes [Art. 64 der Nordd.BVerf. und der RVerf.] sind heute die Unterzeichneten darüber übereingekommen, daß die auf der zweiten Zeile jenes Alinea eingeschobenen Worte „oder ohne" als über die Absicht der Konvention zwischen Preußen und Sachsen, d. d. Berlin am 7. Februar 1867 hinausgehend, auf das Verhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden.

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde die Militär-Convention so wenig als im ReichsGesetzblatt publizirt.

## Militär-Konvention zwischen Preußen und Sachsen vom 7. Februar 1867.

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königsreichs Sachsen anzupassen, sind Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen übereingekommen, solche, wie folgt, zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Preußen Ihren Generalmajor und Director des Militär-Oekonomie-Departements, Albrecht von Stosch, Seine Majestät der König von Sachsen Ihren Generallieutenant und Kriegsminister Alfred von Fabrice zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in

sich geschlossenes Armee-Korps, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. October cr. vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armeecorps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die andern 11 Bundes-Armee-Korps, abgesehen von der Nummerirung im Königlich Sächsischen Verbande.

Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armee-Korps möglichst erhalten werden.

Art. 2. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen, bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen.

Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Seine Majestät der König von Sachsen bis zum 1. October cr., sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundesfeldherrn mittheilen.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

Art. 3. Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Korps eingreifen wollen, so bleibt doch der im Artikel 59 des Bundesverfassungs-Entwurfs enthaltenen Bestimmung gemäß, die König-

lich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-Korps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen ꝛc. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundes-Kriegs-Kasse abzuführen.

Die Königlich Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres.

Dem entsprechend partizipirt aber auch das Königlich Sächsische Armee-Korps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militär-Verwaltung, den höheren Militär-Bildungs-Anstalten incl. der Kriegs-Schulen, den Examinations-Kommissionen, so wie den militärisch wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem großen Generalstabe, in welchem das Königlich Sächsische Armee-Korps verhältnißmäßig vertreten sein wird.

Die für die Königlich Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königlich Preußische Regierung zu liefern erbötig.

Art. 4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden, nach gegenseitiger Verabredung, einige Königlich Sächsische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die Preußische, und Königlich Preußische in die Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 des Verfassungs-Entwurfs des Norddeutschen Bundes das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal, entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher Seiner Seits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 5. Obwohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen

als Bundesfeldherr (nach Artikel 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs) das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärke-Verhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchst Derselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Seine Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Seine Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen.

Für die nächste Zeit behält sich Seine Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des, gegenwärtiger Uebereinkunft beigefügten Separat-Protocolls die Besetzung der im letzteren benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor.

Art. 6. Die Verpflichtung der Königlich Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„— — daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe."

Art. 7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königlich Sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armee-Korps wollen Seine Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, das Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armee-Korps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Seiner Majestät des Königs von Sachsen durch Seine Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes.

Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protocollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Seine Majestät den König von Preußen einzusenden.

„Ich . . . verspreche hierdurch an Eidesstatt auf Ehre

und Pflicht, daß, nachdem Seine Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (Generallieutenant u. s. w.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Seiner Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will."

Der Höchstkommandirende des Armee-Korps hat folgenden Eid abzuleisten:

„Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß — nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Kommandirenden General des 12. Bundes-Armee-Korps ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend ernennt der Bundesfeldherr die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze.

Dieselben haben, wenn sie den Königlich Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten:

„Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Kommandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens, bis auf das Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe!" —

Um der Beurtheilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden, über alle Regiments-Kommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehende Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal-

und Qualifikations-Berichte nach Preußischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Seine Majestät den König von Preußen eingesandt.

Art. 8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben, gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden.

Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten, bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Art. 9. Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. — Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Art. 10. Vorstehende, bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Februar Ein Tausend Achthundert Sieben und Sechzig.

| | |
|---|---|
| gez. **v. Stosch,** | gez. **v. Fabrice,** |
| Generalmajor. | Generallieutenant. |
| (L. S.) | (L. S.) |

## Protocoll.

Verhandelt Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1. Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen und publicirt, und die Reorganisation des Königl. Sächsischen Armee-Corps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Fortstellung und Durchführung mit Zuversicht entgegensehen zu können, will Se. Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Convention vom heutigen Tage Allerhöchst Ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die Königl. Preußischen Truppen aus dem Königreiche Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Majestät der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl Sächsischer Truppen in Preußen, in den Sächsischer Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2. Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislocation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußischen Bestimmungen für den Etat liquid sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4. Im Hinblick auf die localen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Corps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlassen.

5. Mit dem 1. April dieses Jahres treten die Königlich

Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

b. Aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

Art. 6. „Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . . 17 Stimmen
führt, Sachsen . . . . . 4
u. s. f.

Summa: 43."

c. Aus dem Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes vom 31. Mai 1869:

**§ 5.** „In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt."

„Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23 ꝛc. ꝛc."

„Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch Gesetz bestimmt."

d. Aus dem Wahlreglement des Nordd. Bundes vom 28. Mai 1870:

**§ 2.** „Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen."

„Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen."

„Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind."

**§ 3.** „Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen."

„Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde."

„Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein."

**§ 6.** „Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt."

**§ 8.** „Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen."

„Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen."

**§ 23.** „Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach."

„In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen."

**§ 24.** „Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen."

§ 34. „Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungiltig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen."

„Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist."

„In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden."

§ 35. „Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat."

§ 36. „Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach."

## Anlage C.

### Verzeichniß der Wahlkreise.

### II. Königreich Sachsen.

1. Die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.

2. Die Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.

3. Die Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.

4. Die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichts-

amtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.

5. Die Stadt Dresden links der Elbe.

6. Die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.

7. Die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.

8. Die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.

9. Die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.

10. Die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.

11. Die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.

12. Die Stadt Leipzig.

13. Die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.

14. Die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.

15. Die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.

16. Die Stadt und der Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.

17. Die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernsthal, Lichtenstein.

18. Die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.

19. Die Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lösnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.

20. Die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.

21. Die Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.

22. Die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.

23. Die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.

## Anlage D.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

### II. Königreich Sachsen.

§ 2. Das Ministerium des Innern.

§§ 3. 6. und 8. Die Gemeinde-Obrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirk belegenen exemten Grundstücke.

§§ 24. 34. und 35. Das Ministerium des Innern.

e. Aus der Verfassung des Deutschen Reichs.

Art. 6. Abs. 1. „Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . . 17 Stimmen
führt Bayern . . . . . 6 „
Sachsen . . . . . 4 „
u. s. f.

zusammen: 58 Stimmen."

Art. 8. Abs. 3. „Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt."

Art. 20. Abs. 2. „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Buudesgesetzbl. 1869. S. 145.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48,

in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382."

f. Aus dem Gesetz betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen; vom 25. Juni 1873.

§ 3. „Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt."

# Sachregister.

Der erste Theil, S. 1—123, ist durchaus nach den §§ der Verfassung bezeichnet; wo auf den Inhalt der Anmerkungen besonders aufmerksam gemacht wird, geschieht es durch das Zeichen A. Der übrige Inhalt ist unter Verweisung auf die Seitenzahl (S) aufgenommen; die in Parenthese hier und da beigefügten §§ beziehen sich auf das am betreffenden Ort abgedruckte Gesetz.


**Abgaben** s. Budget, Steuerwesen.
**Abgeordnete** s. Ständemitglieder.
**Ablesen** in den Sitzungen S. 259.
**Abolitionsrecht** §§ 52, 150, S. 186.
**Abstimmung** in den Kammern s. Landtag.
**Abtheilungen** d. II. K. S. 295.
**Achtung, Recht auf — § 59 A 2.**
**Adel** § 34 (dazu A. 2, 3).
**Administrativ-Justiz** § 48 A., § 49 A., § 50 A., S. 185.
**Adoption** im kgl. Haus S. 167.
**Adressen** der Kammern § 132, S. 264.
**Allgemeine Rechte u. Pflichten** der Unterthanen § 24 flg.
**Alter** der Ständemitglieder s. Ständemitglieder.
**Amendirungsanträge** der Ständemitglieder S. 283 flg., 303 flg.
**Amendirungsrecht** der Kammern § 130, S. 200.
**Amt**, als Grund der Berufung zur Ständeversammlung § 63, 8, 9, 10, 15, 16, § 66.
**Aenderung** der Verfassung §§ 12, 88, 152, 153, der Gesetze §§ 85, 86, 113, der Steuer §§ 96, von Kammerbeschlüssen S. 260.
**Anlehen** § 105, S. 251.
**Anstalten**, öff. §§ 16 60.
**Anträge** der Stände s. König u. Stände, der Ständemitglieder s. Ständemitglieder.
**Apanagen** s. Königliches Haus.
**Archiv**, geheimes S. 190, ständisches § 138, S. 268, Archivar der Stände S. 268.
**Aufenthalt** in Sachsen, Wirkung § 24.
— außerhalb Landes: des Königs § 5, des Regierungsverwesers § 13, S. 176, der Mitglieder des kgl. Hauses § 23 A. 1, S. 166, 168, des Präsidenten der I. K. § 67, der Unterthanen (zur Ausbildung) § 28.
**Aufhebung** der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen s. Aenderung.
**Auflösung** der II. K. s. Landtag.
**Aufsichtsrecht** des Königs § 87.
**Auftrag** in Evangelicis s. Kirchen.
**Ausbildung** im Ausland § 28.
**Ausland**, Ausbildung im — § 28 s. weiter Aufenthalt.
**Ausländer** § 24.
**Ausländischer** Dienst bez. der Wählbarkeit S. 209.
**Ausschreiben** d. Steuern s. Budget.
**Ausschüsse**, ständische, s. Stände I.
**Aussteuer** der Prinzessinnen s. Königliches Haus.

**Auswanderungsrecht** § 29.
**Auswärtige** Angelegenheiten s. Minister.
**Auswärtige** Regierungen u. Regenten, Schutz in den Kammern S. 258.
**Auswärtiger** Thron, Erwerbung durch den König §§ 5, 20 A. 2.
**Authentische** Interpretation der Verfassung und der Gesetze, s. Verfassung (Verfassungsänderung), Gesetzgebung.
**Bauernstand** in d. II. K., § 68 A. 1, §§ 70, 90, 129 s. auch Gutsbesitzer.
**Bautzen**, Stadt, in d. I. K. § 63 A. 2, Domstift in d. I. K. § 63, 9, (dazu A. 4) § 66, unter den Oberlaus. Ständen S. 201.
**Beamte**, Urlaub zur Ständeversammlung § 75, Schutz in den Kammern § 83, S. 258 s. weiter Staatsdiener.
**Begnadigungsrecht** §§ 52, 150, S. 186.
**Berathungsgegenstände** §§ 128, 131, S. 264 (§ 28 a. E.).
**Berg- u. Hüttenwerke** § 16.
**Berufswahl** § 28.
**Beschlußfähigkeit** der Kammern s. Landtag II.
**Beschwerden** der Unterthanen, d. Stände s. Petitions- u. Beschwerderecht.
**Bevollmächtigte** Mitglieder der I. K. Dazu gehören 1. die durch Vollmacht berufenen ordentlichen Vertreter der Schönburgischen Receß- u. Lehensherrschaften, der Universität, der Stifter Meißen und Wurzen § 63, 2, 4, 5, 11, 12, § 66 (76, 81). 2. die bevollmächtigten Stellvertreter § 63, 9, §§ 64, 66 (76, 81.).
**Bewilligung**, s. Budget, Bewilligungsgegenstände, Stände.
**Bewilligungsgegenstände** §§ 122, 131.
**Bibliothek**, kgl. § 20, ständische S. 269.
**Brandenburg**, Erbverbrüderung § 7 A. 2.
**Brüdergemeinde** § 56 A. 2.
**Brüderschaften**, kath., § 56 A. 3.
**Budget**, Ordnung des Finanzhaushalts im Allg., Regierung und Stände § 96 flg.
Finanzperiode, Budgetperiode § 98.
Vorbereitung, Einbringung, Erläuterung des Budgets §§ 98, 99, (zuerst bei d. II. K.) § 122, S. 190.
Einnahme, Ausgabe, Bedarf, Deckung §§ 97, 98, 100.
Ständische Berathung u. Bewilligung §§ 96, 97, 100, 101, 103, 103a, Vereinigungsverfahren und Anwendung des § 92, §§ 101, 103, 103a, 131. Bedingungen der Bewilligung § 102.
Veränderung, Ausschreibung, Erhebung der Abgaben § 96, 103, 104. Steuerausschreiben, Finanzgesetz § 104 (dazu A. 2).
Nichtzustandekommen, Ablehnung, verspätete oder verzögerte Bewilligung, Auflösung der II. K. §§ 103, 103a, provisorische Steuerforterhebung, Forterhebungsgesetz § 103a.
Controle der Oberrechnungskammer S. 239 flg., Rechenschaftsbericht § 98.
Weiter im Einzelnen
Ausgabebudget § 103a.
Ausgaben in Folge des D. Bunds, Nordd. Bunds, D. Reichs § 89.
Zoll-, Steuer- u. Handelsverträge § 96.
Geheime Ausgaben § 99.
Civilliste u. Gebührnisse der Mitgl. d. kgl. Hauses § 22 (dazu A.) § 23.
Reservefond § 106.
Dringende außerord. Finanzmaßregeln §§ 20, 105.
Anlehen § 105, S. 251.

**Budissin** s. Bautzen.
**Bürgerliche Rechte** u. Pflichten s. Unterthanen, Allgemeine Rechte.
**Bundesrath**, Schutz in den Kammern S. 258, Theilnahme von Sachsen S. 343, 347.
**Bundesrathsausschuß** für Landheer u. Festungen S. 337, für die auswärtigen Angelegenheiten S. 347.
**Cabinetscanzlei** S. 184.
**Canzlei**, ständische § 67 S. 264, 268 flg.
**Chemnitz**, in d. I. K. § 63 A. 2, in d. II. K. S. 211, 217, 221.
**Civilliste** S. 12 flg. §§ 17, 20, 21, 22, 23, 115 A. 2, S. 125, 141, 172, bei der Regierungsverweſung § 13, S. 176 (§ 64).
**Commiſſare**, kgl.: zur Eröffnung u. Entlaſſung der Stände § 117, zur Theilnahme an den ständ. Verhandlungen §§ 134, 135, S. 263, 264, an den Deputationsberathungen §§ 125, 126.
**Communication** zwiſchen König u. Ständen s. König u. Stände, zwiſchen den Kammern s. Landtag III.
**Competenzzweifel**, Competenzgerichtshof § 47 (dazu A. 2), S. 100, 192 A.
**Confeſſion** s. Religion.
**Confiscation** § 53.
**Contraſignatur** s. Miniſter.
**Corporationen**, ſtändiſche § 79.
**Cultusminiſterium** s. Miniſter.
**Curiatſtimmen** d. Kammern §§ 92, 121 s. weiter Landtag III.
**„Departement"** §§ 110, 111, „Miniſterialdepartement" §§ 41, 110, 111.
**Departementsorganiſation** § 41; s. weiter Organiſation, Miniſter.
**Deputationen** der Stände an den König S. 264, von Körperſchaften an die Stände § 111.
**Deputationen** (Commiſſionen) der Kammern §§ 123, 124, 125, 126, 130, 136, 141, S. 258, 259, 264, insb. I. K. S. 278 flg., II. K. S. 303, 307 flg.; Redactionsdeput. § 136, Vereinigungsdeputation § 131, S. 266, Zwiſchendeputationen § 114, S. 267, 268; kgl. Anträge u. Verbeſſerungsvorſchläge gehen an Deput. §§ 123, 130; kgl Commiſſare bei denſelben §§ 125, 126, Kammermitglieder § 126.
**Deutſcher Bund** §§ 1, 35, 89, S. 190.
**Deutſches Reich** § 89 (Budget), S. 258 (Schutz des Kaiſers, Bundesraths, Reichstags in den Kammern) s. auch Norddeutſcher Bund.
**Deutſchkatholiken** s. Kirchen.
**Diäten** d. Ständemitglieder § 120, S. 270 flg.
**Directorium** d. Kammern S. 254, 256, 270, der I. K. insbeſ. S. 273 flg., der II. K. S. 297. flg. Insbeſondere Präſidenten (u. Vicepräſidenten): Wahl, Ernennung §§ 67, 72, Verpflichtung durch den König § 82, S. 273, 299. Amt im Allg. § 67, S. 135, 256, 273 flg., 297 flg.; insbeſ. Verpflichtung der Kammermitglieder § 82, S. 273, 299, Anmeldung der Kammermitglieder, Urlaub derſelben S. 254, 255, Disciplin gegenüber den Kammermitgliedern, Ordnungsruf, Wortentziehung § 83, S. 262, 263, Polizei im Hauſe S. 262, Abſtimmung, Stimmengleichheit § 128, im Vereinigungsverfahren § 131, Einberufung des Staatsgerichtshofs § 145, Aſſiſtenz bei der Verfaſſungsverſicherung § 138, Unterzeichnung der ſtändiſchen Schriften §§ 131, 132. Entſchädigung der Präſidenten S. 271 flg., Mitwirkung des Präſidenten der I. K. bei der Beſtimmung der Sitzordnung § 76 S. 274.

Insbesondere Secretäre S. 256, 261, I. K. S. 274, II. K. S. 298.
**Disciplin** d. Kammer-Präsidenten § 83, S. 262 flg.
**Domänen** §§ 16, 17, Domänengut S. 12 flg., § 17 A. 2, § 22 (dazu A. 1).
**Dresden**, in d. I. K. § 63, 15 (dazu A. 2), in der II. K. S. 211, 217, 221, Befestigung S. 342.
**Druck** d. ständischen Acten ꝛc. § 136, S. 257, 262, 274, 299.

**Ebenbürtigkeit** § 6 (dazu A 2), § 7 (dazu A. 1), S. 165, 166, 167.
**Ehen**, Eheverträge im kgl. Haus s. Königliches Haus.
**Eid** der Unterthanen, der Staatsdiener, Geistlichen §§ 139, 144, der Richter des Staatsgerichtshofs § 144, der Ständemitglieder u. Kammerpräsidenten § 82, S. 273, 299.
**Eigenthumsfreiheit** § 27 flg., § 86 A.
**Einberufung** der Stände s. Landtag.
**Einheit** des Staats und der Verfassung § 1, s. auch Oberlausitz.
**Einweisungscommission** s. Ständemitglieder II.
**Enteignung** § 31.
**Entlassung** der Stände s. Landtag.
**Entscheidungsgründe** der Gerichte § 46.
**Erbanfälle** anderer Throne §§ 5, 20 A. 2.
**Erblande**, Kreiseintheilung, Kreisstände, Kreistage § 61 (dazu A. 1), § 79, S. 187, 204 (neue Kreistagsordnung), Wahlkreise, Kreisversammlungen für die Wahlen § 65 A. 1, § 70, S. 210, 215, Religionsverfassung § 56 A. 2.
**Erbverbrüderungen** § 7 (dazu A 2).
**„Erlassen, Erlassung"** §§ 86, 87, 88, 103, 113.
**Ernannte** (vom König) Mitglieder der 1. K. § 63, 14, (16), 17, (dazu A. 1, 2. 3), § 65 (dazu A. 2; darunter Schönburg. Herrschaftsbesitzer) § 66; Ernennbarkeit der Minister u. Hofbeamten § 65 (dazu A. 2, 5.)
**Ernestinische Linie** §§ 6, 7, 11, 12.
**Eröffnung** der Stände s. Landtag.
**Erziehung** des Königs § 15, S. 176.
**Evangelicis**, Auftrag in — s. Kirchen.
**Evangelische Kirche** s. Kirchen.
**Expropriation** § 31.

**Familienrath** § 11, 12.
**Festungen**, Rayon-Ges., Befestigung v. Dresden S. 341, 342.
**Finanzgesetz** § 104 (dazu A. 2).
**Finanzhaushalt** s. Budget.
**Finanzperiode** s. Budget.
**Finanzwesen**: vor 1831, § 19, S. 12 flg., 125, 127, 248; im Allgemeinen § 96 flg.; im Einzelnen s. Budget, Civilliste, Domänen, Oberrechnungskammer, Rechenschaftsbericht, Staatskasse, Staatsgut, Staatsschuld, Steuerwesen, vgl. auch Königl. Hausfideicommiß, Enteignung, Stiftungen.
**Finanzdepartement**, — Minister s. Minister.
**Fiscus**, kgl., vor 1831 § 19, Rechtsstreitigkeiten § 50 (dazu A.).
**Forsten** § 16.
**Freie Gemeinden** § 32 A. 2.
**Freiheit** der Person u. des Eigenthums § 27 flg., § 86 A.
**Fremde** § 24.

**Galerien** der Kammern s. Landtag, Oeffentlichkeit.
**Garantien** der Verfassung § 138 flg., s. Verfassung.
**Gebiet** s. Königreich Sachsen.

**Gebührnisse** d. Mitgl. d. kgl. Hauses s. kgl. Haus.
**Geburt** § 34 (hins. d. Staatsdienstes).
**Geheime** Ausgaben § 99.
**Geheime** Sitzungen s. Landtag, Oeffentlichkeit.
**Gehorsam** der Staatsdiener § 42, A. § 139.
— der Unterthanen §§ 24, 59, 139.
**Geistliche**, Eid § 139 (dazu A. 1, 2), Urlaub zur Stände-Vers. § 75.
— Einrichtungen, kath., § 56 A. 4.
— Gerichtsbarkeit, kath., § 57 A. 1, § 59 A. 1, S. 127, 185.
**Gemäldegalerie** zu Dresden § 20.
**Gemeinden**, Expropriationsrecht § 31 A. 1.
**„Gerichtsdirektoren"** Urlaub zur Ständevers. § 75.
**Gesammtministerium** (s. auch „Oberste Verwaltungsbehörde") Einrichtung im Allg. § 41 (dazu A. 3), S. 184, 185, 190, als Stellvertreter des Königs § 9 A., als Regentschaftsrath § 14, als Organ des Verkehrs zwischen König und Ständen §§ 131, 132, 133, S. 190, 256, 263, 264.
Verhältniß zu den Behörden der Oberlausitz S. 199.
Verhältniß zur Oberrechnungskammer S. 240 flg.
Sodann kommt das Gesammtministerium noch bei folgenden Gegenständen in Betracht: Eintritt der Regierungsverweſung § 11, Gesetzgebung S. 190, 232 (ständ. Ges.-Initiative), Gesetzsammlung S. 190, Budget § 99 (Erläuterung), § 103 (Budgetablehnung), S. 190 (Vorbereitung des Budgets), Einberufung des Landtags und der Ständemitglieder § 115, Zwischendeputationen S. 268, kgl. Verfassungsversicherung § 138, staatsbürgerl. Beschwerde §§ 36, 110, 111, insb. über die kirchl. Gewalt § 58 u. S. 190, Differenzen zwischen den Ministern S. 190, Competenzconflicte § 47, A. 1, S. 192, Enteignung § 31, Geheimes Archiv S. 190, Bundestagssachen S. 190.
**Geschäftsbetrieb** der Stände § 121 flg.
**Geschäftsordnung** § 120 A. 1, S. 137, 252, 253, insbes. I. K. S. 272 flg., II. K. S. 294 flg.
**Gesetze**, Anwendung, Handhabung, Vollziehung §§ 87, 110, S. 184. Gehorsam gegen die Gesetze §§ 24, 139, insbes. der Kirchen, Schulen und ihrer Diener § 59. Publication der 1831 mit den Ständen verabschiedeten Gesetze S. 143.
Gesetze, frühere, im Widerspruch mit der neuen Verfassung § 154.
„Staatsgesetz" § 10, Hausgesetz § 23.
**Gesetzinitiative** s. Gesetzgebung.
**Gesetzgebung**.
I. Verfahren §§ 85 flg., 113 (Erlassen, Aendern, Aufheben, authent. Interpretation). Insbes. königl. Initiative § 85. Vorbereitung S. 184, 185, 190, 192. Entwurf § 85. Motive § 85. Verhandlungen zwischen den Kammern, Vereinigungsverfahren §§ 91, 92, 130, 131. Zurückziehung des Entwurfs §§ 90, 94. Annahme, Aenderung, Verwerfung §§ 86, 92, 95, S. 260. Wiederholung der Vorlage auf demselben Landtag §§ 94, 95. Sanction §§ 86, 87. Erlassung, Publication §§ 86, 87, 113, S. 234 flg. Insbes. ständische Initiative §§ 85, 92 A. 2 (Anwendung d. § 92), S. 231 flg., 234 flg., 260.

II. Zuständigkeit, Aufgabe der Gesetzgebung, in der Verfassung vorgesehene Gesetze; im Allg. § 86 (u. A.); im Einzelnen: Berufswahl § 28, Competenzconflicte § 47, Expropriation § 31, Freiheit der Person und des Eigenthums § 27, Gebührnisse der Mitglieder des Kgl. Hauses (Hausgesetz) § 23, Heimatsrecht u. Staatsbürgerrecht § 25, Kriegsdienstpflicht § 30, Polizeigesetzgebung § 86 A., Presse und Buchhandel § 35, Rechtsweg u. ordentlicher Richter §§ 48, 49, privilegirter Gerichtsstand § 55, Regierungsverweſung §§ 10, 11, Religionsübung § 32, staatsbürgerliche Rechte (hinſ. der Confeſſion) § 33, Reception der Kirchen § 56, Staatsdienerverhältniſſe § 44, Steuerverfassung §§ 37, 39, Steuerforterhebung § 103a, Verfassungsgesetzgebung § 152, ſ. weiter noch „gesetzlich" §§ 9, 24, 31, 32, 45, 51, 57, 70, 110.

**Gesetzgebung**, proviſoriſche, Nothverordnung § 88.

**Gesetzgebungsgegenstände** § 131.

**Gesetzsammlung**, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 190, 235.

**Gewählte** Mitglieder der Stände-Verſammlung: zur I. K. ſ. Gutsbeſitzer, Rittergutsbeſitzer, zur II. K. (ſämmtliche Mitglieder derſelben) § 68 flg. Im Uebrigen ſ. Wahlen, Ständemitglieder.

**Gewähr** d. Verfassung § 138 flg. ſ. Verfassung.

**Gewerbewahl** § 28.

**Gewiſſensfreiheit** § 32.

**Glaubensfreiheit** §§ 32, 33.

**Grenzberichtigungen** des Staatsgebiets § 2, d. Staatsguts § 18.

**Griechen** § 32 A. 2 (Religionsübung).

**Grundrechte** d. D. V. § 33 A. 3 (Juden).

**Grünes** Gewölbe § 20.

**Gutachten** der Stände §§ 128, 131, S. 264 (§ 28 a. E.).

**Gutsbeſitzer** (außer den Rittergutsbeſitzern) in der I. K. §§ 63, 13, § 65 (dazu A. 2), § 66; in der II. K. § 68 A. 1, § 70, Separatſtimmen §§ 90, 129, S. 135.

**Gutsherrliche** Beamte, Urlaub zur Ständeverſammlung § 75.

**Handelsverträge** § 96.

**Haus**, königliches ſ. königliches Haus.

**Hausandacht** § 32 A. 1.

**Hausfideicommiß** ſ. Königliches Hausfideicommiß.

**Hausgesetzgebung** ſ. Königliches Haus.

**Heiligkeit** des Königs § 4.

**Heimathsrecht** § 25, S. 127, 134.

**Heirathen, Heirathsgüter** ſ. Königliches Haus.

**Herrnhuter** Brüdergemeinde § 56 A. 2.

**Herrſchaftsbeſitzer** (Solms-Wildenfels, Schönburg, Standesherrſch. Königsbrück und Reibersdorf) §§ 63, 3, 4, 6, 7, 12, §§ 64, 65, 66. Stellvertretung §§ 64, 81. Präſident d. I. K. § 67.

**Heſſen**, Erbverbrüderung § 7 (dazu A. 2).

**Hofbeamte**, Hofdienſt §§ 20, 22, S. 36 A. (Inländer, evang. Confeſſion) ſ. auch Hofſtaat. Bedeutung des Hofdienſtes für die Landſtandſchaft der gewählten und ernannten Ständemitglieder § 65 (u. A. 2), §§ 66, 71, 75 A. 3.

**Hofeinrichtung** §§ 20, 22.

**Hofgebäude**, kgl. §§ 17, 20 und Beil. S. 122.

**Hofgottesdienſt**, evang. u. kath. § 22 (dazu A. 1, 2).

**Hofhaushalt** §§ 20, 22.

**Hofkapelle** § 22.

**Hofstaat** der Mitglieder des kgl. Hauses S. 166, 172 (§ 40).
**Hoftheater** § 22.

**Jesuiten** § 56.
**Industrie**, Vertretung in d. I. K. § 63, A. 3, in der II. K. § 68 A. 1, § 70.
**Initiative** bei der Verfassungsgesetzgebung § 152, bei der Gesetzgebung §§ 85, 92 A. 2.
**Inländer** S. 36 A. f. weiter Unterthanen.
**Inneren**, Departement, Ministerium des — s. Minister.
**Instruction** der Standesmitglieder §§ 81, 82.
**Interessenvertretung** in d. Ständeversammlung § 63 9, (u. A. 3), § 68 (dazu A. 1, 2), §§ 70, 90, 129.
**Interpellationen** S. 265.
**Israeliten**, Juden § 32 A. 1, 2, § 33 A. 1, 2, 3, 4, § 57 A. 2d, § 58, S. 188.
**Jus** circa sacra § 57 (u. A.), § 58 (u. A.), S. 188.
**Jus** episcopale der evangel. Kirche § 57.
**Justiz** s. Rechtspflege.
**Justiz**, Departement, Ministerium der — s. Minister.

**Kaiser.** Schutz in d. Kammern S. 258.
**Kammergüter** § 16.
**Kammern** der Ständeverf. s. Directorium, König und Stände, Landtag, Stände, Ständemitglieder, Wahlen, ferner „Stände", „Ständemitglieder".
**Kammerschulden** vor 1831 § 19 s. auch Finanzwesen.
**Katholische** Kirche s. Kirchen.
**Kinderpflege**, Frauenkongregation für dieselbe § 56 A. 4.
**Kirchen**, christliche s. auch Religion. Reception und recipirte Kirchen §§ 32, 33, 56, nebst A. Kirchenwesen im Allg. § 56 flg., Religionsverfassung der Erblande § 56 A. 2, § 57 A. 3, der Oberlausitz § 56 A. 2, § 57 A. 1, 2b, 3, S. 198, 199.

Innere Angelegenheiten der Kirchen § 57.

Verhältniß zum Staat, Kirchenhoheit, jus circa sacra § 57 (u. A.), § 58 (dazu A. 2) S. 188. Cultusministerium §§ 41, 57 (dazu A. 2, 3), § 58, S. 126, 188.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt § 57 (dazu A. 2), § 58.

Kirchen und Kirchendiener in bürgerlicher Beziehung § 59 (dazu A. 2).

Freie öffentliche Religionsübung der Mitglieder der Kirchen § 56, bürgerliche und politische Rechte § 33.

Im Einzelnen.

1. Evangelische Kirche § 56 (dazu A 2), § 57 (u. A.), § 58 (dazu A. 2); landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) § 57; Religionsreversalien § 56 (A. 2); Auftrag in Evangelicis §§ 41, 57 (dazu A. 1, 3), S. 126, 189; evangelisches Landesconsistorium § 57 A. 2a, 3; Herrnhuter Brüdergemeinde § 56 A. 2. Evangel. Hofgottesdienst § 22 (dazu A. 1, 2). Evangel. Kirche in der I. K. vertreten §§ 63, 8, 10.

2. Katholische Kirche § 56 (dazu A. 2, 3, 4), § 57 (dazu A.), § 58 (dazu A. 2); geistliche Gerichtsbarkeit § 57 A. 1, § 59 A. 1, S. 127, 185; geistliche Einrichtungen, Orden, Kongregationen, Brüderschaften, Jesuiten, Klöster § 56 (dazu A. 3, 4). Kathol. Hofgottesdienst § 22 (dazu A. 1, 2). Kathol.

Kirche in der I. K. vertreten § 63, 9.
3. Reformirte § 56 A. 2.
4. Deutschkatholiken § 56 A. 2, § 57 A. 2c, § 58.
**Klöster** § 56 (dazu A. 3, 4).
**Kongregationen** § 56 (dazu A. 4.)
**König.** I. persönliche Verhältnisse und Thronfolge.
Thronfolge §§ 6, 7, S. 162, 166, 167, insbes. Ebenbürtigkeit § 6 (dazu A. 2), § 7 (dazu A. 1), S. 165, 166, 167; Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg § 7 (dazu A. 2); Verzicht auf die Krone § 4 A., § 6 A. 1, S. 162; Prinzessinnenverzicht S. 167; Mitregentschaft § 4 A., S. 141. — Regierungswechsel, Regierungsantritt, Verfassungsversicherung §§ 22, 115, 138, S. 202.
Volljährigkeit § 8, S. 176; Minderjährigkeit, Sorge für die Erziehung § 15, S. 176.
Heiligkeit und Unverletzlichkeit § 4, Schutz in den Kammern § 83, S. 258.
Erwerbung, Erbanfall eines auswärtigen Thrones § 5, 20 A. 2.
Aufenthalt außer Landes § 5.
Confession § 56 A. 2, § 57 (dazu A. 3).
Civilliste S. 12 flg., §§ 17, 21, 22, 23, 115 A. 2, S. 125, 141, 172, bei der Regierungsverweſung § 13, S. 176 (§ 64); Schatullengelder § 22; Benutzung der Schlöſſer und Hofgebäude §§ 17, 20, 22 (dazu A. 2), Beil. S. 122; Uebernahme einzelner Domänen § 17.
Beſitz des Hausfideicommiſſes § 20.
Privatvermögen §§ 16, 21, 22 (Schulden), S. 175; Verlaſſenſchaft §§ 16, 20, 21; Gerichtsbarkeitsverhältniſſe S. 178 flg.
Gemahlin, Wittwe und Kinder des Königs, Mutter und Großmutter, ſ. Königliches Haus.
Stellung als Haupt der kgl. Familie ſ. Königliches Haus.
II. Beruf und Rechte als Staatsoberhaupt.
Regierungsform, Staatsgewalt im Allg. §§ 3, 4, Stellvertreter des Königs § 9 (ſ. ferner Regierungsverweſer), Gehorſamspflicht der Unterthanen § 139.
Verhältniß zu den Miniſtern S. 190, 5. Verantwortlichkeit derſ. für die Verfügungen des Königs §§ 43, 110, S. 191 (ſ. Miniſter).
Berathung durch die Miniſter §§ 20, 43, 105, durch den Staatsrath § 41 (dazu A. 4), S. 184, 192 flg.
Verhältniß zu den Ständen im Allg. ſ. König u. Stände.
Geſetzgebungsrecht § 85 flg., Initiative, Sanction, Publication §§ 85, 86, 87, Zurücknahme eines Entwurfs §§ 90, 94. Verfaſſungsgeſetze §§ 12, 88, 152, 153. Nothverordnungsrecht § 88. Publication der Bundesbeſchlüſſe § 89.
Rechte hinſ. des Budgets ſ. Budget, beſ. § 103, Erklärung bei geheimen Ausgaben § 99, dringende finanzielle Maßregeln § 105. Rechte hinſ. des Staatsguts § 16. Oberlehnsherrlichkeit § 17. Beſtätigung der Beamten der Staatsſchuldencaſſe, Oberaufſicht über die Verwaltung § 107.
Aufſichts- u. Verwaltungsrecht § 87.
Verordnungs- u. Verfügungsrecht §§ 87, 88, 103, 110, S. 235.

Vollziehung und Handhabung der Gesetze § 87.
Staatsbürgerliche Petitionen und Beschwerden s. Petitions-Recht (bes. §§ 36, 111, S. 184, 3).
Abolitions- u. Begnadigungsrecht §§ 52, 150, S. 186.
Einberufung des Staatsgerichtshofs § 145, Bestellung königlicher Richter zu demselben, Rechte bezüglich der ständischen Richter §§ 143, 144. Abolition und Begnadigung § 150.
Jus circa sacra, jus episcopale der evangel. Kirche, Auftrag in Evangelicis s. Kirchen.
Rechte bez. des Hausfideicommisses (Verpfändung) § 20.
**König und Stände** (Regierung und Stände).
Verhältniß zwischen Regierung und Ständen im Allg. §§ 3, 4, 78.
Einberufung, Schließung, Eröffnung, Entlassung, Vertagung, Auflösung des Landtags s. Landtag.
Ernennung von Mitgliedern zur I. K. §§ 63, 14, (16), 17 s. Ernannte.
Verpflichtung bezw. Ernennung der Kammerpräsidenten §§ 67, 72, 82, S. 273–299.
Urlaub zur Ständeversammlung und Controle der Stände § 75 S. 224.
Genehmigung der Bestellung der Zwischendeputation § 114.
Communication zwischen Regierung und Stände durch das Gesammtministerium §§ 131, 132, 133, S. 190, 256, 263, 264.
Besorgung der Landtagsangelegenheiten durch das Ministerium des Innern S. 187.
Mittheilungen und Vorlagen des Königs an die Stände §§ 79, 80, 122, 123 s. weiter Landtag.
Wünsche, Anträge, Erklärungen, Petitionen der Stände an den König (auch bezügl. der Gesetzgebung und Verfassungsgesetzgebung) §§ 85, 109, 111, 121, 152, S. 190, Eröffnungen des Königs darauf §§ 113, 119, Staatsbürgerl. Beschwerden an den König §§ 36, 81, 110, 111, S. 184, Ständische Beschwerden §§ 110, 111, insbes. Verfassungsbeschwerden § 140, Ministeranklage § 141 flg., Verfassungsstreit § 153, s. auch Petitionsrech, Verfassung.
Adressen der Kammern § 132, S. 264.
Deputation der Stände an den König S. 264.
Sanction ständischer Beschlüsse §§ 112, 114, S. 261.
Ständische Schriften §§ 110, 131, 132, S. 265, 292.
Landtagsabschied § 119.
**Königlicher** Fiscus vor 1831 § 19, ord. Richter § 50 (dazu A.)
**Königliches Haus**
Hausgesetz § 23, S. 159 flg., Verhältniß zur Verfassung u. Gesetzgebung S. 127, 159 flg., 162, 164.
König, Haupt des kgl. Hauses S. 165 flg., (Regierungsverweser S. 176); Volljährigkeit im k. H. § 11, S. 176, Vormundschaft S. 166, 177, 182, Heirathen S. 165, 166, 167, Eheverträge S. 167, 168, Adoption S. 167, Aufenthalt im Ausland § 23 A. 1, S. 166, 168.
Gebührnisse (Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter, S. 12 flg., § 23 (dazu A.), auch § 22 A. 1, 2, S. 125, 166 (§ 10), 167 flg., Secundogenitur § 23, S. 162, 166, (§ 10), 173 flg., Privatvermögen § 16, S. 176; Patrimonium des kgl. Hauses s. Finanzwesen, königl. Hausfideicommiß.

Gerichtsbarkeitsverhältnisse S. 166, 179 flg.
Rang, Titel u. Prädicate S. 165, Hofstaat S. 166, 172 (§ 40).
Schutz in den Kammern § 83, S. 258.
Prinzen in der I. K. § 63, 1 (dazu A. 2), S. 254, 293.
Insbes. Mutter u. Großmutter des Königs (hins. seiner Erziehung) § 15, Gemahlin u. Kinder des Königs (Anspruch an die Staatsrechte § 22 (dazu A. 1, 2), S. 162, weiter wegen der Gemahlin und Wittwe des Königs S. 165, 168, 171, 173, 177, 180.

**Königliches Hausfideicommiß** S. 12 flg., §§ 16, 20, 21, 22 A. 1, 108, S. 166, 167, fideicommissarische Dispositionen von 1727 u. 1747 S. 12 A., Unveräußerlichkeit, Unabtrennbarkeit, Verpfändung § 20, Vermehrung durch das Privatvermögen des Königs §§ 20, 21, Controle der Stände § 108.

**„Königliche Hoheit"** S. 165.

**Königreich Sachsen**, Umfang, Grenze, Grenzberechtigung, Einheit, Zergliederung, Theilung, Veräußerung, Verpfändung, Abtretung 1815 § 1 (u. A.), § 2 (u. A.); Friede mit Preußen S. 334; Eintritt in den Nordd. Bund S. 334 flg.

**Königsbrück**, Standesherrschaft in d. I. K. §§ 63, 6, 64, 66, unter d. Oberlauf. Ständen S. 200.

**Königswürde**, Annahme derselben 1806 § 1 A. 2.

**Körperschaften**, Deputationen an die Stände § 111.

**Krankenpflege**, Frauenkongregationen für dieselbe § 56 A. 4.

**Kreise**, erbländische s. Erblande.

**Kriegsdienstpflicht** §§ 29, 30 s. auch Militärwesen.

**„Krone"** §§ 2, 6, 7, 16, 20, 22.

**Krone**, Unveräußerlichkeit ihrer Rechte § 2.

**Krongut**, Kronfideicommiß S. 12 flg.

**„Kronprinz"** S. 165.

**Landescasse** vor 1831 § 19.

**Landescommission** § 9 A.

**Landesherrliche Kirchengewalt** üb. d. evang. Kirche § 57.

**Landesrevers** § 2 A. 1, § 119 A. 1.

**Landesvermögen** vor 1831 S. 12, § 19 A. s. auch Finanzwesen.

**Landhaus** in Dresden § 115 A. 4, S. 269.

**Landstände** s. Stände.

**Landtag** § 115 flg. s. auch „Stände", „Ständemitglieder", Stände, König u. Stände, Ständemitglieder, Wahlen.
I. Einrichtung im Allg.
Landtagsordnung §§ 67 A. 1, 72 A. 1, § 77 A., §§ 120, 137, S. 137, 252 flg.
Geschäftsordnung § 120 A. 1, S. 137, 252, 253, insbes. I. K. S. 272 flg., II. K. S. 294 flg.
Zeit u. Ort §§ 62, 115, Landhaus in Dresden § 115 A. 4, S. 269, die Landtage seit 1831 § 115 A. 5.
Getrennte Landtage § 115, Zwischendeputationen § 114, S. 267, 268, 271, Präsidenten auf jedem Landtag neu zu bestellen §§ 67, 72, Kammerbeschlüsse während des Landtags nicht zu ändern oder zurückzunehmen S. 260, Wiederholung von Gesetzvorlagen auf demselben Landtag §§ 94, 95, Wiederholung d. Abstimmung auf demselben Landtag S. 255, Wiederholung von Petitionen und Beschwerden auf demselben Landtag

S. 261, Unverletzlichkeit der Ständemitglieder während des Landtags § 84.
Landtagsperiode § 71 (dazu A. 3), § 72 (A. 1), §§ 98, 115.
Ordentlicher Landtag § 115. Im Einzelnen § 18 (Nachweis der Domänenveränderungen), § 71 (ord. Partial-Erneuerung der II. K.), § 98 (Budget), § 107, S. 249, 250 (Staatsschuldenverwaltung, Wahl des ständischen Ausschusses), § 143 (Besetzung des Staatsgerichtshofs), § 152 (Verfassungsänderung).
Außerordentl. Landtag § 115, Im Einzelnen § 11 (Regierungsverweſung), §§ 103, 105 (Nichtzustandekommen des Budgets, dringende Finanzmaßregeln), § 115 (Regierungswechsel).
Einberufung des Landtags § 115, Selbstversammlungsrecht § 118, Einberufung nach Budgetablehnung § 103, nach Auflösung §§ 103, 116, bei verspäteter oder verzögerter Budgetbewilligung § 103a, nach Regierungswechsel § 115, Missiven (insb. an das Haus Schönburg) § 115 (dazu A. 3), S. 254. Unmöglichkeit der Einberufung, Folgen hinſ. der Gesetzgebung und des Budgets §§ 20, 88, 103, 103a, 105.
Eröffnung des Landtags, Constituirung der Kammern §§ 76, 98, 117, S. 255, 256.
Schließung des Landtags §§ 116, 118, S. 267.
Entlassung des Landtags § 117, Landtagsabschied § 119.
Vertagung d. Landtags §§ 114, 116, 118, 143, S. 267, ständische Zustimmung § 116.
Auflösung der II. K. („Auflösung des Landtags" § 103) §§ 71, 116, 118, 143, S. 135, Einberufung nach Auflösung § 116, die Auflösungen seit 1831 § 116 A. Wirkung der Auflösung hinſ. des Budgets § 103, des ständ. Ausschusses § 107, der Zwischendeputationen S. 268, der Ministeranklage und des Verfassungsstreits S. 329, 331.
II. Geschäftsbetrieb, Geschäftsordnungen §§ 121 flg., 137, I. K. S. 276 flg., II. K. S. 299 flg.
Vollzähligkeit, Beschlußfähigkeit der Kammern §§ 127, 128, S. 259, bei Verfassungsänderung § 152.
Sitzordnung in den Kammern § 76, S. 274.
Präsidenten und Secretäre s. Directorium.
Verhandlungen der einzelnen Kammern § 121 fl. Redeordnung der I. K. S. 286 flg., der II. K. S. 314 flg., Redefreiheit s. Ständemitglieder.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen, geheime Sitzungen u. Protokolle §§ 135, 136, S. 256, 257, 260. Druck der Verhandlungen u. Acten § 136 S. 257, 262.
Theilnahme der Minister und Königl. Commissare §§ 134, 135, S. 263, 264.
Deputationen §§ 123 6, 130, 136, 141 S. 258, 259, 264 insbes. I. K. S. 278 flg., II. K. S. 303, 307 flg., Theilnahme von kgl. Commissaren §§ 125, 126, der Kammermitglieder § 126. Insbes. Redactionsdeputation § 136. Vereinigungsdeputation § 131, S. 266, Zwischendeputationen § 114, S. 267, 268, 271. Anträge des Königs u. Verbesserungsvorschläge der andern Kammer gehen an Deputationen § 123, 130.
Abtheilungen der II. K. S. 295.

Abstimmungen, Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit §§ 128, 134, S. 259 flg. Erhöhte Majorität §§ 92, 103, 152, Geltendmachung abweichender Meinungen bei Gutachten § 128, Separatstimmen in der II. K. §§ 90, 129, S. 135, insbes. Abstimmung in der I. K. S. 289 flg., in der II. K. S. 317 flg.
Protokolle §§ 67, 136, S. 261, 291, 314, Stenographische Aufnahme der Verhandlungen S. 257.
Canzlei, Canzleigeschäfte § 67, S. 264, 269.
III. Verhältniß der beiden Kammern zu einander.
Zwei Kammern §§ 61, 62, 73 flg. Erste Kammer § 63 flg. Zweite Kammer § 68 flg.
Gleichstellung beider Kammern in Rechten u. Befugnissen, Landtag zur selben Zeit und am selben Ort § 62. Abgaben- und Bewilligungsgegenstände zuerst an die II. K., andere Vorlagen an die I. oder die II. K. § 122, Eingaben an die Ständeversammlung zuerst an die I. K. S. 256. Getrennte Verhandlung, Curiatstimmen §§ 92, 121. Anträge, Erklärungen, Gesetzentwürfe von einer Kammer an die andere § 130, Verhandlungen zwischen beiden, Amendirungsrecht § 130, S. 260, Getheilte Meinung, Vereinigungsverfahren §§ 91, 92, 131, S. 233, 264, 266, insbes. beim Budget §§ 101, 103, 103a, bei ständischer Gesetzesinitiative S. 233. Gemeinschaftliche ständische Schrift §§ 131, 132, S. 265, 292. Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Kammern besonders hervorgehoben § 109 (ständ. Petitionsrecht), § 111 (staatsbürgerl. Beschwerde), § 140 (Verfassungsbeschwerde), § 141 (Ministeranklage), § 152 (Anregung der Verfassungsgesetzgebung), S. 233 (ständische Gesetzesinitiative), S. 264 (Deputationen an den König), Ausnahmen von d. Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Kammern § 110 (ständische Beschwerde), § 132 (Adressen an den König). Besondere ständische Schrift §§ 131, 132, S. 265, 292. Communication der einzelnen Kammer mit dem Gesammtministerium § 133. Gewalt und Schutz der einzelnen Kammer gegenüber ihren Mitgliedern § 83, 84 (Zustimmung zur Verhaftung).
**Landtagsabschied** § 119, Landtagsabschied von 1831 S. 139 flg.
**Landtagsaufwand** S. 270.
**Landtagsordnung** s. Landtag I. a. A.
**Landtagsperiode** § 71 (dazu A. 3), § 72 A. 1, §§ 98, 115.
**Legitimation** s. Ständemitglieder II.
**Lehnwesen** § 17 (dazu A. 3), § 18 A.
**Lehrer**, Urlaub zur Ständeversammlung § 75, bürgerliche Verhältnisse § 59.
**Leipzig**, Stadt, in d. I. K. §§ 63, 15. (dazu A. 2), in der II. K. S. 137, 211, 217, 221, Universität in der I. K. §§ 63, 5. (dazu A. 4), § 66, Superintendent von Leipzig in der I. K., § 63, 10.
**Limbach**, Erhebung zur Stadt, Wirkung für die II. K., § 68 A. 3, S. 220, 227, 229, 230 A.
**Marienstern**, Kloster § 56 A. 3, 4, S. 201.
**Marienthal**, Kloster § 56, A. 3, 4, S. 201.
**Meißen**, Hochstift, in der I. K. § 63, 2, § 66, Versicherung seiner kapitulationsmäßigen Rechte

S. 125, 129, 131, Geltendmachung seiner besonderen Rechte u. Interessen § 129 A. 2, S. 129.

**Militärpersonen,** Urlaub zur Ständeversammlung § 75, Verfassungseid § 139 A. 1.

**Militärwesen,** Militärconvention, Militärausschuß, Festungen S. 335 flg., 337, 341 s. auch Kriegsdienstpflicht.

**Minderjährigkeit** des Königs §§ 9, 15, der Herrschaftsbesitzer § 64.

**„Minister"** §§ 20, 65 (dazu A. 1), 88, 142 A. 1 (später auch „Staatsminister" S. 264, 309), außerdem „Mitglied des Ministerii" § 134, „Vorstand des Ministeriums", „Ministerialvorstand", „Vorstand des Ministerialdepartements", „Departementschef" (§§ 99, 142 A. 1).

**Minister u. Ministerien** (s. auch Gesammt-Ministerium).

Ministerien und Verwaltungsdepartements im Allg. § 41 (u. A.) S. 126, 142, 183 flg.

Staatsdienerverhältnisse der Minister § 41 A. 2, Entfernung vom Amt durch Urtheil des Staatsgerichtshofs §§ 148, 150.

Confession § 41.

Verhältniß zum König, Berather desselben, Contrasignatur u. Verantwortlichkeit §§ 20, 41, 42, 43, 88, 99, 105, 110, 145, S. 190, 191.

Verordnungen u. Verfügungen der Minister, Ausführung der Gesetze, Aufsicht über die Verwaltung S. 184, 190, 235, 237, (Staatsbürgerl. Beschwerden s. Petitionsrecht); Stellung gegenüber der Oberrechnungskammer S. 210 flg.

Beschwerde u. Verfassungsbeschwerde der Stände, Ministeranklage §§ 109, 110, 111, 140 flg. (s. auch Oberlausitz).

Differenzen zwischen den Ministerien S. 190.

Theilnahme der Minister an den Kammerverhandlungen §§ 125, 126, 134, 135, S. 263, 264, Erläuterung des Budgets § 99.

Minister als Ständemitglieder § 65 (dazu bes. A. 5), § 134, S. 209.

Minister im Verhältniß zur Oberlausitz S. 199.

Justizminister § 41, S. 185, Einberufung des Staatsgerichtshofs § 145.

Minister des Innern § 41, S. 187, § 57 A. 2 d (Juden), S. 187 (Landtagsangelegenheiten).

Cultusminister §§ 41, 57 (dazu A. 2, 3), 58, S. 126, 188.

Kriegsminister § 41, S. 188.

Minister der ausw. Angelegenheiten § 41, S. 190.

Finanzminister § 41, S. 186, 249, 250.

**Mißbilligung,** Strafe des Staatsgerichtshofs gegen Minister §§ 148, 150.

**Missiven** an die Ständemitglieder § 115, S. 254, an das Haus Schönburg § 115 A. 3.

**Mitregentschaft** § 4 A., S. 141.

**Moratorien** § 54.

**Motive** im Gesetze § 85.

**Nachsteuer** § 29.

**Nicolsburger** Friede S. 334.

**Norddeutscher Bund** § 89 (Budget), S. 136, 334 flg. (Eintritt v. Sachsen).

**Nothfälle,** außerordentliche Fälle, dringende Fälle §§ 2 A. 1, 20, 30 A. 2, 31, 88, 103, 105, 115.

**Nothverordnungen** § 88.

**Nutzbare** Rechte § 16.

**Oberhofprediger,** evang., in der I. K. § 63, 8.

**Oberlausitz**
Theil des Königreichs u. unter dessen Verfassung begriffen § 1 A. 2, S. 197, 203, 204.
Verfassung der OL. S. 196 flg., Provinziallandtag § 61 A. 2, S. 200.
Vertragscharacter der OL. Verfassung S. 197, 198, 202, 203.
Verhältniß der OL. Verfassung zur Verfassung des Königreichs S. 126, 128, 130, 139, 141.
Verfassungsversicherung des Königs § 138 A. 2, S. 201, Vorstellungen und Beschwerden, Ministeranklage, Verfassungsstreit, Schutz der OL. Verfassung durch den Staatsgerichtshof § 142 A. 2, § 145 A. 2, § 153 A., S. 202, 332, Stellung der Minister u. des Gesammtministeriums gegenüber der OL. im Allg. S. 199, Stände im Verhältnisse zur OL. S. 198, 199, 202.
Die OL. als Wahlkreis, Provinzialversammlung für d. Wahlen § 61 A. 2, § 65 A. 1, § 70, S. 210, 215.
Aufnahme der OL. Schulden in die Staatsschuldenverwaltung S. 248.
Religionsverfassung der OL. § 56 A. 2, § 57 A. 1, 2b, 3, S. 198, 199.
**Oberrechnungskammer** § 65 A. 5, § 107, S. 137, 239 flg.
**„Oberste Staatsbehörde"** §§ 11, 14, 31, 36, 99, 103, 110, 111, 115, 131, 132, 133, 140 S. 38 A. 3, S. 183, 184, „oberste collegiale Staatsbehörde" § 41 S. 38 A. 3, „oberste weltliche Staatsbehörde" § 58, „Gesammtministerium" §§ 41, 138.
**Oberste Staatsbehörde** s. Gesammtministerium.
**Observanzen** (im Widerspruch mit der Verfassung) § 154.
**Oeffentlichkeit** s. Landtag II.
**Offiziere**, Verfassungseid § 139 A. 1.
**Ordnungsruf** § 83, S. 262, 263.
**Organisation** der Behörden, neue § 41 (dazu A. 1), S. 126, 142, 183 flg.
**„Ortsobrigkeit"** S. 216 A.

**Patrimonialgerichtsbarkeit** § 45 A. 1, 2, S. 185, 186.
**Petitions- u. Beschwerderecht** der Unterthanen §§ 36, 81, 110, 111, S. 184, 185, 256, 260, insbes. I. K. S. 285, II. K. S. 306, 310; an die Stände §§ 36, 111, S. 256, 260, 285, 306, 310, Befürwortung u. Beförderung durch einzelne Ständemitglieder § 81; an den König unmittelbar § 36, S. 184.
Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt § 58 (dazu A. 2).
Petitionen und Beschwerden der Stände §§ 85, 109, 110, 111, 152, S. 190, Verfassungsbeschwerde § 140; Erklärungen des Königs auf deren Anträge §§ 113, 119.
**Pflichten**, allgemeine, der Unterthanen § 24 flg.
**Pflugksches Geschlecht**, Lehnsverhältniß § 17 A.
**Plauen**, in der I. K., § 63 A. 2.
**Politische Rechte**, Abhängigkeit von der Confession § 33 nebst A. s. Unterthanen.
**Polizei** § 86 A., S. 187, in den landständ. Räumen S. 262.
**Prager Friede** S. 334.
**Präsidenten** d. Kammern s. Directorium.
**Presse** § 35, S. 127, 189.
**Preußen**, Friede mit — S. 334.
**„Prinzen"** §§ 7, 11, 63, „Agnaten" §§ 9, 11.
**Prinzen** des kgl. Hauses in der I. K., § 63, 1, (dazu A. 2), S. 254, 293.

**Prinzessinnen-Verzicht** S. 167.
**Privatcultus** § 32 A. 1.
**Privatvermögen** des Königs §§ 16, 20, 21, S. 175, der Mitglieder des kgl. Hauses § 16, S. 176.
**Privilegirter** Gerichtsstand § 55.
**Promulgation** der Gesetze § 87.
**Protocolle** der Kammern §§ 67, 136, S. 257, 261, 291.
**Provinzialverfassung** s. Oberlausitz.
**Publication** der Gesetze § 87.

**Rayongesetz** S. 341.
**Rechenschaftsbericht** § 98.
**Rechnungsbehörde**, oberste, s. Oberrechnungskammer.
**Rechte**, allgemeine d. Unterthanen § 24 flg.
**Rechtsgleichheit** §§ 26, 30, 33, A. 1, 34, 38—40, 55.
**Rechtspflege** § 45 flg.
Organisation und Gerichtsbarkeit § 45 (dazu A.), §§ 47, 48 A., §§ 55, 57 A. 1, § 59 A. 1, Entscheidungsgründe § 46, Instanzenordnung § 45, privilegirte Gerichtsstände § 55, Schönburgische Gerichte § 45 A. 2, Patrimonialgerichtsbarkeit § 45 A. 1, 2, S. 185, 186, kathol. geistliche Gerichtsbarkeit § 57 A. 1, § 59 A. 1, S. 127, 185.
Dienstverhältniß der Richter, richterliche Unabhängigkeit § 44 (dazu A. 2) § 47.
Moratorien § 54, Confiscation § 53, Strafjustiz, Verhaftung §§ 51, 52, 53, Abolition und Begnadigung §§ 52, 150, S. 186.
Recht der Stände bez. der Gebrechen der Rechtspflege §§ 109, 110.
**Rechtspflege und Verwaltung.**
Trennung von Justiz u. Verwaltung § 45 A. 2, § 48 A.; Competenz der Gerichte, Competenzconflict, Competenzgerichtshof § 47 (dazu A.), S. 192; Rechtsweg, ordentlicher Richter §§ 31, 48, 49, 50 (dazu A.), ordentlicher Richter bei Mißbrauch der Redefreiheit § 83, bei Verfassungsverletzung § 148; Administrativjustiz § 48 A., § 49 A., § 50 A., S. 185.
Schutz gegen Verwaltungsacte § 49 f. auch Petitionsrecht.
Schutz der Unterthanen gegen Verfolgung, Verhaftung, Bestrafung § 51; Schutz der Ständemitglieder s. Ständemitglieder.
Gericht u. Verwaltung bei der Expropriation § 31.
**Redefreiheit** s. Ständemitglieder.
**Reformirte** s. Kirchen.
**Regalien** § 16.
**„Regent"** §§ 13, 20, 36, 83, S. 258, **„Regentschaft"** § 11.
**Regentschaftsrath** §§ 14, 15.
**„Regieren"** §§ 7, 11, **„Regierung"** sehr häufig, **„Regierungsform"** § 3, **„Staatsregierung"** §§ 58 A. 1, 78, 103a, 123.
**Regierung** s. König, König und Stände.
**Regierungsantritt** §§ 22, 115, 138, S. 202.
**Regierungscommissare** s. Commissare.
**Regierungsverweser, Regierungsverweſung** §§ 9—15 S. 176 flg., Antritt der Regierung, Verfassungsversicherung § 138, Person des Regierungsverwesers § 9, Entscheidung über den Eintritt der Regierungsverweſung durch Gesetz § 10, durch den Familienrath unter Mitwirkung des Gesammtministeriums und der Stände § 11, Rechte und Pflichten des Regierungsverwesers § 12—15, S. 176 flg. (Gewalt im Allg., Verfassungsgesetzgebung § 12 flg., Ausübung der königl. Rechte gegenüber dem königl. Haus S. 176 flg.,

Aufenthalt, fremder Thron, Aufwand, Civilliste § 13, S. 176, Erziehung des minderjährigen Königs § 15, Regentschaftsrath, §§ 14, 15, Familienrath §§ 11, 12.

**Regierungswechsel** §§ 22, 115, 138, S. 202.

**Reibersdorf**, Standesherrschaft, in d. I. K., § 63, 7, §§ 64, 66, unter den Oberlausitzer Stände S. 200.

**Reichsgesetzblatt** S. 236.

**Reichstag** S. 258 (Schutz in den Kammern), S. 343 flg., 347 (Sachsen im Reichstag).

**Reisekosten der Ständemitglieder**, freie Eisenbahnfahrt § 120 S. 270 flg.

**Religion, Religionsübung** s. auch Kirchen.

Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit §§ 32, 33, Unabhängigkeit der Rechte u. Pflichten vom religiösen Bekenntniß § 33, S. 36 A., S. 135, Hausandacht u. Privatcultus § 32 A. 1, freie öffentliche Religionsübung § 56.

Juden § 32 A. 1, 2, § 33 A. 1—4, § 57 A. 2 d, § 58, Griechen § 32 A. 2, Religionsgesellschaften § 32 A. 2, § 57 A 2 d, freie Gemeinden § 32 A. 2.

Confession des Königs § 56 A. 2, § 57 (dazu A. 3), Religionsreversalien § 56 A. 2, Confession der Minister, insbes. des Cultusministers § 41.

**Religionsverfassung** der Erblande u. der Oberlausitz s. Erblande, Oberlausitz.

**Reservefond** § 106.

**Reversalien** s. Landesrevers, Religion (a. E.)

**Richter**, Richteramt s. Rechtspflege.

**Rittergutsbesitzer** in der I. K.: ernannte § 63, 14, § 65 (dazu A. 2, darunter Schönburg. Herrschaftsbesitzer) § 66; gewählte § 63, 13, § 65 (dazu A. 2), § 66, in der II. K. § 68 A. 1, § 70; bevollmächtigte von Solms-Wildenfels und den Schönburg. Receßherrschaften § 64.

Separatstimmen der Rittergutsbesitzer der II. K. §§ 90, 129, S. 135.

Präsident d. I. K. aus den Rittergutsbesitzern § 67.

**Rittergutsverzeichniß** § 63 A. 4, § 65 A. 1, S. 127, 221.

**Sächsisches Fürstenhaus** (Albertinische, Ernestinische Linie) §§ 6, 7, 11 (dazu A) 12.

**Sammlungen**, königl. § 20 (dazu A. 3), S. 188.

**„Sanction"** §§ 112, 114.

**Sanction** v. Gesetzen §§ 86, 87, v. ständischen Beschlüssen §§ 112, 114, S. 261.

**Schatullengelder** des Königs und der Königin § 22.

**Schließung** d. Landtags s. Landtag.

**Schlösser**, königl. §§ 17, 20, 22 (dazu A. 2), Beil. S. 122, S. 172 (§ 39).

**Schönburg**, Haus, Receß- und Lehnsherrschaften § 63, 4, 12 und A. 4, receßmäßige Rechte S. 125, 129, 131, Geltendmachung der besonderen Rechte und Interessen § 129 A. 2, S. 129.

Landstandschaft §§ 63, 4, 12, (dazu A. 4), §§ 64, 65 (dazu A. 2), § 66; Gerichtsorganisation § 45 A. 2; Lehensverhältniß § 17 A.; Ebenbürtigkeit § 6 A. 2.

**Schriften**, ständische §§ 131, 132, S. 265, 292.

**Schulden** des Staats s. Staatsschuld.

**Schulen, Schuldiener** S. 46 (Ueberschr.), § 59 (dazu A.), S. 189.

**Secretäre** der Kammern s. Directorium.

**Secundogenitur** s. Königl. Haus.
**Selbstversammlungsrecht** d. Stände § 118.
**Separatstimmen** in der II. K. §§ 90, 129, S. 135.
**Sicherheit** des Staats § 87 A.
**Sitzordnung** in den Kammern § 76, S. 274.
**Solms-Wildenfels,** receßmäßige Rechte S. 125, 129, 131, Geltendmachung der besonderen Rechte u. Interessen § 129, S. 129, Landstandschaft § 63, 3, §§ 64, 66, Lehensverhältniß § 17 A., Ebenbürtigkeit § 6 A. 2.
**Staatsangehörige** s. Unterthanen.
**Staatsangehörigkeit** § 25, S. 127, 187.
**Staatsbehörden,** Verfassungsverletzung § 140.
**„Staatsbürger"** § 78, „Landeseinwohner" §§ 26, 32, gewöhnlich „Unterthanen"
**Staatsbürgerliche** Rechte u. Pflichten § 24 flg., insbes. hinf. der Confession § 33 s. Unterthanen.
**Staatsbürgerrecht** § 25, S. 127, 187.
**Staatscassen** §§ 17, 19, 22, 23, S. 186.
**Staatsdiener,** Staatsdienst S. 36 flg., § 41 flg., Staatsdienergesetzgebung § 44.
Bestellung, Eid § 139 (dazu A. 2), 144, S. 184, 186, Inländer S. 36, Rechtsgleichheit hinf. d. Anstellung § 34.
Gehorsamspflicht § 42 A., 139, Recht auf Achtung § 59 A. 2.
Verantwortlichkeit, Disciplin, ständische Beschwerde, Anklage vor dem Staatsgerichtshof §§ 42, 110, 142 A. 1, S. 184.
Staatsdiener beim Staatsgerichtshof §§ 143, 144, Urlaub der Staatsdiener zur Ständeversammlung § 75, Wirkung des Staatsdienstes für die Landstandschaft §§ 65, 66, 71.
**Staatsgerichtshof** § 141 flg., S. 321 flg.
Anklage der Minister § 141 flg., S. 321 flg., Strafgewalt §§ 148, 150, Abolitions- und Begnadigungsrecht § 150, ordentlicher Richter im Verhältniß z. StGH. § 148, Resignation des Angeklagten § 151.
Anklage anderer Staatsdiener § 142 A. 1.
Anklage von Ständemitgliedern § 142 A. 1, 2 § 148 A. 1. Entscheidung über die Wählbarkeit eines durch die Kammer ausgeschlossenen Mitglieds §§ 83, 142 (dazu A.), § 145 A. 1, S. 321, 329 flg.
Verfassungsstreit (authentische Interpretation der Verfassung) § 142 (dazu A.), § 153, S. 321, 330 flg.
Schutz der Oberlausitz durch den StGH. (Ministeranklage, Verfassungsstreit) § 142 A. 2, § 145 A. 2, § 153 A., S. 202, 332.
**Staatsgewalt** im Allg. §§ 4, 12, s. König.
**Staatsgut** S. 12 flg., §§ 16—19, 108, S. 141, Lehen § 17, Untheilbarkeit § 16, Unveräußerlichkeit § 12 A., § 18, Belastung § 18, Grenzberichtigung § 18, Verwaltung §§ 17, 18, S. 186.
Verhältniß zur Civilliste § 22, S. 12 flg.
Kontrole der Stände, Nachweis der Veränderungen §§ 18, 108.
**Staatshaushalt** s. Budget.
**Staatsrath** § 41 (dazu A. 4), S. 184, 192 flg.
**Staatsschuld,** Staatsschuldencasse, ständischer Ausschuß §§ 18, 19 (vor 1831), 105, 107, S. 187, 204, 247 flg., 272.
**Städte** in d. I. K. § 63, 15, 16 (dazu A. 2), in der II. K. § 68

(dazu A.), § 70, Separatstimmen §§ 90, 129, S. 135.

**Städteverzeichniß** § 68 A. 3, S. 219.

**Städtische** Beamte, Urlaub zur Ständeversammlung § 75.

**Stand**, Rechtsgleichheit hinsf. des Staatsdienstes § 34.

**Standesinteressen** in der Ständeversammlung s. Standes- und Interessenvertretung.

„**Stände**" sehr häufig, weniger häufig „Ständeversammlung"; „Versammlung" § 82, „Zusammenkunft der Stände" § 88, „Volksvertretung" § 120 A., „Kammern" sehr häufig (s. S. 136), „Landtag" sehr häufig. „Stände" im Sinne von Ständemitglieder §§ 84, 115, 120. „Ständisch" häufig, „landständisch" § 3.

**Stände, Ständeversammlung** §§ 3, 61 flg.

Unverletzlichkeit § 84. Schutz in den Kammern § 83, S. 258.

Gliederung und Mitglieder s. Landtag, Ständemitglieder.

Beruf, Stellung gegenüber der Regierung im Allg. §§ 3, 4, 78, 112, S. 261. Ständische Angelegenheiten §§ 78, 82, Gesetzgebungs- u. Bewilligungs-, Berathungsgegenstände §§ 122, 128, 131, S. 264 (§ 28 a. E.).

Gegenstände der Wirksamkeit der Stände im Einzelnen s. Gesetzgebung (besf. §§ 85, 86), Nothverordnungen (§ 88), Verfassung (Verfassungsgesetze), Budget (besf. §§ 96, 97, 103, 103a, 105, Civilliste § 22, Gebührnisse der Mitgl. d. kgl. Hauses § 23), Staatsgut (besf. § 18, 108), königl. Hausfideicommiß (besf. §§ 20, 108), Staatsschuld (§ 107), Königreich Sachsen (§ 2), Stiftungen (§ 60), König (§ 138, Verfassungsversicherung, § 5, Aufenthalt im Ausland, fremder Thron), Regierungsverweſung (§ 11), Petitions- u. Beschwerderecht der Unterthanen, Deputationen der Körperschaften.

Ferner s. König und Stände u. hinsf. der inneren ständischen Angelegenheiten und des Geschäftsbetriebs: Landtag und Ständemitglieder.

Ausschüsse und Corporationen der Stände § 79, insbes. ständischer Ausschuß (für die Schuldenverwaltung) § 107, S. 249, 250, 272, Frage eines ständischen Ausschusses mit Volksrepräsentationsbefugnissen S. 131 A.

Ständisches Archiv § 138, S. 268; ständ. Canzlei § 67, S. 264, 268 flg., ständ. Bibliothek S. 269, Landhaus § 115 A. 4, S. 269, Landtagsaufwand S. 270.

„**Ständemitglieder**" kommt in der Verfassung nicht vor; einige Mal „Mitglieder der Stände" oder „der Ständeversammlung"; meist heißt es „Mitglied der Kammer"; „Abgeordnete" für die Mitglieder der II. K. §§ 68 flg., 90, 129, sonst § 63, 5, 11, 13, §§ 65, 66, 74 A. 1, 75, 81, 82, 120 A. 1; „Stände" für Ständemitglieder §§ 84, 115, 120.

**Ständemitglieder.**

I. Zusammensetzung der beiden Kammern: Erste K. §§ 63, 6, zweite K. §§ 68, 71; vor 1831 § 63 A. 4. Interessen- und Standesvertretung §§ 63, 9 (u. A. 3), § 68 (dazu A. 1, 2), §§ 70, 90, 129. Mehrfache Landstandschaft § 65 (dazu A. 2), S. 209, Erhaltung der Vollständigkeit der Kammern § 65 a. E., §§ 69, 71, S. 225 (§ 27).

Im Einzelnen ſ. Prinzen, Herrſchaftsbeſitzer, Rittergutsbeſitzer, Gutsbeſitzer, Stifter, Univerſität, Oberhofprediger, Superintendent, Städte, Ernannte, Gewählte, Bevollmächtigte, Amt, Stellvertreter.

Miniſter, Wählbarkeit, Ernennbarkeit, Landſtandſchaftsfähigkeit überhaupt § 65 (dazu beſ. A. 5), § 134, S. 209.

Mitglieder der Oberrechnungskammer, Ernennbarkeit u. Wählbarkeit § 65 A. 5, S. 137.

In ausländiſchem Dienſt Stehende, deren Wählbarkeit S. 209.

Hofbeamte, Ernennbarkeit § 65 (dazu A. 2, 5).

II. Erforderniſſe u. Dauer der Landſtandſchaft, Legitimation.

Allgemeine Erforderniſſe § 74, S. 207 flg. (§§ 1, 2, 4, 13, 20). Chriſtliche Confeſſion § 33, S. 135, 205, 206, Alter § 63, 1, (Prinzen), § 64 (Herrſchaftsbeſitzer), § 73, S. 208 (Gewählte). Urlaub für die gewählten off. Diener § 75, S. 224.

Anmeldung der Ständemitglieder S. 254, Einweiſungscommiſſion S. 254. Legitimation S. 209, 215, 254, 255, insbeſ. I. K. S. 275, II. K. S. 296, 297, 306, 316. Legitimationsurkunde der Gewählten S. 215.

Dauer der Landſtandſchaft §§ 63, 66, 71, 74. Insbeſ. Wirkung der Auflöſung der II. K. § 71. Ausſchließung durch die Kammer § 83, S. 209, 255. Verluſt durch Staatsdienſt und Hofamt § 65 A. 2, §§ 66, 71.

Nichtannahme bezw. freier Austritt der Gewählten und Ernannten § 66 A. 1, § 71 A. 1, 2, S. 136, 205, 206, 209, 215, 216, 224.

III. Beruf und Rechte der Ständemitglieder.

Beruf im Allg., keine Inſtruction § 81, Eid § 82, S. 273, 299, Pflicht des Erſcheinens S. 255, 293, 319, Unverletzlichkeit, Verbrechen, Verhaftung, Wechſelverfahren § 84, disciplinäre und gerichtliche Verantwortlichkeit und Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshof hinſ. der ſtänd. Thätigkeit §§ 83, 142 A. 1, § 145 A. 1, § 148 A. 1, Schutz in der Kammer § 83, S. 258.

Reiſekoſten, Tagegelder, freie Eiſenbahnfahrt § 120, S. 270 flg. Redefreiheit u. Mißbrauch derſelben, Verantwortlichkeit vor dem Präſidenten (beſ. Ordnungsruf u. Wortentziehung), vor der Kammer (Ausſchließung), vor Gericht, vor dem Staatsgerichtshof § 83, S. 258, 262 flg., 286 flg., 314 flg., ferner ſ. Staatsgerichtshof.

Petitionsrecht, Wünſche, Anträge (auch Geſetzgebungsanträge) §§ 82, 109, S. 260 (§ 22). 283 flg., 303 flg., Geſetzesvorlagen (Initiative) S. 231, Amendirungsanträge S. 283 flg., 303 flg, Antrag auf geheime Sitzung § 135.

Abſtimmungsrecht § 128. Geltendmachung abweichender Stimmen § 128, Separatſtimmen §§ 90, 129, S. 135. Recht von Solms-Wildenfels, Stift Meißen, Schönburg. Receßherrſchaften zur Wahrung ihrer beſonderen Rechte und Intereſſen § 129 A. 2, ſ. auch Abſtimmungen unter Landtag II.

Interpellationen S. 265.

Einwirkung auf die Deputationen § 126.

**Standes- u. Intereſſenvertretung** in der Ständeverſammlung

§§ 63, 9 (u. A. 3), § 68 (dazu A. 1, 2), §§ 70, 90, 129, S. 135.
**Standeserhöhung** S. 187.
**Standesherrschaften** (Königsbrück u. Reibersdorf), in der I. K. § 63, 6, 7, §§ 64, 66, unter den Oberlauf. Ständen S. 200.
**Standesverschiedenheit** im Staatsdienst § 34.
**Stellvertreter** des Königs § 9 (u. A.) s. auch Regierungsverweſung.
**Stellvertreter** der Mitglieder der I. K. § 63 9, §§ 64, 66, 74, 75, 81, insbeſ. bevollmächtigte Stellvertreter § 63 9, § 64.
**Steuerweſen** § 37 flg., S. 186, Steuergeſetzgebung, Steuerverfaſſung § 37 flg., Veränderung der Steuern §§ 96, 103, 104, Steuerpflicht der Unterthanen §§ 37 flg., 104, Steuerbefreiung §§ 39, 40, Steuerverträge § 96. Steuerbewilligung, Steuerausſchreiben, Steuerforterhebung s. Budget.
Steuerärar, Steuerſchulden vor 1831 § 19, s. auch S. 248.
**Stifter** (Meißen, Bautzen, Wurzen), in der I. K. § 63 2, 9, 11 (dazu A. 4), § 66.
**Stiftungen** § 60, S. 189, 241.
**Stimmenmehrheit** in den Kammern, einfache § 128, erhöhte §§ 92, 101, 103, 131 bei Verfaſſungsänderung § 152.
**Superintendent** v. Leipzig in d. I. K. §§ 63 10, 66.

**Tagegelder** der Ständemitglieder § 120, S. 270 flg.
**„Territorien"** § 16.
**Thronfolge** s. König.
In Beziehung auf das Staatsgut § 16, in Bez. auf das Hausfideicommiß § 20.
**Trennung** v. Juſtiz u. Verwaltung s. Rechtspflege u. Verwaltung.

**Unabhängigkeit** der Richter § 44 (dazu A. 2) § 47.
**Unabtrennbarkeit** des Hausfideicommiſſes vom Land § 20.
**Unionsverhältniß** mit anderen Staaten §§ 5, 20 (A. 2).
**Univerſität** Leipzig in der I. K. § 63 5 (dazu A. 4), § 66.
**Unterrichtsanſtalten** S. 46 (Ueberſchr.), § 59 (dazu A. 1), S. 189.
**Unterthanen**, allg. Rechte u. Pflichten § 24 flg., Unabhängigkeit der Rechte und Pflichten vom religiöſen Bekenntniß S. 36 A., § 33, S. 135, Gehorſamspflicht §§ 24, 59, 139, Recht auf Achtung § 59 A. 2, Schutzrecht §§ 24, 49, 51, Steuerpflicht §§ 37 flg., 104, Vorzug im Staatsdienſt S. 36 A., Rechte und Pflichten gegenüber der Regierung, Repräſentation § 78. Petitions- u. Beſchwerderecht s. Petitionsrecht.
Abtretung v. Unterthanen § 2.
**Unterthaneneid** § 139 (dazu A. 2), § 144.
**Untheilbarkeit** des Staats § 1, des Staatsguts § 16.
**Unveräußerlichkeit** der Rechte der Krone, des Staatsgebiets § 2, des Staatsguts § 12 A., § 18, des Hausfideicommiſſes § 20.
**Unverletzlichkeit** des Königs § 4, der Stände und Ständemitglieder § 84.
**Urlaub** der öffentlichen Diener zur Ständeverſammlung § 75, S. 224, der Ständemitglieder S. 255.

**Verantwortlichkeit** der Staatsdiener §§ 42, 110, 142 A., S. 184, der Miniſter s. Miniſter, der Ständemitglieder s. Ständemitglieder.
**Vereinigungsverfahren** s. Landtag III.
**Verfaſſung** des Landes im Allg.

§§ 3, 4, 26, 78. Verhältniß zum bestehenden Recht § 154. Vertragsauffassung S. 124, 125, 126. Einheit § 1, S. 197, 203, 204 (s. Oberlausitz). Verfassungsänderung, Verfassungsgesetzgebung § 12 (Reg.-Verw.), § 88 (Nothverordnung), §§ 152, 153, S. 321, 330 (Verfahren bei Aenderung und authentischer Interpretation der Verfassung).

Verfassungsgarantien § 138 flg., Verfassungsversicherung des des Königs und Reg. Verw. § 138, S. 202. Verfassungseid der Ständemitglieder § 82, der Unterthanen, Staatsdiener, Geistlichen § 139 (s. auch Eid), Verfassungsverletzung, Verfassungsbeschwerde, Ministeranklage § 140 flg., S. 202. Verfassungszweifel, Verfassungsstreit § 142 (dazu A.), § 153, S. 321, 330 flg.

**Verfassung** der Oberlausitz, Verfassungsgarantien, Verfassungsstreit s. Oberlausitz.

**„Verfassungsmäßig"** §§ 12, 89, 105, 111, 128, 152.

**Verfassungsurkunde**, Herstellung S. 124 flg., Publication S. 131, 138, Landtagsabschied von 1831 S. 139 flg., Verfassungsgesetze seit 1831 S. 132 flg., 146 flg. Ueberschriften der Verfassungsurkunde § 65 A. 5, S. 132.

**Verfügungen und Verordnungen** des Königs §§ 87, 88, 103, 110, S. 235, in Widerspruch mit der neuen Verfassung § 154; der Minister S. 184, 190, 235, 237, der Verwaltungsbehörden S. 236 flg.

**Verhaftung** § 51, der Ständemitglieder § 84.

**Vermögensconfiscation** § 53.

**Verordnungen** s. Verfügungen.

**Verpfändung** des Hausfideicommisses § 20.

**Vertagung** des Landtags s. Landtag I.

**Verträge** des Staats (Zoll-, Steuer- und Handelsverträge) § 96.

**Verwaltung** s. König, Gesammtministerium, Staatsrath, Minister, Gesetze, Verfügungen, Rechtspflege und Verwaltung. Recht der Stände bezüglich der Gebrechen der Landesverwaltung §§ 109, 110.

**Verzicht** auf den Thron s. König.

**Vicepräsidenten** der Kammern s. Directorium.

**Volljährigkeit** des Königs § 8, S. 176, der Prinzen und andere Mitglieder des Königl. Hauses § 11, S. 176.

**Vollzähligkeit** der Kammern s. Landtag II.

**Vollziehung** der Gesetze s. Gesetze.

**Vormundschaft** s. Königl. Haus, Wahlen.

**Wahlen.**

Gewählte Mitglieder der I. K. (Gutsbesitzer, Rittergutsbesitzer) § 63, 13, der II. K. § 68.

Wahlgesetz § 65 (dazu A. 1, 5), §§ 70, 74 (dazu A. 3), §§ 77, 88, S. 134, 142, 204 flg.

Stimmrecht und Wählbarkeit §§ 63, 13, 65, 66, 70, 71, 73, 74 (dazu A.), 77, S. 207, 208 flg., 210, 212, 220, insbes. Vormundschaft, Konkurs, Schuldenwesen, gerichtl. Untersuchung, Bestrafung § 74 A. 1, S. 207, 208, Alter § 73, S. 207, christliche Confession § 33, S. 135, 205, 206, Urlaub gewählter öffentlicher Diener § 75 (dazu A. 3), S. 224. Wählbarkeit von Hofbeamten § 65 A. 2, von Ministern § 65 (dazu bes. A. 5), von Mitgliedern der Oberrechnungskammer § 65 A. 5, S.

137, von in ausländischem Dienst Stehenden S. 209.
Wahlen zur I. K. (Wahlkreise, Kreisversammlungen, Provinzialversammlungen) § 61, A. 1, 2, § 63, A. 4, § 65, A. 1, S. 210, 215.
Wahlen zur II. K. § 68, A. 2, § 70 (Kreisversammlungen, Provinzialversammlungen für die Wahlen der Rittergutsbesitzer), § 71, S. 205, 206 (directe und indirecte Wahl, Bezirkszwang, Wahlzwang), § 68, A. 3, S. 211, 217, 221, 226 (Wahlkreise, insbes. in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau); Städteverzeichniß §§ 68, A. 3, S. 219, Stadt Limbach § 68, A. 3, S. 220, 227, 229, 230 A. Wahlperiode, Wahlmandat, ordentliche Partial-Ernennung § 71 (dazu A. 3), Integral-Ernennung nach Auflösung §§ 71, 116, Spezial-Ernennung §§ 69, 71, S. 209. s. weiter Ständemitglieder.
**Wegzugsfreiheit** § 29.
**„Wesentlicher Aufenthalt", „wesentlich wohnen"** §§ 5, 13, 120.
**Wechselverfahren** gegen Ständemitglieder § 84.
**Wildenfels**, Herrschaft § 6 A., s. ferner Solms-Wildenfels.
**Witthümer** s. Königl. Haus.
**Wortentziehung** § 83, S. 263 s. weiter Ständemitglieder.
**Wünsche** s. Petitionsrecht.
**Wurzen**, Stift, in d. I. K. § 63 11 (dazu A. 4), § 66.
**Zollverträge** § 96.
**Zurückziehung**, Zurücknahme von Gesetzen §§ 90, 94.
**Zusätze** zur Verfassung s. Verfassung (Verfassungsänderung);
**Zwickau**, in d. I. K. § 63, A. 2, S. 211, 217, 221.
**Zwischendeputationen** § 114, S. 267, 268, 271.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
4823
1895
F7

Fricker, Karl Victor
Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen mit Anlagen und einem Anhang